Editorial

von Herwig Roggemann, Berlin

Europa, der Ost- und Südosterweiterung der Europäischen Union und den langen Wegen der einzelnen mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten dorthin, den Problemen ihrer doppelten zunächst postsozialistischen, sodann gemeineuropäischen Transformation, sind die Beiträge dieses Heftes gewidmet. Der Bezug der hier versammelten und publizierten Arbeiten mag auf den ersten Blick eine unterschiedliche Nähe zu diesem Gesamtthema aufweisen, erschließt sich aber durchweg eingehender Lektüre und fügt sich als Teilaspekt ins europäische Gesamtbild. Europa und die schrittweise, am Ende volle Einbeziehung derjenigen Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, die hierfür nach ihrer rechtsstaatlich-demokratischen Wandlung in Betracht kommen, in die politischen und rechtlichen Strukturen der EU, ist die zentrale Aufgabe des alten und neuen Jahrhunderts. Dass von Split im heutigen Kroatien im vierten und von Prag im heutigen Tschechien im vierzehnten Jahrhundert schon einmal und höchst erfolgreich die europäische Welt regiert wurde, unterstreicht die historische Legitimation dieses erneuten europäischen Integrationsprozesses. Dessen kritische und beratende Begleitung ist eine verpflichtende Aufgabe für die deutsche und insbesondere für die Berliner Osteuropawissenschaft und das Osteuropa-Institut der Freien Universität.

Für den Schreiber dieser Zeilen, der das Berliner Osteuropa Info vor nunmehr sieben Jahren konzipierte und das erste Heft im Sommersemester 1993 zusammen mit seinen damaligen Mitarbeitern unter schwierigen Bedingungen herstellte und herausgab, ist die Betreuung dieses 14. Heftes Anlass zu Freude – über erreichte Anerkennung auch im Ausland – und Dankbarkeit – für die engagierte Mitwirkung der beteiligten in- und ausländischen Autoren sowie der Korrektoren und Redakteure, nicht zuletzt für die Aufmerksamkeit der Leser.

Sie alle, nicht zu vergessen die Sponsoren und Anzeigenkunden, finden hier ein Informations- und Diskussionsforum, dessen Mischung aus wissenschaftlicher Reflexion, authentischer Berichterstattung, aus Erfahrungen vor Ort und Nachrichten für Studierende, dem BOI einen eigenen Platz unter den Osteuropamedien gibt und auch in Zukunft geben kann. Denn im Zuge der Reduzierung, Dezentralisierung und auch einer allmählichen Ökonomisierung der Freien Universität Berlin wie wohl auch anderer deutscher Universitäten ist der Dialog über Instituts- und Universitätsgrenzen hinaus mit Fachkollegen, Studierenden, politischen und wirtschaftlichen Funktionsträgern und einer interessierten Öffentlichkeit wichtiger denn je.

Der Ausblick, auf neue Arbeitsfelder und der Abschied von alten Funktionen ist für den Schreiber verbunden mit dem Gedanken an die früheren Weggefährten Prof. Dr. Klaus Westen und Dr. Klaus-Jürgen Kuss sowie mit dem Dank für gute Jahre der Zusammenarbeit an Studierende und spätere Mitarbeiter, die heute als Anwälte, in Ministerien, Wirtschaft und Wissenschaft wirken und von denen einige als Autoren zu diesem Heft beigetragen haben. Weder die Tagesgeschäfte noch die Forschungsprojekte hätten ins Werk gesetzt werden können ohne die tatkräftige Mitarbeit und das gedeihliche Arbeitsklima, die Ewa Hashoff-Henschel und Diana Nikolova zu verdanken sind.

Der Freien Universität, dem Osteuropa-Institut und den beteiligten Fachbereichen bleibt Entschlusskraft und eine glückliche Hand bei der Wiederbesetzung von nicht weniger als drei vakanten Professuren im Institut zu wünschen, den Lesern dieses Heftes anregende Lektüre, den Studierenden ein erfolgreiches Sommersemester 2000 und den Kollegen, Mitarbeitern und Freunden

Alles Gute – Sve najbolje!

Ihr Herwig Roggemann

Die Osterweiterung der Europäischen Union – rechtliche und politische Probleme und Perspektiven

von Herwig Roggemann, Berlin

I. Rechtspolitische Dimensionen

Die Osterweiterung der Europäischen Union (EU) ist die große politische, rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsaufgabe Europas an der Schwelle des neuen Jahrtausends.

Dass die Osterweiterung eine historische, ökonomische, rechtliche und politische, nicht zuletzt auch sicherheitspolitische Notwendigkeit darstellt, wird im Grundsatz nicht (mehr) bestritten[1].

Ungeachtet dieses grundsätzlichen Konsenses über das **ob** der Erweiterung bestehen in Bezug auf das **wie** und **wann** des Beitritts rechtliche und wirtschaftliche Einzelfragen des Beitrittsverfahrens sowie mögliche Übergangsregelungen nach wie vor Interessenkonflikte und Meinungsverschiedenheiten zwischen den bisherigen 15 Mitgliedsstaaten der EU, zwischen diesen und den 10 Beitrittsländern und schließlich auch zwischen den letzteren.

Die gegenwärtige EU umfasst 15 Mitgliedstaaten mit einer Gesamtbevölkerung von 373 Mio. Einwohnern, einer Fläche von 3,2 Mio. km, einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von insgesamt 6.441 Mrd. ECU, d.h. pro Kopf 17.268 ECU.

Die fünf Beitrittsländer der ersten Runde, d.h. der im Jahr 1998 eingeleiteten Beitrittsverhandlungen besitzen eine Bevölkerung von zusammen 64 Mio. Einwohnern, eine Fläche von 556 km, ein Bruttoinlandsprodukt von zusammen 180 Mrd. ECU[2], d.h. pro Kopf rund 2.812 ECU. Einem verhältnismäßig großen Einwohnerzuwachs (von 17%) und Flächenzuwachs (von über 17%) steht ein unverhältnismäßig geringer Zuwachs an Produktivität und Lebensstandard von knapp 3% des EU-BIP gegenüber. Bezieht man die fünf osteuropäischen Staaten der zweiten Runde in die Rechnung mit ein (d.h. die „ins“ und die „pre ins“), so werden die Differenzen noch deutlicher: Rund 25% Bevölkerungszuwachs und nur 4% BSP. Diese Relationen rücken die ökonomischen und sozialen Gründe für die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Osterweiterung in den Vordergrund: Das außerordentliche Entwicklungsgefälle zwischen der Mehrheit der gegenwärtigen EU-Mitglieder und den meisten der 5+5 Beitrittsländern[3]. Die Beherrschung und Verarbeitung des sich aus diesem Entwicklungsgefälle zwangsläufig ergebenden Konfliktpotentials wird zur rechtspolitischen und verfahrensrechtlichen Hauptaufgabe im Erweiterungsprozess.

Der Prozess der Osterweiterung ist mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit fünf ehemals sozialistischen Staaten bzw. Gliedstaaten in Mittel- und Südosteuropa am 30.3.1998 auf Vertretungs- und am 10.11.1998 auf Regierungs- und Kommissionsebene in eine intensive Verhandlungsphase eingetreten. Reversibel ist diese Entwicklung also nicht mehr. Der Beitritt, d.h. die Erweiterung selbst, kann allerdings sehr wohl noch scheitern. Es besteht weder ein Beitrittsrecht noch eine Aufnahmepflicht.

Daraus folgt ein politisches Paradoxon von außerordentlicher Dimension: Mit ihren heutigen Institutionen und Verfahren ist die Union nicht erweiterungsfähig.“ Aber auch die mittel- und osteuropäischen Staaten sind noch nicht beitrittsfähig.[4] Es haben sich also Akteure auf ein Spielfeld und in ein Spiel begeben, dessen Regeln sie nicht genau kennen können – jedenfalls noch nicht beherrschen, die sich zudem während des Spiels ändern.

Diese wechselseitigen Reformzwänge sind in ihren Verfahren, Auswirkungen und Zeitabläufen in vielerlei Hinsicht noch unklar. Die Komplexität der Osterweiterung als Rechtsprozess mit mehr als 15 Teilschritten unter Beteiligung zahlreicher Gremien lässt ebenso Raum für Eigendynamik wie die innenpolitischen Entscheidungssituationen in den Beitrittsländern vor den dort geplanten Volksabstimmungen und in jedem einzelnen der 15 Mitgliedsländer vor der dort erforderlichen Ratifizierung.

II. Umfang und konzeptionelle Defizite der Osterweiterung

Die Frage der Osterweiterung ist zugleich die Frage nach den räumlichen, politischen und rechtlichen Grenzen dieser Erweiterung. Zwischen den bisherigen Integrationszielen, deren Voraussetzungen, rechtlichen Verfahren und Institutionen bestehen Zusammenhänge, die auch als Rechtsgrenzen der EU-Erweiterung wirken. Wenn und soweit nämlich die Erreichung der seit Mastricht und Amsterdam verbindlichen Vertragsziele durch Erweiterungsschritte offensichtlich in Frage gestellt oder unter angemessenen Bedingungen unmöglich gemacht würden, dann verstießen solche Erweiterungsmaßnahmen gegen primäres EU-Recht. Damit scheiden aus dem Kreise gegenwärtiger und künftiger Beitrittsländer nicht nur diejenigen aus, deren politisches System und institutionelle Infrastruktur die Beitrittskriterien nicht erfüllen (dies gilt für Weißrussland, die Ukraine, (Rest)Jugoslawien wie auch – entgegen anderslautenden Erklärungen – für die Türkei, sondern auch diejenigen, die durch ihre geografische Lage und Ausdehnung und das damit verbundene nichteuropäische Problempotential den programmierten Integrationsprozess der EU sprengen würden (dies gilt für die Russische Föderation und ebenfalls für die Türkei).[5] Mit diesen voraussichtlichen Nichtbeitrittsstaaten sollten spezifische Kooperationsbeziehungen jenseits des Beitrittsprozesses institutionalisiert

werden, wie in diesem Zusammenhang der NATO-Osterweitung auch mit anderen Nichtbeitrittsländern geschieht.

Anderes gilt für die südosteuropäischen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Diese sind wegen ihrer historischen Voraussetzungen[6], Verbindungen mit Nachbarstaaten sowie ihrer geostrategischen Lage letztlich unverzichtbare Bestandteile einer gesamteuropäischen Wirtschafts- und Friedensordnung, deren Aufbau nur durch Integration in die EU abgeschlossen werden kann.

An diesem Punkte zeigt sich ein konzeptionelles Defizit im Programm der EU-Osterweiterung, das dringend der Aufarbeitung bedarf: Neben den fünf Assoziierungsstaaten der ersten Runde (Estland, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowenien) und den fünf Assoziierungsstaaten der zweiten (Lettland, Litauen, Slowakei, Bulgarien, Rumänien), zeitlich noch offenen Runde fehlen fünf südosteuropäische Staaten einer dritten Erweiterungsrunde (Kroatien, Bosnien-Herzegowina, (Rest)Jugoslawien, Makedonien, Albanien). Für eine solche dritte Erweiterungsrunde besteht aber derzeit kein Planungsdokument der EU, nicht einmal ein Zukunftsentwurf. Dies hat sich nach den Parlaments- und Präsidentenwahlen in Kroatien Anfang 2000 offenbar in Bezug auf Kroatien geändert.

Ein Blick auf die ost- und südosteuropäische Landkarte im Prozess der 1. und 2. Erweiterungsphase macht ein weiteres regionales Problem sichtbar, dem nur mit rechtlichen Mitteln zu begegnen ist. Die derzeitige Auswahl der Beitrittskadidaten der ersten Verhandlungsrunde würde nach deren potentieller Aufnahme als Mitglieder zur Folge haben, dass deren Grenzen gegenüber (Noch)-Nichtmitgliedstaaten der EU den Rechtscharakter von EU-Außengrenzen erhielten. Damit würden, sofern nicht alsbald Sonderregelungen gefunden würden, regionale Wirtschaftsgebiete zerschnitten, die sich nach dem Zerfall des Wirtschafts- und Rechtsraumes des RGW – der misslungenen sozialistischen Alternative zur EG – erst in postsozialistischer Zeit neu oder wieder herausbilden konnten. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitenden Wirtschaftsaustausch zwischen folgenden Assoziierungs- und Nichtassoziierungsstaaten bzw. Beitrittskandidaten: Estland sowie Lettland – Russland; Tschechien – Slowakei; Polen – Ukraine und Weißrussland; Slowenien – Kroatien, Bosnien-Herzegowina.

Ob der parallele Abschluss von Grenz- und Wirtschaftsabkommen der genannten mit den Nicht-EU-Staaten Abhilfe schaffen kann, ja ob dieser Weg überhaupt noch gangbar und mit EU-Recht vereinbar wäre[7], erscheint zweifelhaft und bedarf der Klärung.

III. Problemfelder der Osterweiterung

Die rechtspolitische Aufgabe der Osterweiterung läßt sich in Anbetracht der oben (unter I.) genannten Konfliktlagen wie folgt zusammenfassen:

(1) Verfahren für die Austragung von Verteilungskonflikten zu entwickeln bzw. zu verbessern.[8]

(2) Die Angleichung differierender Wirtschafts- und Lebensbedingungen einzuleiten, d.h. die Rechtsformen für Differenzausgleich zu schaffen oder zu verbessern.[9]

(3) Die durch das primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht verbindlichen Rechtsgrundsätze und Einzelregelungen durchzusetzen (Rechtsangleichung, Rechtsvereinheitlichung).[10]

(4) Die Europafähigkeit der nationalen Rechts- und insbesondere Verfassungsordnungen sicher zu stellen.[11]

(5) Sowohl Beitritts- wie auch Mitgliedstaaten haben untragbare Härtetatbestände zu definieren und Übergangsregelungen auszuhandeln und zu formulieren.

(6) Die bisherigen Institutionen sind nachhaltig zu reformieren.

(7) Die Entscheidungsmechanismen sind angesichts stark zunehmender Beteiligtenzahlen umzugestalten mit dreifachem Ziel: 1) Angemessenheit der Repräsentanz, 2) verbesserte demokratische Legitimation, 3) Effektivität der Entscheidungsbildung. Dies hat zu geschehen durch Veränderung der zahlenmäßigen Zusammensetzung, der Zuständigkeiten und Abstimmungsverfahren. In der Diskussion ist auch die – derzeit wohl nicht praktikable – Erweiterung des Parlaments um eine Länderkammer.

Die tiefgreifenden Reformzwänge für die Beitrittsstaaten gehen von den materiellrechtlichen Vorgaben aus und bestehen in der Geltung und Geltungserstreckung der gesamten geltenden und sich ständig weiterentwickelnden europäischen Rechtsordnung (*aquis communautaire*).

Diese Rechtsordnung umfasst das primäre Recht der Verträge (Rom, Maastricht, Amsterdam) und das sekundäre Recht in Gestalt des von den Organen der EG/EU erlassenen und vom Europäischen Gerichtshof im Wege der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung bestätigten und geschaffenen Rechts (in Gestalt von Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen). Die beiden Europäischen Gerichtshöfe, der EuGH durch seine gemeinschaftsfreundliche Interpretation von Vertragsvorschriften und auch der EuGHMR durch seine gemeinschaftsbildende Interpretation von Menschenrechten (Beispiel: Meinungsfreiheit, Eigentumsrecht) tragen wesentlich zur Fortbildung von Gemeinschaftsrecht und damit zum gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand bei.

IV. Die Ost- und Südosterweiterung als politische und wissenschaftliche Aufgabe

Sowohl für die Kandidaten wie für die Mitglieder stellt die Bewältigung des Prozesses der Ost- und Südosterweiterung der EU eine zugleich politische und wissenschaftliche Gemeinschaftsaufgabe von hoher Priorität dar.

Alle Beitrittsländer haben inzwischen institutionelle Vorkehrungen und Verfahren zur Bewältigung des Rechtsanpassungsprozesses geschaffen, teils in Form ressortübergreifender, ministerieller Arbeitsgruppen (Polen), teils eigener Ministerien (Slowenien, auch Kroatien). In den

Gesetzgebungsverfahren (Polens, Tschechiens, Ungarns) sind die beteiligten Ministerien bei Gesetzentwürfen verpflichtet, gesonderte Stellungnahmen zur EU-Konformität beizufügen. Ferner haben die Beitrittsländer nationale Maßnahmenkataloge zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts ausgearbeitet.

Neben dem EU-Recht übt das nationale Recht der wichtigsten Mitgliedstaaten – darunter insbesondere auch der Bundesrepublik Deutschland – prägende Vorbildfunkton für Gesetzgebungsprogramme und Reformvorhaben der Beitrittsstaaten aus. Dies gilt vor allem, aber nicht nur in den Rechtsbereichen, deren Vereinheitlichung innerhalb der EU noch nicht weit fortgeschritten ist oder auch in denen europäische und deutsche Lösungsmodelle nahe beieinander liegen.

Die Überleitung aus der ersten postsozialistischen Transformation nach dem Ende der staatssozialistischen Regierungssysteme in eine zweite gesamteuropäische Transformation stellt die neuen, noch nicht durchgängig konsolidierten Rechts- und Verfassungssysteme Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf eine harte Probe, ja auf eine Zerreißprobe. Die Europäische Union als politische, wirtschaftliche, rechtliche, militärische und nicht zuletzt auch als Wertegemeinschaft fordert einheitliche Standards (vom Wettbewerbsrecht bis zum Menschenrechtsschutz), schafft aber zugleich Chancen wirtschaftlicher Entfaltung, politischer Stabilisierung und Rechtssicherheit, zu denen außerhalb des europäischen Rechtsraums keine alternative Perspektive erkennbar ist. Dies gibt dem europäischen Weg seine besondere Bedeutung für Mittel-, Ost- und Südosteuropa und macht ihn damit zugleich zur definitiven Antwort auf alle Fragen nach „dritten Wegen“.

Sowohl auf die nationalen Institutionen der Kandidatenländer (z. B. auf das neue kroatische Europa-Ministerium) wie auch auf beratende und Kooperationseinrichtungen in den Beitritts- und in den Mitgliedsländern der EU (in der Bundesrepublik die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit) kommen im Prozess der Heranführung der ost- und südosteuropäischen Länder an die EU in diesem und dem nächsten Jahrzehnt neue und arbeitsintensive Anforderungen zu. Deren Bewältigung verlangt kooperative und komparative Methoden ebenso wie regionalwissenschaftliche Kompetenz.

Hierzu soll auch das von der Freien Universität Berlin und der Universität Split gegründete interuniversitäre Zentrum für deutsches, kroatisches, europäisches Recht und Rechtsvergleichung Split/Berlin in der konfliktreichen Region Südosteuropa seinen Beitrag leisten.

Professor Dr. iur. Herwig Roggemann *lehrt Rechtsvergleichung, Recht der osteuropäischen Staaten, Straf- und Strafverfahrensrecht am Osteuropa-Institut und am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin. Bis zum Sommersemester 2000 Leiter des Arbeitsbereichs Recht und Wirtschaft, Stellvertretender Vorsitzender des Osteuropa-Instituts und Mitglied des Akademischen Senats. Seit 2000 Leiter des interuniversitären Zentrums für deutsches, kroatisches, europäisches Recht und Rechtsvergleichung Split/Berlin.*

---

[1] K. Hänsch, vormaliger Präsident des Europäischen Parlaments, hat dies auf die Formel gebracht: „Wenn die Völker im Osten Europas daran scheitern, ihre Demokratie zu festigen und ihre Volkswirtschaft zu modernisieren, die Verwaltungen zu reformieren, die Umwelt zu schützen und soziale Sicherheit aufzubauen, dann scheitern wir mit ihnen. Entweder exportieren wir wirtschaftliche Stabilität und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Demokratie oder wir werden Instabilität, Unruhe und Gewalt importieren. Eine Zone der Stabilität und des Friedens auf unserem ganzen Kontinent ist ein unerläßlicher Gewinn für alle Mitgliedstaaten der Union“, so in: Die Europäische Union und die Polen, Frankfurt/O – S³ubice, Europäische Kommission, in: F. Wiehler (Hrsg.), Die Erweiterung der Europäischen Union – Eine Herausforderung, Baden-Baden 1998, 15f.

[2] Laufende Preise in Mrd. ECU, zit. nach F. Wiehler, a.a.O., S. 206 (Anhang).

[3] In der Agenda 2000 Einl., S. 13, Bull der EU, Berl. 5/97 stellt die Kommission einen Bevölkerungszuwachs von über 25% einen BIP-Zuwachs von knapp 5% gegenüber.

[4] Vgl. K. Hänsch, Bestandsaufnahme und Perspektiven der Heranführung der mittel- und osteuropäischen Länder an die Europäische Union am Beispiel Polens, in: Die Europäische Union und Polen, Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Berlin 1997, S. 5.

[5] Zu den Grenzen der Erweiterungsfähigkeit vgl. J. Santer, a.a.O., S. 16; K. Hänsch, a.a.O., S. 22.

[6] Slowenien und Kroatien befanden sich lange Zeit im Österreichisch-Ungarischen Staatenverband, die dalmatinische Provinz Kroatien war zeitweilig (unter Diakletian) Herrschaftszentrum des Imperium Romanum, später Jahrhunderte lang Teil der Republik Venedig.

[7] Wie verschiedentlich vorgeschlagen wird, so u.a. von V. Czerny und I. Selge., auch von Kovaèeviæ in Beiträgen auf der vom Verfasser geleiteten RV zur Osterweiterung im WS 1989/99 im Osteuropa-Institut.

[8] Problemfelder: 1) Strukturfonds, 2) Landwirtschaftsmarktordnung, 3) Regionale Entwicklungsförderung, 4) Finanzierung der EU über 2000 hinaus (1999 neuer Finanzplan und Beitrittsfinanzierung); Neudefinition des regionalen Ausgleichs: Wer ist „arm“?

[9] Vgl. Präambel EU V: Solidarität, Konvergenz, Stärkung des Zusammenhalts (Art. 2 EUV), der sozialen Kohärenz, Sozialziele (Art. 136, 158 EGV).

[10] Vgl. Art. 2 und 3 EUV: volle Wahrung und Weiterentwicklung des Rechtsbestands („Besitzstands“), Art. 94 ff. EGV: Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken, ferner Art. 29 EUV.

[11] Bisher hat allein der polnische Verfassungsgeber (vgl. Art. 90) eine angemessene Europaklausel eingeführt, während die anderen postsozialistischen Verfassungen hier noch defizitär sind, vgl. dazu H. Roggemann, Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, S. 130 ff., 693.

Finanzielle Aspekte für eine erweiterte Europäische Union

von Beate Milbrandt, Berlin

Nach der weit fortgeschrittenen Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes und dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion steht die Europäische Union vor weiteren Herausforderungen. Hierzu zählt insbesondere eine Osterweiterung mit den damit erforderlichen Reformen des Finanzsystems und der europäischen Institutionen. Eine Osterweiterung ruft zudem die Frage nach dem Selbstverständnis und den legitimen Aufgaben der EU auf die Agenda, die eng mit einer effizienten Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedstaaten verbunden ist.

Im Jahr 1999 ist die Rahmenplanung über Umfang und Gestaltung des EU-Haushalts bis 2006 festgelegt worden. Eine grundlegende Reform des Finanzsystems hat trotz andauernder Kritik bestehender Strukturen nicht stattgefunden. Gleichzeitig sind die Beitragsverhandlungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien und Estland (und Zypern) fortgeführt worden. Im Februar diesen Jahres sind Beitrittsverhandlungen mit fünf weiteren beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten (Lettland, Litauen, Slowakei, Bulgarien und Rumänien) und Malta aufgenommen worden. Damit steigt die Zahl der Verhandlungspartner auf zwölf, und die Forderung nach festen planbaren Beitrittsterminen wächst. Die Union hat sich verpflichtet bis Ende 2002 für die ersten osteuropäischen Beitritte bereit zu sein. Eine solche Erweiterung der Europäischen Union wird aber nur mit einer vorausgehenden oder zumindest zeitgleichen fundamentalen Reform ihrer Finanzstruktur vollzogen werden können.

Ende 2000 soll ein neuer EU-Vertrag geschlossen werden, der institutionelle Reformen festlegt. Eine Disposition des derzeitigen Finanzsystems steht bisher nicht auf der Agenda. Noch ist der Beitrittswillen der Kandidatenländer ausgeprägt. Heranführungsstrategien, die nicht von Erfolg gekrönt sind, können jedoch ebenso wie nicht eingehaltene politische Versprechungen die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union nachhaltig erschüttern. Denkbare politische und ökonomische Folgen reichen von einer Abkehr von einer weiteren europäischen Integration bis zur Gefährdung der gesamteuropäischen Stabilität. Um so dringlicher erscheinen Überlegungen zu einer Reform des Haushaltssystems der Europäischen Union.

Der Haushalt der Europäischen Union weist – trotz des vielfach supranationalen Charakters – im Vergleich zu dem föderaler Nationalstaaten eine Reihe von Besonderheiten auf. Problematisch ist das Auseinanderfallen von Einnahmen- und Ausgabenkompetenz, welches das Prinzip der Konnexität verletzt. Zusätzlich erschwert die Existenz zahlreicher Schattenhaushalte eine demokratische Kontrolle und damit eine Zügelung der politischen Entscheidungsträger. Die Ausgabenstruktur dient bisher kaum der Bereitstellung öffentlicher Güter, statt dessen herrscht der Distributionsgedanke in Form der mannigfaltigen Ausgabenprogramme vor. Im Gegensatz zu anderen zentralen föderalen Ebenen besteht der Haushalt der EU lediglich zu einem geringen Prozentsatz aus eigenen Mitteln. Der verbleibende Haushalt wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Deren Höhe wird weniger nach ökonomischen als vielmehr nach verhandlungstaktischen nationalen Gesichtspunkten (Stichwort „Nettozahler“) entschieden.

Die tatsächlichen Kosten einer Osterweiterung lassen sich nur schwer prognostizieren, da eine Erweiterung unter Status-Quo-Bedingungen, d.h. mit dem derzeitigen Ein- und Ausgabensystem, nicht nur aus finanziellen Gründen ausgeschlossen scheint. Selbst den Berechnungen der von der Europäischen Kommission vorgelegten Agenda 2000 liegen Annahmen über eine geänderte Agrar- und Strukturpolitik zugrunde. Bei verschiedenen Annahmen über geänderte Auf- und Ausgaben der EU variieren die Kosten entsprechend.

Damit eine Osterweiterung der EU zumindest aus finanziellen Gründen nicht verschoben werden muss, sollte sich die europäische Ebene bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die Bereitstellung öffentlicher Güter, für die sie den optimalen Zentralisierungsgrad verkörpert, beschränken. Zu diesen Gütern zählen beispielsweise das Aufstellen und Überwachen von Regeln, zum Beispiel der Geldpolitik, das Verwirklichen des europäischen Binnenmarktprojekts, die Außen- und Sicherheitspolitik, die Politik gegenüber Drittstaaten sowie Teile der Umweltpolitik. Andere Bereiche wie die ausgabenintensive Agrarpolitik und große Teile der Strukturpolitik müssen renationalisiert werden. Aus ökonomischer Sicht gibt es keinen Grund für finanzielle Kompetenzen der EU-Ebene in diesen Bereichen.

Auf der Einnahmenseite sind die traditionellen Eigenmittel als zentrale Einnahmequelle der EU relativ unumstritten und sollten deshalb auch nach einer Osterweiterung beibehalten werden. Der verbleibende Finanzbedarf lässt sich am besten wie bisher durch nationale Beiträge dekken. Allerdings sollten diese nicht mehr ausschließlich nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip, sondern verstärkt nach dem Äquivalenzprinzip bemessen werden. Mit anderen Worten: Der nationale Integrationsvorteil muss stärker berücksichtigt werden.

Neben der Konzentration auf europäische Kernaufgaben und einem leicht modifizierten Einnahmesystem könnte ein expliziter europäischer Finanzausgleich einen Weg aus den immanenten Schwächen des jetzigen Ausgabensystems darstellen. Dabei ließen sich die in den Verträ-

gen festgelegten Integrationsziele problemlos weiterverfolgen. Ökonomische Rechtfertigungsgründe für einen Finanzausgleich in einer erweiterten Union wären durchaus vorhanden. Aus allokativer Sicht kann ein Finanzausgleich nicht nur zur Bereitstellung öffentlicher Güter, sondern auch zur Verhinderung großer Wanderungsströme und zum Ausgleich verschiedener Infrastrukturbestände beitragen. Distributive Gründe, die in den Präambeln der europäischen Verträge als Kohäsionsziel festgelegt sind, rechtfertigen darüber hinaus transnationale Zuweisungen.

Ein Finanzausgleich könnte fiskalische Hindernisse auf dem Weg zur Osterweiterung aus dem Weg räumen. Eine Erweiterung der EU ist dann für die Alt- und Neumitglieder ökonomisch vorteilhaft. Sie bringt durch eine verstärkte internationale Arbeitsteilung Effizienzgewinne und verteilt die Finanzierungslast der europaweiten öffentlichen Güter auf noch mehr Schultern.

Dipl.-Volksw. Beate Milbrandt, MSc *ist Leiterin des Senatorenbüros bei der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin.*

East European Economies Post-Helsinki

von László Csaba, Budapest

Nearly a quarter of a century ago the Library of Congress of the United States of America published a volume under this title. This has been one of the most influential among the „green elephant“ series, highlighting the economic weaknesses of the countries of the Soviet Bloc, just shortly after the western community subscribed formally to the Russian conquest of the central and eastern part of the old continent by the Helsiniki Accords of 1975. This volume contained, *inter alia*, the insightful analysis of Michael Keren on the decay of the GDR economy, one of the very early accounts by an external observer. Similarly, Zbigniew Fallenbuchl, analysing the hit of the 1970s, the Polish growth miracle, highlighted the unsustainable features of this development and forecasted the crisis – which indeed materialised in 1980.

Now Helsinki is a code name again: a catchword for the new policies of the European Union towards eastward enlargement. Reacting to the Kosovo crisis on the one hand, and to the visible progress achieved by the Central European reform states in transforming their economies and solidifying their democratic structures on the other, the Helsiniki Council of December, 1999 adopted a new enlargement strategy.

What are the major components of the new strategy? First and foremost, following the deliberations of the Cologne Council of June, 1999 enlargement is put in a wider perspective of *Ostpolitik*. The latter focuses on the crisis-ridden areas of the former Soviet Union, primarily Russia, the war-torn and still unsettled Balkan penninsula, and on stabilising Turkey as the forward bastion of the western alliance in a most unstable Middle East and Transcaucasus.

This geopolitical reorientation has transformed into a widening of the scope of the candidate countries for EU-accession. Aside from the first round of six applicants, having entered into concrete preparatory talks on the modalities of taking over the acquis, seven more countries were invited: Latvia, Lithuania, Bulgaria, Romania, Turkey, Malta and Slovakia. The comparative country opinions of the Commission, published in October 1999, have made major progress both in terms of political criteria and in terms of systematic transformation in the second round of countries.

The Commission, however, also highlighted the ongoing importance of not softening up the Copenhagen accession criteria. Members of the Commission, as well as the wordings of the document underscore the often limited progress made even by first-round countries in such areas as administrative reform, enforcement of formally already adopted EU legislation, financial sector reform, environmental legislation and even in terms of macroeconomic stability.

This critical note implies therefore a double strategy. On the more general, political level, the EU has opened the door to several countries, offering them a long term perspective that may motivate local leaderships to commit themselves more seriously to necessary, though mostly unpopular and costly, reform projects than they would probably do without such a perspective out of their own deliberation. On the other hand, there is an openly declared intention to exert pressure on countries not to relax reform endeavours. In this context, the criticism of the slowdown in the reform process of the Czech Republic and Slovenia, or the critical evaluation of the miniscule progress made by Poland in implementing already formally adopted legislation in many areas, including the environment, deserve mentioning.

The Helsinki Council, having approved the Commission evaluation, has not given a mandate to the Commission to start immediate and unconditional accession negotiations with any candidate country. On the contrary, Turkey has only been elevated to a status where preparatory talks can be launched. Despite the democratic changes in Croatia, that country has still to normalize its relations to the EU, revitalize the co-operation agreement of 1993 and apply for membership. As it seems today, the former Yugoslav Republic of Macedonia is the only post-

Yugoslav country – except for Slovenia, already figuring in the first round – that may sign a Europe Agreement with the EU in the forseeable near future, as the Commission received no mandate to enter into talks with anybody over and above the 13 candidates already on the list.

It is worth noting, that accession negotiations are a comprehensive process. Following the EU-invitation (which has taken place in 1997 for the first round countries of Poland, Estonia, Hungary, Slovenia, the Czech Republic and Cyprus) four stages are likely to follow. First the Commission sends a questionnaire checking the progress made by individual applicants in the implementation of their respective national programmes for adopting the acquis. Such programmes are often non-existent: for one, Malta has been called upon by the Commission to elaborate such a programme in spring 1999. The point in this programme is that the speed, scope and other modalities of taking over EU legislation are not domestic matters any longer. It is not up to the wishes of the respective governments to be content, or not, but the EU has to be convinced as well. The questionnaire is a checklist, based on the White Book of 1995, to survey progress in concrete areas.

This step is followed by the so-called acquis screening phase, when yet another checking of practical progress is made. Having concluded that phase, the stage of chief negotiators' talk follows. In this phase the EU and the applicant country progress one by one in the 31 main chapters of the acquis, from small business promotion to ways of applying the Schengen Accords, when action programmes, transitory periods and schedules are jointly elaborated.

Following this stage the „accession bargain" becomes proper, when the exact terms and timing of the applicant's joining the single market and the entire EU framework is put in a contractual form. Finally, the deal has to be approved by a series of democratic procedures. On the EU side not only the EU Council, i.e. the executive branch of power (representing the 15 member-states) need to be in agreement. Each of the national parliaments of incumbent states has to be convinced, i.e. adopted by majority vote. These procedures take normally about two years. In many of the applicant countries, for instance in Hungary a referendum has to be held, before the accession treaty can be ratified by parliament.

This sketchy summary of the sequence of steps leading to actual membership already cautions against such overoptimistic tones, as that of the new Croatian president Mesic, expecting his country to be an EU member by 2005 (as reported in: Financial Times, 21. Feb. 2000). There is no way any country could skip any of the above listed stages. Moreover, even for frontrunner countries, like Hungary, the substantive phase of negotiation has yet to begin; several chapters in the phase of chief negotiators' talks are still far from being concluded. For instance, due to the Austrian position, neither on energy, nor on environment and labour issues could Hungary find a conclusive solution in the last pre-negotiation phase as yet.

To make things worse: the EU didn't manage to master its homework during the first intergovernmental conference (IGC) of Turin (1995–97), while aiming at improving intra-EU decisionmaking structures. In Helsinki the Council called upon a new IGC, started in mid-February, to settle „the leftover from Amsterdam", i.e. the extension of majority voting, streamlining the Commission, and allotting new weights to votes in the Council.

These seemingly simple and minor issues are, however, unlikely to be settled, given the 14 EU-members' suspension of formal bilateral relations with the new right-wing government in Vienna. This step is likely to have at least two ramifications:

a) the Austrian position is likely to become even more rigid on traditionally sensitive issues like labour market, energy and environment, thus the phase of chief negotiators' talks can not be concluded, due to a lack of unified EU position;

b) Austria is unlikely to support any extension of a majority voting in an atmosphere of mutual animosity and marginalisation, since small countries are likely to lose out on internal reforms anyway. The Britains but also Scandinavians are traditionally much less convinced of the uses of the federalist plans than the German, Dutch or French specialists. The footdragging on internal reforms may act as an additional delaying factor to actual enlargement.

In theory, the latter could proceed in two basic ways. Either the EU adopts the traditional step-by-step approach. Then solution of internal problems can fully be seperated from taking on one or two new members on board. This is the position advocated most forcefully by the Czech. Alternatively, the EU may want first an algorithm by which enlargement to 25 or 30 new members can be mastered. This is the view adopted by the Three Wise Men, the Commission and the Italian President (in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8. Feb. 2000).

Should the latter view prevail, it is unlikely that the IGC can be ready by the original deadline of December 2000. Furthermore, any amendment of the EU Treaty requires referenda in a number of member-states, e.g. in Denmark. Should a more ambitious agenda of the IGC emerge, like the adoption of the European Human Rights Charter and many others, the process is likely to become even more protracted. Ratification of the new EU Treaty is then likely to precede any accession, the latter thus further delayed.

Mentioned should be the fact that adoption of the financial guidelines for the period of 2000–2006 (in Berlin in March 1999) has taken place under the assumption of an enlargement with a maximum of six candidates. By the same token, financing the needs of preaccession by the new invitees, primarily of Turkey, has not been secured. Nor is the coverage of the Kosovo involvement of the

EU financially secured. Political initiatives to solve this problem at the cost of the farming budget has already produced outcries. The European Security and Defense Initiative, formalised in Helsinki, also does not seem to have any coverage in the common financing guidelines, whereas the ongoing decline in defense budgets of West European countries is a point of constant criticism by the Americans.

To cut a long story short, the message of Helsinki is ambiguous at best. On the one hand the door has been opened wide, in front of a large number of diverse countries. On the other hand, financing of neither large-scale enlargement nor of ambitious other projects has been secured. The reform of internal EU institutions and procedures has become even more controversial and may become hostage to the change of government in Austria. Thus the likelihood of foot-dragging in phases when the EU examines only the performance of the applicants, but is not all involved in any kind of give-and-take deal, has been considerably increased. The horizon thus indeed has become wider, but the stars on the horizon are even harder to attain, even for the best astronauts and spaceships.

This underscores the importance of a fundamental insight: the major need of self-initiative to be undertaken by the candidates. Both in terms of finances and of the radicality of institutional change, progress should not be made conditional upon receiving or not receiving EU funds and transfers and technical assistance. The former, rather than EU involvement, has been shaping the countries performances in the past decade, and it is likely to remain so in the coming years as well. Competitiveness is a value on its own right, and thus should be taken seriously.

László Csaba *is senior economist at Kopint-Datorg Economic Research, professor of economics at the Budapest University of Economics and Universitas Debrecen and President of the European Association for Comparative Economic Studies. He is a member of the Task Force on European Integration at the Prime Minister's Office in Hungary.*

Osteuropa – und danach?

von Ulrich Lohmann, Berlin

Ostdeutschland, Osteuropa und die Sowjetunion waren zu Zeiten der Herrschaft des Marxismus-Leninismus eine weltanschaulich-ideologische Infragestellung und Herausforderung für den jeweiligen Westen. Ungeachtet der Güte bzw. Mangelhaftigkeit der im Osten gegebenen Antworten wurde durch die kommunistische Theorie und Praxis der Finger auf Fragedimensionen gelegt, die bei einer ego-, in diesem Falle westeuropazentrischen Betrachtungsweise unterbelichtet bleiben, weil das eigene Menschenbild und Sozialmodell für naturgegeben und damit alternativlos gehalten werden. Das konnte z.B. die Frage nach dem Verhältnis von Einzelnem bzw. Individuum und Gruppe, Kollektiv, Gemeinschaft bzw. Gesellschaft betreffen, von Gesellschaft und Staat und Völkergemeinschaft, von subjektiven Gewissheiten z.B. in der Religion und objektivierender Wissenschaft. Auch wenn man nach Ausflügen und Umwegen einige Jahre später wieder mehr oder minder bei den alten Werten, Normen und Anschauungen landete, sah man diese plastischer, hatte mehr Verständnis für ihre Voraussetzungen, Implikationen und gegebenenfalls ambivalenten Auswirkungen. Der Ansporn zu solch vertieftem Denken ist nun seit einem Jahrzehnt weggefallen; ist damit wirklich ein „Ende der Geschichte“, ein Ende der geistigen Umbrüche eingeläutet? Das kann man nur bei einem, nunmehr gesamteuropazentrischen Weltbild glauben. Als sensibilisierter Ideologieforscher braucht man nur einen Schritt in der gleichen Richtung bis zum (wirklichen) Fernen Osten weiterzugehen und findet sich den gleichen Fragestellungen wie früher, wenn auch teilweise in anderem Gewand, und noch einer Reihe fundamentalerer Fragen gegenübergestellt. Wenn Wissenschaft zu vergleichen ist, dann tut sich mit Asien ein nahezu unerschöpfliches Arsenal an Andersartigkeiten auf. Besonders Japan bietet sich an, weil das Land ein zumindest ungefähr gleiches wissenschaftlich-industrielles Niveau hat. Die Japaner könnten dasselbe machen wie wir, wenn sie wollten; aber sie tun es in sehr vielen Dingen des Lebens nicht.

Als Exemplum sei herausgegriffen die humanmedizinische Organtransplantation. In Deutschland und Japan sind im selben Jahr 1997 Transplantationsgesetze verabschiedet worden, die angesichts der gleichen medizintechnologischen Erfordernisse und Möglichkeiten sehr gegensätzlich ausgefallen sind. Das fängt mit der Sicht des Gesetzgebers auf das Transplantationswesen insgesamt an. Im transplantationsfreundlichen Deutschland wird die Bevölkerung in regelmäßigen Abständen u.a. über die „Bedeutung der Organübertragung“ aufgeklärt „mit der Bitte, eine Erklärung zur Organspende abzugeben“ (vgl. § 2). Im neutralen japanischen Gesetz soll die Absicht des Organspenders „respektiert“ und seine – wohl eher altruistisch gesehene – „humanitäre Motivation“ berücksichtigt werden (vgl. Art. 2). Unsere Auffassung über die maximalen Verlängerung des jetzigen individuellen Lebens, gar unter Indienstnahme anderer ist offensichtlich nicht so alternativlos selbstverständlich, genauso wie die (überfamiliale) wechselseitige solidarische Hilfserwartung/-bereitschaft, die sozialethisch wohl unserem europäischen Modell zugrunde liegt.

Dann ist der japanische Gesetzgeber nicht so weit gegangen, den Hirntod als Kriterium für den Tod des Menschen von sich aus festzuschreiben, sondern überlässt dies dem einzelnen potentiellen Organspender, der zu (Ganz-)Lebzeiten die Entnahme von Organen unter „Hirntod“-Bedingungen für seine Person festlegen muss. Die radikale Trennung von Geist/Seele und Körper, die wir mit Berufung auf die „Wissenschaft“ (vgl. § 16) damit vornehmen sowie nachfolgend die Herabstufung des physisch-biologischen Lebens zur Unbeachtlichkeit beim Auseinanderfallen des Funktionierens beider stellt aus der asiatischen Sicht der Einheit des Menschen eine hochartifizielle Annahme und Postulation dar. Mühsam im Zuge der Etablierung der Psychosomatik errungenes Terrain scheint wieder verloren zu gehen.

Schließlich haben die Angehörigen des Organspenders in Japan ein eigenes Recht zur Ablehnung einer Explantation, auch wenn der Betroffene – was notwendig ist – einer solchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Neben der Selbstbestimmung des Einzelnen spielt immer noch das Recht der Gruppe auf Beachtung ihrer Interessen, hier der Wahrung des Pietätsgefühls der Hinterbliebenen eine gleich wichtige Rolle. Unvorstellbar wäre andererseits aber auch, dass die Angehörigen anstelle des Verstorbenen entscheiden und seine Organe zur Verfügung stellen können. Die Toten sind als Ahnen in der Welt der Lebenden präsent und haben Bedeutung für diese. Man muss das alles nicht für zutreffend/er halten, es erhellt im kontrastierenden Vergleich nur die Extremposition unserer Grundannahmen, die notwendige Voraussetzungen für die deutsche gesetzliche Regelung darstellen, dass nämlich der Mensch in Geist/Seele und Körper zerfällt, dass Geist/Seele im Zweifelsfall das Entscheidende ist und nach dem Tode irgendwohin so weit entschwindet, dass es keine Wirkung mehr auf die Lebenden hat. So betrachtet, stellt West-, Mittel- und Osteuropa eine Einheit dar, wie andererseits Asien für uns als Herausforderung fungieren kann, sich mehr oder minder unreflektierten Elementen unseres Welt- und Menschenbildes bewusster zu werden.

Prof. Dr. Dr. Ulrich Lohmann MPH *ist Hochschullehrer an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin.*

Keine Transformation ohne glaubwürdiges Rechtssystem

von Horst Tomann und Juliane Paperlein, Berlin

Der Staat behindert die wirtschaftliche Entwicklung in der Ukraine und Russland/Wirtschaftswissenschaftler diskutieren über den Transformationsprozess in den zentraleuropäischen Staaten/EU-Beitritt kann zu höherer Stabilität führen

Berlin, im November 1999. Zehn Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer zeigen die wirtschaftlichen Reformen in den ehemaligen Ostblockstaaten unterschiedliche Wirkungen. Während Ungarn, Polen, Tschechien und die Slowakei den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft vergleichsweise erfolgreich bewältigen, stagniert der Reformprozess in Russland und der Ukraine. Die Unglaubwürdigkeit des Staates und der Gesetze stellen das größte Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder dar.

„Das größte Problem **Russlands** ist es, politische Stabilität zu erreichen. In einem schwachen Staat ist der Übergang zur Marktwirtschaft unmöglich“, sagte Vladislav Semenkov von der Akademie für Arbeit und Soziale Beziehungen in Moskau, anlässlich der Konferenz „Transition from planned to market economies ten years on“ an der Freien Universität Berlin. Mit der Zerstörung der alten sowjetischen Institutionen, der Liberalisierung der Märkte und der Privatisierung der Staatsunternehmen ohne die zeitgleiche Einführung eines glaubwürdigen Rechtssystems habe der russische Staat die Kontrolle und das Vertrauen der Bevölkerung verloren. Ethnische Clans, kriminelle Vereinigungen und regionale Behörden füllen dieses rechtliche Vakuum. In der Folge, sehen sich die russischen Unternehmen einer „doppelten Besteuerung“ durch den Staat und die Mafia ausgesetzt. Viele Gewerbetreibende flüchten vor dem Zugriff des Fiskus in die Schattenwirtschaft. Deren Anteil am nicht-staatlichen Sektor beträgt nach Semenkovs Schätzung mehr als 60 Prozent. „Wir haben das Ziel, eine normale Wirtschaft zu errichten, nicht erreicht. Was wir haben, ist eine mutierte, gestörte oder kriminelle Wirtschaft“, so Semenkov. Seit 1992 sank das Bruttoinlandsprodukt um etwa die Hälfte. An in- und ausländischen Investoren fehlt es. Rund 700 Milliarden Dollar wären laut Semenkov nötig, um Russlands marode Wirtschaft zu sanieren. Ohne eine Reform des Bankensystems und eine sichere Rechtsgrundlage sei aber nicht damit zu rechnen, dass die Anleger das Vertrauen zurückerlangen.

Ähnlich gelagert sind die Probleme in der **Ukraine**. Seit der Unabhängigkeit von der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 1991 sank die industrielle Produktion auf ein Viertel. Die Ukraine ist das einzige Transformationsland, dessen Wirtschaft sich seit neun Jahren in Folge im Abschwung befindet. „Der Staat nimmt eine überwältigende Rolle in der Wirtschaft ein. Die Situation im Staatsapparat ist chaotisch: Die Regierung lässt sich von kurzfristigen Überlegungen leiten. Es gibt keine strategische Planung“, sagte Hans van Zon von der University of Sunderland, Großbritannien. Die Behörden seien zu groß, intransparent, machtbeladen und korrupt. Die Gesetzgebung erfolgt nicht aus einer Hand, sondern seitens der Ministerien oder des Präsidenten sowie hoher Regierungsbeamter. Wichtige Interessensgruppen verhindern administrative Reformen. „Das Opfer einer solchen Staatsrolle ist der private Sektor mit der Folge, dass es zu keiner wirtschaftlichen Entwicklung kommt,“ so van Zon.

In den zentraleuropäischen Ländern spielen Schattenwirtschaft und Gesetzesunsicherheit eine weniger wichtige Rolle. Aber auch hier hängt die künftige Entwicklung der Wirtschaft davon ab, wie der Einfluss einzelner Interessensgruppen zurückgedrängt werden kann. Die Privatisierung in der **Tschechischen Republik** nach der Trennung von der Slowakei 1993 galt zu Beginn als Erfolgsgeschichte. Die ehemaligen Staatsunternehmen wurden in Aktiengesellschaften umgewandelt, und ein Teil der Anteile wurde der Bevölkerung zum Kauf angeboten. Ende 1994 besaß nahezu jeder Tscheche Aktien. Eine bedeutende Rolle während der Massen-Privatisierung spielten die Investmentfonds, die das Kapital der Anleger für Firmenkäufe einsammelten: Die Fonds wurden von Banken gegründet, die wiederum in staatlicher Hand waren. „Wenn nur x Prozent des ehemaligen Staatseigentums privatisiert werden, bleibt der Staat aber für 100-x Prozent verantwortlich“, sagte František Turnovec, Karls-Universität Prag, Tschechien. Die Undurchsichtigkeit der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Unternehmen sei ein Grund für das seit 1994 abnehmende Wirtschaftswachstum und die wieder steigende Arbeitslosenrate.

„Den Erfolg der Privatisierungen in der **Slowakischen Republik** wird man erst in zwei bis drei Jahren messen können“, sagte Jarko Fidrmuc, Institut für Höhere Studien Wien. „Es könnte dasselbe Problem auftreten wie in Tschechien.“ Die Slowakische Republik nimmt eine Sonderrolle in bezug auf die Osterweiterung der Europäischen Union (EU) ein: Obwohl das Land die ökonomischen Voraussetzungen weitgehend erfüllt, verfehlte es in der ersten Runde der Beitrittsverhandlungen die politischen Kriterien. Hinzu kommt der Einfluss der stahlproduzierenden Industrie in der Slowakei, die wenig Interesse an einem EU-Beitritt hat, weil ihr die Vorteile niedriger Löhne und Umweltstandards verloren gingen. Fidrmuc befürchtet aber, dass die Slowakei in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückfällt, wenn das Land nicht zeitgleich mit den anderen Staaten beitritt.

Als bedeutenden Faktor für den Erfolg des Transformationsprozesses in **Polen** nennt Michal Federowicz, Institut für Philosophie und Soziologie Warschau, Polen, die ursprünglich breite Zustimmung zu Reformen innerhalb der Bevölkerung. Die Bereitschaft einen radikalen ökonomischen Wechsel und den damit verbundenen Anstieg der Arbeitslosigkeit hinzunehmen sei hoch gewesen. Die Privatisierungen haben für eine harte Selektion

schlechter Firmen gesorgt. Zu schaffen mache den polnischen Unternehmen derzeit die Konkurrenz aus dem Ausland. Die Wettbewerbsfähigkeit nimmt nicht zu, da substantielle Investitionen in die Technologie unterbleiben.

Ungarn verzeichnet seit 1994 ein moderates beständiges Wirtschaftswachstum, mit prognostizierten fünf Prozent im Jahr 1999. Die offizielle Arbeitslosenquote sank im gleichen Zeitraum kontinuierlich auf 9,1 Prozent. Probleme bereitet die Inflationsrate von derzeit rund 9,4 Prozent. László Csaba, Universität Debrecen, Ungarn, sieht einen angestrebten Beitritt zur Europäischen Währungsunion als Möglichkeit die Inflationserwartungen zu brechen und den Staat zu einer höheren haushaltspolitischen Disziplin zu zwingen. „Was wir brauchen, ist eine antiinflationäre Politik. Ein EU- Beitritt könnte helfen, das zu tun, was ohnehin getan werden müsste.“ Derzeit legen die inländischen Sparer ihre Gelder nur kurzfristig an und das für Investitionen benötigte langfristige Kapital kommt zum Großteil aus dem Ausland. 1998 betrug das Zahlungsbilanzdefizit Ungarns rund 1,7 Millionen Dollar.

„Es gibt eine klare regionale Trennung zwischen den zentraleuropäischen Ländern auf der einen Seite und Russland und der Ukraine auf der anderen Seite. Die Probleme verlagern sich nach Osten. Die zentraleuropäischen Länder gehen in die dritte Stufe des Transformationsprozesses und haben inzwischen ähnliche Schwierigkeiten wie die westeuropäischen Länder. Um diese zu lösen, brauchen sie einen höheren Grad an politischer Koordination“, sagte Horst Tomann, Freie Universität Berlin. Ein Beitritt zur EU und die damit verbundene Übernahme der rechtlichen Regelungen könne gute äußere Bedingungen für den weiteren Transformationsprozess schaffen.

Seit dem Jahr 1992 besteht eine Forschungskooperation zwischen den Višegrád-Staaten Polen, Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Die Karls-Universität in Prag und die Freie Universität Berlin organisieren seither gemeinsam Workshops, in denen die Auswirkungen des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft diskutiert werden. In der Konferenz „Transition from planned to market economies ten years on“ vom 18. bis 20. November in Berlin waren erstmals die Problemländer Russland und die Ukraine vertreten. Am Vorabend der Konferenz diskutierten die Studierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und des Osteuropa-Instituts der FU Berlin mit den Referenten unter Moderation von Dr. Heik Afheldt, Der Tagesspiegel.

Macmillan Press stellte eine neue Buchreihe mit dem Titel „Studies in Economic Transition“ vor. Die Serie beschäftigt sich mit den Folgen des politischen und wirtschaftlichen Umbruchs in den Višegard-Staaten und der ehemaligen DDR. Zu den Autoren gehören unter anderen Horst Tomann, Hubert Gabrisch und Rüdiger Pohl.

Horst Tomann *ist Jean Monnet Professor für Europäische Wirtschaftspolitik.*

Juliane Paperlein *studiert Volkswirtschaft an der FU Berlin.*

Werbung Verlag Krämer

Zur wirtschaftsräumlichen Struktur Osteuropas

von Frank Werner, Berlin

Es gibt zahlreiche schematische Darstellungen der wirtschaftsräumlichen Grundstruktur des westlichen Europas. Sie sind unter dem Schlagwort der „Blauen Banane“ bekannt geworden.[1] Fast alle werden als Karten Europas bezeichnet – obwohl sie östlich bestenfalls bis Berlin und Warschau reichen. Es sind Strukturbilder Westeuropas am Vorabend der „Wende“.

Für den gesamten östlichen Teil Europas liegen m. W. keine vergleichbaren Schemata vor, sondern nur einfache Ergänzungen für das östliche Mitteleuropa.[2] Es liegt die Frage nahe, ob man das oben genannte Strukturbild Westeuropas nach Osten hin auffüllen könne. Hierfür stellen sich zwei vorausgehende Fragen: 1. Sind die Begriffe für West- auch für Osteuropa zulässig und tragfähig? 2. Wo sollte man Europa im Osten begrenzen?

Zu 1.: Zunächst sollte man – im Hinblick auf die beabsichtigte Darstellung des gesamten Kontinents – versuchen, die Begriffe sinngemäß zu nutzen. Sinngemäß bedeutet: Es geht um die „Strukturierung“ des gesamten Wirtschaftsraumes, nicht um gleiche Parameter. So liegt beispielsweise die Dichte in Osteuropa generell niedriger und wer durch eines der großen Industriereviere der Ukraine fährt, dem wird verständlich, dass der Revierbegriff auch dann zu verwenden ist, wenn man sich zwischendurch in den Weiten des Agrarraumes befindet.

Ungeeignet sind dagegen zwei geläufige und oft abgebildete Unterteilungen – diejenigen der früheren Sowjetunion bzw. der heutigen Russischen Föderation in „Großwirtschaftsräume“ (auch Makroregionen usw.) und die Darstellungen der sog. TPK (Territoriale Produktionskomplexe). Es handelt sich um Planungsregionen, nicht um reale wirtschaftsräumliche Strukturen.[3]

Zu 2.: Europa wird konventionell und pragmatisch mit dem Ural, dem Ural-Fluss und dem Kaukasus begrenzt. Im Hinblick auf die angestrebte großräumige Darstellung und die langwährende territorial einheitliche Entwicklung zur Sowjetzeit scheint es zweckmäßiger, die großen und an diese konventionelle Begrenzung östlich anschließenden „Energiereviere“ mit zu beachten, ohne die der Wirtschaftsraum des europäischen Russland heute kaum existieren kann: Das westsibirische Öl/Gasfördergebiet mit den östlich angrenzenden Hydroenergiestandorten der Jenissejkaskaden und der Kohle-Kuzbas. Das vierte angrenzende asiatische Revier, die kasachischen Embafelder, können hier unbeachtet bleiben.[4]

Sucht man nun das Schema für Westeuropa analog für Osteuropa zu ergänzen, so stellt sich als erste Frage:

– Gibt es eine Dorsale/Achse[5]/Rückgrat von quantitativ und qualitativ ähnlicher intensiver Verflechtung und überragender Bedeutung innerhalb des Ost-Raumes? Die Antwort: „Nein“ dürfte vermutlich kaum kontrovers sein. Die Gründe hierfür sind bekannt: Es gibt keine historisch vorlaufende, quantitativ und qualitativ vergleichbare Verdichtung von räumlich eng zusammenhängenden Industriegebieten, Stadtregionen, Agglomerationen wie diejenige von London über die „Rheinschiene“ nach Oberitalien. Es entstanden im vergangenen halben Jahrhundert, den Jahrzehnten des RGW/Comecon, keine überregionalen und räumlich zusammenhängenden Verdichtungen, die man in diesem Sinne als Achse bezeichnen könnte.

– Die anschließende Frage ist jene nach einer zwar graduell abgeschwächten, doch großräumig und staatsübergreifenden Achse. Auch diese Frage muss mit Nein beantwortet werden.

– Weiter ist zu fragen, ob es überhaupt eine großräumige Achsialstruktur sinngemäßer bzw. ähnlicher Dimension in Osteuropa gibt. Hier ist eine erste wichtige Struktur, die Achse Moskau-Kasan-Ural, zu nennen. Dieses Rückgrat des osteuropäischen Raumes ist eine wohl besser als Band denn als Achse zu charakterisierende Konzentration bedeutsamer Städte und Industriestandorte. Eine (sehr grobe) schematische Darstellung dieser Struktur findet sich bereits bei Lappo 1992.[6]

In den westeuropäischen Schemata wird das Grundgerüst aus der genannten Hauptachse (Banane) und den großen Zentren gebildet. Diejenigen innerhalb der Achse – London, Frankfurt, Mailand – unterstreichen deren Bedeutung und die außerhalb derselben liegenden ergänzen das Bild.[7] Somit stellt sich die Frage:

– Gibt es (zu Paris vergleichbare) einzelne große Zentren außerhalb der Dorsalen? Hier ist nur St. Petersburg zu nennen.

In vielen vergleichenden Erörterungen der beiden Zentren Moskau und St. Petersburg wird oft von einem Gleichgewicht oder von einer doch nur geringen Differenzierung ihrer Bedeutung gesprochen. Das scheint m.E. nicht der Realität zu entsprechen. Aus vielen der gegenwärtig geradezu modischen Rankings[8], aber auch aus genaueren Funktionsvergleichen ergibt sich – und ohne erhebliche Abweichungen – ein Verhältnis von Moskau zu St. Petersburg von 3 : 1.

Neben dem Grundgerüst gibt es zwei weitere wichtige Raumkategorien in den genannten westeuropäischen Schemata: Den „Süden“ und die „Peripherie“. Der Begriff „Süden“ wird allerdings in konträrem Sinne gebraucht:

Im positiven Sinne als eine Zusammenfassung günstiger „weicher“ Standortfaktoren (Sonne und Schnee benachbart); hier wird er in den Karten als „Sunbelt“ ausgewie-

sen und umfaßt vor allem die französisch-spanische mediterrane Küste; Symbol hierfür ist der französische Technologiepark Sophia Antipolis bei Nizza.

Im negativen Sinne bezeichnet er die Zusammenfassung der armen Gebiete des südlichen Randes der EU, von Portugal über das Mezzogiorno bis nach Griechenland. Er verbindet sich mit der genannten Kategorie der Peripherie, die u.a. noch den westlichen, atlantischen Raum – konkret: das arme Irland – umfaßt.

Wie können diese Begriffe auf Osteuropa übertragen werden?

– Es gibt keinen „Süden“ im Sinne des genannten Sunbelt. Gedanklich kämen die Krim und vor allem die Küste bei Sotschi in Betracht (attraktive, wintermilde Gebirgs-/Seelage) oder die pontischen Küsten, etwa bei Odessa. De facto gibt es aber m.W. nirgends eine Zuwanderung von modernen „Hightec-Firmen“ und entsprechenden Wirtschaftszweigen in diese Gebiete aufgrund dieser attraktiven Lage.
– Einen „armen Süden“ bzw. eine Peripherie kann man dagegen schematisch umreißen: Es sind im Süden Kaukasien (außerhalb der Ölquellen), die rein landwirtschaftlich geprägten russischen Kaukasusvorländer sowie die Altindustriegebiete des Donbas.
– Im Norden ist ein ähnlicher Bogen wie derjenige der atlantischen Peripherie zu bezeichnen: die Taiga, in der nur wenige Einzelstandorte liegen.

Es liegt ergänzend die Frage nahe, ob spezielle osteuropäische Begriffe herangezogen werden sollten, um das Schema zu erweitern. Es sind m.E. zwei Kategorien zu beachten: Die Altindustriegebiete und die Rohstofffördererräume (die Öl-/Gas-/Kohle-/Erzreviere).

Beide Raumtypen gibt es natürlich auch in Westeuropa, doch ihre Bedeutung ist dort erheblich geringer.

– Die Altindustriegebiete, die Konzentrationen der „klassischen Technologien“ bzw. die Konzentrationen mit erheblichem Modernisierungsbedarf existieren als großräumiger Raumtyp in Westeuropa praktisch nicht mehr. Der Wandel des Ruhrgebietes, der britischen und der französisch-belgischen Stahl- und Kohlereviere darf als weitgehend abgeschlossen gelten. In Osteuropa sind hier jedoch zu nennen: GOP/Oberschlesisches Industriegebiet, Donbas und Kriwoirog, Ural (Erzural), der Kuzbas.
– Die Rohstofffördererräume sind für die Russische Föderation heute und wohl auch in absehbarer Zeit die wichtigste Grundlage, vom Rohstoffexport lebt der Staat. Im Westeuropa-Schema wären hier nur die Gas-/Ölfelder der Nordsee einzutragen; in einem Schema Osteuropas sollten folgende Rohstoffreviere enthalten sein: Westsibirien einschl. der östlich angrenzenden großen hydroenergetischen Standorte und die Kola-Halbinsel.

Weiterhin ist als eine spezifische Osteuropakategorie die Grenzlage zur EU in Erwägung zu ziehen.

Hierfür hat Faßmann 1999[9] die Begriffe „Western Belt“ und „Eastern Belt“ gewählt, um eine jeweils begünstigte EU-nahe West- und benachteiligte Ostgrenze zu bezeichnen. Sie läßt sich innerhalb des Baltikums, Polens und Tschechiens sowie Ungarns und in prinzipiell gleicher Konfiguration im Bereiche des Balkan (Slowenien) feststellen. Allerdings sind die Auswirkungen bisher wohl zu gering, als dass diese Kategorie als großräumiges Merkmal zu berücksichtigen wäre.

Ein „Western Belt“ taucht in den meisten Schemata indirekt unter verschiedenen Begriffen auf (Nord-Ost-Achse, „Keule“, „L’axe des villes de l’Europe Central“, „Central European Core“ oder „Potentielle, sekundäre geo-ökonomische Zone“). Die Bezeichnung als eine Achse erfaßt m.E. die Situation nicht. Es gibt keine Achsialbeziehungen zwischen Berlin, Prag und Budapest – alle drei beanspruchen konkurrierend, „Drehscheiben zu sein, untereinander sind ihre funktionalen Verflechtungen von untergeordneter Bedeutung.

Angesichts der vergleichsweise geringeren Bedeutung von großräumig-staatsübergreifenden Raumstrukturen in Osteuropa schiene es auch hilfreich, wesentliche Raumstrukturen innerhalb der größeren Staaten in analogen Kategorien in ein Schema einzutragen, so beispielsweise

– in der Ukraine: Die großen Regionalzentren Lemberg/Lviv, Odessa und Dnjepropetrowsk einschließlich seines Merkmales als Hightec-Zentrum der Rüstung und Luftfahrt.
– in Polen: Krakau als das große Regionalzentrum, die „heimliche Hauptstadt“.

Doch damit wird bereits eine Präzisierung angesprochen, die hier nicht angestrebt wurde.

Dr. Frank Werner *ist Wiss. Mitarbeiter am AB Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin.*

---

1 Sie gehen auf die Untersuchungen des französischen Geographen Brunet 1989 (Les villes europeenes) zurück, der die Folgen der westeuropäischen Einigung für die französischen Großstädte betrachtete. Die von ihm hervorgehobene „Dorsale“ ist in den Veröffentlichungen blau gedruckt worden und aufgrund ihrer Form als die erwähnte Blaue Banane in die Literatur eingegangen. Näheres hierzu siehe bei Sinz, M., Europäische Integration ..., in: Geograph. Rundschau, 1992, H. 12, S. 686–690; Sinz/Schmidt, Gibt es einen Norden des Südens? In: Informationen zur Raumentwicklung, 1993, H. 9/10, S. 593–618.

2 Unter anderem Krätke, S., Nach der „Blauen Banane“, in: Die alte Stadt, 1996, H. 2, S. 156–175; ders., Regionen im Umbruch: Probleme der Regionalentwicklung an den Grenzen zwischen „Ost“ und „West“. 1997, S. 27; Enyedi, G., Central European Capitals in the European Metropolitan System, in: Burdack/Grimm/Paul (Hrsg.), The Political Geography ..., 1998,

S. 47; Förster, H., Entwicklungsprobleme altindustrieller Gebiete im Transformationsprozeß, in: Pütz, R. (Hrsg.), Ostmitteleuropa im Umbruch. 1999, S. 21–35, Foucher, M., Fragments d'Europe; Atlas de l'Europe mediane et orientale, 1993; Räumliche Disparitäten, Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 202, 1997.

3 Abgebildet z.B. in Karger A., Die Großwirtschaftsräume, die wirtschaftsgeographische Differenzierung ..., in: Rußland. 1996. – Der Bürger im Staat, 46. Jg., 1996, H. 2, S. 127–140; für die Ukraine in: Brade/Grimm (Hrsg.), Städtesysteme und Regionalentwicklung in Mittel- und Osteuropa, 1998. – Dazu zählen auch die zahlreichen missverständlichen Karten, in denen die genannten Planungsregionen als „wirtschaftsräumliche Gliederung" wiedergegeben werden, so z.B. Brade/Schulze, Russland-aktuell. Daten, Fakten Literatur, 1997; Wirtschaftshandbuch Russland, Bd. 2.

4 Zu der sehr unterschiedlich bewerteten künftigen Bedeutung dieses Öl/Gasfördergebietes s. Müller, F., Die Region des Kaspischen Meeres ... , in: Osteuropa-Wirtschaft, 1996, H. 3 und Osteuropa-Archiv, 1999, S. 308–314.

5 Der Begriff Achse wird in der raumordnungspolitischen Literatur oft in einem spezifischen Sinne verwendet (s. Handwörterbuch der Raumforschung), hier wird er weniger prägnant i.S. einer linearen Konzentration benutzt.

6 Lappo, G.M., Urban Policy in Russia: A Geographic Perspective, in: Post-Soviet Geography, 1992, No 8, S. 516–532.

7 Das betrifft vor allem Paris, denn der Anlass für die eingangs genannten Untersuchungen – s. Anm. 1 – war die Sorge, Paris könnte aufgrund seiner Lage außerhalb der alles überragenden Dorsale durch die europäische Einigung gravierend benachteiligt werden.

8 S. Werner/Zeidler/Obuchoff, Vorzugsräume für deutsche Industrieansiedlung, 1998 (unveröff. Manuskript).

9 Faßmann, H., Regionale Transformationsforschung, in: Pütz, R. (Hrsg.), s. Anm. 2.

Weitere Literatur zur Thematik:

Kolossov, V. et al., Atlas de la Russie et des Pays Proches. 1995.

Messerli, P., Die Schweiz und Europa, in: Geographische Rundschau, 1991, H. 9, S. 494–502.

Stadelbauer, J., Die Nachfolgestaaten der Sowjetunion. 1996. ders., Die Sowjetunion am Ende der Achtziger Jahre, in: Praxis Geographie 1990, H. 30.

Privatisierungsmodelle in Mittelosteuropa

von Jens Lowitzsch, Berlin

1. Einleitung

Der Übergang von real-sozialistischen zu postkommunistischen Gesellschaften – die Systemtransformation – unterscheidet sich signifikant von dem in anderen Transformationsgesellschaften dieses Jahrhunderts. Politisch konstitutionelle Modernisierungsprozesse waren sowohl in der Nachkriegsära, während der Erweiterung der Europäischen Union, in Lateinamerika, als auch hinsichtlich der sieben asiatischen „Tiger" charakteristisch für den System- als Regimewechsel. Dagegen findet in den Transformationsländern Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas gleichzeitig ein grundlegender sozial-ökonomischer Umbruch statt: die Eigentumstransformation.

Die an die sozialistische Dogmatik des Eigentumsbegriffes geknüpften politisch und teilweise sogar rechtlich relevanten Teilhabeerwartungen der Bürger konnten nicht unberücksichtigt bleiben, ohne den gesamten Transformationsprozess in Frage zu stellen. Sie fanden ihren Niederschlag in der „sozialen Privatisierung", die u.a. Massenprivatisierung, Beschäftigtenvorzugsaktien und *Employee-Buy-Out* umfasst. Die Konzeption einer relativ unabhängigen Staatsholding, der deutschen Treuhand vergleichbar, hat sich für sie als kein geeignetes Modell erwiesen.[1]

In diesem Kontext sollen nun die Bedeutung verschiedener Beteiligungsmodelle im Rahmen der Eigentumstransformation näher betrachtet werden. Neben den klassischen kommerziellen Privatisierungsmethoden sind es die in Ostdeutschland weitgehend bedeutungslos gebliebenen „sozialen" oder auch „inäquivalenten"[2], die im Mittelpunkt des Interesses stehen. Hier wird besonders hinsichtlich der Frage der Restrukturierung als Indikator für den Erfolg der Eigentumstransformation der Gegensatz von Mitarbeitern als Eigentümern (*insider-ownership*) und externen Eigentümern (*outsider-ownership*) untersucht.

2. Breitangelegte Konzepte gegenüber fokussierten

Idealerweise sollte ein Privatisierungsprogramm einen Mechanismus schaffen, verschiedene Typen von Unternehmen verschiedenen Gruppen von Eigentümern zuzuordnen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Eigenschaften der Unternehmenstypen sollte diese Zuordnung weiterhin auf eine möglichst große Anzahl von Eigentumsformen zurückgreifen können. Unter diesem eigentumsrelevanten Ansatz[3] lassen sich nun die Transformationsökonomien im Hinblick auf die Ausgestaltung der Konzepte in zwei Gruppen unterteilen. So fällt der Kontrast zwischen den in Ungarn und Polen angenommenen Privatisierungsstrategien auf der einen Seite und den in Tschechien, Rumänien und Russland beschlossenen auf der anderen ins Auge.

In der ersten Gruppe führen die Privatisierungskonzepte zu relativ ausgewogenen Ergebnissen: Polen und Ungarn entschieden sich für eine breitangelegte Vorgehensweise und wählten – im Gegensatz zu Ländern mit auf eine Methode fokussierten Strategien – ein ausgewogenes Konzept. In beiden Ländern existiert eine breitgefächerte Auswahl an Privatisierungswegen, die Unternehmen einschlagen können. Dabei werden im Hinblick auf die verschiedenen sich infolge der Privatisierung ergebenden Eigentumsstrukturen sowohl Mitarbeiter (*insider*) als auch externe Investoren (*outsider*) – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung – berücksichtigt.

In der zweiten Gruppe dominiert eine Eigentumsform – entweder wegen der grundsätzlichen Ablehnung von Mitarbeiterbeteiligung, wie etwa in der Tschechischen Republik oder aufgrund der bewussten politischen Entscheidung diese zu fördern, wie in Rumänien oder Russland. Ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Mitarbeiterbeteiligung entweder fördern oder vermeiden, gut oder schlecht ausgearbeitet sind, mag dahinstehen; jedenfalls spielte die Frage der Vor- und Nachteile von Mitarbeitern oder externen Investoren als Eigentümern der jeweiligen Unternehmen keine Rolle bei der Wahl der Eigentumsform.

Die breitgefächerten Konzepte in Polen und Ungarn bieten zumindest die Möglichkeit, dass verschiedene Unternehmen für verschiedene Privatisierungsmethoden sowie für verschiedene Typen von neuen Eigentümern ausgesucht werden. Die Frage, ob die jeweiligen Auswahlmechanismen dabei zu relativ effizienten oder ineffizienten Verknüpfungen von Unternehmenstyp und Eigentumsstruktur führen, ist bislang ungeklärt.[4] Dies gilt umso mehr, als anzunehmen ist, dass die Ergebnisse der den Privatisierungstransaktionen vorausgehenden Verhandlungen und Ausschreibungen oft von politischen Faktoren abhängig sind.[5]

Der Unterschied zwischen beiden Konzepten in den verschiedenen Ländern wird besonders deutlich im Hinblick auf die Bedeutung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Ein Überblick der genannten fünf osteuropäischen Länder veranschaulicht die Gruppenbildung: siehe Tabelle.

Stellvertretend für die Gruppe der breitangelegten Konzepte soll hier Polen, für die der fokussierten Konzepte Tschechien näher betrachtet werden.

3. Interne Eigentümer *(insider)* versus externe *(outsider)*

Das Phänomen der stark ausgeprägten Partizipation der Bevölkerung am Privatisierungsprozess wurzelt in den erwähnten politisch und teilweise sogar rechtlich relevanten Teilhabeerwartungen der Bürger. Es waren zunächst in erster Linie politische Einschränkungen, die die „soziale Privatisierung“ erforderten.

a) Restrukturierungsstrategie

Ob diese Teilhabeerwartungen sich jedoch, in Methoden wie Massenprivatisierung, Beschäftigtenvorzugsaktien und *Employee-Buy-Out* oder als deren Kombination realisierten, war eine Frage der sozial- und wirtschaftspolitischen Entwicklung in den einzelnen Ländern. Von entscheidender Bedeutung war in diesem Zusammenhang die gewählte Restrukturierungsstrategie. Obgleich prinzipiell Einigkeit darüber besteht, dass nicht der Staat, sondern Privateigentümer und hier externe (*outsider ownership*) eher als interne (*insider ownership*) geeignet sind, dringend notwendige Unternehmensrestrukturierung zu fördern,[7] ist der Weg zu diesem Ergebnis umstritten.[8] Zwei Konzepte stehen sich gegenüber:

(1) Systemische Restrukturierung;

(2) Micro-Restrukturierung.

Anhänger der sog. systemischen Restrukturierung sehen die Defizite der Unternehmen in erster Linie in der überkommenen Planwirtschaft verwurzelt. Sie propagieren den möglichst raschen und umfassenden Wechsel des Wirschaftssystems, dem die Restrukturierung auf Unternehmensebene demnach automatisch folge.[9] Die sog. Micro-Restrukturierung legt den Schwerpunkt auf die Unternehmensebene. Sie favorisiert die neuen Eigentümer als Quelle von Kapital und Know-how zur Unternehmensleitung.[10] Während diese Strategie auf Kosten des Privatisierungstempos bemüht ist, von Fall zu Fall die besten privaten Eigentümer zu finden, verlässt sich erstere darauf, dass diese Aufgabe nach einer schnellen und umfassenden Privatisierung von den Kapitalmärkten besser bewältigt wird.

b) Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Eine weitere Beziehung zwischen den ausgewählten Ländern ergibt sich daher, wie auch aus dem Schaubild ersichtlich wird, aus der Bedeutung, die der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in den verschiedenen Ländern zukommt. Entgegen der zunächst skeptischen und oft negativen Bewertung[11] haben selbst einige der wichtigsten Stimmen[12] mittlerweile die positiven Effekte dieser Konzepte eingeräumt. Die Entscheidung, ob und, wenn ja, in welchem Umfang solchen Konzepten Raum gegeben werden sollte, war im wesentlichen von zwei Faktoren abhängig:

(1) Programmatische Zielsetzungen der Architekten der Transformation;

(2) die Realität der wirtschaftlichen Zwänge der Nach-Wende-Situation.

In Ländern mit ehemals starker Unternehmensselbstverwaltung und einflussreichen Gewerkschaften wie Polen oder dem ehemaligen Jugoslawien wurde die Mitarbeiterbeteiligung zur (Teil-)Kompensation des Machtverlusts der Selbstverwaltungsorgane infolge der Privatisierung genutzt. Demgegenüber stand die Vision der Bürger als Kleinaktionäre, die jede Bevorzugung von Arbeitnehmern gegenüber sonstigen gesellschaftlichen Gruppen als ungerecht empfand. Weiter spielt die Problematik des mangelnden Investivkapitals in den Transformationsstaaten eine wichtige Rolle. Mitarbeiterkapital als unerlässliches Komplementärelement in Verbindung mit Leasing- und Pachtverträgen sowie Stundung des Kaufpreises bzw. der Leasing- und Pachtraten war eine der Lösungen. Demgegenüber stand eine Politik der Förderung neu entstehender Kapitalmärkte mit privaten Investment-Fonds, die die Rolle der Kapitalgeber übernehmen sollten.

Land Untersuchte Gruppen	Unternehmen mit Arbeitnehmer-Kontrolle	Anteil an Privatisierungen in %	Arbeitnehmeranteil am Kapital in %	Beschäftigte insgesamt
Tschechien (1. Welle Voucher-Privat.)	3	1	4,4	k.A.
Ungarn (Eigen-Privatisierung)	187	43	42	36.000
Polen (Auflösungs-Privatisierung)	1.478	75	50,8	450.000
Rumänien (alle großen Privatisierungen)	600	98	95	150.000
Russland (alle großen Privatisierungen)	6.300	90	65	k.A.

Quelle: J. Searle/S. Estrin, Employee Ownership in Transition, p. 44.[6]

c) Graduelle Abstufung Polen – Slowakei – Tschechien

Sowohl bei der Wahl der Restrukturierungsstrategie als auch hinsichtlich der Mitarbeiterbeteiligung standen sich Tschechien und Polen als Gegensatzpaar gegenüber:

Tschechien	**Polen**
– Die Vision der Bürger als Kleinaktionäre in ihrer anglo-amerikanischen Prägung der Voucher- oder Coupon-Privatisierung vertraute auf die „unsichtbare Hand des Marktes“.	– Ihr kontinentaleuropäisches Pendant dagegen stützte sich auf ein breitgefächertes Konzept unter Einbeziehung auch der Mitarbeiterbeteiligung (*Insider*-Privatisierung).
– Schnelle systemische Restrukturierung bei hohem Privatisierungstempo.	– Micro-Restrukturierung unter Inkaufnahme eines langsameren Privatisierungstempos.
– Förderung der neu entstehenden Kapitalmärkte soll den Markt mit Kapital versorgen; kostspielige Bewertungsverfahren vermeidet man im Wege der Wertermittlung durch Verteilung der Investitionspunkte während der Privatisierungsrunden.	– Kapitalmangel wird durch Leasing- und Pachtverträge sowie Stundung des Kaufpreises bzw. der Leasing- und Pachtraten kompensiert; die Bewertungsfrage entfällt bei der streng reglementierten Massenprivatisierung.
– Private Investment-Fonds übernehmen die Rolle der Kapitalgeber und üben faktisch die Eigentümerrechte aus.	– Der Staat bleibt oft Eigentümer kommerzialisierter Unternehmen, er übt über verbleibende Beteiligungen bewusst Einfluss aus.

Dabei repräsentiert Polen hier eine „soziale Privatisierungsstrategie“, während Tschechien – im Gegensatz zu Rumänien oder Russland etwa – beispielhaft für die „kommerzielle Privatisierung“ ist. Die Slowakei steht sowohl bezüglich der oben beschriebenen konzeptuellen Ausgestaltung als auch hinsichtlich der Restrukturierungsstrategie und Mitarbeiterbeteiligung zwischen Polen und Tschechien. Die politischen Grundsatzentscheidungen und ihre Begründungen sind in diesem Land zwischen der „kommerziellen“ und der „sozialen“ Strategie angesiedelt.

4. Schlussfolgerungen

Der grundlegende Unterschied zwischen den hier vorgestellten Modellen ist somit zunächst in den grundsätzlich verschiedenen Privatisierungs- und Restrukturierungsstrategien begründet, eine zweite Differenzierungslinie bildet die Behandlung der Mitarbeiterbeteiligung. Es ergibt sich folgende Abstufung: Polen – Slowakei – Tschechien.

Die breitangelegte Konzeption Polens war durch viele verschiedene Wege bei einer schmalen gesetzlichen Basis charakterisiert. Sie hatte den Vorteil, Wechselwirkungen frühzeitig einbeziehen zu können sowie nicht von der Erreichung nur eines Zieles abhängig zu sein. Außerdem bot sie die Möglichkeit, Unternehmen gezielt unterschiedlichen Eigentumsformen bzw. -strukturen zuzuführen. Verbunden mit der Möglichkeit, dass Unternehmen nicht zufällig neuen Eigentumsformen zugeordnet werden, stellt sich nun die Frage, ob und wenn ja in welchem Maße sich eine Korrelation zwischen verschiedenen Eigentumsstrukturen und dem Erfolg der Eigentumstransformation feststellen lässt.[13]

Die soziale Dimension gewinnt besonders in von Krisen geschüttelten Ländern mit noch nicht ausreichender politischer Stabilität an Bedeutung. So ist z. B. der Überraschungserfolg des äußerst fragwürdigen polnischen Präsidentschaftskandidaten Tyminski bei den Wahlen 1991[14] zu einem erheblichen Teil auf die sozialen Friktionen und die große Verunsicherung in der Bevölkerung zurückzuführen. In dieser Situation tritt neben den ordnungs- und wirtschaftspolitischen Aufgaben noch eine weit verantwortungsvollere, nämlich die sozialpolitische, in den Vordergrund. Der vieldiskutierte „Dritte Weg“ – als politisch-ökonomisches Modell derzeit unter den Sozialdemokraten innerhalb der Europäischen Union kontrovers diskutiert[15] – könnte hier während der Übergangsphase in modulierter Form durchaus geeignet sein, die Erschütterungen des sozialen Gebäudes abzufedern.

Ref. iur. Jens Lowitzsch *ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin.*

---

1 Eingehend diesbezüglich H. Roggemann, Die Privatisierungsinstitutionen in Ost und West: Ansätze zu einem Transformationsvergleich, ROW 1994, S. 104 ff.

2 „Inäquvalenz“ bezeichnet hier, dass beim Transfer des Staatseigentums in private Hände Leistung und Gegenleistung nicht gleichwertig sein müssen.

3 Diese Differenzierung folgt J. Searle/S. Estrin, Employee Ownership in Transition, S. 36.

4 Vgl. P. Aghion/O. Blanchard, On Privatization methods in Eastern Europe and their implications, Economics of Transition, Vol. 6, 1998, S. 87 f.

5 Vgl. J. Searle/S.Estrin, Employee Ownership in Transition, S. 34.

6 Bei der Bewertung der Ergebnisse ist jedoch hinsichtlich der untersuchten Gruppen zu berücksichtigen, dass die jeweilige Privatisierungsmethode einen u. U. völlig unterschiedlichen Stellenwert hat.

[7] Vgl. P. Aghion/O. Blanchard, On Privatization methods in Eastern Europe and their implications, Economics of Transition, Vol. 6, 1998, S. 87 f.

[8] Dazu insbesondere G. Pohl/S. Djankov/R.E. Anderson, Restructuring Large Industrial Firms in Central and Eastern Europe: An Empirical Analysys, Die Weltbank, C.E.E.P.N. Lubljana 1996, S. 3 f.

[9] Ein prominenter Vertreter dieser Auffassung ist V. Klaus, Privatization Experience: The Czech Case, 4th CEEPN Annual Conference, Lubljana 1993 .

[10] So etwa die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Transition Report 1995, London 1995, S. 128.

[11] Vgl. D. Lipton / J. Sachs, Privatization in Eastern Europe: The case of Poland, in Brooking Papers on Economic Activity 2, 1990; J. Kornai, The Road to a Free Economy, Shifting from a Socialist System: The Case of Hungary, New York 1990.

[12] So etwa J. Sachs, The economic Transformation of Eastern Europe: The case of Poland, in: K. Z. Poznanski (Hrsg.), Stabilization and Privatization in Poland: An Economic Evaluation of the Shock Therapy Program, Boston 1993.

[13] Zu derselben Fragestellung, wenn auch mit anderem Ansatz vgl. auch J. Searle / S. Estrin, Employee Ownership in Transition, S. 34.

[14] Als völlig unbekannter Kandidat setzte er sich im ersten Wahlgang gegen Mazowiecki (UD), Moczulski (KPN), Bartoszcze (Bauernpartei) und Cimoszewicz (SDRP) mit 24% der Stimmen durch, scheiterte dann jedoch im zweiten Wahlgang gegen Wa³êsa (Solidarnoœæ).

[15] Vgl. W. A. Perger, in: Die Zeit vom 18. November 1999, Zwischen Nacht und Tag – vor dem Reformgipfel in Florenz: Europas Linke sucht eine gemeinsame Strategie und vom 25. November 1999, Schröder und Blair – Reformgipfel in Florenz: Ein feiner Unterschied.

Europa zwischen Osten und Westen
Ein Blick auf die Frühphase der Europäischen Integration

von Maximilian Müller-Härlin, Berlin

Wer von „Europa“ spricht, meint oft die Europäische Union. Das war schon vor fünfzig Jahren kaum anders. Damals gab es zwar die EU noch nicht, aber man schickte sich an, auf Initiative des französischen Außenministers Robert Schuman, inspiriert von Jean Monnet, dem kosmopolitischen Leiter einer Behörde für die Neustrukturierung der französischen Wirtschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zu schaffen.[1] Und obwohl das Projekt nur zwischen sechs Ländern diskutiert wurde und im Kern den ersten Schritt der deutsch-französischen Aussöhnung auf praktischem Gebiet betraf, sprach man selbstbewusst vom Beginn der „europäischen Integration“. Europa sei hier instrumentalisiert worden, hieß bald ein häufiger Vorwurf. Wer ihn machte, nahm allerdings für sich in Anspruch, zu wissen, was das eigentliche Europa sei. Wie es in Deutschland und Frankreich in den Debatten um die ersten Schritte der „europäischen Integration“ in Abgrenzung vom kommunistischen „Osten“ und vom amerikanischen „Westen“ bestimmt wurde, darum geht es im folgenden. Die Herangehensweise bedarf allerdings einer kurzen Erläuterung.

Ein bisschen Theorie

Zu den Bemühungen der letzten Jahre, neue historische Perspektiven zu eröffnen, gehört eine neue Aufmerksamkeit der Historiker für die Wahrnehmungen der Zeit, die sie bearbeiten.[2] Bis dahin hatte man das Thema weitgehend Schriftstellern und Psychologen überlassen. Man nahm sich seiner an, als immer deutlicher wurde, dass Geschichte selbst von der Wahrnehmung desjenigen, der sie schreibt, nicht zu trennen ist. Vor diesem Hintergrund interessierte man sich stärker für die Wahrnehmung anderer. Nach den letztlich unbefriedigenden Versuchen, objektive Strukturen zu beschreiben, denen die Menschen mehr oder weniger ausgeliefert, derer sie sich jedenfalls nicht bewusst sind, ist man nun – im Bewusstsein eigener Standortgebundenheit – stärker bereit, wieder die Menschen der Zeit zu Wort kommen zu lassen, für die man sich interessiert. Um neue Erkenntnisse daraus zu gewinnen oder um ältere Erkenntnisse zu modifzieren, genügt es freilich nicht, einfach diverse Zeitgenossen zu zitieren. Aussagen müssen vielmehr in Zusammenhang mit anderen gestellt und rhetorisch geprüft werden, um herauszufinden, ob sie typisch oder untypisch sind.[3]

Die politikinteressierte Zeitgeschichte hat sich bislang gegenüber den Fragen der Wahrnehmung als erstaunlich resistent erwiesen. Im Fall der europäischen Einigung stürzen sich die Historiker nach wie vor in die Archive, um herauszufinden, wie alles „wirklich“ vor sich ging. Die Stimmen der Zeitgenossen hingegen – beispielsweise der Journalisten oder der Parlamentarierer – interessieren sie kaum.[4] Die folgende Darstellung bezieht sich auf eine genaue Auswertung deutscher und französischer Parlamentsreden über den Schuman-Plan,[5] also auf die Wahrnehmung derer, die das Projekt abstimmen mußten. Der Schuman-Plan selbst ist Anlass der Aussagen und Grund ihrer unbedingten Vergleichbarkeit, aber nur insofern Gegenstand der Untersuchung, als ihm im frühen Ost-West-Konflikt Bedeutung zugemessen wird. Er war in Frankreich als Gegengewicht zu einer amerikanischen Deutschland-Politik entstanden, die die Bundesrepublik wirtschaftlich und politisch stärken und letztlich in die Souveränität entlassen wollte. In der Bundesrepublik wurde er in direktem Zusammenhang mit den Eingriffsrechten der Westalliierten gesehen, besonders im Bereich von Kohle und Stahl. Auch die frühe Absage Großbritanniens wurde zum wichtigen Diskussionsgegenstand.[6]

Zugleich bedeutete ein westeuropäischer Zusammenschluss auf dem ersten Höhepunkt des Ost-West-Konflikts eine Positionierung gegenüber der Sowjetunion und ihren osteuropäischen Satelliten-Staaten.

Die Westalliierten „Bastelfritzen“ und „Yankees“

„Herr Kollege Henßler hat vollkommen recht, wenn er hier die Besatzungspolitik geißelt (…) auch die Politik nach den Kriegen könnte theoretisch eine Politik der Vernunft sein. Aber nach den Kriegen ist die Politik eben meist eine Politik des Siegers, der versucht, den Besiegten zu entmachten,“[7] heißt es in der Rede des FDP-Abgeordneten Artur Stegner in der Ratifizierungsdebatte mit Bezug auf die Worte eines Kollegen von der SPD. In diesen Worten erscheint der Zweite Weltkrieg als ein Krieg unter anderen, reflektiert wird nicht die eigene Schuld, sondern die „Politik des Siegers“.

Die Kritik an der Politik der Alliierten stimmt bei FDP und SPD weitgehend überein. Sie unterscheidet sich aber in der Absicht, in der sie geäußert wird. Der FDP dient sie als Kontrast zum Schuman-Plan, der dieser Politik ein Ende setzt. Mit seiner Hilfe fallen die „Fesseln“ der „Morgenthau-Politik“, so August-Martin Euler, müssen die „amerikanischen Bastelkünstler (…) endlich (…) außer Funktion gesetzt werden“, so der Berichterstatter Victor-Emanuel Preusker (FDP) in einem Zwischenruf. Für die SPD hingegen kommen die „Bastelfritzen“ mit dem Schuman-Plan „wieder“.[8] Ihr Abgeordneter Nölting[9] meint, auch in Bezug auf den Schuman-Plan könne man von „Morgenthau“-Politik sprechen.[10]

Zudem kritisiert die SPD neben dem Handeln der Alliierten in der Bundesrepublik im Allgemeinen den Einfluss der USA auf den Schuman-Plan im Besonderen. Ollenhauer spricht von einem „sehr kräftigen Paten des Schuman-Plans, der auf die deutsche Politik nicht immer in sehr liebenswürdiger und fairer Weise Einfluss nimmt“, womit die USA gemeint sind. Carlo Schmid geht noch einen Schritt weiter: Es bestehe „ein amerikanisches Interesse“ an einem „Apparat zur Aufteilung der Erzeugnisse der Montanindustrie bei Mangelbedarf, der durch die Rüstung herbeigeführt worden ist.“[11] Damit ist Schmid nicht weit von der kommunistischen Argumentation entfernt.

Für die KPD ist der Schuman-Plan ein Kriegsplan amerikanischen Ursprungs, der im „Direktionszimmer des größten Trusts der Welt, der Stahl-Kooperation der USA, ausgeheckt wurde“, ein Nachfolger des Marshall-Plans.[12] So bewerten ihn auch die französischen Kommunisten.[13] Allerdings ist für sie der Plan deutsch-amerikanischen Ursprungs, wie überhaupt deutsche und amerikanische Interessen in ihrer Argumentation notorisch konvergieren.[14] Mit dem Schuman-Plan verstärke die „Plutokratie der Wall-Street“ bzw. die „amerikanische Hochfinanz“ ihre „absolute Kontrolle“, respektive ihre „Inbesitznahme“ der „marchallisierten Länder“.[15] Statt sich dem zu entziehen, befolgten „unsere Regierenden als folgsame Diener die Befehle ihrer Yankee-Herren.“[16]

Aus dem bundesdeutschen Regierungslager kommt keine direkte Kritik am Einfluss der USA auf den Schuman-Plan. Die an der Regierung beteiligte FDP äußert ausschließlich Kritik am bisherigen Handeln der Alliierten, während sich die CDU zurückhält. Das läßt sich auf Adenauers stetes Bemühen zurückführen, dem westlichen Ausland keinen Anlass zum Misstrauen zu geben, wie es sich auch in den Schuman-Plan-Debatten findet. Wiederholt mahnt er, man solle den Blick des Auslands und der ausländischen Öffentlichkeit – gemeint ist das westliche Ausland – und deren Aufmerksamkeit für deutsche außenpolitische Fragen berücksichtigen.[17]

„Von den USA aus gesehen…“

Adenauer nimmt an einer Stelle in der Ratifizerungsdebatte die vermeintliche Sicht der USA ein und wendet sie gegen die Schuman-Plan-Gegner. Im Falle eines ‘Neins’ würden sich die USA enttäuscht von Europa abwenden.[18] Sein Parteifreund Günther Henle bedient sich in der ersten Lesung ebenfalls einer Sicht der USA. Von ihnen aus gesehen „muß dieses Europa ja so anmuten, wie uns in unseren Jugendtagen einst der Balkan, jener Hexenkessel der nationalen Gegensätze“ – zu deren Lösung der Schuman-Plan beitrage.[19] Der Zentrumspolitiker Helmut Bertram, der dem Schuman-Plan ebenfalls zustimmt, argumentiert, die USA hätten viel in die französische Stahlindustrie investiert, sie würden das wahrscheinlich auch in der deutschen Industrie tun, wenn „ihr Zutrauen“ größer wäre. Das aber schaffe der Schuman-Plan. Der sei in den USA deshalb auf Begeisterung gestoßen, weil „die Amerikaner gesehen haben, daß die alten Europäer jetzt etwas Kühnes und Neues unternommen haben, dem sie hoffen, helfen zu können.“[20]

Alle drei Politiker nehmen affirmativ die Sicht der USA ein und verbinden sie auf sehr unterschiedliche Weise mit der Zustimmung zum Schuman-Plan. Nach der Kritik an der Rolle der Alliierten kommen hier die USA als Verbündete in den Blick, deren Vertrauen es zu gewinnen gilt, freilich nicht selbstlos, sondern, wie Adenauer knapp sagt, um „weiterzukommen.“ Denn: „In der Außenpolitik spielen natürlich auch das Materielle und alle möglichen Gesichtspunkte eine Rolle; aber eine größere Rolle noch spielt die psychologische Atmosphäre.“[21]

Deutsche und französische Politiker erwarten vom Schuman-Plan die Lösung der Probleme und formulieren indirekt die Vorbildfunktion der USA für ein wirtschaftlich und politisch geeintes Europa. Indem sie den starken Vereinigten Staaten ein bislang durch „Kleinstaaterei“ bzw. „neidische Nationalitäten“[22] zerrissenes Europa gegenüberstellen, evozieren sie eine assoziative Verbindung des Schuman-Plans mit den „Vereinigten Staaten von Europa“, ohne diesen Begriff zu gebrauchen.

Gute und sehr gute Freunde

In der französischen Debatte sind Vergleiche mit den USA aber relativ selten, ebenso wie Kritik an ihrem Einfluss auf Frankreich und Europa; eine Ausnahme machen die Kommunisten. Nicht nur die Redner der Republiktreuen

troisième force, auch diejenigen von de Gaulles RPF und heftige Gegner des Schuman-Plans von der unabhängigen Rechten wie Pierre André oder Adolphe Aumeran sprechen von den „amerikanischen Freunden“, zumindest aber von „unseren Verbündeten“.[23]

Der Begriff der „amerikanischen Freunde“ bleibt aber unausgefüllt und markiert deshalb eine gewisse Distanz, die nur selten direkt zum Ausdruck kommt, etwa wenn Edouard Bonnefous, der Vorsitzende des außenpolitischen Ausschusses der Assemblée, zustimmend den großen alten Sozialisten Léon Blum mit der Forderung zitiert, „gegenüber Washington eine europäische Doktrin zu formulieren“.[24]

Mit den „britischen Freunden“ hingegen besteht eine „französisch-englische Freundschaft“.[25] Von einer vergleichbaren französisch-amerikanischen Freundschaft ist an keiner Stelle die Rede. Auch insofern sind die Amerikaner nur gute, nicht sehr gute „Freunde“. Allenthalben kommt zum Ausdruck, wie schwer einer großen Mehrheit der Abgeordneten die Abwendung von Großbritannien fällt. Der frühere sozialistische Ministerpräsident Paul Ramadier äußert in der Julidebatte 1950 apodiktisch: „Jedes Mal, wenn sich Frankreich und England angenähert haben, sich verständigt haben, entstand eine europäische Politik zum Vorteil aller Nationen. Jedes Mal, wenn sie sich voneinander entfernt haben, hat diese Trennung der grundlegenden Verbindung der zwei größten liberalen Nationen Europas zu einer Schwächung der europäischen Idee geführt und Frankreich mußte auf fragwürdige Allianzen zurückgreifen, die in die Katastrophe führten.“[26]

Das will er wenig zuvor aus dem Mund eines Exilrumänen gehört haben: Als Vertreter des unterdrückten Teils Europas, zugleich den Verhältnissen dort entkommen, ergo als potentieller Antikommunist und außenstehender Dritter, stellt er eine ideale Legitimationsinstanz einer durchaus fragwürdigen Geschichtsdeutung dar. Ramadiers Schlussfolgerung: Bei allen Schwierigkeiten, die vor allem aus der engen wirtschaftlichen Verbindung der Commonwealth-Länder mit dem Mutterland resultieren, muß mit Großbritannien verhandelt werden und zwar nicht wie mit einer „Konkubine“, eine Rolle, die „anderen Ländern“ zustehe – gemeint ist offenbar aber nur eines: die Bundesrepublik.[27]

Die Gegner des Schuman-Plans formulieren das noch etwas schärfer. Henri Jeanmot findet es schockierend, dass sich Großbritannien nicht beteilige, dessen Verhalten doch „würdig der homerischen Helden [war] während der tragischen Stunden, die wir durchlebt haben“.[28] Wenig später wendet er sich direkt an Außenminister Robert Schuman: „Es wäre moralisch schmerzlich, der französisch-britischen Freundschaft einen Dämpfer zu versetzen, während Sie, alter Franzose der Sie sind, den Söhnen derer die Hand reichen, die das Haus angezündet haben.“[29]

Damit suggeriert er, dass Schuman mit seiner Annäherung an die Bundesrepublik „unfranzösisch“ handelt. Der rechte Schuman-Plan-Gegner André argumentiert in der Ratifizierungsdebatte ganz ähnlich: 1940 habe nur Großbritannien zu Frankreich gestanden, es müsse einbezogen werden, wie auch der Sozialist Mollet gefordert habe. Der habe in diesem Zusammenhang – so zitiert ihn André – nicht „als Sozialist, sondern als Franzose“ gesprochen.[30] Noch stärker als Jeanmot in der selben Sache, appelliert hier André mit den Worten eines politischen Gegners an den „echten Franzosen“ in allen Abgeordneten, eine rhetorische Emphase, die in Verbindung mit der Anrufung der Geschichte und der Abgrenzung von der Bundesrepublik die Bedeutung der britisch-französischen Beziehungen manifestiert.

Im Bundestag löst die Absage Großbritanniens viel weniger Emotionen aus. Schumacher erwähnt sie in der ersten Debatte im Juni 1950 überhaupt nicht, anders als Hans-Joachim von Merkatz von der an der Regierung beteiligten Deutschen Partei. Nicht ohne Pathos bezeichnet er Europa „ohne diesen weiten Blick über die See“ als „Torso“, macht für die Absage Großbritanniens aber die britischen Sozialisten verantwortlich.[31] Max Becker (FDP) wünscht Großbritanniens Beteiligung – ähnlich wie Jeanmot und André – „unter anderem deshalb, weil es im Jahre 1940, völlig auf sich allein gestellt gegenüber uns und unseren Verbündeten, die Idee der menschlichen Freiheit hochgehalten hat“. Allerdings, schränkt er ein, habe es als Haupt des Commonwealth andere Interessen.[32]

In der Ratifizierungsdebatte des Bundestags wird aus dem Bedauern über das Fehlen Großbritanniens dann eine Akzeptanz seiner Gründe.

„Existenzbedrohung aus dem Osten“

„Uns leitet der Zusammenschluß der freien Völker Europas, diese letzte Hoffnung unseres alten, kulturtragenden Kontinents. Nur durch geschlossenes und vertrauensvolles Zusammenstehen vermögen wir die aus dem Osten heraufgezogenen Gefahren zu bannen; das ist unsere letzte Chance, das ist geradezu die Hauptaufgabe, die unserer Generation gestellt ist. Die Kohle- und Stahlgemeinschaft aber ist der entscheidende erste Baustein zu dem Wall, den es zu errichten gilt,“ heißt es im Schluß der Rede von Henle (CDU) in der ersten Lesung.[33] Er formuliert damit zunächst ein Credo aller nicht-kommunistischen Kräfte im Bundestag und in der Assemblée und im letzten Satz eine vielfach geäußerte Überzeugung der Befürworter des Schuman-Plans. Die Befürworter konstruieren hier einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der expansiven Sowjetunion und dem Schuman-Plan als Beginn der europäischen Einigung.[34] Der emphatische Appell läßt die Art der Bedrohung im Dunkeln. Indem „Freiheit“ und „Kultur“ dem nicht genannten Westen Europas zugesprochen werden, trennt ein „Wall“ nicht West- und Osteuropa, sondern „Europa“ vom vermeintlich unfreien, von der Sowjetunion zur Kulturlosigkeit verdammten „Osten“, wie der sowjetische Machtbereich von CDU und FDP vielfach genannt wird.[35] Zum Negativbild des „Ostens“ gehört auch die Vertreibung von „15 Millionen Menschen, (…) jenes vielleicht größte Verbrechen, das unter Völkern jemals begangen worden ist“, wie

von Merkatz äußert, und wie es drei weitere Abgeordnete aus dem Mitte-Rechts-Spektrum in ähnlicher Weise tun.[36]

Heinrich von Brentano (CDU) nimmt vor diesem Hintergrund in Anspruch „nicht von Westeuropa, sondern (…) von Europa“ zu sprechen. Und der – unter anderem in Frankreich zuweilen geäußerten – Befürchtung, die Bundesrepublik könne mit der Sowjetunion einseitige Verhandlungen aufnehmen, tritt er mit den Worten entgegen, niemand denke daran „unter irgendwelchen Bedingungen mit den Feinden der Freiheit“ zu koalieren.[37] Dem Anspruch nach wird damit aber nicht der ganze „Osten“ abgeschrieben. Das verbietet schon die offene deutsche Frage. Je stärker die europäische Einigung, desto eher kann „der Funke der Energie, der (…) Befreiung“ aufspringen in den Ländern, „die gegenwärtig in Knechtschaft leben“, desto besser „können wir auch am Tag der Einheit dem Osten auf die Beine helfen“, wobei Euler in seiner Rede „Osten“ synonym für den Ostblock und Ostdeutschland verwendet.[38]

Zunächst aber muss die Bundesrepublik auf Grund „unserer Nähe der Auseinandersetzung der Welt mit dem Bolschewismus“ gestärkt werden. Sie profitiert dabei besonders von der vereinten Abwehr der „ungeheure[n] Existenzbedrohung aus dem Osten“,[39] so die Befürworter der Schuman-Plans. Denn wenn die „deutsche Kohle zum gesamteuropäischen Besitz wird, hat dies auch psychologische Rückwirkungen für die Festlegung der Verteidigungslinie nach dem Osten“; dann wird die „Verteidigung des Ruhrgebietes eine gesamteuropäische Aufgabe“, so der CDU-Abgeordnete Eduard Wahl.[40] Genau davor warnt der parteilose rechte französische General und Schuman-Plan-Gegner Aumeran. Er sieht schon französische Soldaten sterben im deutschen Kampf gegen die „Gefahr Russland“ und für die Wiedererlangung der deutschen Ostgebiete.

Für die französischen Befürworter kommt im Unterschied zu ihren deutschen Kollegen die Gefahr nicht aus dem „Osten“, sondern aus „Russland“. Daneben ist auch von der „UdSSR“ die Rede.[41] Obwohl die Begriffe „Russland/UdSSR“ in Frankreich und „Osten“ in der Bundesrepublik womöglich ähnliche Assoziationen wecken, verweisen sie auch auf eine Differenz. Zum einen war Frankreich in der Zwischenkriegszeit mit einer Reihe von osteuropäischen Staaten verbündet, wobei die Verbindung zu Polen von besonderer Bedeutung war. Spuren davon finden sich auch in der Schuman-Plan-Debatte, etwa im Bedauern des französischen Berichterstatters Alfred Coste-Floret, dass sich Polen „auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs“ befindet, oder in Pierre Cots Forderung nach einer Intensivierung der französisch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen.[42] Zum anderen besteht in der französischen Debatte weniger Bedarf an einem Gegenbegriff zu „Europa“ im Sinne von Westeuropa als im Bundestag, da die Betonung der europäischen Dimension des Schuman-Plans vor dem Hintergrund der *grandeur française* und dem *fait national* eine geringere Rolle spielt als im Bundestag. Auch in Frankreich ist aber Wahr- ein Befürworter des Schuman-Plans ausführlich aus der „Prawda“ zitiert, um der sowjetischen Wirtschaftsleistung Respekt zu zollen, der Westeuropa nacheifern müsse,

[43]

ist im Bundestag undenkbar. Die Mahnung des Zentrumspolitikers Bertram, sich im wirtschaftlichen Verkehr mit dem „Ostblock (…) nicht von einer dumpfen Angst beherrschen [zu] lassen, sondern gerade hier nüchtern und kühl die Vor- und Nachteile gegeneinander ab[zu]wägen“,[44] bleibt frommer Wunsch, wenn selbst Kurt Schumacher sagt: „Nun ist es sozialdemokratische Politik, ein politisch und psychologisch starkes Europa zu schaffen, ein Europa, in dem jedes Volk sowohl seine europäische wie nationale Aufgabe in der Überwindung der totalitären und kommunistischen Gefahren sieht.“[45]

Der Schuman-Plan stellt für die SPD – wie für Aumeran auch – nur nicht das richtige Mittel dar. Eine gedankliche Ausweitung des kritisierten „Kleinsteuropa“ über den Eisernen Vorhang hinweg leistet die SPD aber nicht.[46]

Zwischen Ost und West

„Europa“ konstituiert sich zwischen dem „Osten“ und dem „Westen“. Die Bezeichnung des Schuman-Plans als „Friedensplan“, wie sie sich bei Pleven findet, bezieht sich auf diese Mittelposition und gehört zum Formelkanon seiner Befürworter in der Assemblée und im Bundestag.[47] Im Gegensatz zur wesentlich konkreteren Friedensfunktion zwischen Deutschland und Frankreich, wird die Bedeutung für den „Weltfrieden“[48] nicht näher erläutert und fungiert einzig als Gegenbegriff zur kommunistischen Bezeichnung des Schuman-Plans als „Kriegsplan“. Der Begriff liegt außerdem im Widerstreit mit militärischen Metaphern, die auch die Befürworter des Schuman-Plans verwenden, wenn sie von „Wall“ oder „Verteidigungslinie“ sprechen.[49]

Wenn kommunistische Abgeordnete vom Frieden sprechen, meinen sie damit die „Friedenspolitik der Sowjetunion“ und geben damit in beiden Parlamenten hinreichend Angriffsfläche. So wie sie mit der Sowjetunion idenzifiziert werden, assoziieren sie spiegelbildlich die bürgerlichen Parteien mit ihren „Yankee-Herren“. Derart formieren sie in den Schuman-Plan-Debatten die ausgegrenzte Totalopposition.[50]

Die USA unterstützen den Schuman-Plan, um „Bundesgenossen im Kampf der freien Welt gegen den Kommunismus“ zu finden, weiß Bertram;[51] und in beiden Parlamenten beziehen nicht nur die Befürworter des Schuman-Plans Stellung gegen den „Feind aus dem Osten“. Zugleich kommt in den Debatten aber auch eine Distanz zum großen Verbündeten zum Ausdruck. Die Identifizierung des Schuman-Plans mit „Europa“ bei seinen Befürwortern markiert somit nicht nur einen Alleinvertretungsanspruch für Osteuropa, sondern auch die semantische Differenz zum „Westen“. Man kommt ohne die USA nicht aus und will doch, wenn keine dritte, so doch eine möglichst unabhängige Kraft sein. Dabei wird das Fehlen Großbritan-

niens in der Assemblée als besonders schmerzlich empfunden. Dass Europa auch im Bewusstsein der Politiker Anfang der 50er Jahre mehr ist bzw. sein könnte als der Zusammenschluss der Sechs bezeugt das Schlagwort der SPD vom „Kleinsteuropa“.[52] Aber Helene Wessel von der Zentrumspartei vertritt die Meinung einer kleinen Minderheit, wenn sie sagt: “Wir aber verlangen Europa schlechthin. Wir sind für kein Westeuropa und für kein Osteuropa; denn wir wissen, dass Europa nur in der Einheit das wahre Europa ist, daß geistige Europa”.[53]

Was das wahre Europa ist oder sein könnte, ist allerdings 50 Jahre später immer noch höchst umstritten.

Maximilian Müller-Härlin *ist Student am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der FU Berlin.*

---

1 Aus vielen Perspektiven stellt den Schuman-Plan umfassend dar: Klaus Schwabe (Hrsg.), Die Anfänge des Schuman-Plans 1950–1951, Baden-Baden 1988 (Beiträge des Kolloquiums in Aachen 28.–30. Mai 1986); am detailliertesten, aber methodisch unzureichend Matthias Kipping, Zwischen Kartellen und Konkurrenz. Der Schuman-Plan und die Ursprünge der europäischen Einigung 1944–1952, Berlin 1996; einen guten Überblick über die Frühphase der Europäischen Integration gibt Wilfried Loth, Der Weg nach Europa. Geschichte der europäischen Integration 1939–1957, Göttingen ^{2}1991.

2 Gute Einblicke in die Diskussion geben Christoph Conrad/ Martina Kessel (Hrsg.), Geschichte schreiben in der Postmoderne; Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1994 und dies., Kultur & Geschichte: Neue Einblicke in eine alte Beziehung, Stuttgart 1998.

3 Zur Untersuchung politischer Sprache: Frédéric Le Bon, Les discours de la politique, Paris 1991, der sich als Politologe intensiv mit sprachwissenschftlichen Ansätzen beschäftigt hat.

4 Auf die bislang geringe Aufarbeitung von Presse und Publizistik der Zeit verweist Axel Schildt, Zwischen Abendland und Amerika. Studien zur westdeutschen Ideenlandschaft der 50er Jahre, München 1999, S. 10.

5 Der Schuman-Plan wurde im Bundestag erstmals am 13. und am 15.6.1950, sodann in den beiden Lesungen über das Gesetz zur Annahme der daraus entstandenen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), diskutiert (erste Lesung 12. Juli 1951, zweite Lesung 9. und 11.1.1952); in der Assemblée erste Diskussion am 25. und 26.7.1950; umfangreiche Lesung vom 6.– 7.12. 1951.

6 *Le Monde* hält schon am 12.5.1950 – nach den ersten britischen Reaktionen – eine britische Teilnahme für höchst unwahrscheinlich, geht aber zugleich davon aus, daß Großbritannien den Plan als solchen nicht verhindern kann und will, eine richtige Einschätzung; siehe den Artikel: „Le choix de l’Angleterre entre la politique européenne et la politique insulaire“, S. 1.

7 Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Januar 1952, S. 7699, im Folgenden abgekürzt: BT 1–52, 7699.1, entsprechend für die französische Assemblée nationale AS …; der Punkt hinter der Seitenzahl bezieht sich auf die Spalte. Die Übersetzungen aus dem Französischen stammen vom Verfasser.

8 „Morgenthau“ BT 1–52, 7731.2; „Bastelkünstler“, 7655.2; „Bastelfritzen“: Imig (SPD), 7656.2.

9 Nölting war NRW-Wirtschaftsminister und Gegenspieler Erhards, vgl. Wolfgang Benz, Die Gründung der Bundesrepublik. Von der Bizone zum souveränen Staat, München (1989), S. 134.

10 BT 1–52, 7672.2.

11 Schmid BT 7–51, 6510.2 und 6519.1, Ollenhauer BT 1–52, 7821.1.

12 Reimann BT 1–52, 7–51, 6547.2 und Rische 7621–7622, „Marshallplan“ Rische 7623.1.

13 Martel AS 12–51, 8931.1; Bonte, 8885.2.

14 Croizat AS 7–50, 5961.2; Biscarlet, 5934.1

15 „Plutokratie“ Serre AS 7–50, 5939.2; „Kontrolle“ Bonte AS 12–51, 8883.2; „Inbesitznahme“ (mainmise) Biscarlet AS 7–50, 5935.2.

16 Martel AS 12–51, 8932.1; orig: „nos gouvernants (…) en serviteurs dociles les ordres de leurs maitres yankees.“

17 BT 6–50, 2462.2, 2463.2; BT 1–52, 7815.1, „Öffentlichkeit“, 7816.1; „Die Bundestagsdebatte wird unter den Augen der Weltöffentlichkeit vor sich gehen.“ betont auch der Pressedienst der Unionsparteien am 7.1.1952, Pressearchiv OSI, DW 06 GE 0204.

18 BT 1–52, 7600.1.

19 BT 7–51, 6510.1; auch für Euler (FDP) muß Europa aus der „balkanischen Zerrissenheit“ herauskommen, BT 1–52, 7811.1.

20 BT 7–51, 6528.2.

21 BT 1–52, 7819.1.

22 „Kleinsteuropa“ Preusker BT 7–51, 6546.2. „neidische Nationalitäten“ Bonnefous, AS 7–50, 5920.1.

23 Noel, AS 12–51, 499; André, 8951.2, für die Befürworter Philip, AS 7–50, 5941.1; „Verbündete“ Aumeran, AS 12–51, S. 8877.2.

24 AS 12–51, 8916.1.

25 „Freunde“: Lacoste (SFIO), AS 12–51, 8221.1; Schuman, AS 7–50, 5944.2; „Freundschaft“ Jeanmot AS 12–51, 8984.2, so auch Gouin, 8927.1.

26 AS 7–50, 5979.1.

27 AS 7–50, 5979.1.

28 AS 7–50, 5984.2; gemeint ist neben dem umfassenden Kooperationsangebot Großbritanniens an das nicht-besetzte Frankreich 1940 sein rascher Kriegseintritt und die Aufnahme der ersten Exilregierung unter de Gaulle.

29 AS 7–50, 5984.2; orig.: „Il serait moralement pénible de sentir un frein puissant sur l’amitié franco-anglaise, alors que vous, le vieux Français que vous êtes, vous tendez la main aux fils de ceux qui ont brûlé la maison.

30 AS 12–51, 8955.2.

31 BT 6–50, 2495.1 und 2495.2.

32 AS 7–50, 6–50, 2492.2.

33 BT 7–51, 6540.1u2; vgl. auch Tilmanns (CDU), BT 1–52, 7768.2

34 Schildt, a.a.O., S.14, kommt zu dem Schluß: „Nicht nur (…) in der Bevölkerung allgemein, auch unter Intellektuellen galt es als ausgemacht, daß man sich in einer kurzen weltgeschichtlichen Kampfpause vor dem bald zu erwartenden Endkampf zwischen den beiden (…) Supermächten (…) befinde.“ Das habe bis Mitte der 50er Jahre gegolten.

35 Wahl, BT 1–52, 7726.2; Becker, BT 6–50, 2492.2; Euler, BT 7–51, 6522.2.

36 Merkatz, BT 6–50, 2495.1 Tichi (WAV), 2496.1, weniger einseitig Wessel (Z), 2487.1 und Loritz (WAV), der die eigenen „Sünden“ gegen die der „Austreibung von 16 Mio. Ostdeutschen“ aufrechnet, BT 1–52, 7826.1.

37 BT 6–50, 2467.2.

[38] „Knechtschaft“ Merkatz, BT 1–52, 7814.2; „Tag der Einheit…“ BT 6–50, 2491.2.

[39] „Existenzbedrohung“ Merkatz BT 7–51, 6542.1; „Bolschewismus“ Euler, 6522.2.

[40] BT 1–52, 7726.1.

[41] „Rußland“ Coste-Floret, AS 12–51, 495; Gouin (SFIO), 8927.2; Philip, AS 7–50, 5943.1; „UdSSR“ Moustier, AS 12–51, 8890.2.

[42] Coste-Floret AS 12–51, 483; Cot, 8964.1u2.

[43] Gouin (SFIO), AS 12–51, 8927.2.

[44] BT 1–52, 7669.1.

[45] BT 6–50, 2472.2.

[46] Schumacher und die SPD befürworteten selbst eine Westintegration, erst die Stalinnoten des Jahres 1952 gaben Neutralisierungsvorstellungen Auftrieb in der SPD, so Detelf Rogosch, Vorstellungen von Europa. Europabilder in der SPD und bei den belgischen Sozialisten 1945–1957, Hamburg 1996, S. 74.

[47] Ähnlich Bertram (Z), BT 7–51, 6531.2.

[48] Etzel (CDU), BT 1–52, 7605.2.

[49] „Wall“ Henle, BT 7–51, 6540.2; „Verteidigungslinie“ Wahl, BT 1–52, 7726.1

[50] Auf Grund ihrer Stärke in der Assemblée setzen sich allerdings mehrere Befürworter des Plans – anders als im Bundestag – mit ihren Argumenten auseinander, so z.B. Boutbien, 12–51, 8872.2; mit der Gründung der Bundesrepublik sei die KPD zur Partei des permanenten Hochverrats erklärt worden „Jede außenpolitische Maßnahme der Sowjetunion oder ihrer Verbündeten, welche im Westen Empörung auslöste, ging zugleich zu Lasten der Kommunistischen Partei in der Bundesrepublik“, G.Fülberth, KPD und DKP 1945–1990, Heilbronn, ²1992, S. 41.

[51] BT 7–51, 6528.2.

[52] Schumacher BT 6–50, 2478.2.

[53] BT 6–50, 2487.2 – 2489.2; sie verließ 1952 das Zentrum und gründete zusammen mit dem früheren Innenminister Heinemann die „Notgemeinschaft für den Frieden in Europa“, Benz, a.a.O., S. 142.

EU-Förderprogramme für Osteuropa und deutsch-polnische Euroregionen[1]

von Wojciech Kryœ, Berlin

Im Jahre 1989 vollzog sich eine Entwicklung, die Europa in eine neue Lage versetzte. Die durch den Eisernen Vorhang bedingte Polarisierung des Kontinents wurde in kürzester Zeit aufgehoben und stellte an die Länder Ost- und Westeuropas eine bisher präzedenslose Aufgabe, die riesige Kluft zwischen den hochmodernen Ländern der Europäischen Gemeinschaft und den nach Plan ruinierten Staaten des Ostblocks möglichst schnell zu verringern. Starkes Interesse haben beide Seiten daran, wenn auch durch verschiedene Gründe bedingt. Die einzige Chance für eine positive wirtschaftliche und politische Entwicklung in Osteuropa hing unmittelbar von massiver ausländischer Hilfe ab. Im Angesicht zerstörter Wirtschaft, leerer Staatskassen und überdimensionaler Verschuldung wäre es für diese Länder unmöglich gewesen, aus eigener Kraft einen reibungslosen Übergang in das marktwirtschaftliche System zu schaffen. Doch welches Interesse hatten die westlichen Staaten, vor allem die europäischen Nachbarn, an der kostspieligen Unterstützung? Oft wird als einzige Begründung die Perspektive neuer Absatzmärkte und günstiger Arbeitskräfte herangezogen. Doch wenn wir heute einen Blick auf die wirtschaftlichen Statistiken werfen, stellen wir fest, dass z.B. der Export von Waren nach Osteuropa gerade 4% aller Exporte der EU ausmacht, umgekehrt sind es für einige Länder MOE bis zu 50%. So wird deutlich, dass es sich vor zehn Jahren um mehr gehandelt haben muss, als um die Sicherung neuer Absatzmärkte. Die Entscheidung, ein Soforthilfeprogramm zu starten, die mit der Schaffung des PHARE-Fonds im Jahr 1989 getroffen wurde, war vor allem eine politische Entscheidung. Europa hat erkannt, dass sich durch die Öffnung der Grenzen gleichzeitig auch ein Pulverfass öffnet, ein Fass voller wirtschaftlicher und politischer Probleme, die in soziale Spannungen zu münden drohten. Die schützende Grenze der Berliner Mauer wurde durchlässig, und die Probleme des Ostens mussten in absehbarer Zeit auch den Westen betreffen. Die Heranführung an die westliche Wirtschaft, Hilfe bei der Stabilisierung junger Demokratien, Implementierung des europäischen Rechtssystems, Einbindung in das Sicherheitssystem der NATO-Staaten und Entschärfung sozialer Konflikte wurden von den Industrienationen als erstrebenswert empfunden und sollten unter anderem aus den Kassen der westlichen, vor allem europäischen Staaten finanziert werden. Wie diese Finanzierung gestaltet wurde (und nach wie vor wird) und welche wichtigen Programme der EU diesem Zwecke dienen, wird ausführlich in dem vom Prof. Herwig Roggemann herausgegebenem Buch „Die Osterweiterung der Europäischen Union. Probleme und Perspektiven” erörtert. Ein kleiner Ausschnitt wird in diesem Aufsatz dargeboten.

Um die Transformation in die Marktwirtschaft zu vollziehen, brauchen die Länder Osteuropas vor allem finanzielle Mittel, das Know-how und offene Absatzmärkte für eigene Produkte. Und genau auf diese Bereiche konzentriert sich seit Jahren die ausländische Hilfe. Diese Hilfe setzte mit der Normalisierung der wirtschaftlichen Kontakte ein, als die RGW und die EG in Luxemburg die gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben. Nach einer kurzen Zeit wurden bilaterale Handels- und Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, die den osteuropäischen Partnerländern die Meistbegünstigung, Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Waren und wirtschaftliche Zusammenarbeit in einigen Bereichen sicherten.

Weitere asymmetrische Öffnung der europäischen Märkte für Waren und Dienstleistungen aus Osteuropa sowie die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und dadurch die Schaffung einer zielgerichteten Zukunftsperspektive beinhalten die Europaabkommen (Assoziierungsabkommen), die Bereiche gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Zuständigkeit abdecken und einen Rahmen für umfangreiche politische und wirtschaftliche Kooperation schaffen mit dem Ziel, die MOEL an die EU anzunähern und ihnen im Sinne des Art. 6 des EGV eine eventuelle EU-Mitgliedschaft in Aussicht zu stellen.

Auf die plötzliche Wende von 1989 reagierten 24 westliche Staaten mit einer sofortigen Hilfsaktion, deren Durchführung und Koordinierung dem Rat der Europäischen Gemeinschaft übertragen wurde. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18.12.1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen haben die Gemeinschaft und ihre Mitglieder beschlossen, in Abstimmung mit einigen Drittländern Maßnahmen zur Unterstützung der derzeitigen Wirtschafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen durchzuführen. Ein Hilfsprogramm wurde ins Leben gerufen, das sich zum weltweit wichtigsten, mehrjährigen, zukunftsorientierten Instrument ausländischer Subventionen für die Länder Mittelosteuropas entwickelte: das PHARE-Programm (Poland and Hungary Action for Restructuring of Economy). Mit der Zeit wurden auch andere Länder in das Hilfsprogramm miteinbezogen, so dass heute 13 Staaten Osteuropas Hilfe aus dem PHARE-Programm erhalten. Die Relevanz dieses Programms bekräftigt allein die Tatsache, dass PHARE über die Hälfte aller Mittel für die Unterstützung der betroffenen Gebiete zur Verfügung stellt. Die Schwerpunkte der Förderung im Rahmen von PHARE konzentrieren sich auf die wirtschaftliche Umstrukturierung und Modernisierung vor allem in Bereichen des privaten Sektors, der Landwirtschaft, des sozialen Sektors, des Gesundheitswesens, der Verwaltung und der Finanzdienste. Weitere Gebiete, die vorrangig unterstützt werden, sind Umweltschutz, Infrastruktur (Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehr) sowie die Bildung und Ausbildung.

1994 wurde von der EU-Kommission das PHARE CBC (Cross Border Cooperation)-Programm zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Budget für 1996 – 180 Mio. ECU) beschlossen. Dieses Programm sollte vor allem die Grenzregionen einander näher bringen, vorrangig durch die Verbesserung der Bedingungen für den Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Förderung des Tourismus, Unternehmensförderung und der Verbesserung zwischenmenschlicher Beziehungen auf institutioneller und persönlicher Ebene. Ein anderer wichtiger Punkt, der bei der Subventionierung berücksichtigt wird, ist natürlich der Umweltschutz. Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas bzw. Ländern Mittel-Osteuropas und den Ländern der EU, die zur Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehungen, sozialer Stabilisierung und wirtschaftlichen Entwicklung auf beiden Seiten der Grenze führen sollen, werden seit 1997 im Rahmen des Programm PHARE CREDO unterstützt (1998–2001 mit 7,7 Mio. ECU). Direkte wirtschaftliche Hilfe für den in der Planwirtschaft völlig vernachlässigten Mittelstand leistet mit jährlich etwa 70 Mio. ECU bereits seit 1996 ein weiteres PHARE-Programm, das Joint Venture Programm (JOP). Im Rahmen von JOP sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie private Investitionen gefördert werden.

Sehr wichtig für die Ostförderung der EU ist auch ein Programm, das eigentlich ausschließlich für die Mitgliedsstaaten der Union bestimmt ist: das INTERREG II (ab dem Jahr 2000 – INTERREG III). Dieses Programm sollte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der Europäischen Union, vor allem in den Bereichen Umwelt, Transport- und Entwicklung, Ausbildung, Fremdenverkehr, ländliche Entwicklung, Infrastruktur und Energie fördern. Die finanzielle Ausstattung belief sich in den Jahren 1994–1999 auf 2.900 Mio. ECU (davon 402 Mio. ECU für Deutschland). Die Mittel, die für Projekte im Osten Deutschlands (in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen) aufgebracht werden, kommen auch den polnischen und tschechischen Partnern zugute, da z.T. grenzüberschreitende Projekte finanziert werden. 1991–1995 wurden insgesamt 368 Projekte durch Darlehen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in London mitfinanziert. Das Gesamtvolumen der Darlehen betrug 8 Mrd. ECU und wurde vor allem zur Finanzierung von Vorhaben privater und staatlicher Unternehmen für Infrastrukturinvestitionen in den Sektoren Privatisierung, Energie, Transport, Telekommunikation, Finanzen, Umweltschutz, Fernwärmeversorgung, Erdölförderung, Telefonnetz und Nahrungsmittelversorgung genutzt. EBWE gewährt Beratung, Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung sowie Bürgschaften.

Ein Teil der konzertierten Aktion der EG-Kommission, der Weltbank, des IWF und der EBWE sind Kredite der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg. Finanziert werden Infrastrukturprojekte in den Bereichen Energie, Fernmeldewesen, Verkehr, Umweltschutz sowie Industrieprojekte, besonders *Joint Ventures* mit Firmen aus der EU. Zwischen 1990 und 1999 stellte die EIB Darlehen in Höhe von 9 Mrd. Euro für Projekte in den Staaten MOE zur Verfügung.

Die osteuropäischen Länder erhalten aber nicht nur rein wirtschaftliche Hilfe: ein anderer Schwerpunkt ist die Unterstützung und Kooperation in der Forschung und Ausbildung. Ein wichtiger Beitrag zur Einbindung in die europäische Forschung und technologische Entwicklung ist die Beteiligung von Drittländern an aktuellen gemeinschaftlichen Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung, die sich vor allem auf die Gebiete Umwelt, nichtnukleare Energien und Sicherheit, Biomedizin und Gesundheitsmedizin konzentrieren.

Noch weiter reicht die Einbeziehung der Drittländer in außergemeinschaftliche zwischenstaatliche Kooperationsprogramme, wie z.B. COST (umfasst einzelne Forschungsaktionen in den Bereichen Informationsverarbeitung, Telekommunikation, Chemie, Werkstoffkunde, Verkehr, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Sozialwissenschaft und Medizin); EUREKA (Zusammenarbeit bei fortgeschrittenen Technologien, vor allem im Umweltbereich; marktnäher und mehr marktorientiert als die EG-Projekte und COST); THERMIE (fördert den Einsatz von neuen Technologien zur besserer Energienutzung); COPERNICUS (das Ziel ist die Schaffung eines Netzwerks wissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Abteilungen in ganz Europa); EAST (beschleunigte Veränderungen in den Forschungsstrukturen, und die Konsolidierung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials in Mittel- und Osteuropa); GREEN (Aneignung und Entwicklung von Kenntnissen sowie wissenschaftlich-technologischen Ressourcen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Energiegewinnung und Industrieproduktion). Im Bereich der Förderung des sozialen Wandels ist das Programm LIEN hervorzuheben, das vor allem soziale Projekte für Menschen, die einen beschränkten Zugang zu anderen Hilfsformen haben, unterstützt, sowie zum Aufbau und Stärkung von Nicht-Regierungs-Organisationen beiträgt.

Die wichtigsten Fördermaßnahmen im Bereich der Bildung sind die folgenden: TEMPUS II (Unterstützung der strukturellen Umgestaltung des Hochschulsystems in MOEL); A.C.E. (Förderung des Austauschs von wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Konzepten).

Bei der Pflege der Kontakte und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen in der EU sowie in MOE können auch die Programme ECOS/OUVERTURE herangezogen werden, in deren Rahmen v. a. Verwaltungsorganisation, städtische Dienstleistungen, Stadtplanung und Entwicklung gefördert werden. Das jährliche Budget dieser Programme beträgt ca. 4 Mio. ECU. Aus dem in Artikel 5 EGV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip geht die Idee eines Europa der Regionen hervor. Die Europäische Union ist bemüht, die regionale und vor allem grenzüberschreitende Entwicklung zu fördern. Als ein wirksames Instrument der Interessenvertretung der Grenzgebiete an der deutsch-polnischen Grenze stellten sich mit der Zeit die EUROREGIONEN heraus, ein Gebilde, das einer näheren Betrachtung wert ist. Die Idee einer Euroregion war nicht neu, da solche Gemeinschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bereits seit den 60er Jahren existieren. Inzwischen gibt es in der EU ca.100 Euroregionen. Vier davon erstrecken sich entlang der deutsch-polnischen Grenze. Bereits im Dezember 1991 wurde im Dreiländerdreieck die erste deutsch-tschechisch-polnische Euroregion Neiße-Nisa-Nysa gegründet. Das Hauptbetätigungsfeld liegt in der Bearbeitung gemeinde-, kreis- und grenzüberschreitender Aufgaben, z.B. Bearbeitung grenzüberschreitender Konzepte, Projektkoordinierung, Herstellung grenzüberschreitender Organisationsfähigkeit usw.

Die Grundlage für die Existenz der Euroregionen bildet das Europäische Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, ausgefertigt am 21.5.1980 in Madrid. Die Gründungsverträge der Euroregionen berücksichtigen die Grundlagen und Ziele, die in diesem wichtigsten Rechtsakt des Europarates zur internationalen Zusammenarbeit auf der lokalen und regionalen Ebene zwischen angrenzenden Staaten enthalten sind. Die Staaten, die dem Abkommen beitreten, verpflichten sich, die Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen zu fördern und zu erleichtern. Die Gründungspartner der Euroregion sind Verbände, denen mehrere Gemeinden und Städte angehören. Sie sind keine juristischen Personen, sondern nur eine freiwillige Vereinigung für die regionale Lobbyarbeit. Wenn auch von den Organen der Euroregionen durchaus gute Arbeit geleistet wird, führen die Undurchsichtigkeit sowie fehlende oder ungenügende Public-Relations-Arbeit der Euroregionen dazu, dass ihnen eine Tendenz zur Bürokratisierung vorgeworfen wird und sich ihre Arbeit in Augen vieler Bürger bloß auf das Besetzen lukrativer Stellen begrenzt. In den Euroregionen werden große, für die Infrastruktur notwendige Vorhaben wie der Bau des Zollterminals in Œwiecko, aber auch Musikworkshops für Jazz-Begeisterte unterstützt. Ich denke, dass genau diese Mischung für die Erfolgsgeschichte der Euroregionen an der deutsch-polnischen Grenze ausschlaggebend ist. Die praktische Arbeit der Euroregionen wird von den Journalisten und Politikern überwiegend positiv beurteilt. Und tatsächlich haben sich die Euroregionen zu erfolgreichen Vertretern der regionalen Interessen entwickelt. Die Euroregionen haben sich auch in Brüssel einen sehr guten Namen gemacht, was die Bündelung der Fördermittel für die Regionen nach sich zieht. Und genau darin besteht der Sinn der Arbeit der Euroregionen: Koordination der Projekte, Hilfe bei ihrer Durchführung und bei der Überwindung aller bürokratischen Schranken der europäischen und nationalen Verwaltungen, Hilfe bei der Mittelbeschaffung und Bildung einer Plattform für erfolgreiche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten. Ohne eine Entscheidungskompetenz üben die Verwaltungen der Euroregionen auf indirektem Wege einen großen Einfluss auf die Verteilungsstruktur der Brüsseler Subventionen aus, sie spielen als eine antragsannehmende, beratende und helfende Schnittstelle eine wichtige Rolle. Sie leisten mit ihrer Arbeit einen großen Beitrag zur Integrierung der Grenzgebiete in die EU.

Wojciech Kryœ *ist Student der Osteuropastudien am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

---

[1] Dieser Beitrag stellt die Kurzfassung eines Kapitels aus dem Sammelband „Die Osterweiterung der Europäischen Union. Probleme und Perspektiven“, hrsg. von H. Roggemann, dar.

Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

von Emil Konstantinov, Sofia

Von großer Bedeutung für die friedliche und demokratische Entwicklung in Europa ist die EMRK. Damit rücken auch die Fragen ihrer Anwendung in den Vordergrund. Deren Aktualität unterstreicht auch die große Anzahl von Verfahren, die beim Gerichtshof in Strasbourg anhängig sind. Die EMRK gestaltet sich immer mehr zu einem Element der Rechtsordnung in Europa. Inzwischen wurden bereits die ersten effektiven Schritte in Richtung auf die gesamteuropäische Wirksamkeit der EMRK unternommen. Nach Inkrafttreten des Elften Protokolls und nach Abschluss der institutionellen Reform des Kontrollmechanismus der Konvention gilt es nun, bei ihrer Anwendung den neuen Herausforderungen zu begegnen.

Die effektive Implementierung der EMRK und der wahre Fortschritt beim Schutz der Menschenrechte in Europa hängen nicht nur von der Vollkommenheit der nationalen und internationalen Rechtsmechanismen ab. Eine Reihe weiterer Faktoren üben einen negativen, hemmenden Einfluss auf den Fortschritt im humanitären Bereich aus, selbst wenn die Regierungen die besten Absichten haben. So zum Beispiel sind die Ursachen für die Verstöße gegen die Menschenrechte in vielen Fällen nicht rein juristischer Natur, sondern sie haben sozialen, politischen, ökonomischen, kulturellen oder sonstigen Charakter. Armut, Korruption, Krankheiten, Mangel an Ressourcen für das Bildungswesen, niedriges Niveau der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung – damit sind nur einige der Faktoren genannt, die zu einer Verschlechterung der Situation mit der Achtung der Menschenrechte führen.

Die Schlussfolgerung, die man von diesem Standpunkt aus formulieren kann, lautet, dass das Bild, welches die objektiven Ausgangsbedingungen für die Einhaltung der Menschenrechte in Europa charakterisiert, ziemlich bunt ist. So zum Beispiel unterscheidet sich das Entwicklungsniveau der einzelnen osteuropäischen Länder erheblich von dem der alten Demokratien in Westeuropa. Die osteuropäischen Länder haben mit ernsthaften politischen, ökonomischen und sozialen Problemen zu kämpfen, die überdies langfristigen Charakter haben. Ihre jungen demokratischen Institutionen sind immer noch recht fragil und befinden sich im Prozess des Heranreifens, des Sammelns von Erfahrungen und der Herausbildung von Traditionen. Die Ausmaße der Probleme und der Herausforderungen von den osteuropäischen Ländern sind wesentlich größer als diejenigen, mit denen die westeuropäischen Staaten zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur EMRK konfrontiert waren.

Der Schutz der Menschenrechte durch die nationale Gesetzgebung ist in vielen osteuropäischen Ländern noch immer nicht so effektiv wie in den meisten Staaten Westeuropas. Das Gerichtssystem der erstgenannten Länder wird Probleme damit haben, den strengen Kriterien der EMRK und der Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs adäquat zu entsprechen. Dies wird zu einer Erhöhung der Zahl der Beschwerden führen, die beim Strasbourger Gericht eingereicht werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Behörden einiger osteuropäischer Staaten mangelnde Bereitschaft zeigen, die Beschlüsse des Gerichtshofs zu berücksichtigen. Dies würde ein Abrücken von der bisherigen Praxis einer hundertprozentigen Ausführung der Gerichtsbeschlüsse bedeuten, was Risiken für eine Untergrabung der Autorität und des Vertrauens zum System in sich birgt.

Der neue politische Kontext für die Arbeit des Gerichtshofs, der durch den Beitritt der osteuropäischen Staaten zur EMRK entstanden ist, wird unweigerlich zu einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und zu einem Anstieg der Anzahl der an ihn gerichteten Beschwerden führen. Der Gerichtshof wird mit völlig neuen Problemen konfrontiert werden, wie z.B. Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Minderheitenkonflikten, bewaffneten Auseinandersetzungen, Restitution von Eigentum usw.

In dieser Situation wird der Gerichtshof auf der einen Seite seine bisherige Rechtsprechungspraxis bewahren müssen, um die hohen Standards in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte aufrechtzuerhalten. Auf der anderen Seite wird er – angesichts der Tatsache, dass viele Staaten objektive Schwierigkeiten haben werden, seine hohen Kriterien zu erfüllen – nach Möglichkeiten zur Lösung der neuen Probleme suchen müssen. Die Ausübung der Ermessensbefugnis, wie dies die EMRK und die Praxis des Gerichtshofs vorsehen, könnte gestatten, einige spezifische und extreme Bedingungen des Übergangs in Osteuropa zu berücksichtigen. Doch diese rechtliche Möglichkeit darf nicht zu einer Abschwächung der grundlegenden Garantien führen, die den Menschen in allen Teilen Europas in gleichem Maße gewährt werden sollten. Auf jeden Fall sollte alles Erdenkliche getan werden, um der Entstehung von internationalen Spannungen und Konflikten vorzubeugen, wenn das vom Gerichtshof verurteilte Land objektiv nicht in der Lage ist, den hohen Kriterien Strasbourgs in Bezug auf die Anwendung der EMRK zu entsprechen.

Ein hoher Grad der Harmonisierung bei der Implementierung der Konvention ist leichter zu erreichen im materiellen Bereich sowie hinsichtlich struktureller Probleme. Dies betrifft solche Bereiche wie den Aufbau demokratischer Institutionen, die Änderung der Gesetz-

gebung und die Ausbildung von Spezialisten. Entsprechende Hilfe könnten dabei einzelne Staaten, der Europarat und andere europäische Institutionen erweisen. Schwieriger wird es jedoch sein, das Bewusstsein und das Verhalten der Menschen zu verändern, demokratische Traditionen zu formieren sowie die Rechtskultur im Bereich der Menschenrechte zu verbessern. Dauerhafte positive Ergebnisse können in dieser Richtung nur durch das Auflegen langfristiger Programme und durch enorme Anstrengungen erreicht werden.

Angesichts der neuen Realitäten, die sich aus der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtshofs nach Osten ergeben, sieht sich diese Institution mit der enormen Herausforderung konfrontiert, die Anomalien im Menschenrechtsschutzsystem in Europa aufzuzeigen.

Die Beschlüsse des Gerichtshofs werden für die Aufdekkung von Verstößen gegen die Konvention und für das Monitoring der Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Anwendung von wichtiger Bedeutung sein. Diese Beschlüsse werden nicht nur dazu dienen, Verstöße gegen die Menschenrechte zu registrieren, sondern sie werden auch dazu beitragen, die Ursachen und Faktoren für die Menschenrechtsverletzungen zu ermitteln und die bestehenden Mängel bei der Anwendung der EMRK zu definieren. Von wesentlicher Bedeutung sind in dieser Hinsicht die hohe Autorität des Gerichtshofs gegenüber den Regierungen und die Glaubwürdigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen.

Die Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs, die die Schwächen der nationalen Systeme zur Anwendung der EMRK offenlegen wird, bildet eine solide Basis für die vom Europarat unternommenen Maßnahmen zur Überwindung der Mängel.

Vervollkommnung des Rechtsschutzes

Eine der vorrangigen Aufgaben des ständigen Gerichts in Strasbourg besteht darin, die Standards für die Anwendung der Konvention unter den neuen Bedingungen zu unifizieren. Dies muss in einer solchen Weise erfolgen, die ausschließt, dass die bisherigen hohen Kriterien hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte in den osteuropäischen Ländern eine Herabsetzung erfahren. Wenn es zur Anwendung doppelter Standards kommt, so würde dies unweigerlich zu einem Zerfall des auf der Basis der EMRK entstandenen gesamteuropäischen Rechtsraumes, zu einem Europa der „zwei Geschwindigkeiten“ und zur Konservierung der Teilung des Kontinents führen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes muss klar, konsequent und anwendbar bleiben und verständlich sein für alle Menschen in Europa.

Die Aufgaben, die vor dem Gerichtshof stehen, sind in der Tat sehr umfassend und werden gigantische Anstrengungen erfordern. Seine Rechtszuständigkeit erfasst einen Raum, wo ca. 800 Millionen Menschen leben. Sie alle können direkt Beschwerden an den Gerichtshof richten. Die nationalen Gerichte werden im Wesentlichen auch in Zukunft die Rolle eines Filters für derartige Beschwerden spielen. Trotzdem ist mit einem gewaltigen Anstieg der Zahl der Beschwerden, vermutlich auf 15.000 bis 20.000 pro Jahr, zu rechnen. Freilich wird einige Zeit vergehen, bis die Juristen in den osteuropäischen Ländern die Vorteile erkennen, die die Anrufung des Gerichtshofes in Strasbourg bietet, und auf breiter Basis davon Gebrauch machen. Die Erfahrungen der westeuropäischen Staaten zeigen, dass diese Periode etwa zehn Jahre dauert. Aus diesem Grunde wäre es angebracht, sich schon jetzt Gedanken darüber zu machen, wie der Gerichtshof in langfristiger Perspektive ein solch großes Arbeitsvolumen bewältigen kann.

Eine der bestehenden Möglichkeiten in dieser Hinsicht wäre die Erweiterung des Sekretariats des Gerichtshofes. Man könnte zum Beispiel neue Juristen als Mitarbeiter einstellen, die dann hauptsächlich für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig wären. Die Erweiterung des Sekretariats wird letztendlich von den verfügbaren Finanz- und Organisationsressourcen des Gerichtshofes abhängen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Verkleinerung der Kammern bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Anzahl. Eine solche Reorganisation birgt jedoch potentiell das Risiko einer Verletzung der Konsistenz der Rechtsprechung des Gerichtshofes.

Bei einer eventuellen künftigen Reformierung der EMRK könnte man sich darauf orientieren, die Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes zu verbessern und einige Mängel auf diesem Gebiet zu beseitigen, die aus dem Kompromiss resultieren, der bei der Erarbeitung des Elften Protokolls erzielt worden ist.

Beträchtliche Reserven hinsichtlich des Potentials eines solchen Gerichtshofes könnten mit der Einrichtung subregionaler Gerichtshöfe als integrale Bestandteile des Gerichtssystems der EMRK erschlossen werden. Diese Gerichtshöfe würden den Menschen und den nationalen Justizsystemen näher stehen und somit die Funktionen, die jetzt von den Kammern des Strasbourger Gerichts ausgeübt werden, effektiver erfüllen können. Der regionale Zuständigkeitsbereich, der Status und die Verfahrensvorschriften dieser Gerichtshöfe sollten wissenschaftlich erarbeitet und international erörtert werden. Wenn keine Einigung über die Einrichtung von subregionalen Gerichtshöfen erzielt wird, so könnte die Bildung von subregionalen Kommissionen als untrennbare Bestandteile des Strasbourger Gerichts erwogen werden.

Als geeignetes Kriterium für die Bestimmung der Regionen bietet sich das geographische Prinzip an – zum Beispiel südliche, nördliche und westliche Region. Dieses Kriterium könnte durch historische Erwägungen ergänzt werden. Die einzelnen Regionen sollten sowohl ältere westliche Demokratien als auch ehemalige sozialistische Länder einschließen.

Die Einrichtung von subregionalen Gerichtshöfen bietet die Möglichkeit zur Etablierung des Strasbourger Gerichtshofes als eine zentrale Instanz. Er würde dann seltener und nur in prinzipiellen Fällen eingreifen, Neuverhandlungen durchführen können und die einheitliche Anwendung der internationalen und europäischen Rechtsnormen auf dem Gebiet der Menschenrechte überwachen. Auf diese Weise könnte der Gerichtshof in Strasbourg tatsächlich zu einem Obersten Gericht für Menschenrechte in Europa werden.

Um eine umfassende Anwendung der EMRK zu erreichen, müssen die entsprechenden Protokolle, die solche wichtigen Rechte wie das Recht auf Eigentum und auf Bildung, das Verbot der Todesstrafe usw. regeln, von allen Signatarstaaten der Konvention ratifiziert werden.

Der auf der Basis der EMRK formierte gesamteuropäische Rechtsraum wird in Zukunft weiter vervollkommnet werden müssen. Neu kodifizierte Rechte sollten internationalen Schutz genießen. Besondere Bedeutung werden die Rechte im ökonomischen und sozialen Bereich erlangen, die in wesentlichem Maße eine Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte darstellen. Weitere Bereiche, auf die sich der gesamteuropäische Menschenrechtsschutz erstrecken bzw. in denen er intensiviert werden sollte, sind die Minderheiten, der Schutz der Rechte der Inhaftierten und das Verbot der Diskriminierung. Parallel zur Einbeziehung neuer Rechte in das System für internationalen Schutz könnte auch eine Erweiterung der Rechtszuständigkeit des Gerichtshofes auf diese neuen Bereiche vorgenommen werden. Auf diese Weise würde der gesamteuropäische Rechtsraum im humanitären Bereich zu einer Vertiefung und Intensivierung der Prozesse der Annäherung und Integration zwischen den europäischen Staaten beitragen.

Prof. Dr. Emil Konstantinov *ist Direktor des Instituts für politische und rechtliche Studien (IPLS), Berlin/Sofia und ehemaliges Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Strasbourg.*

Achtung!

Die Internet-Adresse
des Osteuropa-Instituts hat sich geändert.

Sie finden uns jetzt unter

http://www.oei.fu-berlin.de

Schauen Sie mal rein!

Helga Schultz, Alan Nothnagle (Hrsg.)
Grenze der Hoffnung
Geschichte und Perspektiven der Grenzregion an der Oder
2. überarbeitete Auflage 1999, 289 S., kart., 58,– DM, 423,– ÖS, 53,– SFr, ISBN 3-87061-885-X

Helga Schultz (Hrsg.)
Bevölkerungstransfer und Systemwandel
Ostmitteleuropäische Grenzen nach dem Zweiten Weltkrieg
1999, 371 S., kart., 75,– DM, 548,– ÖS, 68,– SFr ISBN 3-87061-807-8

Dagmara Jajeśniak-Quast, Katarzyna Stokłosa
Geteilte Städte an Oder und Neiße
Frankfurt (Oder) – Słubice, Guben – Gubin und Görlitz – Zgorzelec 1945–1995
2000, 258 S., kart., 48,– DM, 350,– ÖS, 44,50 SFr ISBN 3-87061-808-6

Wendelin Ettmayer
Estland
Der Aufbruch nach Europa
1999, 169 S., kart., 49,– DM, 358,– ÖS, 45,50 SFr ISBN 3-87061-840-X

Wendelin Ettmayer
Finnland
Ein Volk im Wandel
1999, 299 S., kart., 54,50 DM, 398,– ÖS, 49,50 SFr ISBN 3-8305-0051-3

Dörte Putensen
Im Konfliktfeld zwischen Ost und West
Finnland, der Kalte Krieg und die deutsche Frage (1947–1973)
2000, 459 S., kart., 74,– DM, 540,– ÖS, 67,50 SFr ISBN 3-8305-0054-8

Osmo Jussila, Seppo Hentilä, Jukka Nevakivi
Vom Großfürstentum zur Europäischen Union
Politische Geschichte Finnlands seit 1809
1999, 415 S., kart., 49,– DM, 358,– ÖS, 45,50 SFr ISBN 3-87061-833-7

Claudius H. Riegler, Olaf Schneider (Hrsg.)
Schweden im Wandel – Entwicklungen, Probleme, Perspektiven
Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik
1999, 343 S., kart., 78,– DM, 569,– ÖS, 71,– SFr ISBN 3-87061-784-5

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Paceliallee 5 • 14195 Berlin • Tel. 030 /84 17 70-0
E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de
Internet: http://www.berlin-verlag.de

Go East – Brandenburgs Kontakte zu Ost- und Mittelosteuropa

von Sebastian Eckardt, Berlin

1. Dezentralisierung der Außenpolitik – Vielstimmigkeit und Interessenpluralismus

Das in der Souveränität wurzelnde nationalstaatliche Monopol der Außenpolitik ist seit dem Ende des Ost-West-Konflikts durch die zurückgehende Bedeutung der sicherheitspolitischen Dimension in den internationalen Beziehungen theoretisch wie praktisch verstärkt in Frage gestellt worden. Zunehmend werden zivile Politikbereiche, wie Außenhandelsbeziehungen, globaler Standortwettbewerb, Umweltschutz oder Verbrechensbekämpfung als dominante Aktionsbereiche internationaler Beziehungen wahrgenommen. Das vorrangige Ziel der Akteure in den internationalen Beziehungen ist nicht mehr die mit militärischer Macht umgesetzte Sicherung von territorialer Integrität und weltanschaulichen Einflusssphären der Nationalstaaten. An ihre Stelle tritt die Wahrung und Verbesserung der in Kategorien wie Pro-Kopf-Einkommen, Beschäftigungsniveau, Unternehmensgewinne, Investitionsraten oder Lebensqualität gemessenen Wohlfahrtseffekte, die durch subnationale, supranationale und nationale Akteure gleichermaßen forciert werden können. Die Aggregation der in jeder Gesellschaft vorhandenen Partikularinteressen zu Nationalinteressen ist dabei nicht in jedem Fall rational. Zumal die fortschreitende internationale Vernetzung von Kommunikationsstrukturen in Kernbereichen der Gesellschaft eine qualitative und quantitative Ausweitung der Gestaltungsspielräume von Akteuren oberhalb und unterhalb der nationalstaatlichen Ebene bewirkt und diesen die Möglichkeit gibt, ihren legitimen Interessen folgend und an ihren spezifischen Problemen orientiert Interaktionsräume und kooperative Netzwerke über Staatsgrenzen hinweg zu konstruieren.

2. Paradiplomatie als Form außenpolitischen Handelns – Überlegungen zur Außenpolitik von föderalen Einheiten

In föderalstaatlich organisierten Staaten verstärkt diese Entwicklung auch den Trend einer zunehmend eigenständigen außenpolitischen Aktivität der föderalen Gliedstaaten. Neben der Bundesrepublik Deutschland trifft dies vor allem auch für Kanada, die USA, Österreich, die Schweiz, Spanien, die Russländische Föderation und Australien zu.

In Deutschland regelt das Grundgesetz zwar mit Ausnahme der Angelegenheiten der Europäischen Union die ausschließliche außenpolitische Kompetenz des Bundes, dennoch lassen sich unterhalb der völkerrechtlichen Ebene verstärkt Beziehungen der Länder vor allem zu ausländischen Regionen aber auch zu Staaten feststellen. Diese werden oft als Nebenaußenpolitik bezeichnet. Dieser Begriff wurde jedoch in dem Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern zu einer Art Kampfbegriff und rückt von daher Wertungen gegenüber inhaltlichen Dimensionen in den Vordergrund. Als Alternative bietet sich der durch die Politologen Ivo D. Duchaèek und Panayotis Soldatis geprägte Begriff „Paradiplomatie“ an.

Zentrale Fragestellungen bei der Untersuchung von Paradiplomatie beziehen sich auf die spezifischen Handlungsmuster und Probleme gouvernmentaler Außenpolitik. Die außenpolitische Zielformulierung von gouvernmentalen Akteuren unterliegt auf föderaler Ebene, genauso wie auf nationalstaatlicher Ebene, maßgeblich den innenpolitischen Vor- oder Nachteilen, die sich aus der Umsetzung bzw. Nichtumsetzung einer bestimmten außenpolitischen Aktion ergeben. Von daher kann man außenpolitische Strategien und Konzepte nicht allein aus außenpolitischen Motiven oder Faktoren im internationalen Umfeld heraus erklären.

Des Weiteren wird die besondere politische, verfahrenstechnische und rechtliche Verflechtung der föderalen und der zentralstaatlichen Ebene thematisiert. In der Gestaltung und Formulierung außenpolitischer Strategien föderaler Akteure spielt das Verhältnis zur Zentralregierung eine hervorzuhebende Rolle. Dieses Verhältnis kann in Bezug auf unterschiedliche Problemfelder ein Kooperations-, ein Konflikt- oder ein Konkurrenzverhältnis sein. Ein Konflikt- bzw. Konkurrenzverhältnis zwischen dem Bund und den Ländern wurde in Deutschland vor allem in der Auseinandersetzung um die politischen Mitwirkungsrechte der Länder im Prozess der Europäischen Integration und die Einführung des sogenannten Europaartikels deutlich. Man befürchtete, dass sich aus Inkonsistenzen bezüglich außenpolitischer Strategien und Positionen, die nahe liegen, wenn staatliche Akteure auf unterschiedlichen Ebenen an Entscheidungsprozessen mitwirken oder gar direkt außenpolitisch aktiv werden, eine Verlangsamung in der Entscheidungsfindung und Nachteile in Verhandlungssituationen gegenüber unitaristischen Staaten ergeben könnten.

In vielen anderen Fällen besteht jedoch ein kooperatives Verhältnis zwischen den beiden Ebenen, denn oft reagiert Paradiplomatie auf spezifische Interessen, die sich aus der geographischen und wirtschaftlichen Lage einer Region ergeben und von der Zentralregierung nicht prioritär wahrgenommen werden.

Insgesamt lassen sich drei wesentliche Aktionsfelder von Paradiplomatie unterscheiden:

1. grenzüberschreitende Paradiplomatie, 2. interregionale Paradiplomatie, 3. globale Paradiplomatie.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein zentrales Aktionsfeld der Paradiplomatie der deutschen Bun-

desländer, die eine Außengrenze besitzen. Benachbarte Regionen stehen auch über Landesgrenzen hinweg vor gemeinsamen Problemen. Ein zentraler Bergriff ist hierbei der der sogenannten Georegionen. Georegionen sind transnationale Räume, die durch ökologische, wirtschafts- oder siedlungsgeografische Faktoren definiert werden. Ein gutes Beispiel ist hier sicherlich der Ostseeraum, der sowohl einen ökologisch als auch durch seine Hafenstandorte wirtschaftsgeografisch definierten Raum bildet.

Die interregionale Paradiplomatie dient vor allem der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Kooperationen. Hierbei werden die spezifischen regionalen Interessen im nationalen und globalen Standortwettbewerb bei der Ansiedlung von Investoren und in den Außenhandelsbeziehungen aber auch in Bezug auf Wissensnetzwerke und Technologietransfers wahrgenommen.

In der Praxis der deutschen Bundesländer ist die operative Bedeutung der letzten Form sicherlich als relativ gering einzuschätzen. Zu effektiver globaler Paradiplomatie, die sich Problemfeldern wie Klimaschutz oder Entwicklungszusammenarbeit widmen, fehlen den Ländern die finanziellen Mittel; außerdem sind hier differenzierte Interessenlagen im Verhältnis zum Bund wahrscheinlich.

3. Brandenburg und die Staaten Mittelost- und Osteuropas – ein Beipiel für Paradiplomatie

Die fünf neuen Bundesländer standen im Zuge ihrer Neukonstituierung auch vor der Herausforderung, ihre internationale Vernetzung voranzutreiben. Auch wenn dieser Aspekt angesichts des sehr komplexen rechtlichen, politischen und kulturellen Konstituierungsvorgangs auf der Prioritätenliste der jeweiligen Parlamente und Exekutiven sowie in der öffentlichen Meinung sicherlich nicht an erster Stelle stand, wurde dieser Herausforderung begegnet. Im Laufe der letzten zehn Jahre entwickelten und vertieften die fünf neuen Bundesländer eine ganze Reihe von internationalen Kontakten, formulierten regionale Kooperationsschwerpunkte und Konzepte auf der politischen Ebene, um der wachsenden Bedeutung der internationalen Verflechtung nachkommen zu können. Die Nachhaltigkeit der internationalen Kooperation wurde durch die Institutionalisierung entsprechender Referate, Abteilungen und von Sonderbeauftragten in der Ministerialbürokratie garantiert.

In allen neuen Bundesländern ist dabei in den Außenbeziehungen eine besondere Orientierung hin zu den Transformationsländern Ost- und Mittelosteuropas festzustellen, die einerseits aus der geografischen Randlage im Osten des westeuropäischen Wirtschafts- und Kulturraums resultiert und zum anderen an die komplexen Verknüpfungen aus der Zeit vor 1989 anschließt.

Insbesondere auch Brandenburg war und ist darum bemüht, vielfältige politische und ökonomische Interessen in den ehemals staatssozialistischen Ländern zu verfolgen. Schon 1990 betonte Ministerpräsident Stolpe in seiner ersten Regierungserklärung: „Der Eiserne Vorhang ist gefallen. Wir müssen verhindern, dass statt dessen an der Ostgrenze unseres Landes ein neuer Damm errichtet wird. ... Eine neue Trennlinie mitten durch Europa würde Demokratie, soziale Sicherheit und Reformbemühungen bei unseren östlichen Nachbarn stark gefährden."

Diese östliche Komponente in der Politik Brandenburgs reagiert unterhalb der rhetorischen Ebene, auf der oft von allgemeiner Unterstützung der Reformprojekte die Rede ist, auf vielfältige konkrete Problemstellungen, die sich vor allem aus dem Abreißen der wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Zusammenbruch des RGW und der deutschen Wiedervereinigung ergaben. Der im Art. 29 des Einigungsvertrags geregelte Umgang mit den Wirtschaftsbeziehungen der ehemaligen DDR zu seinen östlichen Nachbarn und insbesondere den Nachfolgestaaten der UdSSR erwies sich als ein sehr kompliziertes Krisen- und Problemfeld. Die geschwächte Wirtschaft Brandenburgs konnte sich in der Konkurrenz zu den westlichen Anbietern trotz der geografischen Nähe zu Mittelost- und Osteuropa nur in relativ geringem Maße auf diesen Märkten behaupten. Und dies obwohl diese Staaten zu wichtigsten Absatzmärkten für brandenburgische Produkte zählen. Diesem Trend versuchte die Politik entgegenzuwirken, indem sie die Rahmenbedingungen für engere Kooperationen und Wirtschaftskontakte verbesserte, in den Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern in den entsprechenden MOE- und GUS-Ländern eintrat und mit diesen Kooperationsabkommen schloss. Ein zentrales Ziel der politischen Präsenz Brandenburgs in diesen Ländern war und ist es also, wirtschaftliche Kontakte zu pflegen.

In der brandenburgischen Politik gegenüber den Ländern Mittelost- und Osteuropas sind folgende regionale Schwerpunkte erkennbar:

1. Polen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor allem mit der Wojewodschaft Lebuser Land, darüber hinaus Beratung der Zentralregierung und der Wojewodschaften im Beitrittsprozess zur Europäischen Union;
2. Russländische Föderation, Zusammenarbeit vor allem mit der Region Kaliningrad und dem Moskauer Gebiet, Kontaktgruppe des deutschen Bundesrates und des russischen Föderationsrates;
3. Ukraine, Zusammenarbeit mit dem Gebiet Dnepropetrowsk.

Das strategische Ziel der Zusammenarbeit mit Polen ist sicherlich deutlich. Bei der Zusammenarbeit mit Polen steht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Vordergrund. Eine Vielzahl von Problemstellungen, vor allem im ökologischen Bereich, aber auch im Zusammenhang mit Infrastrukturentwicklung und Verkehrsplanung, müssen grenzüberschreitend gelöst werden. Im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union ist die Schaffung transregionaler grenzüberschreitender Infrastrukturen von weitreichender Bedeutung für die Integration

Polens in den gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum. Es verwundert insofern nicht, dass die entsprechenden Maßnahmen durch die EU-Förderprogramme INTERREG auf der deutschen und PHARE auf der polnischen Seite mitfinanziert werden. In der letzten Förderperiode betrug der finanzielle Gesamtrahmen INTERREG II und PHARE CBC in Brandenburg und dem Lebuser Land insgesamt 253 Millionen Euro. Gefördert wurden insgesamt 956 Projekte in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Umwelt, Wirtschaft, kommunale Infrastruktur und Tourismus. Probleme bei der Umsetzung von Projekten entstanden dabei vor allem dadurch, dass die Warschauer Zentralregierung, die die Mittelvergabe bei PHARE maßgeblich mitbestimmt, in der Vergangenheit oft andere regionale Förderschwerpunkte verfolgt hat und insbesondere die strukturschwächeren ostpolnischen gegenüber den westlichen Wojewodschaften bevorzugte. Durch die Installierung von PHARE CBC zur speziellen Förderung von grenzüberschreitenden Projekten wurde diesen Problemen allerdings entgegengewirkt. In diesem Lichte ist auch das für die nächste Förderperiode geplante *Joint Programing Document*, das Förderstrategien für den gesamten Grenzraum aufnimmt und zusammenfasst, zu sehen. Außerdem soll ein gemeinsamer deutsch-polnischer Lenkungsausschuss eingerichtet werden.

Ein sehr interessantes Beispiel grenzüberschreitender Kooperation ist an der Europa Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder angesiedelt. Durch das binationale Studien- und Forschungsprogramm am Collegium Polonicum wird eine spezielle Regional- und (oder) Transformationskompetenz gefördert. Darüber hinaus entsteht zwischen zukünftigen Entscheidungsträgern beider Seiten frühzeitig ein kooperatives Verhältnis.

Bei den Kontakten zur Russländischen Föderation sind die Aktivitäten des Ministerpräsidenten Stolpe im Rahmen des 1999 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen dem deutschen Bundesrat und dem russischen Föderationsrat hervorzuheben. Die wachsende Bedeutung der regionalen Dimension und der föderalstaatlichen Institutionen in Russland wird den Beziehungen zu den föderalen Organen in Russland sicherlich in Zukunft noch mehr Gewicht verleihen. Außerdem wirkt die Landesregierung Brandenburg durch Rechts- und Wirtschaftsberatung an dem Aufbau stabiler Institutionen in der Russischen Föderation mit. Hierzu wurden gemeinsam mit dem Centrum für Internationale Migration und Entwicklung (CIM) auch Langzeitberater in verschiedene Entscheidungszentren in der Russländischen Föderation entsandt. Diese stellen wichtige Ansprechpartner und Türöffner auch für privatwirtschaftliche Kontakte dar.

Über die regionale Schwerpunktsetzung hinaus steht mit der Technologie- und Innovationsagentur (T.I.N.A.) ein Instrument zur Entwicklung und Stärkung der technologischen Innovationskraft des Standortes Brandenburg und seiner Integration in die Europäische Technologiegemeinschaft zur Verfügung. Der technologischen Zusammenarbeit und dem Know-How-Transfer mit Mittelost- und Osteuropa wird dabei eine besondere Priorität eingeräumt.

Insgesamt ist ersichtlich, dass die Aktivitäten Brandenburgs in den MOE- und den GUS-Staaten sich im wesentlichen auf die oben angeführten ersten beiden Formen von Paradiplomatie beziehen, wobei anzumerken ist, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen und den entsprechenden polnischen Wojwodschaften in ihrer Effektivität und wahrscheinlich auch Priorität hervorzuheben ist. Das große Problem bei der Schaffung wirtschaftlicher Kontakte ist die Strukturschwäche der brandenburgischen Wirtschaft, besonders der kleineren und mittleren Unternehmen. Für internationale Expansion und Kooperation und insbesondere für die nachhaltige Erschließung der Märkte Ostmittel- und Osteuropas fehlen hier meist die Kapazitäten. Es verwundert insofern nicht, dass, obwohl diese Staaten in der Außenhandelsbilanz Brandenburgs nach wie vor bedeutend sind, die absoluten Ex- und Importe im bundesweiten Vergleich weit hinter denen der wirtschaftsstarken Altbundesländer zurückbleiben.

Literatur

H. J. Michelmann/ P. Soldatis, Federalism and International Relations, Oxford 1990. Raimund Krämer, Im internationalen Netzwerk, Potsdam 1995.

„Es geht darum Brücken zu bauen, im wörtlichen, wie im übertragenen Sinne“

Interview mit **Dr. Herrmann Freiherr von Richthofen**, Beauftragter des Ministerpräsidenten von Brandenburg für die Zusammenarbeit mit Polen und besondere internationale Aufgaben.

Dr. Hermann Freiherr von Richthofen, geb. 1933 in Breslau, nach dem Studium der Rechtswissenschaft mit anschließender Promotion seit 1963 im Auswärtigen Dienst, verschiedene Stationen, zuletzt als deutscher Botschafter in London und Vertreter der Bundesrepublik im Nordatlantikrat. Seit 1999 Beauftragter des Ministerpräsidenten von Brandenburg für die Zusammenarbeit mit Polen und besondere internationale Aufgaben.

S. E.: *Herr von Richthofen, würden Sie sagen, dass der Zusammenarbeit mit dem Osten in Brandenburg eine besondere Priorität eingeräumt wird? Dafür spräche zumindest, daß Sie Beauftragter für die Zusammenarbeit mit Polen sind und nicht mit Frankreich.*

v. R.: Ja und das liegt ja nahe, da wir hier näher an Mittelost- und Osteuropa liegen und diese räumliche Nähe gemeinsame Interessen schafft. Sie gibt uns die Möglichkeit, Probleme gemeinsam zu lösen. Ich denke da beispielsweise an die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, den Umwelt- und Katastrophenschutz. Darüber hinaus können wir aus der Zeit

des geteilten Schicksals nach 1945 unter sowjetischer Herrschaft Sprachkenntnisse, Landeskenntnisse und auch Personenkenntnisse einbringen. Aus der Zeit nach der Vereinigung können wir eigene Transformationserfahrungen weitergeben, denn Brandenburg stand ja vor ganz ähnlichen Herausforderungen wie jetzt die Staaten Mittelost- und Osteuropas. Daraus leitet sich ein besonderes Verständnis für die Probleme dieser Staaten ab. Diese Kompetenz können wir auch nutzen, um Brandenburg im nationalen und internationalen Wettbewerb einen Standortvorteil zu verschaffen, mit positiven Auswirkungen auf den hiesigen Arbeitsmarkt.

S. E.: *Polen spielt im Ost-Beziehungsnetzwerk Brandenburgs durch die gemeinsame Grenze sicherlich eine besondere Rolle. Wie gestalten sich diese Beziehungen?*

v. R.: Mit Polen haben wir intensive Beziehungen in nahezu allen Bereichen. Es gibt, um nur einige Beispiele zu nennen, die Euroregionen mit Geschäftsstellen dies- und jenseits der Grenze, die deutsch-polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Schulprojekte, kulturelle Begegnungen und das von Frankfurter Europa-Universität Viadrina gemeinsam mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznañ in S³ubice errichtete Collegium Polonicum, wo deutsche und polnische Studenten gemeinsam studieren.

Politisch unterhalten wir zu Polen Beziehungen auf drei Ebenen. Die erste Ebene ist die regionale (Landes)Ebene. Auf dieser Ebene gestalten sich die Beziehungen besonders eng zu den nachbarschaftlichen Wojewodschaften Lebuser Land, mit der wir die längste gemeinsame Grenze haben, mit Westpommern und punktuell auch zu Niederschlesien im Bereich Hochwasserschutzprogramme an der Oder. Mit dem Lebuser Land haben wir gerade eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit auf einer Vielzahl von Feldern unterzeichnet, die den Rahmen für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Lebuser Land bilden wird. Darüber hinaus suchen wir auch Kontakt zu Regionen, mit denen uns keine gemeinsame Grenze verbindet, beispielsweise zu Masowien und Podlachien.

Eine zweite Ebene ist Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene über die Euroregionen, Städte- und Kreispartnerschaften. Eine dritte sehr wichtige Ebene ist die überregionale Zusammenarbeit mit der Warschauer Zentralregierung in Bereichen, die in deren Kompetenz fallen, wie z.B. Sicherheit und Verkehrsinfrastrukturen. Brandenburg ist darüber hinaus ein wichtiger Ansprechpartner der Wojewodschaften und der Zentralregierung im Beitrittsprozess Polens zur Europäischen Union, da es mit Rat und Zusammenarbeit alles tun möchte, um die baldige EU-Mitgliedschaft Polens zu unterstützen.

S. E.: *Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der jetzigen EU-Außengrenze ist durch die Institution der Euroregionen in gewissen Maße schon europäisiert.*

v. R.: Die Euroregionen sind in der Tat ein sehr wichtiges Instrument der interregionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und üben darüber hinaus eine Funktion im Beitrittsprozess aus. Durch den Beitritt Polens werden aus diesen Grenzregionen, drei an der Zahl, EU-Binnenregionen werden, was es besonders wichtig macht, die grenzüberschreitenden Kontakte schon jetzt zu vertiefen. Mit finanzieller Unterstützung der EU-Förderprogramme INTERREG II und IIIa und PHARE CBC sind u.a. gemeinsame, grenzüberschreitende Projekte in der Infrastrukturentwicklung umgesetzt worden. Als Beispiel möchte ich das deutsch-polnische Klärwerk in Guben/Gubin nennen, das kostensparender arbeitet, da es von beiden Seiten genutzt wird. Heute gilt es, die durch die Grenzlage auf beiden Seiten bedingte Strukturschwäche auszugleichen und den Raum durch vielfältige Verbindungen zu integrieren. Es geht deshalb darum, Brücken zu bauen, im wörtlichen wie im übertragenen Sinne.

S. E.: *Die Skepsis gegenüber dem Prozess der Osterweiterung nimmt in der Bevölkerung auf beiden Seiten der Grenze zu. Ist nicht gerade die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie Sie sie eben geschildert haben, ein gutes Gegenargument gegen diese Skepsis?*

v. R.: Sicherlich. Aber da ist auch das Problem, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären. Wir möchten dies in nächster Zeit mit Chefredakteuren polnischer und deutscher grenznaher Medien erörtern. Denn gerade in den Grenzregionen ist z.B. die Angst vor Migrationen nach Einführung der Freizügigkeit besonders ausgeprägt. Diese Ängste und damit verbundene Stereotypen müssen abgebaut, Unterschiede und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit angesprochen werden. Wir befinden uns in einem Lernprozess; Aufgabe der Politik in diesem Prozess ist es auch, auf die Vorteile hinzuweisen, die sich für die Menschen auf beiden Seiten der Grenze daraus ergeben.

Sebastian Eckardt *studiert Osteuropastudien am Osteuropainstitut der FU Berlin. Die Informationen gehen weitestgehend auf ein Praktikum im GUS Referat des Justizministeriums Brandenburg zurück.*

HERWIG ROGGEMANN

Privatisierung, Beteiligung, Eigentum, Funktionswandel des Eigentums in Ost und West

Arbeitspapiere des AB Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts, 2000, Heft 13, 81 Seiten

In den Kreml via Grosnyj: Putins Krieg in Tschetschenien

von Christoph Zürcher, Berlin

Manchmal wiederholt sich Geschichte doch – und nicht immer als Farce. Der erste „kleine siegreiche“ Krieg Russlands in Tschetschenien (11. Dezember 1994 – 25. August 1996) hat etwa 50.000 Zivilisten, 5.000 russischen Soldaten und einer bislang unbekannten Anzahl tschetschenischer Kämpfer das Leben gekostet.[1] Offizielle Begründung für das russische Vorgehen war damals die Wiederherstellung der Einheit der Russländischen Föderation als Reaktion auf die einseitige Unabhängigkeitserklärung Tschetscheniens und die Bekämpfung der ausufernden Kriminalität. Analytiker sind sich aber einig, dass der Krieg in erster Linie eine Folge von wahltaktischen Überlegungen des angeschlagenen Präsidenten Jelzins und ein Resultat einer unkoordinierten, untersteuerten *ad-hoc*-Politik Russlands gegenüber dem Nordkaukasus war.

Der erste Krieg war ein Desaster – Russland hatte von seinen militärischen und politischen Zielen kein einziges erreicht, die menschlichen Kosten waren horrend, und die tschetschenische Gesellschaft wurde durch diesen Krieg – trotz des militärischen Triumphes gegen die russische Übermacht – in Anomie und Chaos gestürzt.

Es ist schwer zu glauben, dass ein Staat aus solchen Fehlern nicht lernt. Seit Sommer 1999 jedoch wiederholt sich die Geschichte. Der zweite Tschetschenienkrieg – Putins Krieg – ist ein geplanter und vorsätzlicher Krieg, welcher dem taktischen, innenpolitischen Kalkül eines kleinen Kreises von Mächtigen im Kreml entsprungen ist, von einer auf Revanche bedachten Generalität ausgeführt wird und wohl mit der Inthronisierung eines farblosen Berufsspions als Russlands zweitem Präsidenten enden wird.

Wie kam es zu diesem Krieg?

Im August 1999 fielen tschetschenische islamistische Kämpfer in die Nachbarrepublik Dagestan ein mit dem Ziel, Dagestan zu „befreien“ und mit Tschetschenien zu einer islamischen Republik zu vereinigen. Die tschetschenischen Islamisten stießen auf erbitterten Widerstand der lokalen Bevölkerung Dagestans. Die russische Armee eilte der dagestanischen Bevölkerung zu Hilfe und trieb nach etlichen Mühen die Islamisten nach Tschetschenien zurück. Dieser Feldzug stieß in Dagestan und in Russland auf massive Zustimmung. Und in der Tat – wann hatte die russische Armee denn das letzte Mal eine legitime, erfolgreiche und bei der lokalen Bevölkerung willkommene Befreiungsaktion durchgeführt? Nur: Diese legitime und populäre Befreiungsaktion weitete sich schnell und schleichend zu einem *full-scale-war* gegen Tschetschenien aus. Auf einen massiven Truppenzusammenzug an den Grenzen zu Tschetschenien folgten Luftschläge gegen Ziele im Land, dann Artilleriebeschuss und schließlich der Einmarsch. Bis zuletzt wurden Vorbereitungen zum Krieg von russischen führenden Politikern mit einem rituellen „Es wird keinen Krieg geben“ begleitet. Seit Oktober sind ca. 100.000 russische Soldaten mit massiver Unterstützung durch Artillerie und Luftwaffe mit der Rückeroberung Tschetscheniens beschäftigt. Mittlerweile gibt es wenig Zweifel, dass dieser Krieg seit Frühsommer geplant worden war und die russische Armee lediglich das Momentum einer erfolgreichen und populären Aktion in Dagestan genutzt hatte, um ihren Krieg nach Tschetschenien zu tragen. Die Welle der russischen Kriegsbegeisterung spülte den weitgehend unbekannten Vladimir Putin, der am 8. August Stepašin als Premier abgelöst hatte, ans Licht der Öffentlichkeit und auf ein erstaunliches Popularitätshoch.

Offiziell wurde der Krieg als Polizeiaktion gegen Banditen und Terroristen legitimiert. Tschetschenien war seit dem Ende des ersten Kriegs in der Tat zu einem schwarzen Loch der Bandenkriminalität geworden. Die endgültige Legitimierung für ihren Krieg fand die russische Führung aber in einer Serie von Bombenattentaten auf Wohnhäuser in Dagestan, Südrussland und Moskau, welche über 300 Menschenleben gefordert hat. Bis heute gibt es allerdings keinen schlüssigen Beweis für eine tschetschenische Täterschaft, ebensowenig liegt ein Bekennerschreiben vor. Gerüchte, wonach die Bomben „vom Kreml“ gelegt worden seien, sind nicht von der Hand zu weisen, auch wenn es dafür ebenfalls keine Beweise gibt, nur drei gute Argumente: 1) Die Bomben haben dem Kreml und insbesondere Putin genützt, den Tschetschenen aber nur geschadet. 2) Keiner der führenden Feldkommandanten hat dafür Verantwortung übernommen; diese Art des Terrors gegen die Zivilbevölkerung gehörte bislang nicht ins Repertoire der tschetschenischen Kämpfer. 3) Seit Beginn der russischen Offensive gibt es keine Anschläge mehr.

Russische Ziele

Lassen sich in diesem Krieg politische Ziele erkennen – solche, die über die innenpolitisch nützliche Positionierung Putins als „Durchgreifer“ hinausgehen? Kaum. Der Widerstand soll militärisch beseitigt werden – dies wird, wenn überhaupt, nur im flachen Teil Tschetscheniens gelingen, nicht aber in den Bergen. Die Einheit der Russländischen Föderation soll wiederhergestellt werden. Wie denn? Tschetschenien verfügt über einen gewählten Präsidenten. Eine Festlegung des Status Tschetscheniens (was gemäß dem Abkommen von Chasavjurt bis 2001 geschehen soll) ohne dessen Mitwirken wird immer ein Un-Rechtslösung bleiben. Alle Versuche, eine neue, moskautreue tschetschenische Führung einzusetzen, sind bis-

her gescheitert. Weder der tschetschenische Lottokönig Malik Saidullaev, ein 35-jähriger *biznesmen* noch der wegen Korruption verurteilte und dann begnadigte Ruslan Gantemirov, welche beide von Russland für die Rolle des guten Tschetschenen präpariert worden waren, hatten irgendwelche Aussicht auf Akzeptanz bei der Mehrheit der Tschetschenen.

Was also kann Russland realistischerweise erwarten, wenn es seinen Krieg fortsetzt? Eine halbwegs „befriedete" Zone im Norden Tschetscheniens, mit einer moskautreuen Marionettenregierung. Ein Niemandsland im gebirgigen Süden Tschetscheniens, wo tschetschenische Guerilleros den russischen Soldaten einen Partisanenkrieg liefern werden, den keine Seite gewinnen kann. Ein politisches Problem, das nur politisch gelöst werden kann. Und einen Unruheherd, der langfristig die Stabilität der ganzen Region gefährden kann.

Unterdessen geht der Krieg weiter, und die Opferzahlen wachsen, im Gleichschritt mit der Popularitätskurve Putins. Nach offiziellen russischen Angaben sind bislang über 1.000 Soldaten gefallen, über 3.000 verletzt worden. Erfahrungen aus dem letzen Krieg haben gezeigt, dass man diese Zahlen etwa verdreifachen muss, um realistische Angaben zu erhalten. Verlässliche Angaben über Opfer unter der Zivilbevölkerung gibt es keine, ebenso wenig wie über die Verluste der Rebellen. Etwa 180.000 Menschen sind nach Inguschetien geflohen, etwa 3.000 nach Georgien; in Tschetschenien sind ca. 100.000 auf der Flucht.

Verletzung internationaler und bilateraler Normen, Konventionen und Verträge

Die russische Militäroperation verstößt gegen:

- den CFE-Vertrag (*Conventional Forces in Europe*), welcher eine Obergrenze für militärische *hardware* in bestimmten Sektoren festlegt;
- das Friedensabkommen zwischen Russland und Tschetschenien vom 12. Mai 1997[3].

Auch wenn die Informationslage schwierig ist, so lässt sich doch mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die russische Militäroperation systematisch verstößt gegen:

- den OSZE *Code of Conduct*, der für interne Konflikte das Verhalten gegenüber Zivilisten regeln soll;
- die Genfer Menschenrechtskonvention von 1948 und das Zusatzprotokoll II von 1977, das den Schutz von Nicht-Kombattanten in internen Konflikten regelt;
- internationale Regelungen, welche den Einsatz bestimmter Waffensysteme in Gebieten mit Zivilbevölkerung untersagen. Die russische Armee hat wiederholt Raketen mit sogenannten *Fuel-Air-Explosive*-Sprengköpfen eingesetzt (in der russischen Presse wird dieses System als Vakuum-Bombe bezeichnet). *Fuel-Air-Explosives* verströmen ein explosives Gas-Gemisch, welches in Bodennähe gezündet wird und durch Feuer, Druckwellen und nachfolgendes Vakuum eine zerstörerischen Wirkung entfaltet.

Der Schatten des Krieges in der russischen Politik

Die Spuren, die der Krieg in der russischen politischen Landschaft hinterlässt, sind nicht zu übersehen – und einiges stimmt nachdenklich:

Im Unterschied zum ersten Tschetschenienkrieg findet der zweite Krieg (bislang noch) die breite Zustimmung von Öffentlichkeit, Medien und politischen Eliten. Der Krieg überbrückt die sonst tiefen Gräben zwischen Politikern und Bevölkerung; er bekämpft die imperialen Entzugserscheinungen; er kompensiert die virtuelle Niederlage gegen die NATO im Kosovo-Konflikt; er simuliert erfolgreiches und entschlossenes Handeln. Und er kompensiert für die enttäuschte Liebe zum Westen und seinen Werten. Dies alles ist verständlich. Aber nicht gut.

Das Rating von Premier Putin, der sich vor allem über diesen Krieg profiliert hat, explodierte. Wenn Putin Präsident werden sollte – und danach sieht es aus –, dann wird er seine Präsidentschaft zu einem großen Teil diesem Krieg zu verdanken haben.

Der staatliche Zugriff auf die Medien wurde massiv und erfolgreich verstärkt. Der russische Staat führt auch den Propagandakrieg im eigenen Land sehr erfolgreich. Die Freiheit der Medien ist nicht mehr gewährleistet.

Tschetschenien, der Westen und das Kosovo-Syndrom

Der Diskurs über die kommende monopolare Weltordnung, die von der NATO unter Missachtung des Völkerrechtes souveräneren Staaten aufgezwungen werde, ist in der RF omnipräsent. In diesem Diskurs treffen sich politische Klasse, Öffentlichkeit und Medien in seltener Einigkeit, und daraus resultiert die politische Wirkungsmacht des Kosovo-Syndroms, das sich in Russland jetzt bemerkbar macht. Der Schatten Kosovos liegt auch über dem zweiten Tschetschenienkrieg. Jede verbale Einmischung des Westens wird mit einem Hinweis auf das westliche Vorgehen gegen Jugoslawien vehement zurückgewiesen und als Doppelmoral und Heuchelei gebrandmarkt. Gleichzeitig ist unverkennbar, dass die russische Armee bemüht ist, die NATO zu kopieren. Es ist viel die Rede von Präzisions-Schlägen und von überlegener Waffentechnologie – ein Hohn angesichts der zahlreichen zivilen Opfer und des Ausmaßes der Zerstörung an ziviler Infrastruktur. In den Medien werden die eingesetzten Waffensysteme derart detailliert besprochen und deren Leistungsfähigkeit mit derjenigen der NATO-Waffen verglichen, dass man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, hier werde auch in kompensatorischer Absicht jener Krieg gegen die NATO, den Russland im März androhte, virtuell doch noch geführt. Westlicher Einfluss auf russische (zumal Innen-) Politik war immer gering. Das Kosovo-Syndrom hat Russland nun weiter immunisiert gegenüber westlichen Einwirkungsversuchen.

Das Ost-West-Verhältnis hat einen neuen Tiefpunkt erreicht. Russisches Schmollen und amerikanische Arro-

ganz haben zu konkreten faktischen Belastungen der Ost-West-Beziehungen, besonders im Bereich der Rüstungskontrolle, geführt. Dazu gehören:

- die auf Dauer gestellte Blockierung des START II- und START III- Prozesses;
- die Suspendierung des ständigen gemeinsamen Rates (des Kooperationsbüros der NATO und Russland) seitens Russlands;
- die Nicht-Ratifizierung des Atomteststopp-Vertrages (CTBT – *Comprehensive Test Ban Treaty*) durch den amerikanischen Senat am 14. Oktober 1999;
- die offene Unwilligkeit Washingtons, sich an den ABM-Vertrag (*Anti-Ballistic Missile Treaty*) von 1972 zu halten.

Einflussnahme westlicher Politik?

Die Möglichkeiten zur Einflussnahme westlicher Politik sind sehr gering; noch geringer ist der Wille dazu. Sie könnte, wenn man sie denn wollte, nur gelingen, wenn Europa und Amerika mit einer Stimme sprechen, sich auf eine konsistente Politik einigen und die wenigen funktionierenden „Schnittstellen" zwischen Russland und dem Westen gezielt ansprechen. Welche könnten das sein?

(Tschetschenien-)Politik in Russland wird von einer relativ kleinen, fragmentierten Elite gemacht, die in erster Linie in Stellungskämpfen für die kommenden Wahlen engagiert ist. Mitglieder dieser Eliten sind sowohl aus persönlichen wie auch aus politischen Gründen prinzipiell interessiert an Zugang 1) zu internationalen Krediten und Finanzmärkten sowie 2) zu Absatzmärkten für russische Rohstoffe. Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten, den Tschetschenienkonflikt mit anderen *issues* zu verknüpfen:

Denkbar wäre ein *linkage* von Tschetschenienpolitik

- mit Wahlkampf: Jedem potentiellen Präsidentschaftskandidaten sollte klar gemacht werden, dass der Westen Kandidaten, die eine politische Lösung des Tschetschenien-Konflikts nicht betreiben, weder materiell noch symbolisch unterstützen wird;
- mit IWF-Krediten oder Krediten anderer institutioneller Geldgeber (EBRD; EU-Programme);
- mit der Suspendierung der RF in relevanten internationalen Foren, vor allem G-8, in Zukunft WTO;
- mit der Suspendierung von Russland im Europarat (was Russland nicht schmerzen würde, aber zumindest diesem Gremium einen Rest von Glaubwürdigkeit bewahren könnte);

Welches könnten die Ziele einer westlichen Tschetschenienpolitik sein:

Kurzfristig sollten erreicht werden:

- ein direkter Zugang für internationale *relief-organisations* zu den Flüchtlingen in Inguschetien;
- die Öffnung eines Korridors für Flüchtlinge nach Inguschetien;
- die Verhinderung der berüchtigten Filtrationslager („Durchgangslager", geführt vom russischen Innenministerium, wo Zivilisten von Kämpfern getrennt werden sollen);
- Zugang für internationale Organisationen nach Tschetschenien (OSZE, UNHCR);
- Medienpräsenz.

Mittelfristig sollten erreicht werden:

Die Aufnahme von Verhandlungen zwischen Russland und Maschadov. Dazu ist es dringend notwendig, Maschadov als Verhandlungspartner aufzubauen, zum Beispiel durch Transfer von symbolischen Ressourcen (Einladung als Beobachter auf internationale Foren wie OSZE-Gipfel, Europarat; informelle, aber publik gemachte Kontakte mit westlichen Politikern, Hilfezusagen für den Wiederaufbau). Maschadov ist trotz seines sehr begrenzten Einflusses in Tschetschenien der einzige Ansprechpartner.

Konturen einer politischen Lösung:

- Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen sollten unmittelbar mit Verhandlungen über eine politische Lösung verknüpft werden.
- Ausgangspunkt sollte das Friedensabkommen vom Mai 1997 sein.[4]
- Unter den gegebenen Umständen kann die volle Unabhängigkeit kein politisches Ziel sein. Ziel sollte deshalb eine substantielle Autonomie sein mit Garantien für beide Seiten.
- Auch legitime russische Interessen sollten berücksichtigt werden, in erster Linie das Austrocknen des Gewaltmarktes in Tschetschenien. Dazu gehören:
  - funktionierende Grenzkontrollen;
  - Zusammenarbeit in der Verbrechensbekämpfung;
  - Distanzierung des offiziellen Grosnyj von Feldkommandanten, die in den Feldzug nach Dagestan involviert waren.
- Hilfezusagen des Westens beim Aufbau einer zivilen Verwaltung (auch hier: Modell Kosovo).

Langfristig – braucht es eine neue Russland-Politik?

Prinzipiell sind (1) die Einflussmöglichkeiten westlicher Politik auf den Wandel in Russland sehr beschränkt und (2) die zahlreichen Versuche, Russland in westliche Institutionen „einzubinden", in der Substanz gescheitert. Dennoch sollte westliche Russlandpolitik beide Ziele weiterverfolgen. Im Grunde geht es um den Transfer und die Durchsetzung von Normen. Beides kann nur gelingen, wenn westliche Politik sich an folgende vier Grundsätze hält:

- Unparteilichkeit, Vermeidung von doppelten Standards;

- Schaffung von Prozeduren mit bindenden Entscheidungen;
- Verletzungen von bindenden Entscheidungen sollten sanktioniert werden, deshalb:
- Vermeidung von normativen Entscheidungen, welche nicht implementiert oder sanktioniert werden können.

Jenseits des Grundsätzlichen könnte westliche Politik zum Beispiel folgendes tun:

Das Argument, dass eine „härtere“ Politik gegenüber Russland dort „schlechten“ Politikern Rückenwind verschaffen würde (die •irinovskij/Sjuganov-Drohung), ist nicht haltbar. Die jetzige Elite unterscheidet sich in ihrer antiwestlichen Rhetorik in nichts von der nationalistischen/kommunistischen Opposition. Deshalb sollte dieses Argument aus dem politischen Vokabular westlicher Politiker entfernt werden.

Die Zweckmäßigkeit von Kreditvergaben an Moskau ist zu überprüfen. In jedem Fall sollten Kreditvergabe und Beachtung von internationalen Normen und Verträgen verknüpft werden.

Das Projekt Freie Medien in Russland ist leider noch nicht abgeschlossen – Zusammenarbeit und Hilfe in diesem Sektor sollten verstärkt und dabei größeres Gewicht auf die Informationsverbreitung via Internet gelegt werden.

Der Kaukasus wird eine instabile Region bleiben. Der tschetschenische Krisenherd könnte sich auf Nachbarregionen (Inguschetien, Dagestan) und auf Georgien – das bislang stabilste Land in Transkaukasien – ausbreiten. Die russische Politik im Kaukasus sowie die allgemeine Verschlechterung der West-Ost-Beziehungen erfordern, dass auch eine europäische Politik gegenüber diesen Regionen formuliert wird. Anstatt nur Russland „einbinden“ zu wollen, könnten solche Regionen und regionale Politiker in West-Ost-Dialoge einbezogen werden, die lokale und regionale Stabilität bewahren oder fördern.

Dr. Christoph Zürcher *ist Wiss. Mitarbeiter am Arbeitsbereich Politik und Gesellschaft am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

---

1 Diese Zahlen beruhen auf Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation Memorial und sind nach Einschätzung des Autors zuverlässiger als Angaben offizieller tschetschenischer oder russischer Behörden.

2 Vgl. dazu die Bemerkungen von Ex-Premier und Putin-Vorgänger S. V. Stepašin in Nezavisimaja Gazeta vom14.1.2000.

3 darin steht: 1) to relinquish forever the use of force and threats thereof in the settlement of any disputable issues; 2) to proceed in their relations from universally recognised international legal principles and norms, and interact in spheres determined by practical agreements; 3) The present Treaty shall provide the basis for the conclusion of further treaties and agreements on the entire range of mutual relations.“

Diesen Vertrag haben allerdings auch die Feldkommandanten Basaev und Khattab bei ihrem Angriff auf Dagestan verletzt, ohne dass sich Präsident Maschadov davon distanziert hätte.

4 Siehe Fn. 3.

Reiseagentur B R I S E N

Reiseagentur BRISEN – Visaservice

Reiseagentur **BRISEN** bietet Reisen nach Russland und ins Baltikum an.

Unproblematische und preiswerte Visabeschaffung für Russland

Wir freuen uns auf Sie.

Tel./Fax: (030) 818 35 45

Email: Yvon.van@t-online.de

Zu einigen Aspekten der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Subjekten der Russländischen Föderation

von Barbara Gäßner, Berlin

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten, in Amerika und auch in einigen Entwicklungsländern zu einem der wichtigsten Faktoren zur Überwachung der Ausübung politischer Macht geworden. Auch in der Russländischen Föderation sieht die Verfassung gemäß Art. 118 Ziff. 2 die Institution des Verfassungsgerichts im Rahmen der rechtsprechenden Gewalt vor: „Die rechtsprechende Gewalt wird vermittels des Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausgeübt“. In Art. 125 und 128 VerfRF sind weitere Einzelheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Föderationsebene festgelegt.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat in Russland kaum eine Tradition. Bis 1917 im autokratisch regierten Zarenreich ohnehin nicht denkbar, stand nach der Oktoberrevolution die marxistisch-leninistische Theorie mit der Forderung „alle Macht den Räten“ im Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung. Noch in der Verfassung der UdSSR von 1977 war in Art. 2 festgelegt: „Das Volk übt die staatliche Macht durch die Räte der Volksdeputierten aus, die die politische Basis der UdSSR darstellen. Alle anderen staatlichen Organe werden von den Räten der Volksdeputierten kontrolliert und sind ihnen unterworfen.“ Damit war für die russische Tradition die Unangreifbarkeit und Unkontrollierbarkeit von Autoritäten, das Misstrauen gegen den Schutz durch rechtliche Normen und die Höherbewertung von allgemeinen sittlichen und religiösen Prinzipien gegenüber dem Funktionieren von Rechtsmechanismen bezeichnend.[1] Ein in Russland lebenden Völkern tief verwurzelter Rechtsnihilismus, die skeptische und negative Beziehung zum Recht bis zur völligen Verneinung der potentiellen Möglichkeiten des Rechts, soziale Probleme so zu lösen, wie es die soziale Gerechtigkeit erfordert,[2] behindern noch heute Russlands Weg zu einem demokratischen Rechtsstaat und sind kennzeichnend für viele Missstände im gesellschaftlichen Leben der Russländischen Föderation.

Auf der 19. Allunionsparteikonferenz 1988 forderte Gorbaèev erstmals, ein Verfassungskontrollkomitee zu schaffen. Danach wurde 1989 der Art. 125 neu in die Verfassung der UdSSR aufgenommen und das Komitee für Verfassungsaufsicht (*Komitet konstitucionnogo nadzora, Abk.: KKN*) geschaffen. Im Mai 1990 nahm mit diesem Komitee erstmals ein Verfassungskontrollorgan in der UdSSR seine Arbeit auf. Der Hauptmangel dieser Institution war dessen Unterordnung unter den Volksdeputiertenkongress, denn noch immer galt die Maxime „alle Macht den Räten“. So waren dem KKN lediglich Gutachten gestattet, die vom Volksdeputiertenkongress auch verworfen werden konnten. Nur Entscheidungen zu bestimmten Rechtsakten mit Grundrechtsverletzungen waren dem KKN zugestanden worden. Schon 1991, mit der Auflösung der UdSSR, war auch die Arbeit des KKN beendet.[3]

Nachdem im Juli 1990 die staatliche Souveränität der RSFSR, der größten Republik der UdSSR, verkündet und im Dezember 1990 Art. 119 der Verfassung der RSFSR so geändert worden war, dass statt eines Komitees für Verfassungsaufsicht ein Verfassungsgericht einzurichten war, entstand im Juli 1991 in der RSFSR mit einem Verfassungsgerichtsgesetz die Basis für das erste Verfassungsgericht der später aus der RSFSR hervorgegangenen Russländischen Föderation,[4] das im November 1991 seine Arbeit aufnahm und gemeinhin nach seinem Vorsitzenden als „Zor’kin-Gericht“ bezeichnet wird. Mit der Verstrickung des Gerichts in den politischen Machtkampf 1993 wurde es mit dem Erlass vom 7. Oktober 1993[5] durch den Präsidenten suspendiert. Mit der heute geltenden Verfassung vom Dezember 1993 war die Basis für ein neues Verfassungsgericht geschaffen, das nach Erlass des föderalen Verfassungsgerichtsgesetzes vom 23.7.1994 im Februar 1995 seine Arbeit aufnahm.[6] Pauschal ist festzustellen, dass das föderale Verfassungsgerichtsgesetz durchaus den Maßstäben westlicher Verfassungsgerichtsbarkeit entspricht.

Die Russländische Föderation besteht aus den sog. Subjekten: 21 Republiken, 6 Regionen, 49 Gebieten, 2 Städten mit föderaler Bedeutung, dem Jüdischen Autonomen Gebiet, und 10 autonomen Bezirken. In der Verfassung der Russländischen Föderation ist die Bildung von Verfassungs- und Statutengerichten in den Subjekten nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wurde zunächst nur aus der verfassungsmäßigen Kompetenz der Subjekte, eigene staatliche Organe zu schaffen, abgeleitet. So dauerte es bis zur Inkraftsetzung des föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Gerichtssystem in der RF“ Ende 1996, wo mit Art. 27 Ziff. 1 klargestellt und sanktioniert wurde, dass die Subjekte Verfassungs- und Statutengerichte gründen können und die Gründung im Ermessen des Subjekts liege. Die Verfassungs- und Statutengerichte sind gemäß Art. 4 Ziff. 2 Bestandteile des Gerichtssystems der Russländischen Föderation.

Entsprechend der föderalen Struktur wurde in folgenden Subjekten der RF die gesetzliche Basis für die Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen:

– Verfassungsgerichte in 12 Republiken:
  Tatarstan mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 22.12.1992;
  Tyva mit den Gesetzen und Beschlüssen des Obersten Sowjets der Republik Tyva vom Dezember 1992 und Januar 1993;

Dagestan mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 7.5.1996;
Kabardino-Balkarien mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 13.5.1992;
Karelien mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 17.3.1994;
Komi mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 31.10.1994;
Burjatien mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 25.10.1994;
Marij El mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 11.3.1997;
Baškortostan mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 14.1.1997;
Sacha (Jakutien) mit den Gesetzen und Beschlüssen, die in der X. Sitzungsperiode des Obersten Sowjets der Republik Sacha (Jakutien) in der Tagung vom 28.1. bis 7.2.1992 angenommen wurden;
Adygeja mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ vom 17.7.1996;
Mordovien (Das Verfassungsgericht wurde nur für einen Rechtsfall geschaffen und nach einem Jahr Existenz wieder aufgelöst);[7]

– Komitee für Verfassungsaufsicht in der Republik Nord-Ossetien-Alanija;

– Statutengerichte in den Regionen Altaj und Krasnodar, den Gebieten Vorone•, Sverdlovsk und Tjumen sowie in dem autonomen Bezirk der Chanten und Mansen;

– Schlichtungs- bzw. Statutenkammern in der Region Stavropol, im Gebiet Irkutsk und im Gebiet Èeljabinsk;

– Zuständigkeit des Obersten Gerichts in den Republiken Ingušetien und Altaj.[8]

Es ist ersichtlich, dass in den bisher sechs Jahren Geltung der Verfassung der Russländischen Föderation von 1993 bei weitem nicht alle der 89 Subjekte die Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt haben. Die Zuständigkeiten der Verfassungs- und Statutengerichte werden prinzipiell im föderalen Verfassungsgesetz „Über das Gerichtssystem in der RF“ definiert. Gemäß Art. 27 Ziff. 1 ergeben sich die Kompetenzen:

– Überprüfung der Übereinstimmung von Gesetzen, von Normativakten der Staatsorgane und von Selbstverwaltungsorganen eines Subjekts mit der Verfassung bzw. dem Statut dieses Subjekts;

– Auslegung der Verfassung bzw. des Statuts des Subjekts.

Nach geltender Rechtsprechung[9] ist diese Kompetenzzuordnung abschließend festgelegt. Die Diskussion um eine Erweiterung der Kompetenzen der Subjektsverfassungsgerichte unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit der föderalen Verfassung bezüglich Kompetenzstreitigkeiten zwischen staatlichen Organen oder zwischen staatlichen Organen und Organen der örtlichen Selbstverwaltung des Subjekts, bezüglich der Amtsenthebung höherer Amtspersonen, der Durchführung von Eigenreferenden und des Abschlusses von Verträgen hält an.[10] Die durch Verfassungen und Statute der Subjekte festgelegten Kompetenzen der Verfassungs- und Statutengerichte umfassen bereits weitere Rechtsgebiete. So unterliegen in Burjatien, Karelien, Tyva, Jakutien, Marij El und Adygeja auch nichtnormative Akte höchster Staatsorgane der Verfassungskontrolle. In Baškortostan, Burjatien, Karelien, Kabardino-Balkarien, Marij El, Tyva und Tatarstan sind dies außerdem die internationalen Verträge und die Verträge mit anderen Subjekten. Die Verträge zwischen dem Subjekt und der Föderation unterliegen in Baškortostan, Karelien, Kabardino-Balkarien und Marij El der Verfassungsaufsicht. Auch die Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Staatsorganen des Subjekts wird der Verfassungs- bzw. Statutengerichtsbarkeit des Subjekts zugeordnet. In Baškortostan und Jakutien wird die Verfassungsmäßigkeit von Parteien durch die Verfassungsgerichte überprüft, und in Kabardino-Balkarien ist das Verfassungsgericht bei der Prüfung einer Parlamentsauflösung beteiligt. Während die in den Verfassungen und Statuten der meisten Subjekte festgelegten Zuständigkeiten der Verfassungsgerichtsbarkeit abschließenden Charakter tragen, schließen die Verfassungen von Baškortostan, Kabardino-Balkarien, Adygeja, Dagestan, Komi und Tatarstan eine Kompetenzerweiterung nicht aus, wovon beispielsweise in Baškortostan mit dem Gesetz „Über das Verfassungsgericht“ bereits umfassend Gebrauch gemacht wurde.[11] Insgesamt birgt die Unterschiedlichkeit der Kompetenzzuordnung Konfliktpotential, sowohl in der Sphäre der Verfassungskontrolle des Subjektes selbst als auch, besonders bei internationalen Verträgen, zwischen Subjekt und Föderation. Fragen kommen auch auf bezüglich der Zulässigkeit der Kontrolle durch ein Statutengericht zur Übereinstimmung von Rechtsakten autonomer Bezirke mit dem Gebiets- bzw. Regionsstatut solcher Gebiete oder Regionen, zu denen autonome Bezirke gehören, wie z.B. im Gebiet Tjumen. Damit könnte die in der Verfassung der RF garantierte Gleichberechtigung der Föderationssubjekte und ihre Selbstständigkeit bei der Normsetzung gestört werden.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Verfassungs- und Statutengerichte bewegt sich zwischen fünf Richtern (Tyva, Dagestan, Kabardino-Balkarien, Marij El und Komi) und neun Richtern (Adygeja). In der Regel werden die Richter vom gesetzgebenden Machtorgan, bei zwei Kammern durch die obere Kammer, auf Vorschlag des Präsidenten, Gouverneurs oder Hauptes der Administration des Subjekts gewählt oder ernannt. In Baškortostan liegt das Vorschlagsrecht bei den Abgeordneten der Staatsversammlung, den höchsten Gerichtsorganen, dem Justizministerium, den juristischen Vereinigungen der Republik und den rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und Lehranstalten. In Tyva können der Präsident, der Vorsitzende des Obersten Churals und die Vereinigung der Richter dem Parlament jeweils bis zu drei Kandidaten vorschlagen, in Tatarstan steht dieses Recht dem Vorsitzenden des Obersten Sowjets und dem Präsidenten der Republik zu. Auch die Wahl der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Sekretäre der Verfassungs- und

Statutengerichte unterliegt unterschiedlichen Vorschriften: durch die Richter selbst erfolgt die Wahl in Adygeja, Dagestan, Marij El, Jakutien, Sverdlovsk, durch das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten in Kabardino-Balkarien, Komi, Baškortostan, Burjatien und Karelien und durch das Parlament auf Vorschlag der Richter in Tatarstan.

Auch die Anforderungen an die Richterkandidaten sind zwischen den Subjekten unterschiedlich. Das Mindestalter liegt zwischen 30 und 35 Jahren. Soweit Obergrenzen für Bewerber genannt werden, liegen sie zwischen 55 und 65 Jahren. Die Kandidaten müssen mindestens 10 Jahre praktischer Erfahrung auf ihrem Rechtsgebiet vorweisen. Der Kandidat ist grundsätzlich nicht berechtigt, Abgeordneter eines beliebigen gewählten Organs zu sein, politischen Parteien oder Bewegungen anzugehören, sich politisch zu betätigen und, mit Ausnahmen, neben dem Richteramt einer anderen bezahlten Tätigkeit nachzugehen. Die Dauer des Richteramtes liegt zwischen 10 Jahren und einer unbegrenzten Dauer.

Während den Richtern in der Regel besondere materielle und soziale Leistungen zugestanden werden, muss z.B. ein Richter in der Verfassungskammer der Republik Adygeja seine richterlichen Vollmachten ohne Unterbrechung seiner Berufstätigkeit wahrnehmen.

Da im Vielvölkerstaat Russländische Föderation auch eine Vielfalt an Sprachen herrscht, sind Festlegungen zur Gerichtssprache zwingend. Gemäß Art. 68 Ziff. 2 VerfRF sind die Republiken berechtigt, ihre eigene Staatssprache festzulegen. Demzufolge sind Gerichtsverhandlungen gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes „Über das Gerichtssystem der RF“ in russischer oder der Staatssprache der Republik zu führen. Diese Bestimmung wird in den Subjekten unterschiedlich interpretiert. Gerichtsverfahren werden

– in der Staatssprache der jeweiligen Republik geführt (Karelien);
– in russisch oder der jeweiligen Staatssprache (Burjatien, Komi, Marij El);
– nur auf russisch (Dagestan, Kabardino-Balkarien).

Dokumente, die in einer anderen Sprache verfasst sind, werden auf russisch oder auf russisch und in der jeweiligen Staatssprache der Republik zur Kenntnis gebracht.

Unterschiede zwischen den Subjekten gibt es ebenfalls bei den Gerichtsgebühren. Sie setzen sich entweder aus festen Geldbeträgen zusammen, wie in Tyva, Jakutien und Kabardino-Balkarien, oder es werden Mindestlöhne zum Maßstab genommen.[12] So erhebt Tatarstan einen Mindestlohn bei Anfragen auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normativakten, während in Karelien für alle Antragsarten zwei Mindestlöhne zu zahlen sind. In Burjatien müssen juristische Personen bei Anfragen und Gesuchen den fünfzehnfachen Mindestlohn zahlen.

In den Beziehungen zwischen den Verfassungs- bzw. Statutengerichten der Subjekte und dem Verfassungsgericht der Föderation ist charakteristisch, dass das föderale Verfassungsgericht nicht in der Eigenschaft einer Kassations-, Aufsichts- oder Revisionsinstanz auftritt. Damit können nur partnerschaftliche Beziehungen gestellt werden. Das betrifft besonders den Bereich der gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz. In diesen Bereich fällt auch die Möglichkeit des Antragstellers, sich ggf. nach einer Entscheidung eines Verfassungs- bzw. Statutengerichts an das föderale Verfassungsgericht zu wenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seit 1992 einsetzende Bildung der Verfassungs- und Statutengerichte in den Subjekten der RF ein wesentlicher Faktor zur Konsolidierung sowohl der Verfassungsgerichtsbarkeit als auch des Föderalismus in der RF geworden ist. Die von russischen Juristen selbst vielfach beklagte noch immer vorhandene unterentwickelte Rechtskultur mag zu Schwierigkeiten vielfältiger Art zwischen den Bürgern und den Verfassungskontrollorganen und zwischen den Verfassungskontrollorganen der Subjekte und dem föderalen Verfassungsgericht führen. Mit den Verfassungs- und Statutengerichten stellt die judikative Gewalt den Präsidenten und Gouverneuren, den Exekutivorganen und den Organen der Legislative in den Subjekten gleichrangige Organe gegenüber, die durch die Kontrolle der politischen Macht helfen können, in Russland den Weg zur demokratischen Rechtsstaatlichkeit zu ebnen.

Ref. iur. Barbara Gäßner *ist Doktorandin bei Prof. Roggemann am Arbeitsbereicht Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Institus der FU Berlin.*

---

1 Abkürzungen: RF: Russländische Föderation; KKN: Komitee für Verfassungsaufsicht; VerfRF: Verfassung der Russländischen Föderation. Nußberger, A., Verfassungskontrolle in der Sowjetunion und in Deutschland, Baden-Baden 1994, S. 43.

2 Kerimov, D. A., Konstitucionnyj nadzor v SSSR, SGiP 1990, Nr. 9, S. 3.

3 Weiterführend bei Nußberger, A., Verfassungskontrolle in der Sowjetunion und in Deutschland, Baden-Baden 1994.

4 Am 25.12.1991 Umbenennung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) in Russländische Föderation (RF).

5 Sobranie Aktov presidenta i pravitelstva 1993, Nr. 41 Pos. 3921.

6 Weiterführend bei Hartwig, M., Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland, in: EuGRZ 1996, S. 177–191.

7 Krja•kov, V. A./Lazarev, L. V., Konstitucionnaja justicija v Rossijskoj Federacii, Moskva 1998, S. 324.

8 Ebenda, S. 323ff.

9 Vgl. Entscheidungsgründe des Verfassungsgerichts der RF vom 16.10.1997 (Rossijskaja gazeta vom 23.10.1997).

10 Mitjukov, M. A., Einführungsartikel zum Handbuch „Konstitucionnoe pravosudie v sub”ektach Rossijskoj Federacii. Sbornik normativnyich aktov. Moskva 1997, S. 47. Kleandrov, M. I., Ob ustavnych sudach sub’ektov Rossijskoj Federacii, in: Rossijskij juridièeskij •urnal, 1997, Nr. 3, S. 40.

11 Krja•kov V. A./Lazarev L. V., Konstitucionnaja justicija Rossijskoj Federacii, Moskva 1998, S. 332.

12 Ebenda, S. 345.

Auswirkungen russischer Bankeninsolvenzen auf Rechtsbeziehungen des Schuldners zu deutschen Geschäftspartnern

von Christine Hüper, Frankfurt/M.

Seit 1998 gibt es in Russland ein neues Insolvenzrecht. Zum 1.3.1998 trat das Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“ in Kraft. Speziell für Banken gilt seit dem 25.02.1999 daneben das neue Bankeninsolvenzgesetz (dt. Übersetzung mit Einführung von A. Reinsch in WiRO 1999, S. 295).

Unter der Geltung des alten, aus dem Jahre 1992 stammenden Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott) von Unternehmen“ wurden nur verhältnismäßig wenige Insolvenzverfahren durchgeführt (vgl. A. Knaul, Russische Föderation: Gesetz „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott)“, WiRO 1998, S. 337). Denn aus politischen Gründen hatte der Gesetzgeber die Einleitung des Insolvenzverfahrens vom Vorliegen enger Voraussetzungen abhängig gemacht: Die Überschuldung des Schuldners musste festgestellt sein. Das neue Recht stellt weniger hohe Anforderungen; danach reicht es aus, dass der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit binnen drei Monaten nicht erfüllt hat.

Seit dem Ausbruch der russischen Finanzkrise im August 1998 wurden nach dem neuen Recht in Moskau zahlreiche Insolvenzverfahren, auch über das Vermögen der großen russischen Banken, eröffnet (vgl. A. Reinsch, Russische Föderation: Bankeninsolvenzgesetz, WiRO 1999, S. 295). Unter anderem seien hier nur die Tokobank, die Inkombank, die Uneximbank, die Promstroybank und die Imperialbank genannt.

Die insolvent gewordenen russischen Banken hatten über die Grenzen hinweg agiert: Sie besaßen Guthaben auf bei ausländischen Banken geführten Konten, hatten aus dem Westen Kredite erhalten und den Kreditgebern Sicherheiten gestellt, hielten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Fonds und unterhielten Vertretungen außerhalb Russlands. Zu Partikularinsolvenzverfahren nach § 102 III EGInsO über ihr in Deutschland belegenes Vermögen kam es nicht. Deutschen Kreditinstituten, die mit den insolventen Banken eine Geschäftsbeziehung unterhalten hatten, stellte sich damit bald die Frage nach den Auswirkungen des russischen Insolvenzverfahrens auf ihre rechtlichen Beziehungen zum Schuldner.

So musste abgeklärt werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Einzelzwangsvollstreckung von in Deutschland befindlichen Vermögenswerten des Schuldners zulässig ist, ob im Verhältnis zu diesem die Aufrechnung und die Verwertung von Sicherheiten möglich sind, ob ein russischer Insolvenzverwalter vor einem deutschen Gericht gegebenenfalls Zahlungs- oder Herausgabeansprüche geltend machen kann und ob er befugt ist, über ausländische Konten des Schuldners Verfügungen zu treffen. Verschärfend tritt der Umstand hinzu, dass das russische Insolvenzrecht den Gläubigern weniger Rechte gewährt als die deutsche Insolvenzordnung. Auch wurde bekannt, dass die Verteilung der Insolvenzmasse durch im Vorfeld und während des Verfahrens von den beteiligten Personen begangene und nur unzureichend verfolgte Insolvenzstraftaten manipuliert wurde.

1. Anerkennung eines russischen Insolvenzverfahrens in Deutschland

Die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens ist, da staatlicher Hoheitsakt, keine Selbstverständlichkeit. Aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtungen bestehen jedoch weltweit Bestrebungen der einzelnen Staaten, ihre Insolvenzverfahren gegenseitig anzuerkennen. Anstatt hier weiter auf das Inkrafttreten internationaler Abkommen zu warten oder auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu bauen, hat sich der deutsche Gesetzgeber in § 102 EGInsO mutig dazu bekannt, die Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das ausländische Insolvenzrecht muss von seinem Geltungsanspruch her über die Grenzen des Eröffnungsstaates hinweg Wirkung entfalten wollen (Wimmer in: Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. A. 1999, Anhang I, Rz. 275). Wie bei den meisten Insolvenzgesetzen der Welt, ist das bei Russland der Fall, vgl. § 1 VI und VII InsG.

b) Bei dem Auslandsverfahren muss es sich nach deutschen Rechtsgrundsätzen überhaupt um ein Insolvenzverfahren handeln (BGHZ 95, 256, 270). Das wird definiert als ein staatliches oder staatlich kontrolliertes Verfahren, das einen Inbegriff von Vermögensgegenständen mit dem Ziel erfasst, die Gläubiger, denen diese zur vollen Befriedigung voraussichtlich unzureichenden Vermögensgegenstände haften, möglichst gleichmäßig zu befriedigen. Auch Sanierungsverfahren zählen dazu (Wimmer a.a.O., Rz. 278). Die im russischen Insolvenzgesetz und im Bankeninsolvenzgesetz genannten Maßnahmen halten sich im Rahmen des für Insolvenzen üblichen Instrumentariums und sollten daher unter den Begriff des Insolvenzverfahrens fallen.

Fraglich ist, ob schon der dem Insolvenzverfahren in der Praxis stets vorangehende Entzug der Banklizenz durch die Zentralbank nach § 102 EGInsO anerkennbar und in seinen rechtlichen Wirkungen auch in Deutschland zu be-

rücksichtigen ist. Nach § 20 IV des russischen Bankgesetzes (BankG) treten mit dem Entzug bereits die rechtlichen Wirkungen ein, die sonst der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorbehalten sind. Die Fälligkeit für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes gilt als eingetreten; die Anrechnung von Zinsen und Vertragsstrafen wird beendet; die Einzelzwangsvollstreckung wird, bis auf sozial motivierte Ausnahmen, unzulässig; der Abschluss von Geschäften und die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Geschäften des Kreditinstitutes wird verboten.

Gegen eine Qualifizierung der Maßnahme als Insolvenzverfahren spricht, dass sie einem Moratorium nach § 47 des deutschen KWG ähnelt, welches wiederum nicht Teil des Insolvenzverfahrens ist. Dagegen spricht auch, dass die Rechtsfolgen des § 20 IV BankG weniger auf dem Bestreben des russischen Gesetzgebers beruhen, die insolvenzrechtlichen Folgen möglichst frühzeitig eintreten zu lassen. Der Grund dafür scheint vielmehr in der ultra-vires-Lehre des russischen Zivilrechts zu liegen. Denn nach § 49 III S. 2 ZGB wird einer juristischen Person mit ihrer gewerblichen Lizenz auch die Rechtsmacht entzogen, lizenzpflichtige Tätigkeiten weiter auszuüben. Die Rechtsfolgen des Entzuges der russischen Bankenlizenz sind daher als „konkursfremd“ anzusehen und sollten in Deutschland nicht anerkannt werden. Sie haben im übrigen auch Bestand, wenn die Bank, wie in der Vergangenheit regelmäßig geschehen, den Lizenzentzug im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anficht. Denn im Unterschied zum deutschen Verwaltungsrecht kommt Rechtsmitteln nach russischem Verwaltungsrecht keine aufschiebende Wirkung zu.

c) Die weitere Voraussetzung der Anerkennung, die internationale Zuständigkeit des Gerichtes des Eröffnungsstaates, ist unproblematisch: Alle betroffenen Banken hatten den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Russland.

d) Die Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens in Deutschland ist nach § 102 I Nr. 2 EGInsO zu versagen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere, wenn sie mit den Grundrechten unvereinbar ist. Das ausländische Insolvenzverfahren muss im allgemeinen den Anforderungen, die nach inländischen Rechtsgrundsätzen an ein Insolvenzverfahren zu stellen sind, entsprechen (vgl. BGH v. 21.11.1996, abgedruckt in WM 1997, S. 178, 179). Von seiner rechtlichen Konzeption her genügt das russische Insolvenzverfahren diesen Anforderungen. Die eingangs bereits erwähnte Schlechterstellung des einzelnen Gläubigers im Vergleich zum deutschen Recht dürfte nicht ausreichen, dem russischen Insolvenzverfahren nach § 102 I Nr. 2 EGInsO grundsätzlich die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Denn dem ausländischen Gesetzgeber muss bei der Gewichtung der Interessen der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen auch ein gewisser Spielraum zugestanden werden.

Die Besonderheiten des russischen Insolvenzverfahrens sind im einzelnen: Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger wird mehrfach durchbrochen. In der Bankeninsolvenz gehen die Forderungen privater Anleger denen institutioneller Gläubiger vor, §§ 64 I ZGB, 49 BankInsG. Im Übrigen gilt die allgemeine insolvenzrechtliche Rangfolge der Gläubiger nach §§ 64 I ZGB, 30 InsG: Im ersten Rang stehen danach Schadensersatzansprüche von Bürgern aus Schäden an Leib und Leben. Im zweiten Rang finden sich die Gehaltsforderungen der im Betrieb Beschäftigten. Drittrangig werden durch Pfandrecht gesicherte Gläubiger, viertrangig der Fiskus und die Sozialversicherung und fünftrangig alle anderen Gläubiger befriedigt. Die Einrichtung und Gestaltung der Rangfolge beruht auf sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen. Dieser Ansatz ist auch anderen Insolvenzrechten nicht fremd; ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* kann hierin nicht gesehen werden.

Gesicherte Gläubiger sind nach russischem Recht schlechter gestellt als in Deutschland. Bis auf die verbesserte Rangstellung haben solche Gläubiger keine besonderen Rechte. Sie werden nach § 109 III InsG aus der Masse und nicht etwa, wie nach § 170 der deutschen Insolvenzordnung, aus dem Verkaufserlös des Sicherungsgutes befriedigt. Weiterhin gewährt ihnen das Gesetz keinerlei Mitspracherechte oder Einflussmöglichkeiten auf die Verwertung des Sicherungsgutes. Auch diese Regelung stellt indes keinen ausreichenden Grund dafür dar, einem russischen Insolvenzverfahren die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Denn auch im deutschen Recht sind die Rechte absonderungsberechtigter Gläubiger mit der Insolvenzrechtsreform zugunsten der Insolvenzmasse beschnitten worden.

Wenn auch das russische Insolvenzrecht von seiner Konzeption her als rechtsstaatlich zu gelten hat, so kann seine Anerkennung dennoch aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls gegen den deutschen *ordre public* verstoßen. Hier ist vor allem an in großem Umfang begangene und unverfolgt gebliebene Insolvenzstraftaten zu denken. Welche Anforderungen im Einzelfall an den Verstoß gegen den *ordre public* zu stellen sind, kann zur Zeit nicht beurteilt werden. Anhaltende Medienberichte über Unregelmäßigkeiten in russischen Insolvenzverfahren könnten jedoch ein ernsthaftes Hindernis für die Anerkennungsfreudigkeit russischer Insolvenzverfahren durch deutsche Gerichte darstellen.

2. Wirkung der Anerkennung

Mit der Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens werden Vollstreckungsmaßnahmen, darunter auch der Arrest, im Inland unzulässig. Gegen den Schuldner anhängige Prozesse werden unterbrochen.

Aufgrund der Anerkennung richtet sich auch die Insolvenzanfechtung nach dem Recht des Eröffnungsstaates. Jedoch ist eine Rechtshandlung nach § 102 II EGInsO danach nur anfechtbar, wenn sie nach deutschem Recht

ebenfalls anfechtbar wäre. Weil das russische Anfechtungsrecht enger als das deutsche ist, kommt dem Schutz nach dem deutschen Recht keine besondere Bedeutung zu. In Russland existiert für die Anfechtung zwar durchgängig ein Zeitrahmen von sechs Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (das ist die Entgegennahme des Antrags durch das Gericht), § 78 InsG. In diesem Zeitraum vorgenommene Rechtsgeschäfte des Schuldners können jedoch nur dann angefochten werden, wenn sie zu einer bevorzugten Befriedigung eines Gläubigers geführt haben. Was eine bevorzugte Befriedigung ist, wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung muss jedoch geschlossen werden, dass nur solche vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte anfechtbar sind, die den Tatbestand einer Insolvenzstraftat erfüllen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind stets anfechtbar.

Auch auf die Aufrechnung wirkt sich die Anerkennung nur eingeschränkt aus. Im IPR gilt, dass sich die Aufrechnung nach dem Statut der Forderung richtet gegen die aufgerechnet wird, d.h. dem Statut der Hauptforderung (vgl. Pal., BGB-Komm., 54. A. 1995, § 32 EGBGB, Rz. 6). Dieser Grundsatz findet auch im internationalen Insolvenzrecht Anwendung, vgl. Art. 6 EuIÜ. Das Abkommen trat zwar nie in Kraft, kann jedoch zur Ermittlung der Regeln des internationalen Insolvenzrechts herangezogen werden (vgl. Wimmer, a.a.O., Rz. 326). Danach darf ein Gläubiger trotz etwaiger Einschränkungen der Aufrechnung durch das Insolvenzrecht des Eröffnungsstaates gegen eine Forderung des insolventen Schuldners aufrechnen, wenn die Aufrechnung nach dem auf die Hauptforderung anwendbaren Recht zulässig ist. War nach diesem Recht vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Aufrechnung zulässig, so wird der Gläubiger in seinem Vertrauen auf die Aufrechnungslage auch weiterhin geschützt (vgl. Wimmer, a.a.O., Rz. 86).

Die Aufrechnung ist, obwohl in § 407 ZGB geregelt, im Insolvenzgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch ist auch sie gemäß § 57 InsG nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zulässig und stellt damit nach russischem Recht eine nach § 78 InsG anfechtbare Rechtshandlung dar. Es sind daher durchaus Situationen vorstellbar, in denen ein ausländischer Gläubiger auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch gegen eine deutschem Recht unterliegende Forderung des Schuldners aufrechnen darf. Vor deutschen Gerichten wäre eine solche Rechtshandlung nicht angreifbar.

In Anlehnung an Art. 5 EuIÜ ist davon auszugehen, dass sich die Wirkung der Anerkennung nicht auf dingliche Sicherheiten an solchen Gegenständen erstreckt, die sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung außerhalb des Staates der Verfahrenseröffnung befinden (Wimmer a.a.O., Rz. 326). Ein deutscher Gläubiger könnte sich daher trotz der Eröffnung eines russischen Insolvenzverfahrens aus ihm verpfändeten deutschen Geschäfts- oder Fondsanteilen des Schuldners befriedigen. Ebenso könnte eine Bank aufgrund ihres AGB-Pfandrechtes bei ihr vorhandene Guthaben des Schuldners vereinnahmen. Sofern sich ein Pfandgegenstand hingegen in Russland befindet, oder sich zwar in Deutschland befindet, die Verwertungshandlung jedoch auch in Russland durchgesetzt werden muss, wie bei der Verpfändung russischer Staatsanleihen oder Aktien, wird sich der ausländische Gläubiger den Wirkungen des russischen Insolvenzverfahrens nicht entziehen können. Dagegen schützt auch die Unterstellung des Pfandvertrages unter deutsches Recht nicht.

3. Rechte des Insolvenzverwalters bei Befriedigung eines ausländischen Gläubigers gemäß dem internationalen Insolvenzrecht seines Heimatstaates

Das russische Insolvenzrecht beantwortet nicht die Frage, welche Rechte der Insolvenzverwalter hat, wenn ein ausländischer Gläubiger sich, entgegen dem russischen Insolvenzrecht, jedoch den Gesetzen seines Heimatstaates entsprechend, aus im Ausland gelegenem Vermögen des Schuldners befriedigt. In der Praxis setzte sich der russische Insolvenzverwalter dagegen bisher nur zur Wehr, wenn der Gläubiger anschließend versuchte, seine Restforderung im russischen Insolvenzverfahren anzumelden. Unter Berufung darauf, dass der ausländische Gläubiger gegen das russische Insolvenzrecht verstoßen habe, wurde diese Restforderung dann nicht anerkannt, bzw. eine dem Gläubiger bereits zugestandene Insolvenzquote nicht ausgezahlt. Soweit ersichtlich, unterstützen auch die Arbitragegerichte ein solches Verhalten. Trotz der grundsätzlichen Anerkennung eines russischen Insolvenzverfahrens verbleibt es im deutsch-russischen Verhältnis daher bei einer Kollision zwischen dem deutschen und dem russischen Recht.

Ergebnis: Ein russisches Insolvenzverfahren ist nach § 102 I EGInsO in Deutschland anerkennbar. Sofern das Verfahren jedoch im konkreten Fall keinen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, müsste die Anerkennung versagt werden. Trotz einer Anerkennung entfaltet ein ausländisches Insolvenzverfahren in Deutschland nicht unbeschränkte Wirkung. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind die Aufrechnung und die Verwertung dinglicher Sicherheiten unter bestimmten Umständen gestattet, auch wenn dies dem ausländischen Insolvenzrecht widerspricht. Darüber hinaus gilt, dass die Anfechtungsrechte eines ausländischen Insolvenzverwalters nicht weiter gehen dürfen als nach deutschem Recht. Ein deutscher Gläubiger, der den ihm vom deutschen internationalen Insolvenzrecht gewährten Schutz in Anspruch nimmt, läuft Gefahr, dass der russische Insolvenzverwalter als Sanktion hierauf seine Restforderung nicht anerkennt.

Dr. Christine Hüper *ist Mitarbeiterin im Vorstandsreferat der Ost-West-Handelsbank in Frankfurt/M.*

Die Rechte der autochthonen Minderheiten in Russlands Norden

von Vladimir Alekseeviè Krja•kov, Moskau

Von der Halbinsel Kola im Westen bis zur Tschuktschenhalbinsel im Osten erstreckt sich entlang des nördlichen Eismeeres eine Zone mit flächenmäßig riesigen, aber extrem dünn besiedelten russischen Gebietseinheiten mit nichtrussischen Titularnationen. Der russländische Norden entspricht mit 11 Mio. km^2 zwei Dritteln der Gesamtfläche Russlands. Hier leben 11 Mio. Menschen, sieben Prozent der Gesamtbevölkerung. Davon sind 1,6 Mio. Angehörige von 29 autochthonen Völkern. Nur sieben der kleinen Völker verfügen über national-territoriale Verwaltungseinheiten: Nenzen, Chanten, Mansen, Korjaken, Tschuktschen, Ewenken und Dolganen. Der Norden produziert 75% des Erdöls, 90% des Erdgases und 50% des Nutzholzes Russlands und ist damit die wichtigste Devisenquelle der Föderation.

In der Verfassung der Russländischen Föderation (fortan: Verf RF) hat Art. 69 grundlegende Bedeutung für die Rechte der Minderheitenvölker: „Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen autochthonen Völker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den internationalen Verträgen der Russländischen Föderation.“ Minderheitenrechte sind ebenfalls in den Verfassungen, Statuten[1] und Gesetzen der Föderationssubjekte verankert (z.B. über den Boden, die Bodenschätze, die Fauna im Zusammenhang mit den Jagdgebieten u.a.).

Das Föderale Gesetz „Über die Grundlagen staatlicher Regulierung der sozial-ökonomischen Entwicklung des Nordens von Russland“ vom 19. Juni 1996 bezeichnet in Art. 1 als „autochthone Minderheit des Nordens“ ein Volk, das auf seinem angestammten Territorium lebt, seine Eigenheiten in der Lebensweise bewahrt, in Russland mit weniger als 50.000 Menschen repräsentiert ist und sich durch eigenständige ethnische Merkmale auszeichnet.[2] Die Spezifik ihres Rechtsstatus drückt sich in der Gewährung bestimmter Rechte und Vorrechte aus.

In der politischen Sphäre wurden Voraussetzungen zur breiteren Teilnahme der eingeborenen Völker an der Arbeit in den Staats- und Selbstverwaltungsorganen geschaffen, in die sie durch Quoten gelangen können. In nationalen Siedlungen wurden gesonderte Wahlkreise gebildet und den ethnischen Vereinigungen wurde das Recht auf Gesetzesinitiative eingeräumt.

Die Entfaltung der traditionellen wirtschaftlichen Tätigkeiten wird gefördert, indem man spezielle Territorien zur Nutzung der Natur sowie bestimmte und besondere Regeln zu ihrer Nutzung festlegte. Aus dem Staatshaushalt werden Mittel zur Unterstützung der spezifischen Tätigkeiten dieser Völker bereitgestellt und bei der Privatisierung werden die Interessen der angestammten Völker berücksichtigt. Wo sich ethnische Minderheiten mit traditionellen Produktionsarten befassen, werden den Betrieben steuerliche Vergünstigungen gewährt.

Mit staatlicher Unterstützung wird auch die soziokulturelle Sphäre der ethnischen Minderheiten verbessert. Es werden Mittel für die Entwicklung der jeweiligen Muttersprache und der Massenmedien sowie der wissenschaftlichen Forschung national-regionaler Komponenten bereitgestellt. Vertreter dieser Völker erhalten Garantien für den Zugang zu mittleren und höheren Studiengängen.

Die gesellschaftlichen Organisationen der Minderheitenvölker des russischen Nordens artikulierten ihre Forderungen z.B. in einem Antrag vom 4. März 1996, in dem sie einen regelmäßigen Dialog mit der Regierung der Russländischen Föderation forderten, um eine Kodifizierung ihrer Rechte an Grund und Boden innerhalb ihres angestammten Lebensraumes und Ausgleichszahlungen für Schäden, die dem Boden zugefügt wurden, durchzusetzen. Sie verlangen Lizenzen für den Abbau heimischer Bodenschätze und Körperschaften, die die ökonomische Entwicklung der Nordvölker voranbringen sollen. Ein Ombudsmann soll die Rechte der Nordvölker vertreten.

Es gibt jedoch im Prozess der Verankerungen der Rechte der Minderheitenvölker auch Gegenströmungen. So wurde beispielsweise die Annahme des föderalen Gesetzes „Über den Status der eingeborenen Minderheitenvölker“ in der Legislative mehr als fünf Jahre verschleppt. Im Föderationsrat wurde vor allem das Argument einer Verletzung der Gleichberechtigung aller Bürger ins Feld geführt, wenn den Minderheitenvölkern Vergünstigungen eingeräumt werden sollen. Soziale Spannungen wären die Folge.

Im Beschluss der Staatsduma „Über die Krisensituation in Wirtschaft und Kultur der Minderheitenvölker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens“ vom 26. Mai 1995[3] wurde angemerkt, dass ungeachtet der in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen der Zerfall traditioneller Wirtschaftszweige anhält, die Arbeitslosigkeit und Verarmung der Bevölkerung wächst, sich die Volksgesundheit verschlechtert und die Sterblichkeitsrate bei den Minderheitenvölkern deutlich höher ist, als bei der restlichen Bevölkerung und offenbar die Geburtenrate übertrifft. Alkoholismus und Kriminalität hätten bedrohliche Ausmaße angenommen.

In den letzten 100 Jahren sind diese Völker fast untergegangen, wie z.B. die Kereken, Tschuwaschen, Oroken und Jukarten. Sie wurden vom Land ihres traditionellen Le-

bens und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verdrängt, ohne dass sie einen gerechten Ausgleich erhalten hätten.

Bereits in der zaristischen Gesetzgebung wurden besondere Rechte von Minderheiten berücksichtigt. So wurden sie z.B. vom Militärdienst befreit, zahlten keine Steuern oder entrichteten eine Naturalsteuer in Form ihrer Produkte (z.B. Leder o.ä.). Sie konnten ein Lehen nehmen oder sich als Arbeiter verdingen.

Gleichberechtigung und Gerechtigkeit

Das am weitesten verbreitete Argument gegen Sonderrechte für Minderheiten besteht darin, dass eine solche Politik die Gleichheit der Völker und Bürger verletze, die im Art. 5 Ziff. 3 Verf RF festgeschrieben ist. Jedoch ist zu beachten, dass die Verfassung das Gleichheitsprinzip nicht verabsolutiert. In ihr werden allerdings Minderheitenrechte lediglich als solche aufgezeigt (Art. 69 und 71 Verf RF). Wenn aber in Art. 7 Ziff. 1 Verf RF die Sozialstaatlichkeit der Russländischen Föderation hervorgehoben und in Ziff. 2 der Schutz der Arbeit und Gesundheit des Menschen, garantierter Mindestlohn, staatliche Unterstützung für Familie, Mutter, Vater und Kind, für Invaliden und ältere Bürger sowie ein System von Sozialdiensten kodifiziert sind, können aus dieser Sicht besondere Rechte für die Minderheitenvölker hergeleitet werden, um deren soziale Gleichstellung mit den anderen Bürgern Russlands zu gewährleisten. Besondere Rechte ließen sich auch aus allen Bürgern Russlands zustehenden, weiteren Rechten der Verfassung herleiten, wie:

- kostenlose oder verbilligte Wohnungen für bedürftige Bürger gemäß Art. 40 Ziff. 3 Verf RF;
- kostenlose Gewährung von Rechtsbeistand gemäß Art. 48 Ziff. 1 Verf RF;
- das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß Art. 51 Verf RF;
- das Recht, den Dienst an der Waffe zu verweigern und statt dessen Zivildienst zu leisten, wenn Glaubens- oder Gewissensgründe vorliegen.

Angewendet auf die kleinen autochthonen Völker, die sich in einer prekären sozialen Lage im Vergleich zu anderen ethnischen Gruppe befinden, können auf der Basis solcher Verfassungsbestimmungen günstigere Bedingungen geschaffen werden, mit denen eine ausgeglichene Situation dieser Völker mit den anderen Völkern Russlands erreicht werden kann.

Politik und „positive“ Diskriminierung

Eine Politik der Schaffung einer ausgeglichenen Situation der autochthonen Völker mit den anderen ethnischen Gruppen sollte ausgewogen sein und bestimmten Regeln folgen:

Erstens sollten zusätzliche Rechte für die Minderheitenvölker nur gewährt werden, wenn sie nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze realisiert werden können.

Zweitens sollten die speziellen Rechte für die eingeborenen Völker in föderalen Gesetzen verankert werden, so wie es gemäß Art. 71 lit. c Verf RF in die Zuständigkeit der Russländischen Föderation fällt. Dabei kann auch auf der Grundlage des Art. 55 Ziff. 3 Verf RF gehandelt werden, mit dem Rechte und Freiheiten der Bürger in dem Maße eingeschränkt werden können, wie dies zum Schutz der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit und der rechtsmäßigen Interessen anderer Personen notwendig ist. Im Umkehrschluss kann eine Begünstigung dadurch erreicht werden, dass Rechtseinschränkungen der nicht begünstigten Volksgruppen entstehen.

Drittens muss bei der Einführung von Vergünstigungen in der Wirtschaftssphäre eine Hierarchie der Ressourcennutzer festgelegt werden. Der Zugang zum Boden muss vom Grad der Bedeutung des Bodens für die Lebenssicherung abhängig gemacht werden. Gruppen eingeborener Völker, die in der Nähe von Städten leben und dadurch eine Alternative zur Lebenssicherung haben, sind dabei von weit entfernt lebenden Gruppen zu unterscheiden. Bei einer solchen Hierarchisierung sollten jedoch keine Unterschiede zwischen Minderheiten- und Nichtminderheitenbevölkerung gemacht werden, um die Koexistenz der Völker nicht psychologisch zu untergraben.

Viertens muss ein Optimum der Vergünstigungen auch bezüglich zeitlicher Begrenzungen und der Revidierbarkeit gefunden werden. Denn ein zu hoher Grad an Vorrechten setzt z.B. das Potential der Konkurrenzfähigkeit herab, stimuliert den Mut zum unternehmerischen Risiko nicht und führt zur Alimentierung der Minderheitenvölker.

Fünftens könnte in den privatrechtlichen Beziehungen die Bevorzugung von Menschen aus Minderheitengruppen deutlich rigoroser gestaltet werden, als in den öffentlichrechtlichen Beziehungen. So könnte ein Unternehmer, der einem Minderheitenvolk angehört, nicht daran gehindert werden, bevorzugt Arbeitskräfte aus dem Minderheitenvolk einzustellen. Wenn hingegen der Staat als Arbeitgeber auftritt, so ist er in höherem Maße an das Prinzip der Gleichheit gebunden. Eine solche Vorgehensweise hat sich z.B. in den USA etabliert. Wenn eine Diskriminierung solcher Art von privaten Kräften ausgeht, für die direkte Handlungen von Staatsorganen geradezu unerwünscht sind, wird sie als weniger verletzend empfunden.[4]

Autochthone Minderheiten – ein Teil des multinationalen Volkes von Russland

Die Lösung der Probleme der autochthonen Völker ist direkt vom Wohlergehen des gesamten russischen Volkes abhängig. Je höher der Volkswohlstand in der Russländischen Föderation insgesamt entwickelt wird, um so leistungsfähiger ist die Föderation bei der Gewährung von Vergünstigungen für die autochthonen Völker. Die russländische Verfassung setzt voraus, dass der Umfang der

Rechte für die Minderheitenvölker Russlands nicht geringer sein darf, als der der anderen russischen Völker. Die Rechte jedes Bürgers der Russländischen Föderation konkretisieren sich gemäß Art. 6 Ziff. 2 Verf RF in den Grundrechten. Es besteht gemäß Art. 19 Ziff. 2 Verf RF das Verbot jeglicher Form von Beschränkung aus Gründen sozialer, rassischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit. Wenn den Minderheitenvölkern spezielle Rechte eingeräumt werden, dann müssen diese Rechte jedoch hinter die Grundrechte zurücktreten, auf die sich auch der Bürger, der einem Minderheitenvolk angehört, berufen kann Es ist besonders auf die Korrelation von Art. 17 Ziff. 1 Verf RF mit Art. 69 Verf RF hinzuweisen. Wenn also die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge Russlands besondere Rechte für die kleinen autochthonen Völker vorsehen, dann sind diese Rechte gemäß Art. 17 Ziff. 1 Verf RF in der Russländischen Föderation auch zu garantieren.

Kollektive und individuelle Rechte

Die Verfassung der Russländischen Föderation bestimmt, dass Rechtssubjekte der Minderheitenrechte sowohl das jeweilige Volk insgesamt, ebenso wie ethnische Gruppen oder Vereinigungen als auch das Individuum, das zu einem Minderheitenvolk gehört, sind. Insofern sind kollektive und individuelle Rechte zu unterscheiden. Kollektive Rechte sind ein strittiges Problem. So wird die Europäische Menschenrechtskonvention derart interpretiert, dass Art. 14, der die Rechte von Minderheiten behandelt, nur die Rechte des Individuums schützen würde, nicht aber die der Gruppe. In der Praxis bedeutet das einerseits, dass nur die Interessen des direkt Verletzten in der Konvention verankert sind und andererseits niemand im Namen eines anderen den Europäischen Gerichtshof anrufen kann. Die Konvention sieht keine Popularklage vor, selbst die Gruppenbeschwerde, in der jede Person der Gruppe eine Verletzung in eigenen Rechten nachweist, ist unzulässig. Unter diesen Bedingungen erweisen sich die kollektiven Rechte als weniger geschützt und das Minderheitenvolk als Gruppe ist leichter verwundbar.

Fazit

Der ungenügende Schutz der Minderheitenvölker in den vergangenen 100 Jahren, verstärkt durch die extensive Entwicklung der Grundstoffindustrie in ihren Siedlungsgebieten in den letzten 30 Jahren, hat zur Folge, dass nunmehr ein enormer Nachholbedarf an Vorsorgemaßnahmen gegen das Aussterben dieser Völker besteht. Der Reichtum an Ressourcen ist sowohl Chance als auch Gefahr für die Existenz der kleinen autochthonen Völker im russländischen Norden. Die Verfassung Russlands beinhaltet den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Durchsetzung von Maßnahmen einschließlich von Sonderrechten durch die Legislativen und Exekutiven der Föderation und der Subjekte.

Aus dem Russischen von ref. iur. Barbara Gässner, Berlin

Professor Dr. iur. V. A. Krja•kov *ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sekretariat des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation.*

---

1 Als Statute werden die Grundgesetze der Regionen, Gebiete, Bezirke und der Städte mit föderaler Bedeutung bezeichnet. Sie stehen den Verfassungen der Republiken der Russländischen Föderation gleich.

2 Typische Minderheitenvölker sind die Alteten, Dolganen, Kereken, Tschuwaschen, Keten, Jukarten, Oroken, Ajnen, Nenzen, Chanten, Mansen, Tschuktschen u.a.

3 Rossijskaja gazeta vom 8.6.1995.

4 Vgl. auch Eyer, D.B., Bürgerrechte in den Vereinigten Staaten, Moskau 1992, S. 161.

fibre

HANDBUCH TSCHECHIEN/SLOWAKEI-KONTAKTE
Institutionen, Projekte, Initiativen in Deutschland, Österreich, Tschechien und der Slowakei
Hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Tschechischen Zentrum Berlin · Redaktion N. Hirschler-Horáková, V. J. Horák · ISBN 3-929759-34-9 · 112 S. · DM 38,-

Neu in der Reihe »Klio in Polen« – Polnisch-deutsche Übersetzungsreihe des DHI Warschau:
Marian Biskup/Gerard Labuda:
DIE GESCHICHTE DES DEUTSCHEN ORDENS IN PREUSSEN
Wirtschaft – Gesellschaft – Staat – Ideologie
ISBN 3-929759-42-X · IV, 624 S., Karten · DM 74,-

Neu in der Reihe »Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau«:
Valentina Maria Stefanski:
ZWANGSARBEIT IN LEVERKUSEN
Polnische Jugendliche im I.G. Farbenwerk
ISBN 3-929759-43-8 · 585 S., 41 Abb. · DM 48,-

fibre Verlag · Martinistraße 37 · D-49080 Osnabrück
Telefon 05 41/43 18 38 · Telefax 05 41/43 27 86
e-mail: info@fibre-verlag.de · www.fibre-verlag.de

Natürliche und kulturelle Besonderheiten Russlands in seinem Verhältnis zu Europa

von Valerij Afanas'ev, Moskau

Die politischen Diskussionen über die Erweiterung der Europäischen Union stoßen auf die alte, schon im 19. Jahrhundert gestellte Frage, auf die es bis heute keine klare Antwort gibt: Wo liegt die östliche Grenze Europas? Die Bandbreite der Meinungen ist hier sehr groß: sie reicht von der Oder bis zum Pazifik. Die klassische Anwort lautet: bis zum Ural. Um diese Grenze fest zu legen, muss man sich meiner Meinung der Geschichte zuwenden und die Beziehungen zwischen Europa (Westen) und Russland (Osten) in einem breiteren Zusammenhang betrachten. In Osteuropa liegt nicht nur die politische Grenze der Europäischen Union, sondern auch ihre ethnische, kulturelle und geographische Grenze. Hier kann die Theorie von Samuel Huntington hilfreich sein. Die ethnische Grenze ist die Grenze zwischen Germanen und Slawen. Die kulturelle Grenze ist die Grenze zwischen Katholizismus und Orthodoxie. Die geographische Grenze ist die Grenze zwischen dem mitteldeutschen Gebirge und der großen russischen Ebene, die sich bis nach China ausdehnt.

Die Besonderheiten Osteuropas resultieren aus seiner Lage zwischen Russland und Europa, ebenso wie die Besonderheiten Russlands aus seiner Lage zwischen Europa und Asien resultieren. Die Besonderheit Russlands besteht in seinem Doppelcharakter, seiner Stellung zwischen Europa und Asien. Pëtr Èaadaev sah Russlands Lage zwischen den beiden großen Weltteilen, dem Orient und dem Okzident, derart, dass es sich gleichsam mit dem einen Arm auf China und mit dem anderen auf Deutschland stütze. Fëdor Dostoevskij schrieb: „Einem echten Russen ist Europa und das Geschick der ganzen großen arischen Rasse ebenso teuer wie Russland selbst. Die Völker Europas wissen ja nicht einmal, wie teuer sie uns sind!"[1] Nach der Meinung Dostoevskijs ist Asien für Russland ebenfalls sehr wichtig, „weil Russland nicht nur in Europa liegt, sondern auch in Asien; weil der Russe nicht nur Europäer, sondern auch Asiat ist. Und außerdem: weil unsere Hoffnungen vielleicht noch mehr in Asien liegen als in Europa"[2]. Der dualistische Charakter Russlands, zugleich zu Europa gehören und ihm fremd zu sein, prägt das russische Selbstbewusstsein und wurde schon oft von ausländischen Autoren betont.[3] Nach Nikolaj Berdjajev war das Thema „Russland und Europa" das Hauptthema des 19. Jahrhunderts. Durch diese Ambiguität wurde die „russische Idee und die russische Berufung am meisten charakterisiert."[4] Die sogenannten „Westler" haben die Zukunft Russlands in seiner Zugehörigkeit zu Europa gesehen. Die „Slavophilen", z.B. Chomjakov, haben von einer „zivilisatorischen Botschaft Asiens" gesprochen".[5] Von ihrem Standpunkt aus sind Russland und Europa verschiedene Welten, die sich, trotz ähnlicher Formen, immer fremd bleiben. Heute wagt man selten, Russland als eine in Opposition zu Europa stehende Kulturwelt zu betrachten. Russland in weiteren Sinne ist eine selbstständige Zivilisation mit eigenen nicht nur politischen, aber auch religiösen, moralischen, wirtschaftlichen, sozialen Werten und Institutionen. Nach den Reformen Peters des Großen war Russland politisch mit Europa verbunden. Erst nach 1945 wurde es zur selbständigen politischen Großmacht, doch als solche konnte es sich nicht lange behaupten, denn postsozialistische Reformen haben Russland sowohl wirtschaftlich als auch politisch geschwächt.

Wenn man von dieser Annahme ausgeht, dann ist die Frage, ob Russland zu Europa gehört oder nicht, absurd. In dieser Fragestellung verbirgt sich der Wunsch, Russland als europäisches Einflussgebiet zu betrachten. Russland kann aus verschiedenen objektiven und subjektiven Gründen nicht nach europäischen Normen und Standards existieren, weil es seine eigenen Werte hat, die seiner geschichtlichen, geographischen und kulturellen Lage entsprechen. Der erneute Versuch Russlands (nach den Reformen des 19. Jh.), europäisch zu werden, welcher heute von der russischen demokratischen Elite gesteuert wird, zeigt sehr deutlich, dass Russland beim besten Willen nicht europäisch sein kann. Andererseits ist für jeden Europäer klar, dass Russland – aus welchen Gründen auch immer – nicht in das klein gewordene Europa „passt". Deshalb bleiben die wiederholten Ansprüche führender russischer Politiker auf einen gleichberechtigten Platz Russlands unter den europäischen Nationen unverständlich (angefangen mit Gorbaèevs „europäischem Haus" bis zu El'cins[6] und Javlinskijs Europa-Politik).

In der weltgeschichtlichen Perspektive erhält die Beziehung zwischen Russland und Europa eine zukunftsprägende Bedeutung. Unter Russland und Europa versteht man das Gebiet der romano-germanischen und slawischen Kulturen. Diesen Standpunkt vertritt Pitirim Sorokin. „Europa betrachtet Russland nicht als einen Teil von sich selbst" – schreibt er, – „Europa sieht in Russland und überhaupt in den Slawen etwas, das ihm völlig fremd ist und gleichzeitig etwas, das als bloßes Material zum Vorteil Europas ausgebeutet werden kann, so wie Europa China und Indien, Afrika und den größeren Teil beider Amerikas ausbeutet, als ein Material, das Europa nach seinem eigenen Belieben und Ebenbild formen und prägen kann. Europa sieht in Russland und im Slawentum nicht nur eine fremde, sondern eine feindliche Macht. Ob Europa im Recht oder Unrecht ist, wenn es in Russland etwas Fremdes sieht, hängt davon ab, wie man Europa als Genuss cha-

rakterisiert und ob Russland als eine seiner Arten aufzufassen ist oder nicht. Europa ist keine geographische Einheit, weil es keine geographischen Grenzen gibt, die es eindeutig von Asien trennen. Geographisch ist Europa nur eine westliche Halbinsel Asiens, dabei viel weniger deutlich abgehoben als manche andere Halbinsel oder Landschaft Asiens. Europa ist keine geographische, sondern eine kulturgeschichtliche Einheit. Es ist das Gebiet der germano-romanischen Kultur oder Europa ist die germano-romanische Kultur selbst. Diese zwei Ausdrücke sind synonym. In ähnlicher Weise gehört Russland glücklicher- oder unglücklicherweise nicht zu Europa oder zur germano-romanischen Kultur. Russland hat mit der europäischen Kultur keine ihrer Wurzeln gemein. Es war kein Teil des übernationalen, wahrhaft europäischen Heiligen Römischen Reiches Karls des Großen und seiner Nachfolger; es besaß nicht das transnationale und allgemein europäische Feudalsystem, nahm auch daran nicht teil und war auch an seiner Auflösung im Namen der bürgerlichen und politischen Freiheit nicht beteiligt. Ebenso hat Russland weder den Katholizismus noch den Protestantismus angenommen. Es lernte weder die Bedrükkung durch die Scholastik noch die Gedankenfreiheit, die die moderne Wissenschaft schuf, kennen. Kurz, Russland hatte weder am Guten noch am Bösen Europas einen Anteil. Sein Leben und seine Wirksamkeit haben sich völlig getrennt von derjenigen Europas abgespielt. Russland gehört weder auf Grund seiner Abstammung noch durch Adoption, 'Affiliation' oder 'Apparentation' zu Europa."[7] Russland und Europa sind zwei politische Systeme, die auf zwei Teile des Römisches Reiches (Rom und Byzanz) zurückzuführen sind. Die Entwicklungsphasen dieser beiden Kulturen stimmen nicht überein.

In der russischen Literatur werden oft die geschichtlichen Gegensätze zwischen Russland und Europa hervorgehoben. So stellt Sorokin in seiner geschichtsphilosophischen Konzeption den Kampf zwischen den beiden Kulturen dar: „Europa hasst Russland und das Slawentum[8], weil die europäische und die slawische Kultur verschiedenen Typus' sind und weil Europa bereits in seine Niedergangsphase eingetreten ist, während die slawische Kultur gerade im Begriff ist, in ihre Blütezeit und schöpferische Periode einzutreten. Unfähig, die russisch-slawischen Völker und ihre Kultur in ein bloßes ethnographisches Material für seine eigenen Zwecke zu verwandeln, und sein eigenes Alter und kommende Auflösung ahnend, muss Europa gegen Russland und das Slawentum neiderfüllt und feindlich sein. Wegen dieses fundamentalen Unterschieds zwischen dem europäischen und dem slawischen Kulturtypus haben diese beiden einander schwerlich jemals verstanden und sind jeweils gescheitert, wenn sie versucht haben, sich in die Angelegenheiten des anderen einzumischen. Die europäische Kultur ist um rund fünfhundert Jahre älter als die slawisch-russische Kultur. Der europäische kulturhistorische Typus ist am Ende seiner Blütezeit. Nur das vereinigte Slawentum kann das vereinigte Europa bekämpfen. Dieses vereinigte Slawentum droht nicht mit einer Weltherrschaft, sondern es ist im Gegenteil der einzig mögliche Garant für die Bewahrung des Weltgleichgewichtes und der einzige Schutz gegen die Weltherrschaft Europas...".[9]

Dies ist eine weitverbreitete Meinung über die welthistorische Mission Russlands als Befreier der anderen slawischen Nationen und Organisator ihrer politischen Vereinigung. Hier wird die Idee zu Grunde gelegt, dass die kulturelle und ethnische Zusammengehörigkeit des Ostens seine politische Form in einer Staatengemeinschaft finden soll. Der Warschauer Pakt war eine solche Form, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden ist. Diese Form hat sich in Laufe der Geschichte nicht bewährt und existierte nur fünfzig Jahre. Während der Reformen der 90er Jahre löste sie sich auf. Es bleibt aber die Möglichkeit dass, je schlechter sich die Situation in den mitteleuropäischen Länder entwickelt, umso mehr wehmütige Erinnerungen an die frühere Zusammenarbeit der ehemaligen sozialistischen Länder zutage treten und umso mehr Sehnsucht nach einer neuen Form der alten Zusammenarbeit entstehen.

Trotzdem haben Russland und Europa gemeinsame Elemente in ihrem kulturellen Statut. Es sind vor allem die Religion (das Christentum) und die rassischen Komponenten, weil sowohl Slawen als auch Germanen zur indogermanischen Völkerfamilie gehören. Religion gilt als die Grundlage einer jeden Kultur. Sie ist die Seele des Volkes. In Russland ist es traditionsgemäß die orthodoxe Kirche. Sie ist die Grundlage der russischen Kultur. Der Katholizismus in Europa hat in der Geschichte eine wichtige Rolle gespielt und die Herausbildung der europäische Kultur wesentlich beeinflusst. Die beiden in ihren Fundamenten christlichen Kulturen haben gemeinsame Werte und Einstellungen.

Außerdem hatten sich im Laufe der Geschichte zeitweise enge kulturelle Kontakte ergeben. Der gemeinsame Kampf gegen Türken und Mongolen ließ in beiden Kulturen ein Gefühl der Zusammengehörigkeit enstehen. Seit dem 19. Jahrhundert war Russland an allen großen Ereignissen der europäischen Geschichte beteiligt. Es war ein Teil des europäischen Staatensystems. Die Formen der europäischen politischen Kultur haben die russische Staatsordnung beeinflusst, seit Peter der Große versuchte, der russischen politischen Elite die europäischen politischen und kulturellen Formen aufzuzwingen. Der letzte derartige Versuch, nämlich die Reformen der 60er Jahre des XIX. Jahrhunderts, endete mit dem Scheitern der Monarchie im Jahre 1917.

Dieses „Dabei-Sein-Wollen" Russlands führt auch heute noch manchen Theoretiker dazu, zu glauben, dass Russland nach wie vor Teil der europäischen Staatenordnung sei. So schreibt Karl Schlögel: „Ich glaube, dass man der Sache näherkommt, wenn man die russische Entwicklung im Kontext der europäischen Dynamik und Krise sieht. Die russische Revolution ist aus dem ersten euro-

päischen Krieg hervorgegangen. Russland war das, wie Lenin richtig bemerkt hat, schwächste Kettenglied innerhalb der europäische Imperalismen. Mit der Revolution wendet sich Russland für lange von Europa ab, wird von Europa ausgeschlossen."[10] Dieser eurozentristische Standpunkt wird heute auch von einigen russischen Politikern geteilt, was wiederum zu falschen Einschätzungen bezüglich der Zugehörigkeit Russlands zu Europa führt.

Welche sind die geographischen und anderen natürlichen Bedingungen, die im russischen Raum herrschen und die entsprechenden kulturellen Formen in Laufe Jahrhunderten förderten? Ich möchte zwei der wichtigsten geografischen Faktoren nennen: Entfernung und Kälte. Diese beiden Gegebenheiten beeinflussten nicht nur das Leben in Russland, sondern auch die politischen Strukturen des Landes. Beide Faktoren stellen besondere Forderungen an die Bevölkerung des Landes. Die wirtschaftlichen Interessen Russlands sind von den großen Entfernungen und der Kälte im Lande geprägt. Deshalb sind der Straßenbau, das Transportwesen und preiswerte Energiequellen für die Wirtschaftsentwicklung von großer Bedeutung. Die extremen natürlichen Bedingungen machen das Leben für den auf sich allein gestellten Menschen unmöglich; sie fordern bestimmte Formen sozialer Kooperation zwischen den Individuen. Der kollektive Geist prägte im Laufe der Zeit die politischen und sozialen Formen Russlands. So entstanden z.B. in der Wirtschaft sogenannte *artel'*, Gruppen von freiwilligen Arbeitern, die die gemeinsame Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Arbeit trugen. Ähnliche Formen sieht man auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Auf dem Lande existierte die *obšèina* (Dorfgemeinde), die eine nach demokratischen Prinzipien funktionierende Institution war.

Was das politische System Russlands betrifft, gibt es theoretisch nur eine zu seinen natürlichen Bedingungen passende Staatsform. Nach Meinung von Montesquieu entspricht dem großen Land nur eine autoritäre Staatsform mit relativ starker Machtkonzentration. Um im großen russischen Raum eine stabile einheitliche Ordnung zu schaffen, braucht man ein mächtiges Zentrum. Die große räumliche Ausdehnung Russlands führt zu extrem langen Staatsgrenzen. Für den russischen Staat besteht somit das Problem der Sicherung seiner langen Grenzen. Da heutzutage die Rolle Chinas in der Weltpolitik und die aggressiven Aktivitäten mancher arabischen Länder ständig wachsen, herrscht nicht nur an den europäischen sondern auch an den asiatischen Abschnitten der russischen Staatsgrenze Unruhe. Obwohl die neuen GUS-Staaten teilweise die Grenzschutzfunktion übernommen haben, sind die Spannungen und das Konfliktpotential immer noch da. Deshalb ist es eine der wichtigsten Aufgaben der russischen Außenpolitik, die friedlichen Kontakte mit Russlands Nachbarn auszubauen. Doch in der westlichen Literatur dreht sich die Debatte über die russische Außenpolitik ausschließlich um ihren „aggressiven" Charakter. Demgegenüber muss man bemerken, dass die gesamte russische Außenpolitik seit dem 19. Jahrhundert in Wirklichkeit auf die Sicherung des riesigen Reiches abzielte. Russland hat immer genug Feinde und Nachbarn, die seinen Reichtum an Bodenschätzen mit Neid beobachten. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts besaß Russland riesige Ebenen von der Ostsee bis zum Pazifik. So viel, dass es keinen Sinn gemacht hätte, noch mehr zu fordern.

In Laufe der Zeit hat Russland bestimmte Erfahrungswerte gesammelt, die den Charakter des Volkes geprägt haben und sein Verhalten bestimmen. Die ruhmreiche und leidvolle Geschichte Russlands kennt viele Ereignisse, die sein Gesicht geprägt haben. Eine besondere Rolle haben drei Ereignisse gespielt: das Bekenntnis zum Christentum im Jahre 998, das dreihundert Jahre währende mongolische Joch und die Reformen Peters des Großen.

Meiner Ansicht nach haben die Russen ihre Erfahrungswerte immer dann gesammelt, wenn sie in Kontakt mit anderen Völkern kamen. Diese Kontakte hatten oft die Form von Kriegen. Die Entstehung des russischen Staates begann mit der Befreiung von den Mongolen. Der gemeinsame Unterdrückungszustand, der während der mongolischen Herrschaft herrschte, hat die Kurfürsten unter der Macht des Fürsten von Moskau gestellt und damit den ständigen Kampf zwischen den Fürsten beendet. Dies war die Grundlage des neuen Einheitsstaates, der sich später bis zu den Grenzen des ehemaligen Mongolen-Imperiums ausdehnen sollte.

Für die Entstehung des russischen Nationalbewusstseins war der Angriff der Ritterorden ausschlaggebend. Die Gefährdung durch Kreuzzügler förderte die Sammlung aller Fürstentruppen in den russischen Städten. Den Fürsten gelang es nicht, sich von sich aus zu vereinigen – statt dessen bekämpften sie einander. Der Sieg von Aleksandr Nevskij hat der Entstehung des Nationalbewusstseins gedient.

Die Übernahme des byzantinisch orthodoxen Christentums durch den Großfürsten Wladimir im Jahre 998 war für die Geschichte Russlands von großer Bedeutung. Obwohl die primitiven Kulte in Russland noch lange weiter existierten, prägte im Laufe der Zeit das Christentum das russische Volk. Das religiöse Leben in Russland war immer aktiv. Die Kirche nahm eine starke Machtposition in der Gesellschaft ein. Aus Spenden entstand im Laufe der Zeit ein Reichtum von Grundbesitz und Wertgegenständen. Nur in der Kirche haben sich die kulturellen Formen zur Vollendung entwickelt.

Schon zur Zeit der Mongolenherrschaft konnte man sehen, dass die Religion eine große Rolle spielte. Allein die Tatsache, dass die Mongolen im Grunde irreligiös und in Glaubensfragen tolerant waren, erleichterte es ihnen, ihre Herrschaft langfristig zu behaupten. Anders verhielt es sich es mit der westlichen Offensive während der Kreuzzüge. Die religiöse Basis des ersten „Drangs nach Osten" ließ für die russische Bevölkerung keine Hoffnung darauf, dass die Toleranz in Glaubensfragen unter

einer möglichen Ritterherrschaft weiter existieren würde. Deshalb haben die Russen damals relativ großen Widerstand geleistet.

Wenn man die Herkunft des russischen Volkes betrachtet, dann kann man feststellen, dass der russische Adel durch Rurik und sein Heer teilweise europäisches Blut hatten, aber dass für die unteren Schichten der russischen Bevölkerung die Mongolen wichtiger waren, die sich in der Zeit ihrer Herrschaft in Russland teilweise assimilierten und ihre Nachkömmlinge hinterlassen haben. Es gibt ein Sprichwort, das besagt, dass, wenn man einen Russen bezüglich seiner Herkunft untersucht, man einen Mongolen findet. Aus diesem Blickwinkel könnte man den beständigen Gegensatz zwischen Ober- und Unterschicht erklären, der sich durch die russische Geschichte zieht. Auch der russische Staat hat seine Hauptzüge nicht von Rurik erhalten, sondern von den Mongolen, die eine starke Militärhierarchie hatten. Von den Mongolen haben die Russen außerdem die stark zentralistisch aufgebaute Staatsorganisation übernommen.

In der Fachliteratur wird oft das Problem der Bedeutung des mongolischen Jochs für die russische Geschichte gestellt. Es gibt darüber zwei Meinungen. Einige Historiker meinen, dass die Herrschaft der Mongolen die Entwicklung der russischen Kultur unterbrochen hat. Andere vertreten hingegen den Standpunkt, dass die mongolische politische Kultur viel zur Entstehung des russischen Imperiums beigetragen hat. Sie sagen sogar, dass diese Periode für die russische Gesellschaft notwendig gewesen sei. Die Mongolen haben Steuern für alle Fürsten eingeführt und damit ein einheitliches politisches System gefördert. Die außenpolitischen Angelegenheiten Russlands waren ohnehin durch die lange Grenze und die vielen Nachbarn bestimmt. All dies führte zu einer freundschaftlichen Einstellung zu den asiatischen Völkern. Der mongolische Einfluss ist auch hier nicht zu übersehen.

* * *

Die modernen Reformen der 90er Jahre sollen wieder der Übernahme europäischer Formen dienen, obwohl die natürliche Neigung zu Europa erneut nicht ganz konsequent ist. „Das zerklüftete, nachsowjetische Russland ist Europa wieder nächergerückt." – schreibt Schlögel und fügt hinzu: „Das nachsowjetische Russland hat auch seine Nähe zu Asien wieder entdeckt. Mit dem Ende der sowjetischen Zeit bricht der Dualismus wieder hervor, das Doppelgesicht wird wieder sichtbar."[11] Die in Russland herrschende politische Ordnung war immer eher autoritär als demokratisch, im Sinne der geringeren Rolle der einzelnen Persönlichkeit und einer starken Machtkonzentration um eine führende Schicht. Dies ist der wesentliche Unterschied zwischen dem europäischen und dem russischen politischen System. Allein aus diesem Grund ist die Teilnahme Russlands als gleichberechtigter Staat im Rahmen der Europäischen Union und der NATO fraglich. Russland hat seinen eigenen Standard entwickelt, der kaum zum europäischen passt. Und umgekehrt, die europäischen Normen lassen sich sehr schwierig auf russischem Boden verwirklichen. Dies tut jedoch einer Zusammenarbeit auf den verschiedenen Gebieten von Wissenschaft und Wirtschaft keinen Abbruch. Meiner Meinung nach kann das westliche demokratische Modell noch auf lange Zeit für das russische politische Leben nur als Ideal dienen. Bis dahin werden die gegebenen Tatsachen und die natürlichen Bedingungen des Landes jedem noch so idealistisch gesinnten Führer eine bestimmte Politik aufzwingen.

Dr. Valerij Afanas'ev *ist Dozent an der Fakultät für Politische Wissenschaften der Internationalen Unabhängigen Universität für Ökologie und Politologie in Moskau.*

---

1 F. M. Dostojewski, Tagebuch eines Schriftstellers, Stuttgart 1965, S. 504–505.

2 a.a.O., S. 584.

3 Zum Beispiel hat Oswald Spengler diesem Phänomen im Titel seinen Vortrags über Russland Rechnung getragen (Oswald Spengler, Das Doppelantlitz Russlands und die deutschen Ostprobleme, in: Oswald Spengler, Politische Schriften, München 1932).

4 Vgl. Nikolaj Berdjaev, Die russische Idee, Sankt Augustin 1983, S. 214, 30.

5 Vgl. Russland und Europa. Texte zum Problem des westeuropäischen und russischen Selbstverständnisses, hrsg. v. Dmitrij Èi•evskij und Dieter Groh, Darmstadt 1959, S. 511.

6 Margareta Mommsen schreibt in ihrem Aufsatz „Russland und Europa": „Im direktem Zusammenhang mit diesen Weichenstellungen formulierte Jelzin die zitierte Erklärung, dass Russland die Absicht verfolge, als vollwertiger Mitglied in die EU einzutreten" (in: Werner Weidenfeld (Hrsg.), Europa-Handbuch, Bonn 1999, S. 664).

7 P. A. Sorokin, Kulturkrise und Gesellschaftsphilosophie. Moderne Theorien über das Werden und Vergehen von Kulturen und das Wesen ihrer Krisen, Stuttgart – Wien 1953, S. 61, 65.

8 Vgl. Oswald Spengler: Da ist vor allem „Moskau", geheimnisvoll und für abendländisches Denken und Fühlen völlig unberechenbar, der entscheidende Faktor für Europa seit 1812, als es staatlich noch zu diesem gehörte, seit 1917 für die ganze Welt. Der Sieg der Bolschewisten bedeutet geschichtlich etwas ganz anderes als sozialpolitisch oder wirtschaftstheoretisch. Asien erobert Russland zurück, nachdem „Europa" es durch Peter den Großen annektiert hatte."(Oswald Spengler, Jahre der Entscheidung. Deutschland und die Weltgeschichtliche Entwicklung, München 1933, S. 72).

9 P. A. Sorokin, Kulturkrise und Gesellschaftsphilosophie. Moderne Theorien über das Werden und Vergehen von Kulturen und das Wesen ihrer Krisen, Stuttgart/Wien 1953, S. 84.

10 Karl Schlögel, Ein Sonderweg Rußland?, in: Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Die Gemeinschaft Unabhängigen Staaten (GUS): Entstehung – Entwicklung – Probleme, Stuttgart 1992, S. 48.

11 a.a.O., S.41.

Der rechtliche Schutz von EDV-Programmen in der Russischen Föderation

von Igor Nikiforov, Berlin und Moskau

Gegenstand des vorliegenden Beitrages soll ein kurzer Überblick über das Föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über den rechtlichen Schutz von Programmen für EDV-Anlagen und Datenbanken“ vom 23. September 1992 und über die dem Schutz von EDV-Anlagen und Datenbanken dienenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation vom 24. Mai 1996 sein.

Das erwähnte Gesetz umfasst 20 Artikel. In Art. 1 wird die Legaldefinition des Begriffes von EDV-Programmen und Datenbanken vorgegeben. Art. 3 bestimmt das Objekt des Rechtsschutzes. In Art. 5 werden datenbezogene Urheberrechte angesprochen. Art. 7 definiert das Anwendungsgebiet des Gesetzes. Des weiteren enthält das Gesetz unter anderem Regelungen zur Urheberschaft (Art. 8), zum Recht auf Registrierung der Urheberschaft und seinen Voraussetzungen (Art.13), zu Nutzungsrechten (Art.14–16) und zur Verletzung des Urheberrechts (Art. 17).

Im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation dienen drei Artikel dem Schutz von EDV-Programmen.

In Art. 272 wird der unrechtmäßige Zugriff zu EDV-Informationen, d.h. zu Informationen auf Datenträgern, in EDV-Anlagen oder in EDV-Netzen, unter Strafe gestellt. Der unrechtmäßige Zugriff wird mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 gesetzlich festgelegten monatlichen Mindestlöhnen oder mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Zudem enthält Art. 272 eine Qualifikation hinsichtlich des mittäterschaftlichen, bandenmäßigen oder gewerbsmäßig betriebenen unrechtmäßigen Zugriffs, der mit einer Geldstrafe von 500 bis 800 monatlichen Mindestlöhnen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Art. 273 stellt das Gestalten, Nutzen und Verbreiten von schädlichen EDV-Programmen unter Strafe. Unter letzteren sind solche Programme zu verstehen, die, die Vornahme von Änderungen in vorhandenen Programmen vorsehen und bewusst zur unerlaubten Vernichtung, Sperrung, Modifizierung oder zum Kopieren von Informationen, zur Unterbrechung der Arbeit von EDV-Anlagen, EDV-Systemen oder EDV-Netzen sowie zur Nutzung oder Verbreitung solcher Programme oder Datenträger mit solchen Programmen führen. Die Strafandrohung sieht eine Geldstrafe von 200 bis 500 monatlichen Mindestlöhnen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vor. Zudem enthält die Vorschrift eine Erfolgsqualifikation: Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Folge hervorruft, wird mit Freiheitsentzug von drei bis zu sieben Jahren bestraft.
In Art. 274 wird die Verletzung von Benutzungsregeln von EDV-Anlagen, EDV-Systemen und EDV-Netzen unter Strafe gestellt, die durch eine Person begangen wird, die Zugang zu diesen hat und durch die Verletzung die Vernichtung, Sperrung oder Modifizierung der vom Gesetz geschützten Informationen herbeiführt. Eine solche Tat wird mit einem bis zu fünfjährigen Berufsverbot oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Dem, der durch eine solche Tat fahrlässig eine schwere Folge herbeiführt, drohen bis zu vier Jahre Freiheitsentzug.

Abschließend soll auf einige einschlägige Informationsquellen hingewiesen werden. Seit August 1998 besteht der Internet-Server „Autorenrechte in Russland“ („Avtorskoe pravo v Rossii“), der unter
www.copyright.msk.ru bzw. www.COPIRIGHT.ru
zugänglich ist. Erwähnung sollten auch die Zeitschrift „Die Welt des Internet“ („Mir interneta“) – online unter *www.iworld.ru* – und die fragwürdige Zeitschrift „Chaker“ – online unter *www.xakep.ru* – finden. Für den Inhalt letzterer Zeitschrift spricht schon ihr Name („Hacker“). Sie enthält unter anderem sogar Anweisungen, wie man auf fremde Kreditkarte Käufe tätigen kann.

Igor Nikiforov *absolvierte die Juristische Fakultät der Moskauer Staatlichen Juristischen Akademie und studiert Rechtswissenschaft an der FU Berlin.*

HERWIG ROGGEMANN

Die internationalen Strafgerichtshöfe Einführung, Rechtstexte, Dokumente.

Bd. 51, zweite, neubearb. und erweit. Auflage 1998, kart., 420 S., 88,- DM, ISBN 3-87061-531-1

HERWIG ROGGEMANN

Die internationalen Strafgerichtshöfe. Ergänzungsband: **Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Gerichtshof (ICC).** Mit einer Einführung.

Bd. 51 a, 1998, kart., 102 S., 21,80 DM ISBN 3-87061-638-5

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Pacelliallee 5, D-14195 Berlin
Tel.: 84 17 70-0, Fax: 94 17 70-21

Interview zum Thema „Russland nach der Wahl Putins zum Präsidenten“[1]

von Christoph Royen, Ebenhausen/Isartal

Herr Royen, hat Sie der Wahlausgang in Russland überrascht?

Royen: Dass Putin gewinnen würde, war ja vorher schon klar. Nicht klar war, dass er es im ersten Anlauf schafft.

Ein Präsident Putin bereitet Ihnen aber keine schlaflose Nächte?

Royen: Nein, das nicht. Schlaflose Nächte bereitet mir höchstens die westliche Politik. Sie hat schon bei Jelzin den Fehler begangen, ihn als Garant für Stabilität und Demokratie zu betrachten. Und nun hoffen Bundeskanzler Schröder und US-Präsident Clinton und wie sie alle heißen, dass Putin nun der neue, intelligente Mann ist, mit dem man reden und Geschäfte machen kann. Das erschreckt mich viel mehr. Denn damit hat man die gepredigten Grundsätze wie Aufrechterhaltung und Stärkung von Demokratie und Menschenrechten aufgegeben.

Für die westliche Welt ist Putin ein Buch mit sieben Siegeln. Wie schätzen Sie ihn ein?

Royen: Man weiß wirklich sehr wenig über ihn. Sein größter Erfolg ist ein doppelter: Zum einen hat er durch die demonstrierte Stärke im Tschetschenien-Krieg die Mehrheit der Russen dazu gebracht, einen Mann zu wählen, von dem sie nichts wissen. Und genau dasselbe hat er bei den westlichen Politikern geschafft. Auch die beglückwünschen einen Präsidenten, den sie eigentlich nicht kennen.

Russische Oppositionelle vergleichen Putin mit Stalin. Zudem war Putin jahrelang KGB-Offizier. Für welche Werte steht der neue Präsident?

Royen: Die Tatsache, dass er beim KGB war, muss ihn nicht unbedingt disqualifizieren. Dass man in gewisser Weise mit dem System handelseinig werden musste, halte ich noch für normal. Für welche Werte Putin steht, wissen wir nicht. Das einzige, was wir wissen, ist, dass er physisch gesund ist und sich artikulieren kann. Was er an positiver Verwaltungsarbeit als Assistent des Petersburger Bürgermeisters Anatolij Sobtschak geleistet hat, wissen wir kaum.

Putin hat mit seiner Familie längere Zeit in Deutschland gelebt. Könnte das Auswirkungen auf das deutsch-russische Verhältnis haben?

Royen: Das ist unwahrscheinlich. Es stimmt, er war in Deutschland. Putin wird seine Sprachkenntnisse dazu benutzen, seine Interessen zu artikulieren und durchzusetzen. Aber eine besondere Nähe oder Interessensidentität mit Deutschland ergibt sich daraus nicht.

Nicht mit der deutschen Politik, aber vielleicht mit der deutschen Wirtschaft?

Royen: Die Business-Community freut sich natürlich seit Wochen. Sie glaubt, dass sie nun mit dem neuen Präsidenten jemanden hat, der für Ordnung sorgt und mit dem man Geschäfte machen kann. Menschenrechte interessieren die nicht. Sie wollen nur exportieren, günstige und berechenbare Steuern haben und von der Mafia in Ruhe gelassen werden. Und diese Business-Community beeinflusst natürlich auch Politiker wie Schröder und Außenminister Fischer.

Putin hat kein Wahlprogramm veröffentlicht. Trotzdem hat er bei der Wahl 52 Prozent der Stimmen erhalten. Warum ist er in Russland so populär?

Royen: Die Russen waren sehr desillusioniert von ihren Politikern – nicht erst seit Jelzin. Sie haben einfach die Nase voll von Politik. Demokratie ist ein Schimpfwort geworden in Russland. Und jetzt kommt einer, der nicht als Demokrat gilt, der nichts mit den alten Seilschaften zu tun hat. Man kennt ihn nicht. Und alleine das reicht schon, wenn man all diese bekannten Figuren global abservieren will, dass man nun auf dieses „dunkle Pferd“ setzt. Genauso ist es mit Putins Einheitspartei. Das ist eine virtuelle Partei, die aus dem Nichts entstanden ist.

Kann sich Putin überhaupt eine undemokratische Politik erlauben, ohne die Kredite aus dem Ausland zu riskieren?

Royen: Derzeit sind die Kredite ja blockiert. Aber grundsätzlich sehe ich im Westen keine Bereitschaft, Kredite an die Einhaltung von Menschenrechten zu binden.

Wurde der Tschetschenien-Krieg nur geführt, um Putin zum Präsidenten zu machen?

Royen: Das ist die grosse Frage, die niemand eindeutig beantworten kann. Hat es den Master-Plan gegeben? Wurden die Anschläge auf die Gebäude in Moskau nur inszeniert? Putins Devise war immer, Ordnung zu schaffen. Russland hat sein gesamtes militärisches Potential in diesen Krieg gesteckt. Wäre es parallel zu einem zweiten Krieg gekommen, hätte das Militär wegen der Waffen große Probleme gehabt. Aber nicht wegen der Soldaten. In Tschetschenien haben auf russischer Seite vorwiegend Söldnertruppen gekämpft. Solche Männer, die seit Jahren keinen Job mehr hatten. Die waren zu allem bereit und in unbegrenzter Zahl verfügbar.

Hat Putin überhaupt die wirtschaftspolitische Kompetenz, um die nötigen Reformen durchzuführen?

Royen: Man macht einen Fehler, nur danach zu fragen, was Putin kann. Die wichtigere Frage ist: Versteht er es, die richtigen Ratgeber und Mitarbeiter zu holen? Zunächst einmal geht es ihm um Ordnung. Das andere Ziel ist die Wiedergewinnung des Prestiges, des Ansehens und der Macht Russlands. Primär geht es Putin aber um Innenpolitik.

Braucht denn Russland diese harte Führung?

Royen: Ja, es braucht sie wahrscheinlich. Das war ja bei Lebed’ auch so. Dieser Mann hatte seine Probleme mit

demokratischen Prinzipien. Ich habe damals gesagt: Das macht nichts! Wenn ich weiß, dass ein solcher Mann für menschlich akzeptable Inhalte steht, dann kann ich zunächst einmal für eine gewisse Zeit auf die Einhaltung demokratischer Prinzipien verzichten. Wenn ich sehe, wie Lebed' im ersten Tschetschenien-Krieg mit Maschadow (d. Red.: dem Tschetschenen-Führer) den Friedensvertrag ausgehandelt hat, und auch, was der Mann mit seinen eigenen Truppen gemacht hat – ein solcher Mann verdient Respekt. Vielleicht ist er nicht mit den richtigen demokratischen Überzeugungen ausgestattet. Trotzdem hätte ich ihm eine erfolgreiche Politik zugetraut. Bei Putin habe ich dazu überhaupt keinen Anlass. Ich muss hier befürchten, dass Ordnung schaffen und autoritär sein heißt: Unterdrückung der Pressefreiheit und Missachtung der Menschenrechte, was wir ja alles schon in den letzten Monaten gesehen haben. Wie soll sich das plötzlich ändern? Es war doch in jeder Hinsicht sehr „erfolgreich".

Und das Volk leidet nach wie vor.

Royen: Ja, den Leuten geht es noch immer relativ schlecht. Rund 30 Prozent leben unterhalb des Existenzminimums. Aber wahrscheinlich ist Russland bereits an der Talsohle angekommen, schlechter kann es nicht mehr werden. Mit der richtigen Wirtschaftspolitik ist es durchaus möglich, Arbeitsplätze zu stabilisieren. Wenn es Putin gelingt, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass junge Menschen gut verdienen können, werden sie sich auch mit seiner autoritären Politik anfreunden können. Von den Renten aber will ich erstmal gar nicht reden. Es ist äußerst fraglich, ob es Putin gelingt, die Rentner sozial abzusichern – zumal das nicht seine Klientel ist, sondern die der Kommunisten.

Putin gilt als der starke Mann. Manche aber sehen ihn nur als Marionette mächtiger Hintermänner. Hängt er nicht an der langen Leine von Mafia, Geheimdienst und Militär?

Royen: Ich würde den Ausdruck Marionette nicht gebrauchen. Ich würde auch nicht sagen, dass er mit irgendeiner Mafiaorganisation verstrickt ist – es sei denn, man würde Jelzins Familie selbst als Mafia bezeichnen. Aber lassen wir das einmal offen. Die hat ihm ja zum Präsidentenamt verholfen, wofür sich Putin auch erkenntlich gezeigt hat. Mit denen hat er seinen Deal gemacht und Jelzin lebenslange Immunität gewährt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass er Jelzin in ein paar Jahren doch noch vor Gericht stellt und ihm einen Schauprozess macht.

Welchen Einfluss haben KGB und Militär auf den neuen Präsidenten?

Royen: Wichtig ist natürlich die Allianz, die er in den letzten Wochen und Monaten mit dem Militär gepflegt hat. Die sind im Augenblick recht zufrieden mit ihm, weil Putin ihnen die Gelegenheit gegeben hat, ihr ramponiertes Image wieder etwas aufzupolieren. Wenn er darüber hinaus auch die Rüstungsindustrie fördern sollte, dann sehe ich da eine eher unheilige Allianz zwischen Putin und den Militärs. Ob der KGB den neuen Präsidenten unterstützt, hängt davon ab, ob sie ihn noch als einen von ihnen betrachten. Das wird man sehen.

Die USA und die EU betrachten die Machtverschiebung in Russland wegen Putins nationaler und kriegerischer Rhetorik mit Sorge. Muss man sich vor einer neuen Großmacht Russland fürchten?

Royen: Ich würde sagen, das wäre übertrieben. Außer einem beträchtlichen, aber schlecht gewarteten Arsenal an Massenvernichtungswaffen haben sie ja nichts. Zu Zeiten des Kalten Krieges war man sich einig, diese Massenvernichtungswaffen nicht einzusetzen. Dieses Prinzip gilt auch heute noch. Hier in München muss ich mich vor einem großen Krieg nicht fürchten. Das sieht allerdings etwas anders aus, wenn man in den baltischen Staaten oder in Polen lebt. Putin könnte versucht sein zu zeigen, wie stark und mächtig er ist. Um gewisse Machteinbußen, die in der Vergangenheit von Gorbatschow und Jelzin verschuldet wurden, zu korrigieren, ist ihm womöglich auch ein Militärschlag – natürlich ohne Atomwaffen – gegen Estland oder Lettland zuzutrauen. Die Frage ist, wie die Nato dann reagiert.

Wie ist Putins Aussage zu verstehen, Russland könnte langfristig der Nato beitreten?

Royen: Das soll er ja in einem BBC-Interview gesagt haben. Am Tag darauf hat er das jedoch widerrufen. Wenn, dann hat er nur davon gesprochen, dass er sich das vorstellen könne, und vorstellen kann man sich ja vieles. Die Russen haben schon früher immer gesagt, die Nato müsse sich genauso wie der ehemalige Warschauer Pakt in ein politisches Koordinationsgremium verwandeln. Dann könne man auch Russland darin aufnehmen. Aber die Mitgliedschaft in dem Verteidigungsbündnis Nato ist – ebenso wie für uns – für die Russen auf absehbare Zeit undenkbar.

Wo steht Ihrer Meinung nach Russland in fünf Jahren?

Royen: Bestenfalls gelingt es, die brachliegende Landwirtschaft zu sanieren. Es ist ein Skandal, dass die Menschen in einem Land mit solchem Agrarpotential in den Regalen keine einheimischen Produkte finden, sondern lauter importierte Waren. Notwendig wären auch Investitionen in zukunftsträchtige Industrien, Hochtechnologie und andere Wirtschaftszweige. Erfolge sind am ehesten im wirtschaftlichen Bereich zu erwarten. Sehr dürftig wird dagegen die Demokratisierung ausfallen. Voraussetzung dafür wäre ein Rechtsstaat. Und zu einem Rechtsstaat gehören unabhängige Richter und Anwälte. Darauf deutet derzeit nichts hin.

Dr. Christoph Royen *ist Wissenschaftlicher Referent für europäische Außenbeziehungen der Staaten Ostmitteleuropas und Russlands, Stiftung Wissenschaft und Politik, 82067 Ebenhausen/Isartal.*

---

[1] Interview mit der Übungszeitung „Münchner Freiheit", 2. Jhrg., Nr. 1 (31. März 2000), S. 8–9, des Instituts zur Förderung des publizistischen Nachwuchses e.V., 81671 München, Rosenheimer Str. 145 b.

Auslegung im internationalen Recht am Beispiel der Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs von 1993 für das ehemalige Jugoslawien[1]

von Walburga Glatz, Berlin

I. Einleitung

„Osteuropa“ bedeutet für die internationale Gemeinschaft auch die Auseinandersetzung mit Konflikt und Krieg.

Eine rechtliche Konsequenz aus den im Konfliktgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen Straftaten war 1993 die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (im Folgenden: IStGH) durch die Resolutionen 808 und 827 des UN-Sicherheitsrats, durch die gleichzeitig das Statut des IStGH[2] beschlossen wurde.

Wie in Art. 15 des Statuts angelegt, beschlossen die Richter des IStGH bereits 1994 eine Verfahrensordnung (VerfO)[3], die sich als eine Art „Amalgam“ überwiegend aus Elementen des Common Law und in geringerem Maße des Civil Law darstellt.

Damit kommt dem IStGH die Doppelrolle eines Rechtsetzungs- und gleichzeitig auch Rechtsprechungsorgans zu, die – vor allem für kontinentale Rechtsordnungen – Fragen der demokratischen Absicherung aufwirft. Daneben verbleiben Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsgrundlagen insofern, als das sehr zügige Rechtsetzungsverfahren die anstehenden Probleme nicht im Detail regeln konnte und daher der Auslegung durch das Gericht anheimstellte.

Bereits in seinem ersten Verfahren, dem Fall Tadiæ, musste der IStGH Ungereimtheiten zu den Grenzen anonymer Zeugenschaft durch Auslegung lösen. Auch in späteren Verfahren sollten immer wieder Auslegungsfragen auftauchen.

Nun lässt sich generell bei der Auslegung im internationalen, anders als im nationalen Recht nicht ohne weiteres auf traditionsreich entwickelte Auslegungsmethoden zurückgreifen.
Für den IStGH gilt dies in besonderem Maße.

Zum einen lassen seine geschriebenen Rechtsgrundlagen eine einheitliche Auslegungsnorm vermissen. Zum anderen zeugen die nur 125 Regeln seiner VerfO und mehr als ein Dutzend Novellierungen seit 1994 von erheblichen Lücken sowie einem vom IStGH selbst erkannten Bedarf zur Nachbesserung.

Die verbleibenden Fälle von Unklarheiten über den Inhalt eines Rechtsbegriffs löst der IStGH sehr unterschiedlich und ohne erkennbare Struktur, was gerade im Bereich des Strafrechts höchst problematisch ist.

Dabei ist bereits *de lege lata* für den IStGH eine in ihren Einzelschritten und -abwägungen nachvollziehbare Anwendung und Auslegung der Rechtsquellen durchführbar (dazu sogleich unter II.). Der Vergleich mit spezifischeren Regelungen auf der internationalen Ebene – unter III. – wird den Nachbesserungsbedarf *de lege ferenda*, zumindest aber die Notwendigkeit einer an solchen Vorgaben orientierten, maßvollen Auslegung verdeutlichen.

II. Rechtsquellen für die Auslegung

Bei der Suche nach den anzuwendenden Rechtsquellen für die Auslegung zeigt sich, dass dem Statut des IStGH eine spezielle Regelung hierzu fehlt, wie sie beispielsweise in den Statuten des Internationalen Gerichtshofs (IGH; in Art. 38)[4] oder auch des ständigen IStGH (Art. 21)[5] zu finden und für diese Gerichte bindend sind.

Für den IStGH können diese Vorschriften allenfalls Leitfunktion haben. Er wendet denn in der Praxis vor einem Rückgriff auf die in Art. 38 IGH-Statut normierten Quellen – nicht unproblematisch im Fall Erdemoviæ – den Blick auch vorrangig auf die Regelungen in seiner VerfO.

1. Immanente Auslegung nach der VerfO und dem Statut

Diese wird wegen Art. 15 des Statuts als eine Art „Ausführungsgesetz“ zum Statut angesehen. Auf Grund dieser Einheit zwischen den beiden Normierungen sind die Bestimmungen der VerfO nicht isoliert, sondern auch im Hinblick auf das Statut auszulegen, was der Verweis in den Regeln 7 und 89 Abs. (B) der VerfO bestärkt.

Das ist insoweit sinnvoll und für die Auslegung hilfreich, als das Statut bereits die wichtigsten Verfahrensgrundsätze enthält. Auch eine weitere Auslegung des Statuts unter Heranziehung der ihm zugrundeliegenden Sicherheitsrats-Resolutionen kann weiterführende Einsichten bringen.

Die VerfO formuliert in in den Regeln 5, 7 und 89 Abs. (B) Grundsätze, Ziele und ansatzweise auch Methoden für die Auslegung und gibt eine gewisse, wenn auch nicht umfassende Auskunft zu den Rechtsquellen.

Die bereits erwähnten Regeln 7 und 89 Abs. (B) fordern beide eine Auslegung in Übereinstimmg mit dem „Geist des Statuts“, Regel 7 weitergehend auch mit dem „Geist der VerfO“.

Regeln 5 und 89 Abs. (B) verlangen die Berücksichtigung grundlegender Prinzipien der Fairness bei der Anwendung derVerfO.

2. Berücksichtigung der Grundsätze für die Vertragsinterpretation

Für diesen Bereich der internen Auslegung nach dem Statut und der VerfO kommt eine Heranziehung der Auslegungsmethoden in Betracht, wie sie im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen (WVÜ)[6] enthalten sind. Dessen Anwendbarkeit ist nicht unumstritten, letztlich aber als kodifiziertes Gewohnheitsrecht zu bejahen.

Wie der IGH bei Auslegung der UN-Charta könnte sich auch der IStGH bei seiner Auslegung von Statut und VerfO nach den Vorgaben des WVÜ richten, ohne dabei Besonderheiten zu vernachlässigen, die sich ihm als einem Organ internationaler Strafrechtspflege stellen.

Art. 31 WVÜ beinhaltet eine „allgemeine Auslegungsregel“.
Der Vertragstext ist Ausgangspunkt und Grenze der Auslegung. Daneben stellt Art. 31 I WVÜ auch auf den Zusammenhang und den Vertragszweck ab, wobei dieser Sinnzusammenhang für den IStGH innerhalb des Systems der Rechtsgrundlagen VerfO – Statut – Resolutionen zu ermitteln ist.

Art. 32 WVÜ führt subsidiär die vorbereitenden Arbeiten (*travaux préparatoires)* und die dokumentierten Umstände des Vertragsabschlusses in den Auslegungsvorgang ein.

Für den weitgehend unbekannten Entwurfsprozess zum Statut und zur VerfO des IStGH

stellt der Report des Generalsekretärs das hauptsächliche Hilfsmittel dar.

Aus ihm ergibt sich vor allem, dass nicht ohne weiteres unter dem allgemeinen Hinweis auf eine bestehende „Not- oder dringliche Situation“ oder aber auf die „Einzigartigkeit des Wesens des IStGH“ von grundlegenden internationalen Standards abgewichen werden darf.

Dies widerspreche dem Ziel strafrechtlicher Rechtsvereinheitlichung sowie der Tatsache, dass trotz Kenntnis der außergewöhnlichen Bedingungen keine ausdrücklichen, von allgemeinen Grundstandards abweichenden Regeln geschaffen wurden, welche nun auch nicht durch ausufernde Auslegung eingeführt werden dürften.

3. Externe Auslegung nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen

Führt die Auswertung der Gesetzesmaterialien des IStGH unter den erläuterten Gesichtspunkten nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ermöglicht Art. 89 Abs. (B) VerfO auch eine Miteinbeziehung externer Kriterien.

Der Verweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze wirft die Frage auf, ob solche im internationalen Strafverfahrensrecht überhaupt (schon) existieren.

Sehr weitgehend wird dies teils völlig verneint. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, dass das internationale Strafrecht mangels eines dauerhaften, internationalen Forums relativ unentwickelt ist und wenig relevante Präzedenzfälle oder Literatur aufweist.

Der UN Generalsekretär löste diese Problematik über die Forderung, dass der IStGH, um dem Prinzip *nullum crimen sine lege* gerecht zu werden, nur solche Regelungen anwenden solle, die zweifelsfrei internationales Gewohnheitsrecht verkörpern. Da sich die Rechtskreise gerade im strafrechtlichen Verfahren sehr stark unterscheiden, kann es sich dabei nur um ein fundamentales Minimum an Prozessgrundsätzen handeln.

Bei der Ermittlung dieser Grundsätze ist der unmittelbare Rückgriff auf nationales Recht unzulässig, vgl. Art. 89 Abs. (A) S. 2 VerfO. Nationale Rechtsordnungen dienen vielmehr als Indikator für einen allgemeinen Grundtenor darüber, was unter den gegebenen Umständen als gerecht anzusehen ist.

III. Orientierung an den Rechtsquellenregelungen in den Statuten anderer internationaler Gerichtshöfe

1. Art. 38 I Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH)

Art. 38 des IGH-Statuts zählt in seinem Abs. 1 a)-c) ohne Hierarchie das Völkerrecht in all seinen Erscheinungsformen als Quelle allgemeinen internationalen Rechts auf.

Diese Aussage ist zwar nur für den IGH selbst bindend, als Ausformulierung internationaler Gewohnheit jedoch auch für andere internationale Justizeinrichtungen maßgebend, selbst wenn der IGH ansonsten nur begrenzt mit ihnen vergleichbar sein sollte.

Während der Entwurfsphase zum Statut sahen die Vorschläge einzelner Sicherheitsratsmitglieder für den IStGH eine dem Art. 38 I IGH-Statut vergleichbare Rechtsquellenregelung vor.

Mangels entsprechender Materialien bleibt für deren Nichtverwirklichung nur zu vermuten, dass sich hier die notwendige Zügigkeit des Rechtsetzungsprozesses ausgewirkt hat sowie der Wunsch, die Rechtsquellen wegen der erforderlichen Übersichtlichkeit und Begrenzung im Strafrecht eng zu halten.

Gegen diese vermutlichen Argumente spricht aber, dass die zeitlich spätere Version des Art. 21 Rom-Statut für den ständigen IStGH unter vergleichbaren strafrechtlichen Prämissen und Zielsetzungen eine dem Art. 38 IGH-Statut ähnliche Lösung gesucht hat.

2. Art. 21 Statut des ständigen IStGH

In Art. 21 des Rom-Statuts von 1998 findet sich die erste Kodifikation zu den Quellen internationalen Strafrechts, die aus der Forderung nach Klarheit und Sicherheit im Strafrecht erwuchs.

Als Hauptproblem und Herausforderung galt die Verwirklichung des Prinzips *nullum crimen sine lege*.

Es findet in Art. 21 auf allen Ebenen der angesprochenen Rechtsquellen sowie strukturell in Form einer klaren Normenhierarchie seinen Niederschlag.

Eine eindeutige und detaillierte Regelung fanden die Fälle richterlicher Entscheidungsfreiheit aufgrund der sehr streitigen Diskussion, ob für eine solche im internationalen Strafrecht wegen des Legalitätsprinzips überhaupt Raum sei. Sie wird beispielsweise mit dem Einschub „soweit angebracht“ in Art. 21 I b) und c) betont und Art. 21 II stellt dem Gerichtshof den Rückgriff auf seine frühere Rechtsprechung anheim.

IV. Fazit

Die detaillierten Normierungen anderer internationaler Gerichtshöfe wie auch die Häufigkeit der in der Rechtspraxis des IStGH auftretenden Streitfragen zur Auslegung sprechen deutlich für die Erarbeitung einer Auslegungsstruktur, die idealiter normiert werden sollte.

Orientierungspunkt könnten die Diskussionen und Ergebnisse zum Rom-Statut des ständigen IStGH sein, auch wenn sich die beiden Gerichtshöfe nicht nur in den Umständen ihrer Errichtung unterscheiden: Noch weniger als der Ad-hoc-IStGH kann der ständige IStGH unter Berufung auf eine Sondersituation von allgemeinen Standards abweichen, ohne damit zugleich die Akzeptanz der Mitgliedstaaten zu verlieren.

Sich an diesen strengeren Bedingungen zu messen, könnte für den IStGH nur vorteilhaft sein.

Klare Vorgaben und eine auch in Auslegungsfragen nachvollziehbare, einheitliche Begründungspraxis brächten den Entscheidungen des IStGH ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit ein und damit eine breite Akzeptanz in der Völkergemeinschaft.

Dr. iur. Walburga Glatz *ist Rechtsanwältin in Berlin.*

---

[1] Der Beitrag ist eine stark gekürzte Zusammenfassung des Disputationsvortrags zur Promotion bei Prof. Dr. Herwig Roggemann.

[2] Statut des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (vom 3.5.1993); deutsche Übersetzung bei Herwig Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe. Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente; 2. Aufl. 1998.

[3] Verfahrensordnung und Beweisregeln des IStGH (vom 11.2.1994); deutsche Übersetzung bei Herwig Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe. Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, 2. Aufl. 1998.

[4] Statut des Internationalen Gerichtshofs (vom 26.6.1945); deutsche Übersetzung in Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, 2.

[5] Rom-Statut des (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofs (vom 17.7.1998); eine vorläufige amtliche Übersetzung ist abgedruckt in EuGRZ 1998, S. 618–644.

[6] Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (vom 23.5.1969); deutsche Übersetzung bei Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht, 320.

Herwig Roggemann (Hrsg.)
Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas
Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern
1999, 1.129 S., kart., 148,– DM, 1080,– ÖS, 131,50 SFr
ISBN 3-87061-557-5

Georg Brunner, Boris Meissner (Hrsg.)
Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa
1999, 418 S., kart., 78,– DM, 569,– ÖS, 71,– SFr
ISBN 3-87061-832-9

Gerrit Manssen, Bogusław Banaszak (Hrsg.)
Die Wahlrechtssysteme in Mittel- und Osteuropa
1999, 159 S., kart., 58,– DM, 423,– ÖS, 53,– SFr
ISBN 3-87061-892-2

Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.)
Die neuen Kodifikationen in Rußland
2. aktualisierte Auflage 1999, 321 S., kart., 78,– DM, 569,– ÖS, 71,– SFr, ISBN 3-87061-857-4

Christian von Wistinghausen
Preisaufsicht mit Mitteln des Kartellrechts in der Russischen Föderation
1999, 211 S., kart., 48,– DM, 350,– ÖS, 44,50 SFr
ISBN 3-87061-849-3

Nadja Marschhausen
Das russische Pfandrecht in der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung
1999, 210 S., kart., 58,– DM, 423,– ÖS, 53,– SFr
ISBN 3-87061-859-0

Angelika Nußberger, Margareta Mommsen (Hrsg.)
Krise in Rußland
Politische und sozialrechtliche Lösungsansätze
1999, 229 S., kart., 58,– DM, 423,– ÖS, 53,– SFr
ISBN 3-87061-838-8

Wolfgang Hörner, Friedrich Kuebart und Dieter Schulz (Hrsg.)
"Bildungseinheit" und "Systemtransformation"
Beiträge zur bildungspolitischen Entwicklung in den neuen Bundesländern und im östlichen Europa
1999, 282 S., kart., 69,– DM, 504,– ÖS, 62,50 SFr
ISBN 3-87061-777-2

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
Paceliallee 5 • 14195 Berlin • Tel. 030 /84 17 70-0
E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de
Internet: http://www.berlin-verlag.de

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kroatien und Deutschland im Lichte des Programms der Koalitionsregierung der Republik Kroatien

von Janko Dezelic, Berlin

Auf dem Gebiet Südosteuropas stellt Kroatien mit einem jährlichen Warenaustauschvolumen von ca. 4,3 Milliarden DM den drittwichtigsten Außenhandelspartner der Bundesrepublik Deutschland dar. Neben dem Warenaustausch kommt auch dem Austausch von Dienstleistungen eine bedeutende Rolle zu. Hervorzuheben ist hierbei das kroatische touristische Angebot. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland haben in der Zeit von 1992 bis 1999 unterschiedliche Phasen durchgemacht; von der Phase eines anhaltenden Wachstums des Warenaustauschvolumens, die bis 1997 reichte, bis hin zur Stagnierung und dem Rückgang des Austauschvolumens im Jahre 1999. Einen weiteren ungünstigen Trend in der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder stellte die immer größer werdende Kluft zwischen Ein- und Ausfuhr dar; während beispielsweise 1995 die Einfuhr aus Deutschland zu 80% durch die Ausfuhr aus Kroatien gedeckt wurde, belief sich das Verhältnis schon 1997 auf 40%. Die Tatsache, dass dieser Prozentsatz 1999 52% betrug, ist nicht als Folge eines größeren Ausfuhrvolumens aus Kroatien, sondern eher als Folge der verringerten Einfuhr nach Kroatien anzusehen, die das Resultat der senkenden Kaufkraft war. Die deutschen Direktinvestitionen in Kroatien beliefen sich in dieser gesamten Zeitspanne auf nur 400 Mio. DM. Vergleicht man dies mit Daten in anderen Transformländern, so fällt es nicht schwer festzustellen, dass Kroatien „übersprungen“ wurde.

Ein Grund dafür sind der Krieg und die Kriegsfolgen. Ein entscheidender Grund für die Zurückhaltung des ausländischen Kapitals für Investitionen und für eine intensivere Geschäftstätigkeit in Kroatien in dieser Zeit liegt gewiss auch in der Tatsache, dass Kroatien wegen seiner Politik nicht die Sympathien der internationalen Staatengemeinschaft hatte. Es gibt natürlich auch andere Gründe. Hervorzuheben ist vor allem einer, der praktischer Natur ist. Die ersten negativen Erfahrungen deutscher Investoren in Kroatien in dieser Zeitspanne stehen in Verbindung mit den nicht transparenten Verwaltungsvorgängen und Gerichtsbeschlüssen, der fehlenden Transparenz internationaler Tender, der Instabilität des kroatischen Finanzsystems, der Nichtbeachtung des Vertrags über Lizenzen und Patente, der Korruption usw. All dies führte zu Unsicherheiten seitens der deutschen Wirtschafts- und Bankenszene.

Daher ist gerade diese Zeit der Veränderungen in Kroatien, die mit den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Januar und Februar 2000 begonnen hat, die Zeit, in der Kroatien und die internationale Staatengemeinschaft eine neue Qualität gegenseitiger Beziehungen entwickeln können. Die neue Koalitionsregierung, mit der führenden Sozialdemokratischen Partei und dem Regierungspräsidenten Ivica Raèan, hat Anfang Februar 2000 das Regierungsprogramm für den Zeitraum von 2000–2004 eingebracht, in dem die Funktionsfähigkeit der Justizinstitutionen und des Rechtsschutzes bzw. der Kampf gegen die Korruption zu den wichtigen und vorrangigen Aufgaben zählen. Von Vorteil ist, dass das Regierungsprogramm der Republik Kroatien in hohem Maße mit den Erwartungen der internationalen Staatengemeinschaft, von der EU bis hin zu den USA, IWF, dem OESS und der Weltbank übereinstimmt und als solches auch größere Aussichten hat, bei der Realisierung unterstützt zu werden. Diese Übereinstimmung bezieht sich nicht nur auf die politischen Ziele und Maßnahmen, sondern auch auf die wirtschaftlichen.

Wirtschaftslage und Umstände zur Zeit der Einbringung des Regierungsprogramms der Republik Kroatien für den Zeitraum von 2000–2004

Nach der Zeit von 1994 bis 1997, in der sich die kroatische Wirtschaft durch eine hohe Wachstumsrate (5–6%) auszeichnete, kam es zu ungünstigen Wirtschaftsbewegungen, die 1999 in der Rezession und einem absoluten Sturz des Bruttoinlandsproduktes, sowie dem Wachstum der Arbeitslosenquote über 20% kulminierte. Nach der Analyse des IWF, die Ende des vorigen Jahres durchgeführt wurde, sind folgende Ursachen zu nennen:

– ungünstige Strukturreformen und die politische Isolierung Kroatiens,
– Schwäche des Banksektors und Insolvenz,
– Rückgang der ausländischen Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, hervorgerufen durch die Konjunkturbewegungen in Europa und der Welt, sowie die Krise im Kosovo,
– erheblicher Anstieg der Staatsausgaben,
– Fehler bei der Privatisierung und die Tatsache, dass die meisten öffentlichen Geschäftssysteme noch immer gänzlich staatliches Eigentum sind.

Die Analyse des IWF führt als vorrangige Aufgaben zur Verbesserung der Wirtschaftstrends in Kroatien die Verringerung der Staatsausgaben und Löhne an, die Notwendigkeit, den Privatisierungsprozess zu beschleunigen und zu Ende zu führen, sowie eine geringere Beteiligung des Staates in der Wirtschaft, damit die kroatischen Waren und Dienstleistungen an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen.

Wirtschaftsprioritäten des Regierungsprogramms der Republik Kroatien für den Zeitraum von 2000–2004

Die wichtigsten Ziele der Außenpolitik der Republik Kroatien sind die Aufnahme in die EU und die NATO und die Umsetzung der Politik guter nachbarschaftlicher Beziehungen. Die außenpolitischen Aktivitäten werden auf die Vertretung der Wirtschaftsinteressen der Republik Kroatien ausgerichtet sein. Eine zu lösende Aufgabe ist in dieser Hinsicht die Ausarbeitung eines Konzepts wirtschaftlicher Diplomatie. Im Prozess der Europäischen Integrationen besteht das strategische Ziel Kroatiens darin, Verhandlungen mit der Europäischen Union einzuleiten. Mit dem Vertrag über die Stabilisierung und Assoziierung soll die Republik Kroatien assoziiertes Mitglied werden, was wiederum eine Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union ist. Zu den diesbezüglichen Prioritäten gehören Wirtschaftsstabilität, Wirtschaftswachstum, eine zügige Beschäftigung, sowie die Steigerung der Produktion und des Exports. Sparmaßnahmen und Bescheidung, sowie die Kürzung des Staatshaushalts stehen an erster Stelle auf der Liste der umzusetzenden Maßnahmen, denn nur so können die genannten Ziele erreicht werden. Der durchschnittliche Verbrauch wächst in Abhängigkeit vom Wachstum der Arbeitsproduktivität. Die gesamte Steuerbelastung wird in Abhängigkeit und gemäß den Reformen in der Renten- und Sozialversicherung abgestimmt. Die Staatsausgaben werden streng eingegrenzt. Gefördert werden Investitionen und niedrigere Zinssätze, die dann zu einem größeren Anteil an ausländischen Direktinvestitionen führen sollen.

Im Staatshaushalt stehen Strukturänderungen an; gekürzt werden vor allem die Ausgaben für Militär und Polizei. Durch eine entsprechende Fiskalpolitik soll die Entwicklung der Marktwirtschaft, insbesondere der Ausfuhr und die Etablierung des Finanzmarktes, die Sicherung des Rechtsschutzes und die Änderung des ungünstigen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unterhaltsempfängern unterstützt werden.

Fördernde Maßnahmen der Steuerpolitik, wie es beispielsweise der Steuererlass für die Reinvestierung von Gewinnen oder Steuerbegünstigungen für die Eröffnung neuer Arbeitsplätze vorsehen, sollen das Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Sozialausgaben begünstigen. Die Geschäftsbanken sollen mit Unterstützung der Kroatischen Nationalbank ihre Geschäftsführung neu strukturieren und somit den Prozess der Restrukturierung aller anderen Wirtschaftssubjekte aktivieren.

In weniger als zwei Jahren werden präferenzielle Handelsvereinbarungen aufgrund des Vertrags über den freien Handel mit der EU, der EFTA, den CEFTA-Staaten und anderen europäischen Staaten, die mit der EU ein präferenzielles Regime eingerichtet haben, abgeschlossen sein. Etwa zur selben Zeit dürfte Kroatien die vollständige Mitgliedschaft in der CEFTA erreicht haben. Damit diese Ziele auch verwirklicht werden, sollte Kroatien in die WTO aufgenommen werden. Potentielle ausländische Investoren erhalten dadurch Aussicht auf eine günstige und konkurrenzfähige Produktion, dank der Möglichkeit, die Produkte auf einem breiteren Markt zu vertreiben.

Besondere Förderungsmaßnahmen wurden für den Tourismus, das Gewerbe, sowie kleine und mittlere Unternehmungen erarbeitet und durchgeführt.

Zu den wichtigsten Aufgaben bei der Privatisierung der kroatischen Wirtschaft gehört die Kontrolle und die Revision der Transformation und Privatisierung. Mit dem Ziel einer qualitätsreicheren und günstigeren Verwaltung des Portfolios kommt es zur einheitlichen Verwaltung der Aktien des Kroatischen Privatisierungs- und Rentenfonds, der Krankenversicherungsanstalt und der Agentur zur Sicherung der Spareinlagen und die Sanierung von Banken. Das durch die Privatisierung erzielte Kapital soll in die Entwicklung investiert und nicht für öffentliche Ausgaben gebraucht werden (außer im Jahr 2000, in dem ein Teil dieser Gelder wegen der hohen Verschuldungen verwendet werden muss).

Kommunikation, Energetik und Landwirtschaft, regionale Entwicklung und Umweltschutz sind Bereiche, in denen die Zusammenarbeit mit den Programmen der EU-Kommission und des Stabilitätspakts für Südosteuropa zum Ausdruck kommt.

Das Arbeitsprogramm der Regierung betont die Bedeutung der Gemeinschaft kroatischer Auswanderer als Brükke zwischen Kroatien und den Emigrationsländern in politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Sinne.

Kroatien und der Vertrag über die Stabilisierung und die Assoziierung in die EU

Die politischen Veränderungen, zu denen es in den letzten zwei Monaten in der Republik Kroatien gekommen ist, haben neue außenpolitische Perspektiven und Aussichten eröffnet. Persönliche Kontakte zu den höchsten Amtsträgern der wichtigsten Länder und Institutionen wurden bereits aufgenommen und reichen von einem Treffen mit Roman Prodi, dem Vorsitzenden der EU-Komission bis hin zu einem Empfang bei dem Bundeskanzler Gerhard Schröder vor einigen Wochen in Berlin.

Die Erfahrungen einiger Länder, die in ähnlicher Weise eine „Erwärmung“ der Beziehungen zur internationalen Staatengemeinschaft erfahren haben, weisen indessen darauf hin, dass die wirtschaftlichen Veränderungen schwieriger zu verwirklichen sind, als die politischen.

Es ist gut, dass es im Falle Kroatiens zusätzliche Anhaltspunkte für die Überzeugung gibt, dass auch in den Wirtschaftsbeziehungen intensivere und positive Veränderungen zu erwarten sind. Kroatien hat bessere Wirtschaftsindikatoren als eine ganze Reihe von Transformations-

ländern, die bereits Verhandlungen für die Aufnahme in die EU eingeleitet haben. Außerdem steht Kroatien der Europäischen Union auch nach der Struktur der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland und der Qualifiziertheit seiner Arbeitskräfte viel näher. Zu beachten sind auch die spezifischen Vorteile, wie das Potential für die Entwicklung des Tourismus, Adriahäfen usw.

Zur Vorbereitung und Befähigung der Länder für die Aufnahme in die EU wurde ein neues Programm unter dem vorläufigen Namen CARA (Community Association and Reconstruction Assistance) erarbeitet. Es handelt sich um ein Hilfsprogramm der EU, das einen Beitrag zur Stabilisierung und Assoziierung einiger Länder Südosteuropas (Albanien, Bosnien Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und, unter der Voraussetzung, dass die allgemein bekannten Bedingungen erfüllt sind, der Bundesrepublik Jugoslawien) in die EU leisten soll.

Die wichtigste Aufgabe des Programms besteht darin, die Annäherung dieser Länder an die Europäische Union durch Förderung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit zu verwirklichen. Die Unterzeichnung des Vertrags über die Stabilisierung und Assoziierung wird als wichtigstes Element und entscheidenster Schritt im Prozess der Integration in die Strukturen der Europäischen Union erachtet.

Eine Delegation der Europäischen Union, die sogenannte Task Force, ist schon in Kroatien eingetroffen, um den gegenwärtigen Stand der Demokratie und Menschenrechte auszuwerten. Im Laufe des Sommers 2000 soll ein Gutachten über die Möglichkeiten und die Fähigkeit Kroatiens zur Einleitung der Verhandlungen über die Stabilisierung und Assoziierung erbracht werden. In einer günstigeren Variante könnten diese Verhandlungen bereits im September oder Oktober aufgenommen werden. Nach einigen Schätzungen könnte Kroatien die Voraussetzungen für die Unterzeichnung des Vertrags über die Stabilisierung und Assoziierung bereits im Frühjahr 2001 erfüllt haben.

Ein wichtiger Teil des CARA-Programms ist der Frage nach seiner Komplementarität mit anderen Hilfsmitteln der EU für die Staaten dieser Region gewidmet, vor allem mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, mit der humanitären Hilfe, sowie mit den Hilfsmitteln für die Herstellung der makroökonomischen Stabilität unter der Schirmherrschaft des IWF und der Weltbank.

Kroatien und der Stabilitätspakt für Südosteuropa

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa wurde am 10. Juni 1999 in Köln bei der Ministerkonferenz der Mitgliedstaaten verabschiedet. Am Pakt haben sich etwa zehn internationale Organisationen, von der UNO bis zur NATO und dem IWF, sowie über 30 Länder beteiligt. Aus Südosteuropa waren es Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Mazedonien, Slowenien und die Türkei. Teilgenommen haben auch 15 Mitgliedstaaten der EU, Russland und die USA. Japan und Kanada hatten ihre Hilfestellung angeboten. Als Beobachter waren die Schweiz, Norwegen, Polen, die Slowakei, die Ukraine, Moldawien und Tschechien beteiligt sowie als Gastland Montenegro. Der Bundesrepublik Jugoslawien wird die Beteiligung am Pakt erst dann gewährt, wenn sie ein zufriedenstellendes Niveau demokratischer Standards erreicht hat.

Nach dem diesjährigen, im Januar 2000 vorgelegten Bericht der Generaldirektion der EU-Kommission, wird Kroatien als aktives und kooperatives Land in Bezug auf die Durchführung des Pakts beurteilt. Die kroatische Regierung hat im September 1999 in Bari an einer Sitzung der Wirtschaftskommission 40, meistens grenzüberschreitende, Projekte vorgestellt. Im Dezember fand ein informelles Treffen in Rom statt, an dem die Europäische Investitionsbank eine erste Auswertung der Projekte unternommen hat. Dabei kamen mehrere kroatische Vorschläge in die engere Auswahl.

Die Projekte wurden in drei Teilbereiche aufgeteilt und umfassen Infrastruktur, Wirtschaft sowie gemeinsame Initiativen, wie zum Beispiel:

- Ausbau der Autobahn Trst-Igumentisa (5,65 Miliarden US$),
- Ausbau der restlichen Autobahnstrecke Breganа-Lipovac (213,5 Millionen US$),
- Ausbau der Autobahn Budapest-Osijek-Ploèe, die Slawonien und Bosnien-Herzegowina verbinden soll (560,0 Millionen US$),
- Modernisierung der Bahnlinie Beli Manastir-Vrpolje-Ploèe (34,7 Millionen US$),
- Änderung des Elektroantriebsystems und eine generelle Überholung der Bahnlinie Botovo-Zagreb-Rijeka (142,6 Millionen US$),
- Ausbau des Mehrzweckkanals Donau-Sava, mit dem man die Flussschifffahrt der Sava entlang in Richtung Westeuropa um 417 km kürzen würde,
- Ausbau und Ausstattung der Grenzübergänge zu Bosnien-Herzegowina und Montenegro bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien (9,6 Millionen US$),
- Renovierung der regionalen kommunalen Infrastruktur an den Grenzübergängen zu Bosnien-Herzegowina (40,0 Millionen US$),
- Erstellung eines Programms der nachhaltigen Entwicklung der Adria und des Tourismus (1,4 Millionen US$),
- Erarbeitung eines Umweltschutzprojekts und Einrichtung von Kläranlagen zur Reinigung von Abwässern (1,1 Millionen US$), usw.

Der Tisch für Wirtschaftsfragen im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa bezieht sich auch auf einige Initiativen, z. B. die Initiative über die Zusammenarbeit und die Vernetzung der Banken für den Wiederaufbau in Südosteuropa, Gründung eines Forums der Arbeitgeber Südosteuropas, die Zusammenarbeit der nordadriatischen Häfen, Vernetzung und Entwicklung der Energiesysteme der Länder Südosteuropas, usw.

Bei der Umsetzung des Projekts zum Wiederaufbau Südosteuropas, werden Gelder aus den Haushalten der Stabilitätspakt-Länder, die von der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank zur Verfügung gestellten Gelder, Mittel der EU-Zuwendungsfonds und nichtstaatlicher Organisationen, sowie Gelder aus dem Privatsektor beansprucht.

Bei den OESS-Verhandlungen in Istanbul kündigte die EU-Kommission finanzielle Mittel für den Wiederaufbau Südosteuropas an, die von 2000–2006 zur Verfügung gestellt werden und einen Gesamtbetrag von 5,5 Milliarden Euro erreichen. Ein Teil der Gelder soll bei der Finanzkonferenz in Brüssel, am 29.3.2000 gesammelt werden.

Ausblick

Das Programm der Regierung der Republik Kroatien entstand gemäß der Erwartungen der Bürger Kroatiens, die diese Regierung mit ihrer Stimmabgabe bei den Wahlen unterstützt haben. Es ist ein glücklicher Umstand, dass dieses Programm in hohem Maß mit den Erwartungen der Europäischen Union und dem Wortlaut des Vertrags über die Stabilisierung und Assoziierung an die EU sowie dem Wortlaut des Stabilitätspakts übereinstimmt.

Dies und die anmutenden Daten über die weltweit steigende Wirtschaftskonjunktur, gaben einen Grund für die Prognose, dass das Wirtschaftswachstum, die Entwicklung und der Fortschritt der Republik Kroatien sowie eine intensivere Annäherung Kroatiens an die euro-atlantischen Integrationen zu erwarten ist, wobei die Bundesrepublik Deutschland als wichtigster Wirtschaftspartner Kroatiens eine führende Rolle übernehmen könnte.

Janko Dezelic *ist Botschaftsrat für Wirtschaft in der Botschaft der Republik Kroatien in Berlin.*

Eurolinguistik
Ein Schritt in die Zukunft

Norbert Reiter (Hrsg.)

Harrassowitz Verlag 1999
(ISBN 3-447-04072-6), 353 Seiten

Deutsche Richterakademie

Organisation

Die Deutsche Richterakademie dient seit 1973 der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sowie der Staatsanwältinnen und der Staatsanwälte. Sie wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen und finanziert.

Seit Jahresbeginn 1993 verfügt die deutsche Richterakademie neben dem Stammhaus in Trier (zugleich Verwaltungssitz) über eine zweite Tagungsstätte, das „Zieten-Schloß“ in Wustrau in der Mark Brandenburg, ca. 70 Kilometer nordwestlich von Berlin gelegen.

Die Deutsche Richterakademie soll Richter und Staatsanwälte in ihren Fachgebieten weiterbilden, ihnen aber auch Kenntnisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermitteln.

Das Programmangebot für beide Tagungsstätten wird in seinen Grundzügen von der Programmkonferenz festgelegt, in der Bund und jedes Land mit je einer Stimme vertreten sind; die Berufsverbände der Richter und Staatsanwälte wirken beratend mit. Die Ausgestaltung des Programms ist – nach den Vorgaben der Programmkonferenz – den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder übertragen; sie werden dabei von dem Direktor der Deutschen Richterakademie unterstützt, der die Verwaltung leitet und der Programmkonferenz über Verlauf und Resonanz der Veranstaltungen berichtet. Seine Amtsgeschäfte nimmt der Direktor in angemessenem Umfang auch von der zweiten Tagungsstätte in Wustrau aus wahr.

In der Tagungsstätte Wustrau werden jährlich mehr als 70 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, jeweils zwei zur gleichen Zeit. Gemeinschaftliche Tagungen mit ausländischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ergänzen das Fortbildungsprogramm.

Jede Tagung wird regelmäßig von 35 Teilnehmern besucht; die Aufteilung der Plätze auf Bund und Länder entspricht in etwa der jeweiligen Personalstärke. Des öfteren werden auch Gasthörer aus dem inner- und außereuropäischen Ausland zu den Veranstaltungen zugelassen.

Neben reinen juristischen Fachtagungen werden Veranstaltungen angeboten, die Kenntnisse und Erfahrungen über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Entwicklungen und Zusammenhänge vermitteln sollen, sowie Tagungen, die bei der Bewältigung des beruflichen Alltags helfen und im Umgang mit Prozessbeteiligten und Mitarbeitern schulen sollen.

Kerstin Lossin-Weimer
(Direktorin der Deutschen Richterakademie)

Perspektiven des europäischen Engagements im Kosovo

von Ulrich W. Schulze, Berlin

Seit einigen Monaten steht die frühere Provinz Kosovo unter der UNMIK-Verwaltung, ist also eine Art inoffizielles UN-Protektorat geworden, das freilich hauptsächlich von Europäern und in Koordination der europäischen Mächte wahrgenommen wird. Will man Perspektiven für eine Beilegung der Krise ermitteln, so muss man von den Möglichkeiten ausgehen, die das Kosovo aufgrund seiner bisherigen Wirtschaftsstruktur und Bevölkerung mitbringt, da ja jede weitere Investition nur hierauf aufbauen kann. Ein anderes Problem stellt sich mit der Frage nach der politischen Zukunft, ohne deren Lösung man letztlich nicht zu einem tragfähigen Ordnungsrahmen gelangen kann, auf dessen Grundlage weitere Mittel aus der EU und Entwicklungsprogramme erst dauerhaft zu Erfolgen führen werden, die über den auf lange Sicht für sich allein unzureichenden bloßen Wiederaufbau hinausgehen.

I. Vorgeschichte

1. Allgemeine Entwicklung

Die siebziger und achtziger Jahre haben als Fortschritt nach der Gründung der Universität von Prishtina eine Anhebung des Bildungsniveaus unter den Albanern mit sich gebracht. Auch wenn dies zunächst zu einem Überhang bei den Geisteswissenschaften geführt hat, ist damit dennoch für die Zukunft eine Grundlage bereitet, auch den allgemeinen Stand der Ausbildung in den technischen, handwerklichen und kaufmännischen Berufen und im öffentlichen Dienst zu verbessern.

Im übrigen ist diese Zeit jedoch gekennzeichnet von einer ständig anwachsenden Arbeitslosigkeit und daher auch Abwanderungsbewegungen, während eine Vertiefung der volkswirtschaftlichen Binnenstrukturen nicht erreicht wurde. Letztlich müssen die Finanzausgleichsleistungen aus den anderen Republiken Jugoslawiens und die Zuweisungen aus Serbien selbst als fehlgeleitet eingestuft werden, insbesondere Investitionen im Bergbau und daran anschließenden Industrien haben sich im Ergebnis nicht gelohnt. Einer wirtschaftlicheren Struktur der Landwirtschaft standen dagegen die regionalen Gewohnheiten im Wege. So hat sich das Kosovo innerhalb Jugoslawiens bereits immer mehr zu einem Zuschussgebiet entwickelt.[1] Da die anhaltende und im Vergleich zu den anderen Gebieten Jugoslawiens zunehmend ins Auge fallende Rückständigkeit schließlich zu politischen Spannungen führte, wies die Föderation dieser Provinz dann auch mehr und mehr aus politischen Gründen Dotationen zu, um Unruhen zu vermeiden.[2] Die Verfahrenheit der Lage deutete sich aber bereits an, wenn in Einzelfällen jeweils eine Volksgruppe befürchtete, die Wirtschaftsförderung könnte zu sehr der jeweils anderen zugute kommen.[3]

Eine entscheidende Schwächung bei den bis dahin erzielten Fortschritten im Bildungswesen bedeutete die politische Entwicklung seit 1989, da hierdurch zunächst einmal verhindert wurde, dass sich diese früheren Fortschritte wirtschaftlich auswirken konnten, und zudem die Albaner wieder zurückgeworfen wurden. Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang lässt sich an dem bereits erwähnten Umsatzrückgang ablesen. Die Entfernung von Albanern aus dem öffentlichen Dienst und der mittleren und leitenden Ebene der dem Staat unterstehenden Unternehmen hat im Verlaufe von zehn Jahren schließlich dazu geführt, dass vor allem wertvolle technische Ausbildung für die Betroffenen nur noch eingeschränkt nutzbar ist.

Auf der anderen Seite sind in der letzten Zeit auch erforderliche Investitionen eher unterblieben. Dies betrifft in erster Linie zum einen den Bereich der Gesundheitsfürsorge, welcher allgemein mangelhaft ausgerüstet ist, sowie auch die Versorgung und die Entsorgung von Wasser, also zwei ganz existenziell wesentliche Bereiche.[4] Ähnliches gilt jedoch auch für die übrigen Zweige der Volkswirtschaft, für den vergesellschafteten Sektor ohnehin, da ja der jugoslawische Staat sich mehrfach anderweitig überlastet hat, und für die privaten, hauptsächlich bäuerlichen Betriebe ebenfalls, da die Abführungen aus dem Ausland schon für den schlichten Verbrauch verwendet werden mussten.

2. Zerstörungen vom Frühjahr 1999

Aufgrund der Zerstörungen sind neben der Wasserversorgung auch weite Teile des Fernmeldewesens lahmgelegt. Der Verkehr und die Landwirtschaft sind im übrigen durch noch nicht geräumte Minen beeinträchtigt. Langfristig wird sich hier auch die Verminderung des Viehbestandes um etwa 80 % auswirken, da dessen Auffrischung nicht im Laufe von einigen Jahren möglich ist, so dass auch die bisher lebenswichtige Erzeugung von Milchprodukten dauerhaft eingeschränkt ist. Schwer einschätzen lassen sich die Verluste an Obstbäumen und Rebstöcken. Immerhin kann der Ernteausfall bei Saatfrüchten beschränkt bleiben, wenn nur die Minenräumung hinreichend vorankommt. Einschneidend sind schließlich auch angesichts des bereits vorher geringen Wohnraums die Zerstörungen bei Wohnhäusern, von denen etwa 120.000 als beschädigt und darunter etwa 70.000 als nicht mehr nutzbar gelten.[5]

II. Wirtschaftsstruktur

1. Ausbildungsstand

Das Kosovo war in Jugoslawien der Landesteil mit der am schlechtesten ausgebildeten Bevölkerung und mit der im Laufe der Zeit am stärksten wachsenden Arbeitslo-

sigkeit. Beides betraf im Gefolge der Serbisierung des Bildungswesens und des leitenden Personals in allen Bereichen am meisten die albanischsprachige Bevölkerung.

So weist die amtliche jugoslawische Statistik für 1995 im Kosovo im Vergleich mit dem gesamten Staatsgebiet die niedrigste Zahl der Oberschüler im Verhältnis zu den Beschäftigten auf.[6] Freilich ging auch die Anzahl der Schulen, in denen in Minderheitensprachen unterrichtet wurde, ganz offiziell dramatisch zurück, was fast ausschließlich die albanischen Schulen betraf, unter denen es 1988/89 noch 943 und 1994/95 dann 107 Grundschulen sowie 1988/89 noch 72 und 1994/95 nur mehr 6 Oberschulen gab.[7]

Das Bruttosozialprodukt je Einwohner lag im Kosovo nicht einmal bei einem Drittel des landesweiten Niveaus.[8] Die Gesamtzahl der Erwerbspersonen betrug im Kosovo 553.763 Personen, diejenige der Arbeitslosen 86.377 Personen.[9] Dies liegt zum einen daran, dass im Bereich der höheren und beruflichen Bildung ein deutlicher Überhang bei den Humanwissenschaften entstanden ist, zum anderen aber auch daran, dass bei einem anhaltend hohen Geburtenüberschuss unter der albanischen Bevölkerung des Kosovo trotz Förderung im industriellen Bereich und Zersplitterung in der Landwirtschaft nicht genügend Arbeitsplätze entstanden.[10]

Ein weiterer drastischer Unterschied liegt zwischen dem Kosovo und Gesamtjugoslawien bei der Beschäftigung von Frauen im Vergleich zu derjenigen von Männern. Arbeiteten in Jugoslawien etwa zwei Drittel so viele Frauen wie Männer, so waren es im Kosovo nur zwei Fünftel.[11] Hält man sich dazu noch vor Augen, dass wesentlich mehr albanische Männer als serbische im Ausland arbeiten und daher gar nicht erst mit erfasst werden, so wird deutlich, dass hier bislang vollkommen verschiedene Gesellschaftsstrukturen bestehen.

An abhängig beschäftigten Personen waren im Kosovo 356.735 Personen erfasst, davon 117.802 in der Industrie, 17.522 im Ackerbau, 2.050 im Forstwesen, 18.650 bei Versorgung und Entsorgung von Wasser, 12.301 im Bauwesen, 15.743 im Verkehr, 27.353 im Handel, 18.130 in der Gastronomie, 13.171 im Handwerk, 5.328 in kommunalen Diensten, 9.938 in gewerblichen Dienstleistungen, 32.990 in Erziehung und Kultur, 27.810 in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, 31.784 im sonstigen öffentlichen Dienst sowie 6.164 bei den freien Berufen; letztere Zahl liegt wiederum im Verhältnis zu den anderen wesentlich über denen der anderen Landesteile Jugoslawiens.[12]

2. Landwirtschaft und Industrie

Die wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft im Kosovo sind bisher der Bergbau und die Landwirtschaft gewesen. Demgegenüber hatte das verarbeitende Gewerbe insgesamt nur eine geringe Rolle. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass das Gebiet eher einen hohen Waldanteil hat, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche im Vergleich zu den anderen Teilen des früheren Groß-Jugoslawien dagegen mit Abstand die geringste ist. In den höheren Lagen wurde im übrigen eher Viehzucht betrieben, während in den unteren Gegenden Gemüseanbau vorherrscht. Der Getreideanbau erweist sich für die Selbstversorgung eher als etwas zu knapp. Dies und die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten in der Industrie waren seit Jahrzehnten Gründe für Abwanderungsbewegungen sowohl innerhalb Jugoslawiens als auch in das Ausland.[13]

Anders als im übrigen Jugoslawien wurden im Kosovo die althergebrachten Strukturen in der Landwirtschaft kaum angetastet und nur wenige Genossenschaften und vergesellschaftete Güter gebildet. Im Ergebnis hat dies aber aufgrund des dort zwar so nicht kraft Gesetzes geltenden, aber praktizierten Erbrechts der zumeist mehreren Söhne zu einer zunehmenden Zersplitterung geführt, die auch ein Hemmnis für eine Modernisierung und Intensivierung der Landwirtschaft geworden ist. Dies führt zu dem Schluss, dass häufig in Ermangelung eigener Tragfähigkeit noch nicht einmal von einer Subsistenzwirtschaft gesprochen werden kann. Eine schlichte Wiederbelebung einer solchen, wie mitunter vorgeschlagen,[14] wird daher mittelfristig nicht ausreichen.

Eine besonders wichtige Rolle im Wirtschaftsleben des Kosovo kam aber in den letzten Jahren und kommt deshalb auch weiterhin den Zahlungen des mehr oder weniger vorübergehend in die Fremde gezogenen Teils der vorwiegend männlichen arbeitsfähigen Bevölkerung zu. Zwar weist die amtliche Statistik für den Umfang der Überweisungen aus dem Ausland nur einen Anteil von etwa 1,2% des Gesamteinkommens der Haushalte im Kosovo aus.[15] Dies dürfte jedoch daran liegen, dass den Angaben Umfragen zugrunde liegen und dann wohl hauptsächlich serbische Haushalte befragt wurden, zumindest sind die Methoden nicht nachprüfbar. Im übrigen gehen die Transferzahlungen häufig auch auf ganz formlosen Wegen in bar ein. Ihre Grundlage finden diese Zahlungen zumeist in den persönlichen Verpflichtungen aus dem weiteren Familienverband. Es ist davon auszugehen, dass die Abführungen der Wanderarbeiter einen wesentlichen Teil des im Kosovo vorhandenen Volkseinkommens ausmachen, ohne den die wirtschaftliche Existenz dort für viele gar nicht mehr möglich wäre.[16]

3. Bodenschätze

Die neueren Statistiken weisen zum Abbau von Bodenschätzen keine ins einzelne gehenden, nach Landesteilen gesonderten Angaben mehr aus. Ein Bild läßt sich aber aus anderen Werten wie dem Energieverbrauch in einzelnen Wirtschaftszweigen gewinnen. Dabei standen im Jahre 1994 der Kohlebergbau mit 107 Megawatt und der Abbau von Nichteisenerzenen mit 62,6 Megawatt gegenüber einem Gesamtverbrauch von 497 Megawatt ganz obenan.[17] Genauere Angaben liegen für die Zeit bis 1988 vor. Bedeutsam waren die Lignitkohlevorkommen des Kosovo, welche in jenem Jahr zu 10.887.000 Tonnen abgebaut wurden, ferner andere Kohlearten mit zusammen 6.649.000 Tonnen.[18] Die Lignitvorräte gelten als sehr

umfangreich, auch wenn bereits eine größere Grube erschöpft ist.[19] Die hier gewonnenen Rohstoffe wurden freilich eher in der näheren Region auch verbraucht und stellten gerade etwa ein Sechstel des Gesamtabbaus im damaligen Groß-Jugoslawien oder ein Viertel der serbischen Kohleerzeugung dar. Von besonderem Nutzen für die jugoslawische Volkswirtschaft war daher die kosovarische Produktion in dieser Hinsicht nicht.

Etwas anderes gilt für die Rohmagnesitvorkommen, von denen 152.000 Tonnen, und für die Blei- und Zinkerze, von denen 1.313.000 Tonnen abgebaut wurden.[20] Wichtig war auch der Abbau von Bauxit (64.000 Tonnen), Pyrit (119.000 Tonnen) sowie schließlich Chrom (16.000 Tonnen) und Brennmagnesit (11.113 Tonnen). Bislang galten die Lagerstätten insgesamt, außer dem verbreiteten Lignit und den Zink- und Bleivorkommen von Trepça, als wenig ergiebig.[21]

4. Außenhandel

Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr nehmen sich im Kosovo verschwindend gering aus, gerade auch im Vergleich mit den übrigen Landesteilen Jugoslawiens. Umfassende Daten liegen freilich nur für die Zeit bis 1992 vor. In jenem Jahr lag danach der Wert der Gesamtausfuhr des Kosovo bei 69 Millionen Dinar und derjenige der Gesamteinfuhr bei 83 Millionen Dinar,[22] gegenüber einem registrierten Umsatz im Binnenhandel des Kosovo von 387 Millionen Dinar im Einzelhandel und 628 Millionen Dinar im Großhandel desselben Jahres.[23] Die Außenhandelswerte waren allerdings in den vorangehenden Jahren weit stärker als diejenigen des Binnenhandels gesunken, auch hatte sich nicht stets ein Einfuhrüberschuß ergeben. Die Werte für die Ausfuhr hatten 1986 noch 359 Millionen und 1989 dann 420 Millionen Dinar, diejenigen der Einfuhr 1986 sogar 427 Millionen und 1989 nur mehr 333 Millionen Dinar betragen.[24] Dies zeigt, dass im Gefolge der krisenhaften Entwicklungen die vorhandenen Möglichkeiten bei weitem nicht genutzt werden, aber dennoch auch vorher schon nur bescheiden waren.

Die Ausfuhr bestand im Jahre 1992 hauptsächlich aus Industrieerzeugnissen (63 Millionen Dinar), wesentlich aber aus Rohmaterialien und Halbfabrikaten (26 Millionen Dinar). Nennenswert sind dabei Nichteisenmetalle (5,5 Millionen Dinar), Metallprodukte (5 Millionen Dinar), Fahrzeuge (6 Millionen Dinar), elektrische Ausrüstungen (11 Millionen Dinar), Bekleidung (18 Millionen Dinar) und Getränke (3 Millionen Dinar), wobei der Amselfelder Wein zu Buche geschlagen haben dürfte, während sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse nur einen verschwindenden Anteil von 1,2 Millionen Dinar hatten und von der Forstwirtschaft mit Holz im Wert von 2,5 Millionen Dinar noch in den Schatten gestellt wurden.[25] Erschwerend in diesem Zusammenhang ist eine gewisse Abhängigkeit von Serbien im Fernverkehr. Eine der wichtigsten Eisenbahnlinien zwischen Deutschland und der Türkei verläuft seit 1874 durch das Kosovo, wofür in Serbien eine weiter östlich gelegene Strecke über Niš vorhanden ist, das Kosovo selbst jedoch als Alternativen auf den Verkehr allein mit Lastkraftwagen angewiesen wäre.

III. Rechtlicher Rahmen

1. Rechtsreformen

Nur zum Verständnis der jugoslawischen Eigentumsbegriffe sei darauf hingewiesen, dass es zwischen Eigentum des Staates und sogenanntem „gesellschaftlichem“ Eigentum unterschied. Letzteres stand der Vorstellung nach der Gesellschaft insgesamt zu, während die aus ihm fließenden Befugnisse von staatlichen Stellen und von den selbstverwalteten Unternehmen ausgeübt wurden. Wirtschaftlich gesehen umfasste es vor allem die größeren Industriebetriebe und entsprach es dem Staatseigentum in anderen Ländern Osteuropas.

Im Kosovo spielt das Privateigentum seit langem eine wesentlich stärkere Rolle als in den anderen Landesteilen Jugoslawiens. Entfielen insgesamt 1994 und 1995 etwa ein Drittel des Bruttosozialprodukts auf den privaten, ein weiteres Drittel auf den „gesellschaftlichen“, ein Viertel auf den gemischten und der Rest auf den genossenschaftlichen Sektor, so weist die amtliche Statistik entsprechend für das Kosovo über die Hälfte im privaten, kaum ein Viertel im „gesellschaftlichen“, ein gutes Fünftel im gemischten und nur einen ganz verschwindend geringen Anteil im genossenschaftlichen Sektor aus.[26] Dabei kann angenommen werden, dass im privaten Sektor am ehesten nicht erfasste Einkünfte erzielt wurden, zum einen in der Schattenwirtschaft und zum anderen durch Erzeugung für den familiären oder nachbarschaftlichen Verbrauch.

Hält man dagegen, dass im „gesellschaftlichen“ Sektor weit mehr als die Hälfte der Erwerbsbevölkerung von 553.763 Personen, nämlich 316.921 Personen beschäftigt waren,[27] so stellt das diesem ein Armutszeugnis aus und unterstreicht den großen Erneuerungsbedarf in der Industrie und bei den Dienstleistungen. Hierzu ist mangels inländischen Vermögens ein Kapitalzufluss von ausländischen Unternehmen und von im Ausland verweilenden Kosovaren unerlässlich.

Schon deshalb wird der „gesellschaftliche“ Sektor in kurzer Zeit weiter an Gewicht verlieren. Der rechtliche Rahmen dazu kann im Dekretswege von der UNMIK-Verwaltung geschaffen werden, die nunmehr die Rechte aus dem gesellschaftlichen Eigentum selbst anstelle der Bundesrepublik Jugoslawien ausüben soll, bis diese Befugnis wieder auf staatliche Institutionen übergeht.[28]

Bislang gilt in Jugoslawien auf der Bundesebene zwar zumindest formell ein modernes Recht der Handelsgesellschaften[29], aber ein sehr restriktives Privatisierungsrecht[30], das im Grundsatz nur ausländische Beteiligungen von bis zu 49% vorsah, und ein äußerst schwaches Kartellrecht[31], das zur Gewährleistung einer Marktwirtschaft

sicherlich nicht taugt. Ohnehin hat es, obwohl das jugoslawische Gesellschaftsrecht zu den umfangreichsten Gesetzen auf diesem Gebiet gehört, die man auf der Welt finden kann, doch eher den Anschein, als sei es bei den neueren rechtlichen Regelungen in Jugoslawien nicht um Reformen des Ordnungsrahmens, sondern hauptsächlich darum gegangen, über formell als ausländische Investitionen in Erscheinung tretende Geldzuflüsse die serbische Kriegskasse zu füllen, wie zum Beispiel die Fälle Telekom und Galenica-Pharmazeutik zeigen, in denen die ausländischen Anteile unter Vorwänden kurzerhand durch Gerichtsentscheidungen eingezogen wurden. Dies gilt umso mehr für die vormals im „gesellschaftlichen Eigentum“ stehenden Unternehmen, die nach dem serbischen Privatisierungsrecht einem gemischten Eigentumsträger zugeschrieben wurden, an welchem der serbische Entwicklungsfonds zu 51% und die Belgrader Jugobank zu 30% beteiligt war, welche nun ihrerseits gegen einen umfassenden Schuldenerlass Rechte an den Unternehmen einem französisch-griechischen Konsortium übertragen hat.

Die Europäische Kommission und die Weltbank wollen nun ihr Hauptaugenmerk auf die Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und der entsprechenden Institutionen legen.[32] Bislang haben sich aber die Befürworter zweier verschiedener Ansätze, nämlich, abgesehen von einem für eine Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit gleichberechtigter Einbeziehung der Frauen völlig untragbaren Rückgriff auf ältere albanische Rechtstraditionen wie dem *Kanuni Lek Dukagjini*, einerseits des Aufbaus auf den vorhandenen serbischen Rechtsgrundlagen und andererseits der Schaffung völlig neuer Vorschriften allein durch die UNMIK, nur gegenseitig blockiert, worüber der Leiter der UNMIK-Verwaltung, Kouchner, bereits mehrfach seine Verzweiflung zum Ausdruck gebracht hat.

Es dürfte daran liegen, dass die Fortgeltung serbischen Rechts unmöglich ist, weil es in der Bevölkerung gar nicht mehr das nötige Vertrauen genießt, das für den Aufbau einer Demokratie aber erforderlich wäre, und man wohl für die Anwendung noch nicht einmal Richter fände, suchte man diese nicht allein unter serbischen Juristen, die ebenfalls nicht das erforderliche Vertrauen genießen, um der Friedensfunktion von Richtersprüchen zur Verwirklichung zu verhelfen, und dass andererseits die Einführung neuen Rechts die freilich durch umfassende Einbeziehung von Vertretern der Bevölkerung vermeidbare Gefahr läuft, von außen aufgepfropft zu erscheinen, vor allem aber die von einigen europäischen Mächten aufrechterhaltene Fiktion vom Kosovo als serbischer Provinz unterminieren würde. Ferner bestehen wegen der erwähnten Beteiligungen, von denen auch kosovarische Unternehmen betroffen sind, Interessen auf französischer und griechischer Seite, das serbische Privatisierungsrecht beizubehalten. Allerdings verstößt es gegen die Autonomie des Kosovo, deren gewaltsam erzwungene Aufhebung im Frühjahr 1989 rechtlich nicht haltbar ist und daher auch nicht von der UNMIK nachträglich sanktioniert werden könnte, selbst wenn sie dies wollte.

2. Institutioneller Rahmen

Aus denselben und dazu noch weiteren Gründen, nämlich dem schlichten Mangel an Geld und Personal, kommt der Aufbau eines institutionellen Rahmens für das Kosovo nicht hinreichend voran. So nährt sich das massive Sicherheitsproblem im Alltag immer wieder neu. Um dieses zu bewältigen, muss vor allem auf die internationalen Truppen zurückgegriffen werden, denen auf diese Weise eine allzu gewichtige Rolle im Alltag zukommt, der eigentlich zu einem zivilen Leben übergehen sollte, was dann über die Aufteilung in die territorialen Verantwortungsbereiche des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Italiens und Deutschlands *de facto* wieder zu einer Kantonalisierung in kleine, selbständig gar nicht mehr dauerhaft funktionsfähige Einheiten führt. Gegenständlich und bildlich verkörpert diese Aufteilung wieder die Unentschlossenheit bei der Einführung einer wirkungsvollen Gesamtverwaltung.

IV. Die weitere Entwicklung

Was die künftige Entwicklung betrifft, so sind zum einen die Herausbildung eines Binnenmarktes im Kosovo und zum anderen die absehbare internationale Integration von Belang. Dabei ist es aufgrund anhaltender und vertiefter Vorbehalte von beiden Seiten zu erwarten, dass sich die vormaligen Bindungen des Kosovo an Serbien eher weiter auflösen, wohingegen diejenigen mit den übrigen Nachbarländern sich ausweiten werden. Hervorzuheben ist dabei vor allem Montenegro, das mit der Einführung der Deutschen Mark, einer eigenen, voranschreitenden Privatisierungspolitik und einer deutlichen Hinwendung nach Westeuropa ganz andere Wege geht als Serbien, aber angesichts der Ziele kosovarischer Politiker und der UNMIK-Verwaltung fast schon Modellcharakter für das Kosovo erlangt.[33]

Eher ins Blaue hinein gesprochen sind Vorschläge, die südlicheren Balkanländer zwischen Slowenien und Griechenland in den in Visegrád am 15. Februar 1991 beschlossenen, in Krakau am 21. Dezember 1991 unterzeichneten Zentraleuropäischen Freihandelsvertrag (*Central European Free Trade Agreement*, CEFTA)[34] einzubeziehen,[35] der gemeinhin nunmehr als wenig bedeutsam eingeschätzt wird, da die Annäherung an die EU schneller vonstatten geht als der Abbau von Handelshemmnissen im Rahmen des CEFTA.[36] Daher kann, wie für die übrigen Länder zwischen Slowenien und Griechenland, auch für das Kosovo letztlich nur eine europäische Perspektive mit der Erwartung eines EU-Beitritts als mittelfristiges Ziel im Raum stehen,[37] zumal die EU-Länder ohnehin auf absehbare Zeit die naheliegendsten Partner für Investitionen und Handel sein werden. Zudem ist das Kosovo mit der Einführung der Deutschen Mark als Zahlungsmittel tatsächlich bereits dem Währungsraum des Euro angegliedert.

Damit zeichnet sich aber auch ab, dass auf der Tagesordnung nicht weniger als das Ziel einer Wettbewerbsfähigkeit im gesamteuropäischen Vergleich steht, was ohne

einschneidende Veränderungen in der ohnehin schon nicht einmal mehr zur Subsistenz taugenden Landwirtschaft nicht zu erreichen ist. Andererseits wird es von den Investitionsträgern abhängen, inwieweit sich Industrie über den Bergbau hinaus entwickeln wird. Immerhin stehen auch hierfür Gelder von verschiedener Seite in Aussicht, doch war bisher bei deren beschleunigter Bereitstellung eine sinnvolle Verwendung über den begonnenen Wiederaufbau hinaus einstweilen fraglich,[38] so scheint nunmehr der Quell bereits wieder zu versiegen.[39] Allein schon um in naher Zukunft Hilfsgelder zur Stütze der Entwicklung sinnvoll einsetzen zu können, wären aber vor allem auch Anstrengungen für eine Verbesserung der Ausbildung auf allen Gebieten dringend erforderlich.

Will man aber zu einer Lage gelangen, in der das Kosovo seine zwei Millionen Einwohner ernähren kann, sind ganz andere Anstrengungen erforderlich. Ein entscheidender Ausgangspunkt ist hierbei natürlich der sichtbare Wiederaufbauwille der Bevölkerung, der wie früher durch Mittelzuflüsse vor allem albanischer Wanderarbeiter gestützt wird. Die eigenständige Wirtschaft des Kosovo hat freilich bislang nur wenige Grundlagen, die über reine Zuschussgeschäfte hinausweisen. Außer der Landwirtschaft zählt hierzu nicht viel mehr als die Bergwerke von Trepça, was auch die Streitigkeiten um die Zukunft des Gebiets von Mitrovica verdeutlichen.

Dies wirft wiederum die Frage nach der Entwicklung des bisher schwächlichen Ordnungsrahmens auf. Der Anknüpfungspunkt könnte hier derselbe sein wie für die Unabhängigkeit der anderen früheren Republiken Jugoslawiens, waren doch auch die sogenannten „Sozialistischen Autonomen Gebietskörperschaften“ Vojvodina und Kosovo nach Artikel 2 der Verfassung vom 21. Februar 1974[40] ebenso wie die Republiken Bestandteile der Bundesrepublik. Hiervon auszugehen, wird seit langem von albanischen Juristen aus dem Kosovo empfohlen. Welchen anderen Weg das Kosovo schließlich nehmen soll als den der Unabhängigkeit, lässt sich nach den jüngeren Entwicklungen immer schwieriger aufzeigen. Selbst wenn sich Serbien zu einer Art Demokratie entwickeln sollte, wofür derzeit zusehends weniger spricht, wäre doch der Vertrauensverlust nach dem Völkermord zu groß, als dass man den Verbleib in einem gemeinsamen Staat noch als zumutbar empfände. Andererseits ist auch die kompakte albanische Besiedlung nicht zu übersehen. Noch auf lange Sicht hinaus würde sich ohnehin jede demokratische Vertretung im Kosovo für eine Trennung aussprechen.

Bleibt man aber bei der bisherigen, in der Ausrichtung auf Serbien begründeten Unentschiedenheit in der Ausgestaltung des institutionellen Rahmens, so ist damit zu rechnen, dass sich die Krisensituation in einer schwerlich berechenbaren Weise wieder verschärfen wird.

Ulrich W. Schulze *ist Rechtsanwalt in Berlin.*

---

1 Siehe Huebbenet, Kostgänger ruinieren Jugoslawiens Wirtschaft. Kroatien, Wojwodina und Kosowo leben über ihre Verhältnisse/Im Strudel nationaler Gegensätze, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 1.11.1982; Chalupa, Schwere Belastungsprobe für Titos Erben. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Nationalitätenprobleme in Jugoslawien, in: Tagesspiegel vom 5.5.1981.

2 Kärntner Tageszeitung vom 11.4.1981: Belgrad beruhigt Provinz Kosovo mit „Zuckerbrot“; Chalupa, Mit dem Kosovo tut sich Belgrad weiterhin schwer. Verstärkte Wirtschaftshilfe für Jugoslawiens unruhige Provinz, in: Tagesspiegel vom 25. 10.1983.

3 Vgl. Chalupa, Schlachthof wird in Jugoslawien zum Politikum. Nationalitätenstreit in der Provinz Kosovo erhält neue Nahrung – Serben fürchten Zuzug von Albanern, in: Tagesspiegel vom 20.6.1983.

4 BfAI-Leitfaden 1999 zu Kosovo/BR Jugoslawien, S. 9.

5 BfAI-Leitfaden 1999, S. 7–9.

6 Statistièki Godišnjak Jugoslavije/Statistical Yearbook of Yugoslavia 1996, Beograd 1996, S. 434.

7 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 349.

8 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 120, 124.

9 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 90, 93.

10 Siehe Petritsch/Kaser/Pichler, Kosovo – Kosova – Mythen – Daten – Fakten, Klagenfurt /Wien / Ljubljana/Tuzla/Sarajevo 1999, S. 144, 146.

11 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 89.

12 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 88.

13 Büschenfeld, Jugoslawien, Stuttgart 1981, S. 139–147.

14 Dauderstädt, Pulverfaß ohne Boden – Neuordnung und Wiederaufbau in Südosteuropa, Politikinformation Osteuropa der Friedrich-Ebert-Stiftung Nr. 81 vom Juni 1999, S. 15.

15 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 127.

16 So auch Kaser, Im Land der Großfamilien, in: Thomas Schmid (Hrsg.), Krieg im Kosovo, Reinbek 1999, S. 102–121, 118 f.

17 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 245.

18 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1989, Beograd 1989, S. 539.

19 Siene auch Büschenfeld, Jugoslawien, S. 147–150.

20 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1989, Beograd 1989, S. 540.

21 Büschenfeld, Jugoslawien, S. 147.

22 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 299.

23 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 320.

24 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 305.

25 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 300, 304.

26 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 123.

27 Statistièki Godišnjak Jugoslavije 1996, S. 89.

28 BfAI-Leitfaden 1999 zum Kosovo, S. 20.

29 Unternehmensgesetz vom 19.6.1996, Slu•beni list SRJ 1996 Nr. 29, Pos. 352.

30 Gesetz über die Grundlagen von Eigentumsveränderungen an gesellschaftlichem Kapital vom 19.6.1996, Slu•beni list SRJ 1996 Nr. 29, Pos. 353.

31 Antimonopolgesetz vom 20.6.1996, Slu•beni list SRJ 1996 Nr. 29, Pos. 355.

32 Siehe den Bericht „Eine Milliarde Dollar für das Kosovo“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.11.1999, S. 4.

33 Vgl. den Artikel „Montenegro strebt offene und deregulierte Wirtschaftsordnung an“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.11.1999, S. 27.

34 Die allein maßgebliche englischsprachige Fassung ist abgedruckt in East European Business Law vom August 1993 (Sondernummer). Siehe dazu So³tysiñska/Czubik, Œrodkowoeuropejska Strefa Wolnego Handlu. Komentarz [Die Mitteleuropäische Freihandelszone. Kommentar], Kraków 1997.

35 Vgl. Dauderstadt, Pulverfaß ohne Boden, S. 9.

[36] Siehe zuletzt den Bericht „Nur geringe Integration der Cefta-Länder“, in: FAZ vom 10.11.1999, S. 18.

[37] Siehe Roggemann, Einführung, in: derselbe (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999, S. 132–134; Dauderstädt, Pulverfaß ohne Boden, S. 13.

[38] Siehe den Bericht „Die Unternehmen schrecken vor Investitionen im Kosovo zurück“, in: Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 1.11.1999, S. 19.

[39] Siehe Meier, Aus dem Kosovo ist ein Irrgarten geworden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.2. 2000, S. 10.

[40] Slu•beni list SFRJ 1974, Nr. 9; deutsche Übersetzung bei Roggemann, Die Verfassung der SFR Jugoslawien, Berlin 1980, ders. (Hrsg.), Die Verfassungen der sozialistischen Staaten, Berlin 1980, sowie mit Einführung von Christine Höcker-Weyand in: Brunner/Meissner (Hrsg.), Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn 1979, S. 125 ff.

Das Balkanische Weltmodell: Versuch einer Sicht „von innen“ und „von außen“

von Tatjana Civ’jan, Moskau

Der Begriff ‘balkanisches Weltmodell’* (BWM)[1] ist nur eine lokal gebundene Version des Begriffs ‘Weltmodell’ (WM) und erhielt seine ‘Daseinsberechtigung’ im Grunde nur insoweit, als er lediglich als Terminus definiert war. Der Begriff wurde zunächst ziemlich weit gefasst, wobei seine spezifische Expansion aber durchaus nicht künstlich genannt werden kann, etwa nur vom Elfenbeinturm der Wissenschaft herab erschaffen. Richtig ist wahrscheinlich dies: Wenn auch das balkanische Weltmodell als Terminus, als „Name“ noch der Präzisierung bedarf, so ist doch das Konzept des BWM bereits insoweit akzeptiert, als ohne seine Berücksichtigung die Beschreibung einzelner balkanischer Traditionen oder ihr Vergleich untereinander zumindest unbefriedigend ausfallen würde, gefaßt durch nichts weiter als die bloße Fixierung des Materials – sei dieses auch noch so interessant und wertvoll.

Die Literatur zu den Konvergenzen in der geistigen Kultur des Balkans ist gewaltig, jedoch einen ‘Sandfeld’ hat es hier bisher noch nicht gegeben – vielleicht nicht ohne Grund: Sandfeld versuchte in seinem bemerkenswerten Buch, das als eigentlicher Beginn der Balkanlinguistik gilt, die Ähnlichkeiten der Balkansprachen einerseits auf der Ebene des grammatischen Systems zu beschreiben, andererseits aber auch, den allgemein-balkanistischen Fundus, der sich durch alle Balkansprachen zieht, zu berücksichtigen. Im Falle BWM könnte sich diese Methode jedoch als unzureichend erweisen, in gewisser Hinsicht sogar als rein mechanistisch.

Denkbar ist, dass zur Beschreibung/Postulierung eines balkanischen Weltmodells prinzipiell andere Kriterien nötig sind. Zu viele verschiedene und vielgestaltige Komponenten machen das balkanische Weltmodell aus, in zu vielen, dazu noch ‘ungewöhnlichen’ Kontexten treten sie auf. Für eine angemessene Würdigung dieser und weiterer nichttrivialer Bedingungen der Entstehung und des Funktionierens des BWM muss in seinen Algorhythmus eine weitaus größere Flexibilität eingeführt werden und v.a. der Übergangs-Mechanismus von einer Tradition zur anderen, von einem Fragment, einem Kode usw. zum anderen gesichert werden. Im Moment befinden wir uns noch im Stadium der Suche, der Annäherung an dieses schwer faßbare ETWAS, das wir als etwas ganzheitliches auffassen können, das aber gleichzeitig die Spezifik der einzelnen Bestandteile, die dieses ETWAS ausmachen, in vollem Maße bewahrt. Auf diese Weise vollzieht sich die Transposition vom balkanischen Weltbild zum balkanischen Weltmodell.

Eine Charakteristik des balkanischen Weltmodells muss mit den Begriffen balkanisch und Balkaner beginnen. In sie geht nicht nur ein größeres ETWAS ein, sondern auch ein anderes ETWAS als nur der geographische Verweis auf das Territorium. Man muss sich vor Augen halten, dass im Begriff balkanischer Sprachbund die Definition von balkanisch reichlich vage bleibt. Im Kontext des Sprachbundes hat balkanisch, obwohl an ein bestimmtes Areal gebunden, v.a. einen typologischen Sinn.

Wenn wir nun ein Konzept balkanisch und Balkanität postulieren, wollen wir gleich dessen grundlegende Besonderheit hervorheben: Erscheinungen, Merkmale usw., die prinzipiell nicht-unikal sind, setzen sich zu einem unikalen Bild zusammen. Diese Eigenheit wurde schon bei der Analyse der Sprachen angemerkt, die den Balkansprachbund ausmachen. Die balkanspezifischen Prozesse (die gleichzeitig sowohl das Resultat als auch der Mechanismus selbst sind, der in den Sprachkontakten angelegt ist) produzieren eine besondere energetische „Ladung“. Sprachen, die sich selbst gleich bleiben, und sich zueinander stellen, bilden ETWAS Gemeinsames aus, das sowohl größer als auch für sich neu ist.

Als die hierarchisch primären (wichtigsten) semiotischen Oppositionen des BWM kann man die Oppositionen Eigen/Fremd, Ähnlich/Unähnlich ansehen, die im Feld der raum-zeitlichen Oppositionen wirksam werden. Es sind eben diese Oppositionen, die den grundlegenden Beitrag zum Konzept der Balkanität leisten.

Der balkanische Raum kann beschrieben werden als ein System „unstabiler“ Gegensätze, variierender *valeurs*, von einem strengen Binarismus bis zu seiner kategorischen Negation. Der Balkan ist eine Halbinsel, aber strenggenommen ist nur ihr südlicher Teil eine wirkliche Halbinsel; der nördliche Teil kann dagegen aufgefaßt werden als Festland. Die den Balkan umgebenden maritimen Räume können aufgefaßt werden als Welten-Ozean, als *eaux primordiales*, die in die *Andere* Welt führen. Daher die

Reisen, die als unbedingt, als unumgänglich angesehen werden. Daher das Streben nach ständiger Bewegung.

Das Konzept Bewegung stellt eine Universalie dar, die in jedem beliebigen Weltmodell zum Ausdruck kommt. Im balkanischen Chronotop besitzt Bewegung eine besonders hohe Intensität. Bewegung mag definiert werden nicht einfach als grundlegende semantische Kategorie des balkanischen Weltmodells: die beständige Hin-und- Her-Bewegung ist imgrunde die Funktionsbedingung der balkanischen Gemeinschaft als eines unikalen kulturhistorischen Phänomens, der *spiritus movens* des balkanischen Weltmodells.

Die Struktur des balkanischen Raumes, zusammengedrückt und gleichzeitig geöffnet, impliziert einen besonderen Weg – keinen direkten Weg, sondern eher einen komplexen Umweg. Von hier stammt die Idee des Labyrinths, eine ganz eigene, theoretisch-pluralistische Summe verschiedener Wege. Die Mythologie des Labyrinthes, das Konzept des Labyrinthes ist freilich nicht nur auf den Balkan bezogen. Als Ausgangspunkt dient hier jedoch immer noch das Werk des Dädalus. Gerade durch dieses Werk wird die besondere Rolle des balkanischen Labyrinthes gewissermaßen erwiesen, was durch unzweifelhafte Zeugnisse belegt werden kann, vom Altertum bis heute.

Unter einem Labyrinth in direktem und in metaphorischem Sinne wurde nicht nur ETWAS *Statisches*, Konstruiertes verstanden, sondern auch ETWAS Dynamisches, das, was man die Labyrinth-Bewegung nennen könnte. Das letztere kann zwei Bedeutungen haben. Die erste ist die Bewegung im Labyrinth. Die zweite ist die „labyrinthoeske Bewegung“, deren überzeugendstes Beispiel der Tanz ist.

Bewegung als grundlegender Bestandteil des balkanischen Weltmodells umfaßt nicht nur den wörtlichen, sondern auch den metaphorischen, mentalen Raum. Diese ununterbrochene, labyrinthähnliche Bewegung im komplexen, gedrängten Raume, der Umwege erfordert, ist, in den Worten von Levi-Strauss, eine *bricolage*. Die metaphorische Bewegung stützt sich auf die Tradition, auf das bekannte Prinzip „wie es schon die Alten machten“ und hat als Grundlage ETWAS Beständiges (*éternel retour*).

Die Zyklizität auf der räumlichen Ebene manifestiert sich im Kreis. Das Semantem des Kreises erfährt im BWM eine besondere Verkörperung. Der balkanische Kreis unterscheidet sich vom gewöhnlichen Kreis durch seine Nichtabgeschlossenheit im direkten (vgl. die balkanischen Kreistänze) und im übertragenen Sinn. Im gewöhnlichen Kreis wird die Abwesenheit von Anfang und Ende durch Geschlossenheit symbolisiert. Der balkanische Kreis drückt dieselbe Idee gerade durch seine Aufgeschlossenheit aus: er beginnt nirgendwo, führt ins Nirgendwo und bewegt sich nicht nur um seine Achse, sondern auch vorwärtsgerichtet. Diese Aufgeschlossenheit ist von Ambivalenz umgeben, von der Abwesenheit einer eindeutigen Entscheidung, der Möglichkeit, auf verschiedenen Ebenen des balkanischen Weltmodells auszuwählen.

Die Wurzeln der balkanischen Mentalität oder des balkanischen Weltmodells sind möglicherweise bereits im hohen Altertum angelegt worden, d.h. bei anderen Völkern und in anderen sprachlichen Kodes. Ein ganz allgemeiner Blick auf die altbalkanische Zivilisation der Jungstein-Kupferzeit (AZJK) und ihre Gegenüberstellung mit dem modernen Stand des balkanischen Weltmodells erlaubt es, in den Konzepten des AZJK die Anfänge zu erblicken, die das balkanische Weltmodell geformt haben, seine Struktur, seinen semantischen Kern und, vielleicht das wichtigste, seine so gut wie unikale Energetik. Für die AZJK war typisch ein außergewöhnlich hohes Niveau der Zeichenhaftigkeit als solcher, die exklusive Rolle von Zeichen vom Typus des „Symbols“.

Mit der Öffnung der Zeichen als besonderer Seinssphäre ist die für ihre Zeit exklusive Tiefe der religiösen Ideenwelt des AZJK verbunden. Sie hat v.a. in einer neuen Lösung des Problems von Leben und Tod ihren Ausdruck gefunden. Das Leben war auf den Tod gegründet, genauer, der Tod wurde nicht als Beendigung des Lebens angesehen (oder überhaupt als das Ende), sondern fügte sich ein in die Kette „Leben durch Wiedergeburt/Auferstehung“, d.h. neues, gestärktes Leben, das nur durch den Tod erlangt werden konnte. Die Überwindung der Antithese Leben/Tod eröffnete eine höchst bedeutsame Seite dessen, was in der balkanischen Mentalität angelegt war und sich im BWM auskristallisiert hat: der tiefe Isomorphismus von Opferpriester und Opfer.

Wenn man das in vielem universale, gleichzeitig aber auch „balkanisierte“ Inventar an semiotischen Oppositionen auf die archaische Vergangenheit des Balkans projiziert, hier durch das AZJK repräsentiert, dann wird das bestimmende Kriterium für das balkanische Weltmodell die Beziehung zu Leben und Tod sein. Hierunter ist zu verstehen die paradoxale Errungenschaft der Unverbrüchlichkeit des Lebens durch den diese gewaltsam durchbrechenden, dabei aber freiwilligen Tod. Die Wahl vollzieht sich nach sittlichen Prinzipien, nicht unter dem Zwang der Umstände: dies ist die Opferdarbringung, in der Opferpriester und Opfer vereint sind. Dies ist, so scheint es, die semantische Dominante des BWM.

Tatjana Civ'jan *ist Professorin für Literaturtheorie und Semiotik an der Moskauer Staatlichen Universität (MGU) und Mitherausgeberin der Zeitschriften „Journal of Comparative Cultural Semiotics – Elementa“ und „Slavjanovedenie“.*

---

* Aus dem Russischen übersetzt von Uwe Hinrichs, Leipzig.

1 Der Beitrag stellt eine Zusammenfassung von Thesen und Arbeiten der Autorin zum selben Thema dar, s.v.a.: T. V. Civ'jan: Lingvistièeskie osnovy balkanskoj modeli mira, M. 1990; T. V. Civ'jan: O koncepte jazykovogo sojuza i sovremennoj balkanistike, in: Slavjanskie issledovanija. Doklady k IX Me•dunarodnomu s-ezdu slavistov, M. 1992; T. V. Civ'jan: Dvi•enie i put' v balkanskoj modeli mira (im Druck).

Datenschutz und Bankgeheimnis im Falle des Verdachts der Geldwäsche – Der Beschluss Nr. 24/1998 des Ungarischen Verfassungsgerichts

von Kinga Hiller, Berlin

Dem Datenschutz galt in Ungarn nach dem Systemwechsel im Jahre 1989 besonderer Augenmerk. Der Schutz der persönlichen Daten gehört in einem modernen demokratischen Rechtsstaat, in dem die menschliche Würde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit geschützt werden, zu den Grundrechten.[1] In § 59 Abs. 1 der Ungarischen Verfassung (UngVerf) wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich garantiert.[2] Die staatliche Pflicht zum Schutz der Grundrechte besteht bei den persönlichen Daten darin, im Wege eines – für alle Staatsorgane gültigen – Gesetzes den Schutzbereich und die Grenzen des Datenschutzes zu regeln.[3] Dementsprechend wurde im Jahre 1992 ein neues Datenschutzgesetz (DSchG) erlassen.[4] Danach sind persönliche Daten (§ 2 Nr. 1 DSchG) solche Angaben, die mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können und auf diese hinweisen können. Grundsätzlich gilt nach DSchG und speziellen Gesetzen, dass persönliche Daten anderen als dem Datensubjekt nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Wenn sich persönliche Daten in einem öffentlich oder bestimmten Berechtigten zugänglichem Dokument befinden, welches zu Forschungs- oder sonstigen Zwecken eingesehen werden darf, müssen diese geschwärzt werden.

Der persönliche Datenschutz hat in Ungarn grundsätzlich Vorrang vor anderen Interessen. Nur wenn es um die Verfolgung oder Vorbeugung von Straftaten geht, muss der persönliche Datenschutz unter Umständen zurückweichen: Die Interessen des Staates zum Schutz seiner Bürger können vorrangig sein. Das Ungarische Verfassungsgericht (UngVerfG) hatte in seinem Geldwäsche-Beschluss, der nachfolgend in deutscher Übersetzung abgedruckt ist[5], genau diesen Interessenkonflikt zu prüfen: Kann eine Ermittlungsbehörde von einer Bank verlangen, das Bankgeheimnis zu brechen und Namen und Anschrift von einem Bankkunden herauszugeben, dessen Konto in dem Verdacht steht, dass auf ihm kriminell erwirtschaftete Gelder zwischengelagert werden?

Das Bankgeheimnis ist ein spezieller Fall des persönlichen Datenschutzes im Bereich des Geldverkehrs, es wird durch das Bankgesetz (BankG)[6] geregelt. Zusammengefasst ist die Aussage des UngVerfG die folgende: Ein Gesetz kann die Weitergabe der persönlichen Daten vorschreiben. §52 d) BankG[7] ermöglicht es, den zuständigen Behörden Daten weiter zu geben, wenn es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass das Bankkonto oder das Bankgeschäft eines Bankkunden im Zusammenhang mit Geldwäsche steht. Denn dann dient die Weitergabe der als Bankgeheimnis geltenden Daten der Vorbeugung von Straftaten. In einem Rechtsstaat ist die Vorbeugung von Straftaten ein verfassungsmäßiges Ziel, das Vorrang haben kann vor dem grundsätzlichen strengen Datenschutz. Allerdings entspricht eine Rechtsvorschrift, welche die Weitergabe persönlicher Daten erlaubt, nur dann dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn diese Rechtsvorschrift zugleich strikt regelt, wie die Datenweitergabe, wenn sie ohne die Zustimmung oder sogar ohne das Wissen des Betroffenen erfolgt, vor sich gehen muß. Neben seinen Aussagen zum Bankgeheimnis fasst das UngVerfG mit dieser Entscheidung zugleich die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zum Datenschutz zusammen.

Beschluss des Ungarischen Verfassungsgerichts Nr. 24/1998 vom 9. Juni 1998

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Antrages auf endgültige Überprüfung der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift erlässt das UngVerfG folgenden Beschluss: Das UngVerfG weist den Antrag auf Nichtigkeitserklärung und Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 GeldwäscheGesetz (GeldwäscheG)[8] sowie der §§ 2 Abs. 1 d)-e) und einzelner Regelungen des § 4 der Regierungsverordnung zur Durchführung des GeldwäscheG (VO) ab.

Begründung:

I.

1. Der Beschwerdeführer (Bf) beruft sich auch auf eine Verletzung von § 59 UngVerf der §§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 1 DSchG. § 59 UngVerf schütze sowohl Geldinstitut als auch Bankkunden gegen die Ausgabe der Daten und § 8 DSchG berechtige ausschließlich das Geldinstitut, spezielle, Geldinstituts-Geheimnisse schützende Bestimmungen zu erlassen.

2. Gemäß den angegriffenen Bestimmungen des GeldwäscheG ist das Geldinstitut verpflichtet, entsprechend der Eigenheiten seiner Organisation eine oder mehrere Personen zu benennen, die die von den Angestellten eingegangenen Meldungen der nationalen obersten Polizeibehörde unverzüglich weiterzugeben. Die VO schreibt vor, dass die gemäß dem GeldwäscheG zu erlassenden Richtlinien ... Vorschriften enthalten müssen über ... die Form der Meldung und dass im Zusammenhang mit der Meldung die Verwaltung der Daten zu regeln ist. Zuletzt sieht § 4 der VO vor, dass zur Erfüllung der Meldepflicht die organisationsinterne Verfahrensordnung so auszugestalten ist, dass die in § 3 Abs. 2 GeldwäscheG benannten Personen auch ohne Verzug die Daten an die Polizeibehörde weitergeben können.

3. § 59 Abs. 1 UngVerf garantiert das Recht auf Schutz eines jeden auf persönliche Geheimnisse und Daten. Das

DSchG nennt als Ziel des Datenschutzgesetzes die Gewährleistung der Sicherheit, dass, wenn nicht das DSchG etwas anderes vorsieht, jeder über seine persönlichen Daten selbst bestimmen kann und jeder die Daten von öffentlichem Interesse einsehen darf. § 8 DSchG wiederum sieht die Weitergabemöglichkeit der Daten dann vor sowie ermöglicht eine Zusammenschließung der verschiedenen Datenverwaltungen in den Fällen, in denen der persönlich Betroffene dem zugestimmt hat oder ein Gesetz dies erlaubt und wenn die Voraussetzungen der Datenverwaltung in Hinsicht auf jede einzelne persönliche Angabe erfüllt sind.

II.

Das UngVerfG sah die Beschwerde als unbegründet an.

1. Mit dem Beitritt Ungarns zum „Wiener Abkommen" vom 19.12.1988 – Abkommen der Organisation der Vereinten Nationen über die Drogen und psychtropen Stoffe, die ohne Erlaubnis vertrieben werden – hat Ungarn die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, die aus dem Drogenhandel stammenden Vermögensmittel bzw. im Hinblick auf solche Vermögensmittel begangene Straftaten bekanntzugeben. Die Wiener Übereinkunft (WÜ) verpflichtet die beitretenden Länder, gesetzliche Verbote der Geldwäsche zu erlassen, „schmutziges Geld" zu beschlagnahmen und internationale Netzwerke des Drogenhandels aufzudecken. Ähnliche Bestimmungen enthält die auf gegenseitige Rechtshilfe bezogene Europäische Konvention sowie die Konvention des Europäischen Rates über die Geldwäsche und die Nachforschung nach aus Straftaten stammendem Vermögen, dessen Festsetzung und Beschlagnahme. Diesen Konventionen hat sich Ungarn angeschlossen. Ausdrückliche Regelungen zu Geldangelegenheiten enthält die Baseler Erklärung von 1988, vereinbart von den westeuropäischen führenden Banken und den Zentralbanken der USA und Japans. Die Grundprinzipien der Baseler Erklärung schreiben die Identitätsfeststellung der Kunden vor und im Falle eines begründeten Verdachtes der Geldwäsche die Verweigerung der Bankdienstleistung sowie die enge Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden und eine entsprechende Ausbildung der Bankangestellten.

Der Begriff der Geldwäsche benennt jene Tätigkeit, durch welche das illegal erlangte Geld in aus scheinbar legaler Quelle stammendes Geld umgewandelt wird. Die Geldwäsche hat drei Phasen: Die Anlage, das Verstecken und das Integrieren. Die Namenslosigkeit des Bargeldes sichert viele Formen des organisierten Verbrechens, so insbesondere den Drogenhandel, den Waffenhandel und den Terrorismus. Da die Geldwäsche begriffsnotwendig auf dem Geld- und Kapitalmarkt verwirklicht wird, muss das Gesetz zur wirksamen Vorbeugung – ähnlich den Rechtsvorschriften im Ausland – eine Meldepflicht vorschreiben für jene, die auf dem Geld- und Kapitalmarkt verkehren und in den Besitz solcher Daten gelangen können, auf deren Grundlage der Verdacht entstehen kann, dass der Geld- und Kapitalmarkt zur Säuberung von aus schweren Verbrechen stammenden Vermögensmitteln genutzt werden soll. Der erste Schritt einer solchen Melderegelung ist die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung, wie sie in dem Vorschlag der Konvention des Europäischen Rates enthalten ist. Im Rahmen der Identitätsfeststellung sieht § 2 Abs. 1 GeldwäscheG vor: Das Geldinstitut darf bei einer Summe, die 2 Millionen Forint übersteigt, wenn sie im Wege der Barzahlung bzw. einer mit einer Auszahlung einhergehenden Beauftragung erfolgt, einen Auftrag nur von einem Kunden, der seinen Ausweis vorzeigt, annehmen, und nur, wenn eine Identitätsfeststellung erfolgt ist. Die unterste Grenze des Betrages für eine Identitätsfeststellung setzt das Gesetz auf der Grundlage der EG-Richtlinie 91/1308 fest, die mind. 15.000 ECU vorschreibt.

Der zweite Schritt der Melderegelung besteht darin, dass im Falle des Verdachts auf Geldwäsche der Angestellte des Geldinstituts verpflichtet ist, darüber eine Meldung zu machen, und zwar den gemäß § 3 Abs. 2 GeldwäscheG benannten Personen, die die Meldung an die oberste Polizeibehörde weitergeben.

Der Verdacht der Geldwäsche kommt üblicherweise im Kreise der unter § 2 Abs. 1 GeldwäscheG fallenden Geschäftsaufträge vor, deshalb ist die Identitätsfeststellung insgesamt Vorbedingung zur Erfüllung der vom Bf angegriffenen Vorschriften.

2. § 51 Abs. 6 BankG regelt, dass das Geldinstitut in den in § 51 Abs. 1–3 und § 52 BankG genannten Fällen die Ausgabe von Daten nicht unter Berufung auf die Geheimhaltungspflicht verweigern darf. § 52 b) BankG sieht vor, dass das Geldinstitut der ermittelnden Behörde auf schriftlichen Antrag die erbetenen Daten unverzüglich ausliefern muss und über das bei ihm geführte Bankkonto und die durch das Geldinstitut abgewickelten Bankgeschäfte Informationen weitergeben muss, wenn Hinweise aufkommen darüber, dass das Bankkonto bzw. die Geschäfte mit Geldwäsche in Zusammenhang stehen.

3. Die angegriffenen Rechtsvorschriften widersprechen nicht § 59 Abs. 1 UngVerf. Nach ständiger Rechtsprechung des UngVerfG gemäß seinem Beschluss Nr. 15/1991 ist das Recht auf Schutz der persönlichen Daten nicht als herkömmliches Schutzrecht auszulegen sondern – auch unter Berücksichtigung der aktiven Seite – als ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht absolut und unbeschränkbar, sondern kann ausnahmsweise durch Gesetz beschränkt werden. So kann ein Gesetz die Auslieferung der persönlichen Daten – sogar die Verpflichtung dazu – und die Art und Weise der Nutzung der persönlichen Daten vorschreiben. Ein solches Gesetz beschränkt das Recht auf Selbstbestimmung, ist aber dann verfassungsmäßig, wenn es der Wesensgehaltsgarantie des § 8 UngVerf entspricht.[9] [D.h., wenn das beschränkende Gesetz den Datenschutz weder insgesamt noch im konkreten Fall gänzlich aushebelt, Anm.d. Verf.]. Jede Rechtsvorschrift, welche über die Weitergabe persönlicher Daten, die Feststellung neuer Informationen aus diesen Daten oder eine auf sonstige Weise erfolgende Aus-

nutzung der persönlichen Daten regelt, entspricht nur dann § 59 UngVerf, wenn sie zugleich konkrete Garantien enthält für solche Fälle, in denen die Datenbearbeitung und -weitergabe ohne die Zustimmung oder sogar ohne das Wissen des Betroffenen erfolgt. Diese Garantien müssen – auch im Interesse einer Überprüfbarkeit – den Weg der Daten in engen objektiven Schranken halten.

§ 52 d) BankG ermöglicht es den für BankG zuständigen Behörden, Daten weiter zu geben, wenn ein Anhaltspunkt aufkommt, dass das Bankkonto oder das Bankgeschäft im Zusammenhang mit Geldwäsche steht.

Die Präambel des GeldwäscheG nennt als Ziel des Gesetzes, der Geldwäsche im Wege zu stehen. Die Ausgabe der als Bankgeheimnis geltenden Daten dient daher der Vorbeugung von Straftaten. Gem. § 16 DSchG ist der Schutz der persönlichen Daten in bestimmten Fällen beschränkt. Die angegriffenen Rechtsvorschriften enthalten solche Beschränkung, und zwar zur Vorbeugung von Straftaten. Dies nennt auch § 2 Abs. 1 UngVerf als ein aus dem Rechtsstaatsprinzip folgendes verfassmäßiges Ziel. In diesem Sinne ist die Vorbeugung der Geldwäsche und die Weitergabe von Daten begründet und notwendig, wenn dies sonst nicht den Wesensgehalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt.

§ 4 GeldwäscheG regelt ebenso, dass das Geldinstitut bzw. dessen Leiter, dessen Mitarbeiter sowie die benannten Personen zur Erfüllung der Meldepflicht außer im Falle der konkreten Strafverfolgung einer dritten Person keine Information geben dürfen und dass sie verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass das konkrete Meldeverfahren und dessen Inhalt und die meldende Person geheim bleiben. § 5 Abs. 2 GeldwäscheG schreibt als Garantie vor, dass die Polizeibehörde auf der Grundlage der gem. § 3 erlangten Informationen – abgesehen von Strafverfahren, die wegen anderer Straftaten in Gang gesetzt wurden – ausschließlich die Daten zur Verfolgung von Geldwäsche nutzen. Die Polizeibehörde muss die Information beinhaltenden Daten zehn Jahre aufbewahren. Diese Regelungen sind von Verfassung wegen zur beschränkten Weitergabe von Bankgeheimnissen erforderlich, aber zugleich auch eine genügende Garantie. Sie verwirklichen die Anforderung der Zweckgebundenheit und den Gedanken der bei der Weitergabe von Daten zu beachtenden Aufmerksamkeit.

Diese Regelungen verwirklichen restlos die mit der weiteren Nutzung der Daten verbundene Geheimhaltung. Deswegen ist die Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht als unverhältnismäßig [und daher verfassungswidrig, Anm. der Verf.] anzusehen; insbesondere auch deshalb nicht, weil gem. § 4 Abs. 2 GeldwäscheG die Verpflichtung zur Meldung bzw. deren Erfüllung nicht als Verletzung des Bank-, Versicherungs- oder Geschäftsgeheimnisverletzung zu qualifizieren ist, noch eine sonstige – sei es aus Gesetz, Vertragsvereinbarung usw. folgende – Daten- oder Informationsdienstleistungsbeschränkung verletzt.

Über die unvermeidbare und verhältnismäßige Beschränkung hinaus ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung daher nicht verletzt und somit auch nicht die Wesensgehaltsgarantie des § 8 Abs. 2 UngVerf. Unter Berücksichtigung dieser Umstände weist das UngVerfG den Antrag zurück.

Kinga Hiller *ist Wiss. Mitarbeiterin am AB Recht und Wirtschaft am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

---

1 Vgl. § 2 Abs. 1 der Ungarischen Verfassung (UngVerf): „Die Ungarische Republik ist ein unabhängiger demokratischer Rechtsstaat.“ § 8 Abs. 1 UngVerf: „Die Ungarische Republik erkennt die fundamentalen unverletzbaren und unveräußerbaren Menschenrechte an, deren Achtung und Schutz sind vorrangige Pflicht des Staates.“

2 Gesetz XX/1949 über die Verfassung der Ungarischen Republik. Deutsche Übersetzung der Verfasserin abgedruckt in: Roggemann, Herwig, Die Verfassungen Osteuropas, Berlin 1999. § 59 UngVerf wurde schon im Zuge der großen Verfassungsreform vom 23. Oktober 1989, mit der der Systemwechsel in Ungarn juristisch wirksam wurde, eingefügt: § 59 Abs. 1 UngVerf: „In der Ungarischen Republik gebührt jedem das Recht auf guten Ruf, die Unverletzlichkeit der Privatwohnung sowie das Recht auf Schutz des Privatgeheimnisses und der persönlichen Daten.“

3 Beschluß des Ungarischen Verfassungsgerichts (UngVerfG) Nr. 34/1994, IV.6.

4 Gesetz LXIII/1992 über den Schutz der persönlichen Daten und die Öffentlichkeit der Daten von öffentlichem Interesse (DSchG). Bei der Schaffung des DSchG wurde dem internationalen Standard Rechnung getragen, der in dem Datenschutz-Übereinkommen des Europarates und den Richtlinien der OECD im Sinne von Mindestanforderungen festgesetzt ist.

5 Die Übersetzung ist bis auf einige unwesentliche Passagen vollständig.

6 Gesetz CXII/1996 über die Kreditinstitute und Finanzunternehmen (BankG).

7 § 52 d) BankG: „Auf schriftliche Anfrage der Ermittlungsbehörde, des nationalen Sicherheitsdienstes und der Staatsanwaltschaft gibt das Finanzinstitut unverzüglich die geforderten Daten über das bei ihm geführte Bankkonto und das von ihm abgewickelte Geschäft heraus, wenn es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass das Bankkonto oder das Geschäft im Zusammenhang steht mit a) Rauschgifthandel, b) Terrorismus, c) illegalem Waffenhandel, d) Geldwäsche, e) organisiertem Verbrechen.“

8 Gesetz XXIV/1994 über die Vorbeugung und Verhinderung der Geldwäsche (GeldwäscheG). § 3 Abs. 2 GeldwäscheG: „Das Finanzdienstleistungsinstitut ist verpflichtet, ... eine oder mehrere Personen zu benennen, welche die Meldungen der Angestellten [über den Verdacht der Geldwäsche, Anm. der Verf.] unverzüglich an den Oberkapitän der Nationalen Polizei weiterleitet.“

9 § 8 Abs. 1 siehe oben, Fn. 2. § 8 Abs. 2 UngVerf. “In der Ungarischen Republik statuiert das Gesetz die die Grundrechte und -pflichten betreffenden Regelungen; darin darf jedoch der wesentliche Inhalt eines Grundrechtes nicht beschränkt werden.“

Wettbewerbsaufsicht in Ungarn

von Till Prömmel, Berlin

A. Einleitung

Die gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung wirtschaftlichen Wettbewerbes für den Transformationsprozess in den MOE-Staaten ist evident. Hinzu tritt seine Funktion bei der europäischen Integration. Ihr Kernstück ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes ohne Beschränkungen des zwischenstaatlichen Handels. Das EU-Wettbewerbsrecht will daher u.a. Wettbewerbsbeschränkungen verhindern, die zur Abschottung der nationalen Märkte führen und somit einer Integration entgegenstehen. Die Aufnahme in die EU wird deshalb auch von der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbes und einer Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht abhängig gemacht.[1] Wegen der Tendenz der Marktteilnehmer zu wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen ist es mit der Entscheidung für die Marktwirtschaft und den Erlass entsprechender Gesetze jedoch nicht getan. Seine ständige Beaufsichtigung ist von entscheidender Bedeutung, damit sich der Wettbewerb nicht schließlich selbst abschafft. Dabei lassen sich zwei Bereiche trennen. So verbieten auf der einen Seite in Deutschland das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und auf EU-Ebene die Artikel 81 f. EGV insbesondere Kartelle wie beispielsweise Preisabsprachen zwischen Konkurrenten, oder stellt Regeln für Unternehmenszusammenschlüsse auf, um die tendenzielle Monopolisierung der Märkte zu verhindern, die z.B. den Verbraucher seiner Schiedsrichterfunktion in der Marktwirtschaft berauben und zur Abschottung nationaler Märkte führen können. Will das klassische Kartellrecht somit primär eine marktstrukturell bedingte Beschränkung des Wettbewerbes im Sinne eines „Zuwenig“ verhindern, bekämpft auf der anderen Seite das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ein „Zuviel“ im Sinne missbilligten übersteigerten Wettbewerbsverhaltens des einzelnen Marktteilnehmers, beispielsweise Verbrauchertäuschung, Boykottaufrufe, Nachahmung u.a.[2] In Ungarn werden beide Aspekte von einem Wettbewerbsgesetz[3] erfasst. Materiell-rechtlich orientiert es sich weitgehend am europäischen und auch deutschen Wettbewerbsrecht.[4] Vorliegend soll es jedoch um die Organisation der Wettbewerbsaufsicht gehen. Protagonist ist hierbei das 1991 gemäß § 33 Abs. 1 als selbständige Oberbehörde eingerichtete, dem Bundeskartellamt vergleichbare Amt für den wirtschaftlichen Wettbewerb (*Gazdasági Versenyhivatal*) in Budapest[5], im folgenden GVH.

B. Organisation

I. Zuständigkeiten

Das GVH ist örtlich für ganz Ungarn zuständig (§ 45). Sachlich gemäß §§ 33, 45 jedoch nur, soweit nicht die Gerichte zuständig sind. Nach § 86 fällt das Kartellrecht, also die Bekämpfung horizontaler wie vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 11 ff.) und des Missbrauches von Marktmacht (§§ 21 ff.), sowie die Überprüfung von Zusammenschlüssen (§§ 23 ff.) in die Kompetenz des GVH. Dagegen werden im Bereich des unlauteren Wettbewerbs die Verbote unlauterer Verhaltensweisen im Sinne der §§ 2–7 (z.B. Anschwärzung, Geheimnisverrat, Boykottaufrufe, Nachahmung u.a.) gerichtlich durchgesetzt. Anders als in Deutschland[6] besteht daneben jedoch auch eine beschränkte behördliche Zuständigkeit im Bereich unlauteren Wettbewerbsverhaltens. Das GVH kann nach § 92 ausnahmsweise die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten selbst gerichtlich geltend machen, vor allem aber hat es die originäre Zuständigkeit im Bereich der Verbrauchertäuschungen im Sinne der §§ 8 ff. Da aber als „Verbraucher“ im Sinne des § 8 alle Abnehmer, also auch Zwischenhändler erfasst werden, und die Ermächtigung des § 92 die Betroffenheit „breiter Verbraucherkreise“ oder einen erheblichen Schaden voraussetzen, ist mit den §§ 8 ff. und § 92 neben dem Individualschutz (der anderen Marktteilnehmer) wohl auch der Schutz des Wettbewerbes als Institution bezweckt. Für den Gesetzgeber hat dies offenbar eine besondere behördliche Zuständigkeit gerechtfertigt.[7] Das deutsche UWG dagegen sieht für den Fall eines gesteigerten öffentlichen Interesses wegen der Möglichkeit der wesentlichen Beeinträchtigung des Marktes oder der Belange der Verbraucher im allgemeinen eine erweiterte Aktivlegitimation (insbesondere für Konkurrenten und Interessenverbände) nach § 13 Abs. 2 UWG für die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsverletzungen vor. Die Erweiterung behördlicher Kompetenzen von den klassischen Gebieten des Kartellrechts auf Gebiete des unlauteren Wettbewerbs hat sich in Deutschland dagegen nicht durchsetzen können; nicht zuletzt, weil die Wachsamkeit der unmittelbaren Konkurrenten und der Verbraucher bzw. ihrer Interessenverbände die effektive Durchsetzung des UWG (nötigenfalls vor Gericht) in der Praxis gewährleisten.[8] Entsprechendes muss jedoch nicht unbedingt für Ungarn gelten, wo eine für die effektive privatrechtliche Durchsetzung des Gesetzes erforderliche einschlägige Erfahrung der Gerichte und weiter Kreise der Anwaltschaft jedenfalls zur Zeit der Einführung der beschriebenen Kompetenzverteilung 1990 noch nicht uneingeschränkt vorausgesetzt werden konnte. Diese Einschätzung hat für die Gerichte wohl immer noch Gültigkeit. Besonders große Unternehmen bevorzugen daher bisweilen in komplexen Wirtschaftssachen Schiedsgerichte.[9] Gleichwohl ist gerade im Fall Ungarn schon zu bedenken gegeben worden, dass die Beschäftigung mit unlauterem Verhalten erhebliche Ressourcen der Aufsicht zu binden droht, während kartellrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen wesentlich gefährlicher für den Wettbewerb als Institution einzuschät-

zen sind.[10] In der Tat betrug der Anteil von Fällen der Verbrauchertäuschung in 1998 40% (72 von 180) von eröffneten Verfahren,[11] 1997 gar über 65% (180 von 270)[12] und hat die OECD auch eine zunehmende Konzentration auf klassische Fälle des Kartellrechts, insbesondere horizontale Wettbewerbsbeschränkungen dringend empfohlen,[13] wenngleich man aus den Statistiken der zurückliegenden Jahre ohnehin eine entsprechende Tendenz ablesen kann. Abgesehen von der gespaltenen Kompetenzverteilung im Bereich des unlauteren Wettbewerbes ist die Organisation der ungarischen Wettbewerbsaufsicht jedoch als „Verwaltungslösung" zu charakterisieren, wie sie in Europa vorherrscht.[14]

Nach zehn Jahren ist die Transformation gleichwohl noch nicht abgeschlossen. Das GVH hat daher bei der Ausübung der Aufsicht einige sektorale Besonderheiten zu beachten. Insbesondere im Agrarsektor ein Verfahren zur Preisfestsetzung[15], im Energiesektor die Zuständigkeiten der ungarischen Energieaufsicht bzgl. Zusammenschlüsse sowie abweichende Zuständigkeiten[16] nach dem Telekommunikationsgesetz[17].

II. Unabhängigkeit

Wettbewerbsaufsicht findet immer statt im Spannungsfeld der grundsätzlich erst einmal auf die Sicherung wirksamen Wettbewerbes gerichteten Zielsetzung des einschlägigen Gesetzes einerseits und „außerwettbewerblichen" wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen andererseits, die auf Kosten einer optimalen Wettbewerbsstruktur Geltung beanspruchen und derer sie sich nie ganz entziehen kann[18]. Dies gilt besonders für Ungarn als ein Transformationsland mit entsprechenden gesellschaftlichen Spannungen, das bewusst eine übergangslose Einführung unbeschränkt wirksamen Wettbewerbes („Schocktherapie") vermeiden wollte.[19] Einer wirksamen Wettbewerbsstruktur soll jedoch eindeutig die Priorität zukommen. Wettbewerbsbeschränkungen sollen nur vorübergehend, zur Ermöglichung eines graduellen Transformationsprozesses hingenommen werden. Diese Grundentscheidung wird in der Unabhängigkeit des GVH sichtbar, die eine politisch unbeeinflusste, allein auf die Wirksamkeit des Wettbewerbes gerichtete Aufsicht ermöglicht. Organisationsrechtlich zeigt sich dies in der Einrichtung als selbständige Oberbehörde außerhalb der Regierung. In der Sache ist es weisungsunabhängig; seine Aufgaben können ihm nur gesetzlich vorgeschrieben werden. Diese Unabhängigkeit war bei den Gesetzesberatungen durchaus umstritten, doch wurde einer möglichst „unpolitischen" Wettbewerbsaufsicht schließlich mehr zugetraut.[20] Allerdings ist die Regierung nach § 96 für den Erlass sogenannter Gruppenfreistellungen zuständig, mit denen im Verordnungswege an sich vom Kartellverbot erfasste Verhaltensweisen abstrakt für eine bestimmte Gruppe von Marktteilnehmern wieder erlaubt werden können. Nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes[21] wird hiervon auch für nicht wenige Fälle Gebrauch zu machen sein. Dennoch scheint die Befürchtung vor einem Einfallstor außerwettbewerblicher Einflüsse in der Praxis unbegründet. Tatsächlich erfordert der EU-Anpassungsprozess eine weitgehende Orientierung auch an der gemeinschaftsrechtlichen Freistellungspraxis[22] und bewirkt die Konsultation des GVH wegen fehlender Erfahrung auf diesem Gebiet bislang wohl eher eine Beeinflussung in umgekehrter Richtung[23].

III. Binnenorganisation

Der Präsident leitet, organisiert und vertritt das GVH nach außen (§ 36). Ansonsten sind zu unterscheiden (1) die Ermittlungsabteilung, deren „Prüfer" (§ 39) die gestellten Anträge (beispielsweise auf Erteilung einer Freistellung vom Kartellverbot oder Genehmigung eines Zusammenschlusses) bearbeiten oder dem Verdacht wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen nachgehen, (2) den Wettbewerbsrat (§ 37), der nach Ermittlung des Sachverhaltes in einer wettbewerbsrechtlichen Angelegenheit in erster Instanz[24] in der Sache entscheidet (§ 77) und schließlich (3) arbeiten dem Präsidenten einige Abteilungen zu, von denen besondere Bedeutung diejenige für Wettbewerbspolitik und diejenige für internationale Angelegenheiten haben.

1. Die Ermittlungsabteilung

Die „Prüfer" (§ 39) eröffnen ein Verfahren entweder bei Beantragung beispielsweise einer Freistellung vom Kartellverbot oder einer Zusammenschlussgenehmigung oder *ex officio* oder nach Meldung (§ 69) bei dem Verdacht eines Gesetzesverstoßes, § 70 (wettbewerbsbeschränkendes oder unlauteres Verhalten im Sinne der §§ 8 ff., 11 ff.), ermitteln den Sachverhalt und erstellen einen Bericht (§ 71). Soweit dort Anhaltspunkte für Verstöße festzustellen sind, hat diese Abteilung die Funktion einer „Anklagebehörde". Sie untergliedert sich nach Sektoren in verschiedene Unterabteilungen. Die acht bis zwölf Mitarbeiter müssen über einen Hochschulabschluss in geeigneter Fachrichtung verfügen, § 43 II; zum größten Teil sind die Unterabteilungen mit Juristen und Ökonomen besetzt. Aus Effektivitätsgründen unterliegen jedoch sowohl die Strukturierung in besagte Unterabteilungen als auch deren personelle Besetzung einer gewissen Flexibilität.

a) Die Betreuung einzelner Sektoren

aa) Die Unterabteilung Nahrungsmittelerzeugung und -verarbeitung hat es vorwiegend mit Konzentrationstendenzen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen zu tun, nicht zuletzt, weil immer noch 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum der alten Genossenschaften bzw. deren Rechtsnachfolger steht. Im Landwirtschaftssektor sind außerdem wettbewerbsrelevante Ausnahmevorschriften, insbesondere ein Verfahren zur staatlichen Preisfestsetzung zu beachten.[25]

bb) Die für Industrie (in Abgrenzung zu Dienstleistungen und mit Ausnahme besagten Ernährungssektors) zustän-

dige Abteilung betreut den weitestgehend liberalisierten Sektor mit einer Privatisierungsrate von ca. 90% und intensivem Wettbewerb. Besondere Regelungen bestehen nur vereinzelt in einem auch in westeuropäischen Ländern üblichen Maße. Zu beachten ist hier u.a. die bereits angesprochene besondere Zuständigkeit der Energiebehörde.

cc) Der Bereich Dienstleistungen (mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen) hat das größte Gewicht: 50% aller Anträge erreichen diese Abteilung, 40% aller Verfahren nehmen hier ihren Ausgangspunkt. Der Telekommunikationssektor wird speziell (de)reguliert. Zunehmende Schwierigkeiten verursacht die Tatsache, dass insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Abwasser, Verkehr u.a.) viele Dienstleistungen von Kommunen bzw. kommunal beherrschten Unternehmen erbracht werden, deren Marktverhalten selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsgesetzes fällt, ohne dass sich die Verwaltung darüber immer bewusst wäre. Dies birgt immer wieder die Gefahr quasi behördlicher Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund monopolartiger Positionen besagter Unternehmen und/oder der Lizenzvergabepraxis oder Wettbewerbsverzerrungen wegen der hinter ihnen stehenden Ressourcen der Kommune („*deep pockets*“).[26]

dd) Die jüngste Unterabteilung betreut die Finanzdienstleistungen. Die wettbewerbsrechtliche Aufsicht über diesen Bereich wurde erst zwischen 1994 (Bankwesen) und 1997 (Wertpapierhandel) einer sektorspezifischen Aufsicht entzogen und dem GVH anvertraut.[27] Die Privatisierungsrate in diesem Sektor beträgt ca. 75%, der Wettbewerb ist rege und es sind im Vergleich viele ausländisch kontrollierte Unternehmen zu beaufsichtigen.

ee) Die Abteilung Handel ist mit einer überschaubaren Gruppe großer Einzelhandelsketten mit starker Nachfragemacht einerseits und einem potentiell gefährdeten kleinen Einzelhandel konfrontiert. Dies hat bereits zu Diskussionen über die Erforderlichkeit eines gesetzlichen Verbotes des systematischen Verkaufs unter Einstandspreis für die Großen geführt[28], welches ins novellierte deutsche GWB mit § 20 Abs. 4 S. 2 bereits eingeführt wurde, jedoch auch stark kritisiert wird.[29]

b) Probleme der Ermittlungsarbeit

Für die Sachverhaltsermittlung eröffnen sich folgende Möglichkeiten: Bei entsprechend konkretem Verdacht und der Untauglichkeit milderer Mittel hat das GVH zum einen die besonderen Ermittlungsbefugnisse der §§ 65, 66 (insb. Akteneinsicht, Betretungsrechte, Augenscheinnahme und Beschlagnahme). Ansonsten, und dies ist vor allem auch für die methodisch vorgelagerte allgemeine Beobachtung des Wettbewerbes erforderlich, kommt es auf die Versorgung mit Informationen über die Märkte und ihre Strukturen sowie die auf ihnen tätigen Unternehmen und ihre Produkte an. Sie erfolgt durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden , aber auch Unternehmen. Dabei ist ein optimales Informationssystem nach Ansicht der meisten Mitarbeiter noch nicht entstanden. Gegenüber anderen Behörden konnte die Relevanz der eigenen Tätigkeit wohl noch nicht ausreichend herausgestellt werden. Dies wird mit Einschränkungen auch auf die organisatorische Unabhängigkeit zurückgeführt. Die Unternehmen wiederum verfügen nicht selten über eine professionelle Informationsverwaltung, doch sind sie oft kooperationsunwillig. Soweit selbst betroffen, schreckt ein mögliches Ordnungsgeld aufgrund Verfahrensverzögerung (§ 61) im allgemeinen nicht[30]. Dessen Höhe ist im Vergleich zum drohenden Bußgeld (§§ 78 f.) gering. Zudem besteht die Aussicht, dass das Verfahren dann nicht innerhalb der ungewöhnlichen, nur fünfzigtägigen Frist (§ 71 Abs. 1) mit der Feststellung eines hinreichenden Verdachts gegen das betroffene Unternehmen abgeschlossen werden kann. Eine Besserung ist mit der umfassenden Etablierung einer „Wettbewerbskultur“ [31] zu erwarten, die *compliance* auch zu einem Aktionsparameter im Kampf um Marktanteile werden lässt. Vor diesem Hintergrund könnte den Ermittlungsbefugnissen nach §§ 65, 66 bis dahin eine gesteigerte Bedeutung zukommen, doch wurden sie bislang recht zurückhaltend angewandt, auch bestehen zwangsläufig noch nicht langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet. Dennoch hat die Europäische Kommission die erforderliche Effektivität der ungarischen Wettbewerbsaufsicht im Rahmen der Beobachtung des Annäherungsprozesses an die EU wiederholt bestätigt.[32]

2. Der Wettbewerbsrat

Der Wettbewerbsrat beschließt in erster Instanz in der Sache, sei es die Ahndung eines Gesetzesverstoßes, ein Negativattest, eine Freistellung oder die Genehmigung eines Zusammenschlusses (§ 77).

a) Zusammensetzung

Der Wettbewerbsrat besteht aus seiner Präsidentin (gleichzeitig eine der beiden Vizepräsidenten des GVH) und aus sieben Mitgliedern, § 37. Die Präsidentin gibt dem Rat eine Organisations- und Arbeitssatzung und stellt die in der Sache entscheidenden Beschlusskammern aus drei, wenn es der Fall erfordert, aus fünf Mitgliedern (bisher nur bei Zusammenschlüssen), *ad hoc* für den Einzelfall zusammen. Sie selbst hat kein Stimmrecht in der Sache. Gemäß § 43 müssen die Mitglieder einen Hochschulabschluss in geeigneter Fachrichtung haben. Zur Zeit sind fünf Mitglieder ehemalige Richter und zwei Ökonomen. In jeder der zu bildenden Beschlusskammern muss sich immer ein Ökonom und ein Jurist befinden, wobei letzterer den Vorsitz führt.[33] Grundsätzlich besetzen immer zwei Juristen und ein Ökonom eine Beschlusskammer; nur bei Zusammenschlüssen kehrt sich dieses Verhältnis um.

b) Unabhängigkeit

Die Konzentration von Ermittlungs-, Anklage- und Sachentscheidungesbefugnis in der Hand ein und derselben Behörde wird durch die Ausgestaltung als gerichtsähnliches Verfahren gerechtfertigt. Institutionell wird dies durch die sachliche Unabhängigkeit der befassten Beschlusskammer gegenüber dem Präsidenten des GVH und sogar der Präsidentin des Wettbewerbsrates selbst, erst recht gegenüber den Ermittlern erreicht.[34] Seine Aufgaben können dem Wettbewerbsrat nur gesetzlich vorgeschrieben werden (§ 37 Abs. 1 S. 2). Personell bedingt dies die Regelungen über Inkompatibilitäten und Befangenheit (§§ 49 ff.). Anders als es der missverständliche Wortlaut des § 49 Abs. 2 nahelegen könnte, sind die Mitglieder niemals auch Ermittler, auch nicht in anderen Verfahren. Nach allem kann auch für die Praxis davon ausgegangen werden, dass die Sachentscheidungen frei von äußeren Einflüssen gefasst werden.[35]

3. Die Abteilung für Internationale Angelegenheiten

Die zunehmende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit machte schließlich die Einrichtung einer Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Mai 1992 erforderlich. Sie betreut in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht z.B. Wirtschaftsabkommen mit Estland, Lettland, Israel und der Türkei. Abkommen bestehen des weiteren im Rahmen von UNCTAD, WTO, EFTA und CEFTA. Große Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit der OECD, deren Berichte Aufschluss geben über die Reformen und ihre Wirkungen in der Rechtswirklichkeit. Da Ungarn den Beitritt zur EU anstrebt, bildet die Zusammenarbeit mit ihr jedoch den Schwerpunkt. Ein Weißbuch der Europäischen Kommission stellt, juristisch unverbindlich, aber als politische Voraussetzung für eine Aufnahme, einen Plan zur Übernahme des *acquis communautaire* auf. Ebenso sieht das am 16. Dezember 1991 geschlossene und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europaabkommen (fortan: EA, vgl. Fn. 1) vor, dass Ungarn u.a. den Kriterien der europäischen Wettbewerbsaufsicht auch in Ungarn Geltung verschafft (Art. 62). Das ungarische Verfassungsgericht hat seine Verfassungsmäßigkeit nur unter der Prämisse bestätigen wollen, dass das Europäische Recht nicht direkt über das EA in Ungarn anwendbar ist, sondern die Übernahme des *acquis* im Wege des Nachvollzuges durch eigene ungarische Gesetze erfolgen muss.[36] Die einzelnen Vorgaben des EA werden durch einen Assoziationsrat und entsprechende Unterausschüsse, besetzt mit Vertretern der Vertragspartner (Art. 105 EA), verwirklicht. Soweit es um wettbewerbliche Fragen geht, kann hier auf die Kompetenz der Abteilung für Internationale Angelegenheiten des GVH zurückgegriffen werden. Die als *medium-term priority*[37] klassifizierte Anpassung des Wettbewerbsrechts ist mit dem beschriebenen Gesetz bereits weitgehend erfolgt.[38] Dennoch bleibt erheblicher Koordinierungsbedarf und zwar angesichts sich abzeichnender Dezentralisierungstendenzen bei der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsaufsicht und der damit wohl verbundenen Erweiterung der nationalen Zuständigkeiten über den Zeitpunkt eines EU-Beitrittes hinaus. Neben der Schnittstellenfunktion nach außen, spielt nach innen insbesondere die Aufbereitung und Vermittlung des EU-Wettbewerbsrechts für die reguläre Arbeit der eigenen Behörde eine bedeutende Rolle.

C. Zusammenfassung

In nicht einmal zehn Jahren ist es gelungen, eine effektive Wettbewerbsaufsicht zu installieren. In ihrem Mittelpunkt steht die Wettbewerbsbehörde (GVH) in Orientierung an der europäischen „Verwaltungslösung“. Bemerkenswert ist ihre weitgehende Unabhängigkeit. Gegenüber der Regierung verspricht dies einen geringen tagespolitischen Einfluss auf ihre Tätigkeit, die Unabhängigkeit des in der Sache entscheidenden Wettbewerbsrates gewährleistet ein faires Verfahren und schafft Vertrauen und Akzeptanz. Dies ist Voraussetzung der Etablierung einer „Wettbewerbskultur“, die sich jedoch erst nach und nach einstellt. Ihre bislang geringere Ausprägung, die zwangsläufig kurze Erfahrung und die organisatorische Eigenständigkeit erschweren bisweilen noch die Ermittlungsarbeit. Nichtsdestotrotz durfte die Europäische Kommission feststellen, dass sich Ungarn der EU auch auf diesem Gebiet nach Plan annähert.

Till Prömmel *studiert Rechtswissenschaften an der FU Berlin und hatte Gelegenheit, beim ungarischen Amt für wirtschaftlichen Wettbewerb (Gazdasági Versenyhivatal) zu recherchieren.*

---

1 Nach Art. 62 des Europaabkommens vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG 1993 L 347) hat sich Ungarn verpflichtet, den Kriterien der Artikel 81 f. EGV Geltung zu verschaffen. Politisch stellt ein Weißbuch der Kommission vom 7. Februar 1995 einen Plan zur Übernahme des *acquis communautaire* auf. Die vollständige Anpassung des Wettbewerbsrechtes wird in der Entscheidung des Rates vom 6.12.1999 (ABl. EG L 335/5) als *medium-term priority* bezeichnet.

2 Zu den Funktionen des Wettbewerbes und den Wirkungen wettbewerbsbeschränkender Strategien z.B. von Arnim, Volkswirtschaftspolitik, 6. Auflage, Neuwied 1998, S. 87 ff.; Schmidt, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 5. Auflage, Stuttgart 1996, S. 111 ff.

3 Gesetz vom 25. Juni 1996, Magyar Közlöny 1996, S. 3498; deutsche Übersetzung in: Brunner/Schmid/Westen (Hrsg.), WOS Band I 3 Ungarn (I), III 8; §§ ohne Gesetzesangabe sind solche dieses Wettbewerbsgesetzes.

4 Zum materiellen Recht beispielsweise: Petsche, Das ungarische Zusammenschlussrecht, WiRO 2000, S. 14 ff.; Ojala, The

Competition Law of Central and Eastern Europe, 1999; Hegyi, Neuere Entwicklungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht Ungarns unter Berücksichtigung der ungarischen Gruppenfreistellungsverordnungen, GRUR Int. 1999, S. 312 ff; Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45 ff.; Gyulai, Harmonisierung des ungarischen Wettbewerbsrechts mit dem Recht der Europäischen Union, WGO-MfOR 1997, S. 115 ff.; Gyulai/Zwetkow, Das ungarische Gesetz über die wirtschaftliche Werbetätigkeit im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem Recht der Europäischen Union, WGO-MfOR 1997, S. 215 ff.; Petsche/Barnert, Aspekte des neuen ungarischen Wettbewerbsrechts und EU-Recht, ROW 1997, S. 11 ff.; zur vergleichbaren alten Rechtslage von 1990: Vida, Wettbewerbsbeschränkungen und Fusionskontrolle in Ungarn, WiRO 1994, S. 193ff.; ders., Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in Ungarn, WiRO 1993, S. 253 ff.; ders., Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und der Fusionskontrolle in Ungarn, OER 1993, S. 246 ff.; Bönsch, Ungarisches Kartellrecht, WiRO 1994, S. 292 ff.; ferner Kaló, Das Recht der verbundenen Unternehmen in Ungarn, WiRO 1994, S. 452 ff.

5 Vgl. auch die hauseigene *website* www.gvh.hu.

6 Der durch das unlautere Marktverhalten Verletzte muss immer selbst vor den ordentlichen Gerichten auf Unterlassung (gegebenenfalls Schadenserstaz) klagen und seinen Anspruch beweisen (wenngleich im Einzelfall das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht zu beachten ist, insbesondere §§ 15 ff. UWG, allerdings mit beschränkter praktischer Bedeutung neben der Zivilklage).

7 Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45,52.

8 Hierzu beispielsweise Rittner, Wettbewerbs- und Kartellrecht, 6. Auflage Heidelberg 1999, § 4 Rn 4 ff.

9 OECD: The Hungary Country Review Ch.3, 9/99, Abschnitt 79.

10 Stockmann, Einführung von Wettbewerbsordnungen in angrenzenden Ländern, FIW Heft 155 (1993), S. 111, 112.

11 GVH, Annual Report on Competition Law and Policy Developments in Hungary (July 1997–December 1998), VI 1).

12 OECD a.a.O., Abschnitt 85 ff.

13 OECD a.a.O.

14 Vgl. auch Stockmann, Einführung von Wettbewerbsordnungen in angrenzenden Ländern, FIW H. 155 (1993), S. 111, 120, mit Hinweis auf die Bedeutung der Gerichte in den USA auf diesem Gebiet; zu letzterem Aspekt auch Schmidt (Fn.1), S. 220 ff.

15 Gesetz Nr. VI/1993.

16 Agenda 2000, Commission's opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 52 ff. Einen guten Überblick bietet das für diese Bereiche auch in englischer Sprache herausgegebene und im Internet abgelegte (www.gvh.hu) Competition Office Bulletin. Hierdurch kann das GVH die eigene Gesetzesinterpretation veröffentlichen oder einen eigenen Standpunkt erläutern, der im Rahmen der Zusammenarbeit mit Parlament und Regierung (§ 36) immerhin dargelegt, aber nicht juristisch durchgesetzt werden kann, oder einfach Hintergrundinformationen anbieten.

17 In der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. LXVI/1999.

18 Baur, Kartellrecht und Politik, Schwerpunkte des Kartellrechts 1996, Referate des FIW-Seminars 1996 und der Brüsseler Informationstagung 1996, S. 3 ff.; allgemein zur Praxis in Deutschland: Geberth, Das Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsministerium und Kartellamt, AG 1991, S. 295 ff.; in der EU: Scherrer, Zur gegenwärtigen Diskussion über eine unabhängige Europäische Wettbewerbsbehörde, WBl 1996, S. 45 ff.

19 Steffen, Voraussetzungen, Alternativen und Probleme einer Integration der osteuropäischen Reformländer in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, 1995, S. 4 f.

20 Stockmann, a.a.O., S. 120; OECD a.a.O., Abschnitt 64.

21 In Anlehnung an das EU-Kartellrecht werden zunächst auch alle vertikalen Absprachen (z.B. zwischen Hersteller und Lieferant) erfasst und dann, da diese – anders als horizontale Kartelle (zwischen direkten Konkurrenten) – oftmals durchaus wettbewerbsförderlich sein können, in vielen Fällen wieder durch Gruppenfreistellungsverordnungen zugelassen.

22 Eine Verpflichtung zur Übernahme der gemeinschaftsrechtlichen Gruppenfreistellungsverordnungen sollte Art. 6 der Regeln zur Implementierung des EA begründen, wurde jedoch ungarischerseits für verfassungswidrig erklärt (zur Parallelproblematik beim EA unten B III 3). Zur politischen Notwendigkeit der Übernahme des *acquis* auch in diesem Bereich siehe jedoch Fn 1.

23 Tóth: Competition Law in Hungary: Harmonisation towards E.U. Membership, E.C.L.R. 1998, S. 358, 365.

24 Nach § 83 besteht in zweiter Instanz verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz vor dem Hauptstadtgericht.

25 Agenda 2000, Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 53.

26 OECD: Regulatory Reform, The Hungary Country Review Ch.3, 30.9.1999, Abschnitt 95 ff.

27 Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45.

28 OECD a.a.O., Abschnitte 144 ff.

29 Emmerich, Kartellrecht, 8. Auflage, München 1999, § 18 12.b).

30 OECD a.a.O., Abschnitt 69.

31 Agenda 2000, For a stronger and wider Union, Bulletin of the European Union Supplement 5/97, S. 119.

32 Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 40; Regular Report from the Commission on Progress towards Accession, Ungarn 13. Oktober 1999, Abschnitt 4.2.

33 OECD a.a.O., Abschnitt 63.

34 OECD:The Hungary Country Review Ch.3, 9/99, Abschnitt 62 ff.

35 OECD a.a.O., Abschnitt 135.

36 Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 30/1998, AktZ 483/B/1996/10; Volkai, The Application of the Europe Agreement and European Law in Hungary: The Judgement of an Activist Constitutional Court on activist Notions, EHI Florenz, 1.6.1999.

37 Entscheidung des Rates vom 6.12.1999 (1999/850/EC), ABl. EG L 335/5, 28.12.1999.

38 Agenda 2000, Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union, Supplement 6/97, S. 39 f.

Das Schiedsgericht in Minsk – Erfahrungen eines Berliner Rechtsanwalts mit dem Schiedsgerichtswesen in Weißrussland

von Dirk Fischer, Berlin

I. Einführung

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat im Handel mit den postsozialistischen Staaten Osteuropas in den letzten Jahren unbestrittenermaßen an Bedeutung gewonnen. Zwar spielten Formen außergerichtlicher Streitbeilegung im Ost-West-Handel auch während der Herrschaft der staatssozialistischen Wirtschaftsordnung in Osteuropa eine beträchtliche Rolle, bot sich hierdurch doch bereits seit den sechziger Jahren aufgrund des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – anders als für Entscheidungen staatlicher Gerichte – eine gesetzlich normierte Vollstreckungsmöglichkeit.

Mit der tiefgreifenden Veränderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ost und West aufgrund des Systemwandels in den Staaten des ehemaligen Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wuchs jedoch auch die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Äußerer Anlass hierfür war der Wegfall des Außenhandelsmonopols in den osteuropäischen Staaten und das Auftreten unabhängiger Wirtschaftssubjekte, die unmittelbar mit ausländischen Unternehmen in Handelsbeziehungen eintreten konnten. Hiermit ging ein gesteigerter Bedarf an effektiven Institutionen zur Streitbeilegung und zur Anspruchsdurchsetzung einher, der durch das weit verbreitete Misstrauen in die Arbeitsfähigkeit der staatlichen Gerichte noch verstärkt wurde.

War die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit während des Bestehens der Sowjetunion auf das Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Sowjetunion mit Sitz in Moskau beschränkt, so bildeten sich nach deren Zerfall in den Nachfolgestaaten verschiedene neue Schiedsgerichte, namentlich die Schiedsgerichte in Kiew, Kischinjow und das hier näher zu betrachtende Internationale Schiedsgericht bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk.

II. Der institutionelle Rahmen

Verhältnismäßig spät ist in der Republik Belarus‘ mit dem Gesetz Nr. 279-Z über das Internationale Schiedsgericht vom 9. Juli 1999 ein gesetzlicher Rahmen für die Tätigkeit der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit geschaffen worden. Das Gesetz orientiert sich in seinen wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des „UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 21. Juni 1985, mit dem versucht wurde, die nationalen Gesetze zur Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend zu harmonisieren. Insoweit ist die Republik Belarus‘ den Beispielen ihrer Vorgänger Bulgarien, Ungarn, der Ukraine und Russland gefolgt.

Das Schiedsverfahren des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk ist in einer Schiedsordnung umfassend geregelt, die am 27. November 1998 von der Industrie- und Handelskammer erlassen worden ist und unter anderem in englischer Sprache vorliegt („Rules of the International Arbitration Court at the Belarussian Chamber of Commerce and Industry“). Die Schiedsordnung enthält insbesondere ausführliche Bestimmungen zur Organisation des Schiedsgerichts, seiner Zuständigkeit, dem Verfahrensablauf, zur Form der Klageerhebung und zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, zur Entscheidungsfindung, Form und Wirkung des Schiedsspruchs und zu den Kosten des Verfahrens. Auch die Schiedsordnung des Schiedsgerichts in Minsk enthält Regelungen für ein freiwilliges Schlichtungsverfahren, das auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken soll. Gleichwohl ist auch das streitige Verfahren von dem Bestreben geprägt, die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens einer gütlichen Einigung näherzubringen.

Die Kosten des Verfahrens weisen ein Niveau auf, das mit den Gerichtskosten beispielsweise in Deutschland durchaus vergleichbar sind: So fallen etwa bei einem Streitwert zwischen 100.000 und 200.000 US-Dollar Gerichtsgebühren in Höhe von 4.000 US-Dollar zuzüglich 2% des 100.000 US-Dollar übersteigenden Betrages an. Das Gericht ist auch bestrebt, die anfallenden Gerichtsgebühren jeweils umgehend zu erheben.

Die Anfechtung einer schiedsrichterlichen Entscheidung ist nur in sehr engen Grenzen möglich. Art. 43 des Gesetzes über das Internationale Schiedsgericht sieht nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsmittel zum Obersten Gericht der Republik Belarus‘ vor, das binnen drei Monaten nach Bekanntwerden der Entscheidung einzulegen ist. Die Anfechtung des Schiedsspruchs kann im wesentlichen nur auf schwerwiegende Verfahrensmängel und darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Internationalen Schiedsgerichts der öffentlichen Ordnung der Republik Belarus widerspricht. Im übrigen ist der durch die Entscheidung Beschwerte darauf beschränkt, die Vollstreckung der Entscheidung in seinem Heimatland zu verhindern. Freilich lässt das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche dies ebenfalls nur in engen Grenzen zu.

III. Ein Schiedsverfahren in der Praxis

An dieser Stelle soll und kann kein repräsentativer Querschnitt über die praktische Arbeit des Schiedsgerichts in Minsk vermittelt werden. Gleichwohl vermag das nachstehend geschilderte Verfahren – vom Hauptschiedsrichter

als „das schwierigste Verfahren“ bezeichnet, das er bislang in seiner juristischen Tätigkeit erlebt habe – ein Bild von diesem Verfahren zu vermitteln. Zugleich werden die vielfältigen Probleme im Handel zwischen Deutschland und der Republik Belarus deutlich.

Ein Handelsunternehmen mit Sitz in Deutschland schloss mit einem Unternehmen mit Sitz in der Republik Belarus einen Vertrag ab, der die Lieferung einer speziell nach den Wünschen des Bestellers gefertigten Maschine zum Gegenstand hatte. Das deutsche Unternehmen sollte die Anlage innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist liefern; das weißrussische Unternehmen verpflichtete sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, der in zuvor festgelegten Raten zu leisten war. Eine erste Anzahlung in Höhe von rund DM 500.000,00 sollte kurz nach Vertragsabschluß geleistet werden.

In der Folge mussten die Parteien feststellen, dass eine Vorauszahlung in dieser Höhe aufgrund der restriktiven Devisengesetzgebung der Republik Belarus ohne Stellung einer Bankgarantie durch den deutschen Vertragspartner nicht zulässig war. Daraufhin zahlte das weißrussische Unternehmen zunächst (allerdings gegenüber dem Zahlungsplan um zwanzig Tage verspätet) den ohne eine solche Garantie zulässigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 US-Dollar; das deutsche Unternehmen gab daraufhin die Produktion der Anlage in Auftrag. Obwohl das deutsche Unternehmen eine Bankgarantie über den weiteren Vorauszahlungsbetrag vorlegte, musste das weißrussische Unternehmen im weiteren Verlauf einräumen, zu weiteren Zahlungen nicht in der Lage zu sein, woraufhin es die geleistete Anzahlung zurückforderte. Das deutsche Unternehmen wandte gegen den geltend gemachten Rückforderungsanspruch ein, mit dem Teilzahlungsbetrag bereits Zahlungen an seine Lieferanten geleistet zu haben: Das Geld wäre verloren. Zudem machte es wegen der verspäteten ersten Zahlung eine Vertragsstrafe und den ihr durch das Abstandnehmen vom Vertrag entgangenen Gewinn geltend. Da die Parteien sich nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen konnten, klagte das weißrussische Unternehmen beim Schiedsgericht in Minsk auf Erstattung der geleisteten Anzahlung.

Das Schiedsgericht in Minsk arbeitet mit beeindruckender Schnelligkeit. Die im Oktober 1999 erstellte Klageschrift wurde dem beklagten deutschen Unternehmen mit einer sieben Tage später ergangenen Verfügung zugestellt. Sie ging Mitte November 1999 dort ein. Zugleich wurde die Beklagte aufgefordert, innerhalb von fünfzehn Tagen die Klage zu erwidern und einen Haupt- und Ersatzschiedsrichter zu benennen. Diese Frist erwies sich als außerordentlich kurz, bedenkt man, dass in dieser Zeit ein geeigneter Schiedsrichter benannt, ein Erwiderungsschriftsatz erstellt und dieser dem Gericht in Weißrussland übermittelt werden musste, was angesichts der gängigen Postlaufzeiten nur möglich war, indem der Schriftsatz persönlich überbracht wurde. Erschwerend kam hinzu, dass es für die anzuwendende Verfahrenssprache gemäß Art. 29 der Schiedsordnung zwar auf die Vereinbarung der Parteien ankommt; da eine solche Vereinbarung aber nicht zustandekam, war die weißrussische Sprache anzuwenden. Auch wenn dies in der Praxis auf die Verwendung der russischen Sprache hinauslief, musste doch der Zeitaufwand für die Übersetzung der Schriftsätze bedacht werden.

Nach Eingang der Klageerwiderung beraumte das Schiedsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung für Mitte Januar 2000 an. Der Verfasser hatte Gelegenheit, an diesem Termin teilzunehmen. Er fand im Gebäude der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk statt. Das Gericht bestand aus je einem, von den beiden Parteien benannten Schiedsrichter und einem weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Verhandlungssprache war Russisch, wobei ein Dolmetscher mitwirkte. Das Verhandlungszimmer konnte die Anwesenden, je zwei Vertreter der Parteien, den Dolmetscher, drei Richter und eine Protokollführerin kaum aufnehmen. Zudem arbeitete die Heizung angesichts der Mitte Januar in Minsk herrschenden Temperaturen alles andere als effektiv.

Es fiel auf, dass – anders als etwa vor den deutschen staatlichen Gerichten – die Argumente weitgehend in mündlicher Form vorgetragen wurden. So entwickelte sich ein kontroverses Rechtsgespräch, das die niedrige Raumtemperatur schnell vergessen ließ. Streitig war bereits das anzuwendende Recht. Richtigerweise war auf die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 abzustellen, dem sowohl Deutschland als auch die Republik Belarus bereits vor geraumer Zeit beigetreten sind. Das klagende weißrussische Unternehmen zog aber ohne nähere Begründung Bestimmungen des weißrussischen Zivilgesetzbuches heran. Auch das Gericht zeigte sich in der Frage des anwendbaren Rechts nicht immer konsequent.

Auffallen musste zudem, dass der weißrussischen Schiedspraxis ein Verhandlungsgrundsatz vergleichbar dem deutschen Zivilprozessrecht ganz offensichtlich fremd ist. So hatte die Klägerin die Behauptung des deutschen Unternehmens, Zahlungen an seine Lieferanten geleistet zu haben ebenso nicht bestritten wie den dargelegten entgangenen Gewinn. Gleichwohl forderte das Gericht die Beklagte dazu auf, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Dem Austausch der gegenseitigen Argumente folgte der Versuch des Gerichts, den Parteien eine gütliche Einigung nahezulegen. Zur eigenen Beurteilung der Sach- und Rechtslage hielt es sich auffallend bedeckt. Im Ergebnis wurde aber im Anschluss an einen Vorschlag des Verfassers eine sinnvolle Verfahrensweise gefunden: Das Gericht forderte das beklagte deutsche Unternehmen auf, die für erforderlich gehaltenen Nachweise kurzfristig beizubringen. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, Vergleichslösungen zu eruieren. Die mündliche Verhandlung sollte Anfang März 2000 fortgesetzt werden.

Da die Parteien sich leider nicht außergerichtlich einigen konnten, wurde Anfang März 2000 – nachdem das deutsche Unternehmen die angeforderten Unterlagen vorgelegt hatte – erneut im Beisein des Verfassers streitig verhandelt. Während die Verhandlung wiederum in einem zu kleinen Verhandlungszimmer stattfand, hatten zumindest die Temperaturen inzwischen ein angenehmeres Maß erreicht. Die Vertreter des weißrussischen Unternehmens verärgerten die übrigen Verfahrensbeteiligten mit einem erst im Laufe der mündlichen Verhandlung überreichten weiteren Schriftsatz.

Auch in der weiteren Verhandlung beließ es das Gericht bei Andeutungen zur eigenen Einschätzung der Sach- und Rechtslage. Ausführlich wurde diskutiert, ob die Beklagte überhaupt berechtigt war, vom Vertrag Abstand zu nehmen. Hier versuchte das weißrussische Unternehmen mit der Rechtsfigur des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu argumentieren. Streitig war des Weiteren, ob das deutsche Unternehmen bereits den Eingang der ersten, gegenüber dem ursprünglichen Zahlungsplan herabgesetzten Teilzahlung zum Anlass nehmen durfte, die Produktion der zu liefernden Anlage in Auftrag zu geben. Die Beklagte verneinte dies und zog aus diesem Umstand den Schluss, dass das deutsche Unternehmen einen hierdurch entstandenen Schaden nicht geltend machen konnte.

Das Gericht gab der Beklagten Gelegenheit, zu den Ausführungen der Klägerin noch einmal Stellung zu nehmen. Auch insoweit fiel die Frist von zehn Tagen außerordentlich kurz aus. Zugleich kündigte das Gericht an, binnen zwanzig Tagen eine Entscheidung zu treffen, die den Parteien zugehen sollte. Ein Ergebnis steht noch aus.

IV. Fazit

Der geschilderte Ablauf zeigt, dass das Schiedsgericht in Minsk sich durch eine außerordentlich schnelle und effektive Verfahrensweise auszeichnet. Aussagen über die Qualität der getroffenen Entscheidungen lassen sich derzeit noch nicht treffen, zumal dies immer nur ausschnittsweise beurteilt werden kann. Festzuhalten ist aber, dass die Verantwortlichen des Internationalen Schiedsgerichts bei der Belorussischen Industrie- und Handelskammer in Minsk bestrebt sind, den Handelsteilnehmern effektive Streitschlichtungs- und Streitentscheidungsmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Dr. iur. Dirk Fischer *– mehrere Jahre als Wiss. Mitarbeiter am Osteuropa-Institut der FU Berlin tätig – ist Partner der Berliner Rechtsanwaltssozietät Eulitz & Schrader (vormals Ackermann & Schultze-Zeu).*

Rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Aspekte eines geschäftlichen Engagements in Bulgarien

Maya Neidenowa, Hamburg/Sofia

1. Einleitung

Bulgarien galt lange Zeit als eines der Schlußlichter Ost- und Südosteuropas. Begründet lag dies vor allem in den häufigen politischen Krisen des Landes und dem dadurch verzögerten Reformprozess. Es lag aber auch an außenpolitischen Faktoren, wie z.B. dem Konflikt in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien, zuletzt im Kosovo.

Seit dem letzten Regierungswechsel im Jahre 1997 scheint Bulgarien nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich an Stabilität gewonnen zu haben. Die intensiven Bemühungen des Landes, seine Rechts- und Wirtschaftsordnung an die geforderten Kriterien der EU anzupassen, führten im letzten Jahr zu einer wohlwollenden Einladung seitens der EU zu Beitrittsverhandlungen (wobei dieser Akt mehr aus politischen als aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde).

Durch die vorgesehenen vielversprechenden finanziellen EU-Fördermaßnahmen und die Stabilisierung der Wirtschaftseckdaten des Landes rückt Bulgarien nunmehr wieder in das Blickfeld ausländischer Investoren. Dies liegt sicherlich aber daran, dass nach der bereits abgeschlossenen Privatisierung und Markterschließung in Polen, Tschechien und Ungarn, nunmehr Bulgarien und Rumänien als neue Märkte interessant werden.

So dauert die Privatisierung in Bulgarien noch an, zum Beispiel in den Bereichen der Telekommunikation (BTK) sowie der großen Staatsbetriebe Balkancar und Bulgartabac. Bis Ende 2000 sollen die gemeindlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationswerke in Aktiengesellschaften umgewandelt werden. Daran können ausländische Investoren Anteile von höchstens 20% erwerben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor der Staat geblieben, mit dem Bulgarien die größten Außenwirtschaftsbeziehungen unterhält[1], wobei die ausländischen Direktinvestitionen insgesamt im Verhältnis zu anderen osteuropäischen Staaten als mäßig bis schwach bewertet werden. Die bulgarische Zielsetzung, den deutsch – bulgarischen Wirtschaftsbeziehungen besonderes Gewicht zu verleihen, wurde durch die Entscheidung der bulgarischen Interimsregierung im Jahre 1997, die bulgarischen Währung an die deutsche Mark im Verhältnis 1000 zu 1 zu koppeln, verdeutlicht. Am 1.7.1999 wurde durch eine

Währungsreform der bulgarische Lev mit der DM gleichgesetzt. Danach erhielt 1 Lev den Gegenwert von 1 DM.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bulgarien hat nach vielen gesetzlichen Reformen seit 1989 inzwischen eine liberale und klare Auslandsinvestitionsgesetzgebung entwickelt. Die Probleme, mit denen ein Auslandsinvestor heute in Bulgarien konfrontiert wird, entstehen nicht durch schlechte oder fehlende Gesetze, sondern vielmehr aufgrund der fehlenden Umsetzung der Gesetze mangels Durchführungsvorschriften oder augrund schlechter Umsetzung der Vorschriften durch eine unzureichend ausgebildete Verwaltung. 1999 wurde ein sog. Weißbuch der ausländischen Investoren herausgegeben, das Feststellungen und Vorschläge zur Verbesserung ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Bulgarien zusammenfasst und den Schwerpunkt auf die Überwindung bürokratischer Hürden ihres Wirtschaftengagements setzt. Die Rede ist auch von einer fehlenden Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Verwaltung.

2.1 Gesetz über die ausländischen Investitionen

2.1.1 Nach mehreren Gesetzänderungen gilt seit dem 24.10.1997 das neue „Gesetz über die ausländischen Investitionen“ (zuletzt geändert DV Nr. 110/1999). Zum Regelungsgegenstand des Gesetzes gehört neben der Ausübung von Auslandsinvestitionen, Auslandsinvestitionstätigkeiten ausländischer Personen und deren Schutz auch das Verfahren über die Verwirklichung vorrangiger Investitionsprojekte (Artikel 1).

2.1.2 Die Agentur für ausländische Investitionen wird hier ausführlich als Institution für ausländische Investitionen festgeschrieben (Artikel 10 Auslandsinvestitionsgesetz).

Der Begriff der ausländischen Investition ist erweitert bzw. spezifiert worden.

Der im Gesetz geregelte Bereich über die vorrangigen Investitionsprojekte (Art. 21–22), die besonders gefördert werden, wurde 1998 zum Teil wieder abgeschafft. (Die Investition musste dabei die Summe von 5 Mio. USD übersteigen und mindestens 100 neue Arbeitsplätze schaffen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können die Unternehmen in den ersten 10 Jahren bis zu 50% von der Gewinnbesteuerung befreit werden). Jetzt wurde diese Steuerpräferenz aufgegeben und eine eher unklare Regelung der vorrangigen Investitionsprojekte beibehalten. Gem. Art. 21 kann auf Antrag eines Investors die Auslandsinvestitionsagentur dem Ministerrat vorschlagen, dass eine institutionelle Unterstützung durch Beteiligung von Vertretern der jeweiligen interessierten Ministerien und Behörden beschieden wird und diese Projekte vom Ministerrat als vorrangig anerkannt werden.

In diesem Zusammenhang können für solche Projekte beschränkte Sachenrechte an unbeweglichem Grund und Boden überlassen werden (privates oder staatliches/ gemeindliches Vermögen).

Neue Regelungen beinhaltet auch das Kapitel über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen (Artt 23 bis 26). Gemäß Art. 23 kann eine ausländische Person ein Eigentumsrecht und beschränkte Sachenrechte an unbeweglichem Vermögen erwerben. Gemäß Absatz 2 kann jedoch diese ausländische Person weder über den Umweg einer Zweigstelle noch als Einzelkaufmann Eigentumsrecht an Grund und Boden erwerben. Das heißt, dass de facto nur das Eigentumsrecht auf das sogenannte Gebäudeeigentum möglich ist. Die Einschränkung des Eigentumserwerbsverbotes an Grund und Boden bleibt insoweit im Einklang mit Art. 22 der Verfassung, der das Grundeigentumserwerbsverbot für Ausländer festschreibt. Ob der Erwerb von Grund und Boden durch eine bulgarische juristische Person mit ausländischer Beteiligung möglich ist (auch im Falle einer 100% ausländischen Beteiligung) – was von der Mehrheit der bulgarischen Juristen befürwortet wird – und wie das in der Praxis gehandhabt wird, bleibt nach meiner Auffassung zweifelhaft, solange auf Verfassungsebene das Grunderwerbsverbot besteht. Das bulgarische Parlament will die bulgarische Verfassung diesbezüglich Mitte dieses Jahres ändern, da diese Bestimmung nicht mehr mit dem eigentumsrechtlichen Begriff und dem Begriff der Freizügigkeit des EU- Rechts vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die ausdrückliche Regelung im Gesetz (Art. 25 AuslInvG) von Bedeutung, dass bei einer unrechtmäßigen Ausführung von Rechtsgeschäften mit unbeweglichem Vermögen sämtliche Rechtsgeschäfte, die durch eine Scheinperson ausgeführt werden, durch Gerichtsentscheidung auf Antrag eines Staatsanwalts oder einer interessierten Person für nichtig erklärt werden können.

Geblieben ist die Genehmigungspflicht für den Erwerb von Gebäuderechten und beschränkten Sachenrechten in besonderen Gebieten, insbesondere Grenzgebieten und anderen Territorien, die durch den Ministerrat gesondert festgelegt werden und die mit der nationalen Sicherheit zusammenhängen (Art. 24).

Was den typischen Regelungsbereich des AuslInvG hinsichtlich des Investitionsschutzes betrifft, insbesondere den Enteignungsschutz (Art. 26) sowie den Gewinntransfer, so bietet das Gesetz einen den internationalen Standards entsprechenden Investitionsschutz.

Neben der neuen Regelung über die Sicherungsübereignung werden unter dem Kapitel „Besondere Vorschriften“ auch die vormals in einem gesonderten Abschnitt behandelten arbeitsvertraglichen Bestimmungen geregelt. Dies ist leider ein Beispiel dafür, dass bei diesem Gesetz die Gesetzessystematik kaum Berücksichtigung gefunden hat.

Ganz neu im Gesetz (ab dem 1.1.2000) wurde die Sozialversicherungspflicht ausländischer Arbeitnehmer in Bulgarien unter Anwendung bulgarischen Rechts eingeführt.

2.2 Sonstige Änderungen

2.2.1 Der Erwerb von Konzessionen nach dem neuen Konzessionsgesetz

Neben dem AuslInvG trat Ende 1995 ein Konzessionsgesetz in Kraft, das die wesentlichen Vorschriften zur Erteilung von Konzessionen (auch an Auslandsinvestoren) beinhaltet und die im AuslInvG bestehende Regelungslücke, die auch bis dahin die Beteiligung der Ausländer an der Privatisierung behinderte, schloß.

Durch Vergabe von Konzessionen auf staatliches Eigentum sollen staatliche Schulden nach dem Prinzip *debt for equity* (Schulden gegen Eigentum) reduziert werden. Durch die Konzessionen erhält der Konzessionär ein besonderes Nutzungsrecht an Objekten, die im öffentlichen Staatseigentum stehen.

Konzessionen können auf Objekte erteilt werden, die gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung ausschließliches Staatseigentum sind, dazu zählen die Bodenschätze, der Uferstrand, die Republikstraßen sowie die Gewässer, die Wälder, die Parks von nationaler Bedeutung und die Natur- und archäologischen Reservate.

Ferner können Konzessionen auf Objekte erteilt werden, über die der Staat gemäß Artikel 18 Abs. 2 und 3 souveräne Rechte ausübt, dazu zählen die biologischen, mineral- und Energieressourcen des Kontinentalshelfs, die Radio- und Fernsehfrequenzen und die Satellitenpositionen des geostationären Orbits, die durch internationale Abkommen für Bulgarien festgelegt sind.

Ferner können Konzessionen auf sonstige Objekte erteilt werden, die öffentliches Staatseigentum sind, dazu zählen u.a. die nationalen Post- und Fernmeldenetze, die öffentlichen Häfen und die Zivilflughäfen, die nuklearen Anlagen, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Strom- und Wärmekraftwerke und die dazugehörigen Netze (Artikel 4 des Konzessionsgesetzes).

Die Konzession wird im Wege der Ausschreibung oder Versteigerung erworben. An diesen Verfahren können bulgarische und auch ausländische, natürliche und juristische Personen teilnehmen. Die Konzession wird für die Dauer von bis zu 35 Jahren ab Inkrafttreten des Konzessionsvertrages vergeben. Danach kann sie unter der Voraussetzung, dass die Gesamtdauer nicht mehr als 50 Jahre übersteigt, weiter verlängert werden. Nach Ablauf dieser 50jährigen Frist wird erneut ein Konzessionsvergabeverfahren eröffnet, an dem der alte Konzessionär teilnehmen kann.

2.2.2 Weitere gesetzliche Änderungen

Neben den Änderungen im Bereich der Auslandsinvestitionsgesetzgebung ist, was die Sicherung von Forderungen betrifft, ein Gesetz über besondere Pfänder erlassen worden[2]. Dadurch entsteht eine Eintragungspflicht für besondere verpfändete Gegenstände. Auch im Eigentumsrecht sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Zunächst wurde durch ein neues „Gesetz über das staatliche Eigentum“[3] und ein „Gesetz über Gemeindeeigentum“[4] das staatliche Eigentum neu geregelt und damit eine wesentliche Grundlage für die Anwendung des Konzessionsgesetzes geschaffen. Die Einschränkung des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen durch bulgarische Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung ist durch Änderung des „Gesetzes über das Eigentum landwirtschaftlicher Flächen“ entfallen (Art. 3 Abs.3)[5].

Durch Änderung des Handelsgesetzes am 31.10.1997, das sich stark am deutschen Handelsgesetz orientiert, wurde das Mindeststammkapital der bulgarischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf 5.000 Leva (ca. 5.000 DM) erhöht[6]. Bei der bulgarischen Aktiengesellschaft beträgt das Mindeststammkapital nunmehr 100.000,00 Leva[7].

Im Banken- und Versicherungssektor gibt es ein neues „Gesetz über die Banken“[8]. Ebenso kam es zur erstmaligen Verabschiedung eines „Gesetzes über die Versicherungen“[9], das diesen Sektor ebenfalls belebte (z.B. Beteiligung der Allianz Versicherung zu 51% bei der Bulgaria AD).

Die neueste interessante Gesetzesnovellierung betrifft den Sozialversicherungsbereich durch den am 1.1.2000 in Kraft getretenen Kodex für die Sozialversicherungspflicht (DV 110/1999) sowie das neue DevisenG (DV 83/1999), das den Kapitalverkehr mit dem Ausland auch im Hinblick auf die EU liberalisieren soll.

Geplant ist ebenfalls eine Novellierung des noch aus sozialistischer Zeit stammenden Arbeitsgesetzbuches. Darin sollen die Möglichkeiten der Arbeitsvertragsbedingungen novelliert werden und die Kündigungs- und Abfindungsvorschriften liberalisiert werden.

3. Steuerliche Aspekte

Das Steuerrecht unterlag in den letzten Jahren ebenfalls mehreren Novellierungen, zumeist erst auf Druck des IWF. Nachdem 1999 fast alle Steuergesetze novelliert wurden, wurde als letzter Reformakt ein neues Steuerverfahrensgesetz verabschiedet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dem 1.1.2000 wird auch die Umstrukturierung der Steuerverwaltung eingeleitet. Für dieses letzte Gesetz, aber auch für das vor kurzem wieder geänderte MehrwertsteuerG, fehlen noch immer Durchführungsvorschriften, so dass man einige Tatbestände nur erahnen kann. Ferner werden regelmäßig die Formulare für die Steuererklärungen geändert. Dies ist ein Beispiel für die Hindernisse, mit denen Investoren konfrontiert werden.

Bei einer Wirtschaftstätigkeit, die in Bulgarien ausgeübt wird, haben ausländische Investoren Mehrwertsteuer, Verbrauchersteuer, Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer zu entrichten.

3.1 Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer wurde im Jahre 1997 durch das neue „Gesetz über die Körperschaftssteuer“[10] (KörperschaftStG) eingeführt. Das Gesetz ersetzte das bis dahin geltende Gesetz über die Gewinnsteuer, das zuvor die steuerrechtlichen Vorschriften des Erlasses Nr. 56 über die Wirtschaftstätigkeit endgültig abschaffte.[11] Da-

nach wurde der Steuersatz auf den Gewinn Anfang 1999 von 30% auf 27% bei einem Jahresgewinn eines Unternehmens über 50 Mio. Leva gesenkt. Ende 1999 wurde die Gewinnbesteuerung für große Unternehmen ab dem 1.1.2000 erneut auf 25% gesenkt.

Bemessungsgrundlage für die Feststellung des Gewinns ist der steuerpflichtige Gewinn reduziert um die Gemeindesteuer, die 10% beträgt (Art. 44 Abs.1 und Art.45 KörperschaftStG), so dass die effektive Belastung für diese Unternehmen 32,5% beträgt (statt früher 34,3%). Gesellschaften mit einem Jahresgewinn unter 50.000 Leva (50.000 DM) müssen weiterhin eine Gewinnsteuer von 20% entrichten; deren effektiver Steuersatz bleibt 28%.

Quellensteuer in Höhe von 15% auf das Bruttoeinkommen wird auf Dividenden und Liquidationsanteilen, Zinserträge, Autoren- und Lizenzvergütungen, Vergütungen für technische Dienstleistungen, Einkünfte aus Mietzinsen, Vergütungen aus Betriebsleasing, *Franchising* und *Factoring* aus Quellen in der Republik Bulgarien entrichtet.

Zu den Steuervergünstigungen:

1999 wurden viele Steuerpräferenzen wieder aufgehoben und der Schwerpunkt auf die Schaffung eines allgemein positiven Investitionsklimas gelegt. Art. 60 des Gesetzes sieht eine neue Form der Investitionsförderung vor. Diese sieht eine Steuerbefreiung für bestimmte Investitionsgüter vor, wenn die Investition in Gebieten mit hoher Arbeitslosenquote getätigt wird. Dabei muss die Steuer als Reserve für Reinvestitionen in der Gesellschaft beibehalten werden.

Gemäß Art. 61a werden Gewinne der Landwirtschaftsbetriebe, die sie aus unverarbeiteter Landwirtschaftsproduktion erwirtschaften, von der Gewinnsteuer befreit. Der Betrag muss auch hier als Reserve für Reinvestitionen im Unternehmen verbleiben.

3.2 Mehrwertsteuer

Der Basissteuersatz beträgt 20%. Die Mehrwertsteueranmeldepflicht besteht für Steuersubjekte, die jährlich einen Umsatz von über DM 75.000,00 zu verzeichnen haben. Nach der neuen Gesetzänderung wurde die freiwillige Anmeldung zum Vorsteuerabzug für Steuersubjekte, die einen jährlichen Umsatz von über 50.000.00 DM zu verzeichnen haben, eingeführt. Kritisch zu sehen ist in der praktischen Anwendung des Gesetzes die Tatsache, dass die Steuerverwaltung für die Mehrwertsteuerrückerstattung im Schnitt 7 Monate braucht. Dies wird von den Investoren als eine zinsfreie Kreditierung des Staates angesehen. Das Weißbuch der ausländischen Investoren verlangt eine Reduzierung auf 18%.

3.3 Einkommenssteuer

Die Besteuerung natürlicher Personen erfolgt nach dem Gesetz über die Besteuerung der Einkünfte natürlicher Personen[12]. Die Steuerlast beträgt bei einem Steuerfreibetrag von 80 Leva monatlich 20 bis maximal 40%.

Durch die Verabschiedung des neuen Sozialversicherungsgesetzes wurde ein Teil der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Arbeitnehmer übertragen und damit die Steuerlast der Unternehmen um weitere 5% reduziert (von 41,2% im letzten Jahr auf 36,7% jetzt). Seitens der Arbeitnehmerschaft wurde dies natürlich nicht mit Freude aufgenommen.

Dr. Maya Neidenowa, *Rechtsanwältin, Hamburg/Sofia.*

---

1 Vgl. auch Bericht der bulgarischen Auslandsinvestitionsagentur, Bulgarian Business Guide vom 08.1997, S. 10 ff.
2 DV Nr.100/1996
3 DV Nr. 44/1996
4 DV Nr. 44/1996.
5 DV Nr. 98/1997.
6 Das sind umgerechnet bei einem Kurs der DM 1/1 LV DM 5.000,00.
7 Das sind umgerechnet DM 100.000,00.
8 DV Nr. 52/1997. Das Gesetz hob das bis dahin geltende Gesetz über die Banken und das Kreditwesen von 1992 auf. Ferner wurde ein Gesetz über Maßnahmen gegen die Geldwäsche, DV Nr.48/1996 verabschiedet.
9 DV Nr.86/1996.
10 DV Nr. 115/1997, zuletzt geänd. DV Nr. 111/1999.
11 Gesetz über die Gewinnsteuer, DV Nr. 59 von 1996; Durchführungsbestimmung zum Gewinnsteuergesetz, DV Nr. 109/1996.
12 Zuletzt geänd.: DV Nr. 111/1999.

HAUS UNGARN Ungarisches Kulturinstitut in Berlin **HAUS UNGARN**

Lesungen, Filme, Ausstellungen, Gespräche, Vorträge, Konzerte
+ Mediathek und Leseraum + Café Zsolnay + Kino Balázs +

Karl-Liebknecht-Str. 9, 10178 Berlin
☎ 030/240 9146, Fax: 030/242 3447, *e-Mail: haus.ungarn@snafu.de*

Deutsch-ukrainische Beziehungen vor dem Machtwechsel in Deutschland 1998 [1]

von Roman Kryvonos, Kiev

Durch den globalen Systemumbruch an der Jahrzehntewende der 80er und der 90er Jahre wurde das Weltbild vollständig verändert. Infolge dessen sind einerseits neue Staaten entstanden und andererseits wurde die Rolle und Bedeutung bereits existierender Staaten neu definiert. Es war keine Transformation des alten Jalta-Systems, sondern eine Kette revolutionärer Umwälzungen (Czempiel 1997a: 1/5). Sowohl die deutsche Wiedervereinigung als auch die Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine waren ein Teil dieses globalen Vorgangs.

Die neue Weltordnung nach Ende des Kalten Krieges ist eine Ordnung *sui generis*, die nicht in den traditionellen Metaphern über die Polaritäten beschrieben werden kann (Nye 1992: 96). Sie beinhaltet nicht nur eine militärische *balance of power*, sondern auch langfristige gesellschaftliche Veränderungen, die zur Auflösung des Begriffes „Souveränität" führen, technologische Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation, Migration und wachsende wirtschaftliche Verbindungen. Wir leben heute in einer globalen Informationsgesellschaft, die durch modernste Kommunikationsmittel und technologisches Wachstum zusammengehalten wird.

Das Entstehen der Globalgesellschaft relativiert aber keinesfalls die Bedeutung bilateraler Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten, was von den Transnationalisten unterschätzt wird. Die Überlegungen von Ernst-Otto Czempiel über eine „Gesellschaftswelt", die 1989/90 entstanden sei (Czempiel 1997: 1/6), sind verfrüht. Die Außenpolitik der einzelnen Staaten konstituiert immer noch internationale Beziehungen und bedingt sie gleichzeitig. Das heißt, einzelstaatliches Handeln wird zunächst von nationalen oder subnationalen Interessen gesteuert, muss aber Regional- und Universalinteressen mit berücksichtigen (Pfetsch 1994: 30).

Das Ende des Kalten Krieges war durch Euphorie über die Perspektive der Verhältnisse zu allen postsowjetischen Staaten geprägt. Man erwartete, dass mit der Beseitigung des ideologischen Wettbewerbs und der militärischen Konfrontation die unnatürliche Weltspaltung in zwei sozial-wirtschaftliche Systeme beendet sei und die, nun westliche Werte übernehmenden, postsowjetischen Staaten schnell in den europäischen politischen und wirtschaftlichen Raum integriert werden würden (vgl. Fukuyama 1989: 3; ders. 1992: 23; Brzezinski 1994: 80). Dies stellte sich als unrealistisch heraus.

Die deutsch-ukrainischen Beziehungen entwickelten sich in den 90er Jahren ungleichmäßig. Es lassen sich in diesem Vorgang folgende Etappen feststellen:

1991–1993 – Anknüpfung und Ausbau diplomatischer Beziehungen. Die Ukraine bleibt aber für die deutsche Politik im Schatten Russlands.

In der Zeit zwischen 1993 und 1996 kommt ein intensiver Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Kontakte zwischen beiden Ländern voran. Es kommt zu einer immer intensiveren Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, finanziellen, kulturellen Bereich.

In den letzten drei Jahren kam es leider im bilateralen Verhältnis zu einem Tiefpunkt, der als strukturelle „Krise der gegenseitigen Erwartungen" charakterisiert werden kann. Diese Erwartungskrise findet ihren Ausdruck einerseits in der beiderseitigen Unzufriedenheit mit dem Stand der Verhältnisse, andererseits in einer Stagnation der Kontakte. Deutschland wirft der ukrainischen Führung den langsamen und inkonsequenten Charakter der wirtschaftlichen Reformen, ihr autokratisches Regierungsmodell, ungenügende Beachtung der Menschenrechte und eine zu langsame Erfüllung der schon erreichten Vereinbarungen vor. Die Ukraine fühlt sich aber tief in ihren Erwartungen auf westliche, auch deutsche, Hilfe und vor allem auf Unterstützung für Reformen im Inneren – „einen neuen Marshall-Plan" – enttäuscht.

Die Hypothese über eine strukturelle Erwartungskrise steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

Die Bundesrepublik begann der Ukraine Aufmerksamkeit zu schenken, als es noch gar nicht um ihre Unabhängigkeit ging. Die BRD war das erste westliche Land, das sein Generalkonsulat in Kiew schon 1989 öffnete. Die deutsche Position kontrastierte mit denen anderer westlichen Staaten. Die weitere Fortsetzung der Desintegrationsprozesse in der Sowjetunion zeigte aber, dass die deutschen Ansichten am besten der damaligen politischen Situation entsprachen. Die Tatsache, dass es Deutschland gelungen war, intensive Verhandlungen mit dem Moskauer Zentrum über die diplomatische Absicherung der deutschen Wiedervereinigung so zu führen, dass die auf die Unabhängigkeit steuernden Unionsrepubliken sich nicht benachteiligt fühlten, kann man als einen Erfolg der deutschen Diplomatie werten.

In den Monaten zwischen dem Augustputsch und der Auflösung der Sowjetunion kam es also zu einer weitgehenden Intensivierung der bilateralen Kontakte. In der kurzen Zeit vom August bis Dezember 1991 wurde die Ukraine von der damaligen Bundestagspräsidentin Süssmuth, dem Bundesfinanzminister und CSU-Vorsitzenden Waigel und einer Gruppe der Bundestagsabgeordneten besucht. Darüber hinaus wurde in der Ukraine nicht zufällig im Oktober 1991 die deutsche Kulturwoche organisiert. Diese Veranstaltung wurde zu einem Forum für die deutsch-ukrainischen politischen Kontakte. H.-D. Genscher, der die deutsche Delegation leitete, wurde somit zum ersten der westlichen Außenminister, der der Ukraine einen offiziellen Besuch abstattete.

Nach der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1991 erkannte die Bundesrepublik die staatliche Selbständigkeit des Landes an. Anfang 1992 wurde das deutsche Konsulat in der Ukraine zur Botschaft erhoben und die Bundesrepublik trat in die Geschichte ein als das erste westliche Land, das seine Botschaft in Kiew eröffnete. Mitte Februar 1992 händigte Hennike Graf von Bassevitz als erster Botschafter in der Ukraine dem ukrainischen Präsidenten sein Beglaubigungsschreiben aus und wurde somit zum ersten Doyen des diplomatischen Korps in diesem Land. Im März 1992 öffnete die ukrainische Botschaft ihre Türen in Bonn. Eine so schnelle Institutionalisierung der Kontakte kann zweifellos als beiderseitiger Erfolg bezeichnet werden (Kostenko 1996: 10). Im Februar 1992 stattete Kravèuk seinen ersten offiziellen Auslandsbesuch als Oberhaupt des unabhängigen Staates in Bonn ab (Deutsche Tribune vom 7.02.1992).

Der weitere Ausbau der Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine in der ersten Hälfte 1993 kann zweifellos als ein Durchbruch bezeichnet werden (Kudriaèenko/Hrabarèuk 1994: 9). Im Februar fand der Besuch des Vizekanzlers und Außenministers Kinkel in Kiew statt.[2] Der politische Dialog wurde im Mai mit einer Reise des ukrainischen Ministerpräsidenten Kuèma nach Bonn und dem ersten offiziellen Besuch des deutschen Bundeskanzlers Kohl an der Spitze einer großen Delegation im Juni 1993 in Kiew fortgesetzt. Am 9. Juni 1993 unterzeichneten Kravèuk und Kohl eine gemeinsame Deklaration über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik, die zum Grundstein der Verhältnisse der beiden Staaten wurde (Holos Ukrajiny vom 10. und 11.6.1993).

Man kann sagen, dass 1993 eines der intensivsten Jahre der deutsch-ukrainischen Zusammenarbeit war. Es gab einen Impuls für die deutsch-ukrainischen Beziehungen. Im Jahr 1995 kam es wieder zu einer Reihe gegenseitiger Besuche von Politikern beider Staaten. Im April reiste der damalige Vorsitzende des ukrainischen Obersten Rates Moroz und im Juli der neue ukrainische Präsident Kuèma in die Bundesrepublik.

Intensiv entwickelten sich auch die kulturellen Kontakte. Sie gestalteten sich in dieser Periode institutionell. In Kiew wurden 1993 Vertretungen deutscher politischer Stiftungen und eine Vertretung des Goethe-Institutes geöffnet.

Diese zweite Periode der deutsch-ukrainischen Beziehungen kann man als Etappe des systematischen Aufbaus der bilateralen Kontakte in wesentlichen Bereichen bezeichnen. Das Spektrum der Zusammenarbeit wurde differenzierter und umfasste jetzt nicht nur die Spitzenebene (diplomatische Beziehungen, Verbindungen zwischen den Regierungen, zwischenparlamentarische Kontakte), sondern erstreckte sich auch auf die Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Bildungssysteme und andere Bereiche. Es kam zum Aufbau der Zusammenarbeit zwischen einzelnen deutschen und ukrainischen Regionen. In dieser Zeit entstanden zahlreiche Organisationen und Vereine, die zu persönlichen Kontakten zwischen den Menschen beider Länder beitrugen. Diese von Optimismus getragene Periode rechnete aber nicht mit den zahlreichen verborgenen Problemen, die in den nächsten zwei Jahren ans Licht kommen sollten.

Das Jahr 1996 war von dem schon offiziellen Besuch der Präsidentin des deutschen Bundestages Süssmuth und dem zweiten offiziellen Besuch des Bundeskanzlers Kohl in der Ukraine gekennzeichnet (vgl. Haiken 1996: 6). Beide Besuche zeigten, dass neue Tendenzen in der „Ostpolitik“ der Bundesrepublik immer deutlicher wurden. Deutschland ging zur Politik der zwei Zentren im postsowjetischen Raum – Russland und der Ukraine – über. Die BRD bestätigte ihre prinzipielle Position, parallel zur Vertiefung der Partnerschaftsbeziehungen zu Russland die deutsch-ukrainische Zusammenarbeit auf allen Ebenen intensiv zu entwickeln. Grundsätzliche Bedeutung dafür hatte die vom Bundeskanzler in Kiew benutzte Formel: „Europa braucht die Ukraine und die Ukraine braucht Europa“ (zit. nach Kostenko 1996: 11).

Gleichzeitig kann man feststellen, dass mehrere Fragen, die während der Verhandlungen behandelt wurden, keine wirkliche Lösung fanden. Es wurde z.B. keine Übereinstimmung über die Schließung des Kernkraftwerkes in Tschernobyl entsprechend den Verabredungen des Moskauer Atomsicherheitsgipfels (1996) gefunden.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu bilateralen Kontakten war der offizielle Besuch des ukrainischen Außenministers Udovenko im April 1997 in Bonn. Jetzt wurde für einige Zeit der Schwerpunkt von wirtschaftlichen auf sicherheitspolitische Fragen gelegt.

Deutschland verfolgt konsequent eine politische Linie, derzufolge die Existenz einer unabhängigen und stabilen Ukraine und gute Verhältnisse zu Russland zu den Prioritätsinteressen der Bundesrepublik gehören.[3] Garantien für die Sicherheit und die territoriale Integrität der Ukraine sind ein wichtiges Element der europäischen Sicherheit. Darüber hinaus besteht eine prinzipielle Position der Bundesrepublik darin, dass die Ukraine nicht zu einer Pufferzone zwischen der NATO und Russland werden soll.[4] Die Charta über Zusammenarbeit mit der Allianz, die in Madrid 1997 mit der Ukraine zu gleichen Bedingungen wie mit Russland unterzeichnet wurde, ist ein überzeugendes Zeichen der Rolle des neuen Staates im System der europäischen Sicherheit (Kinkel 1997).

Mit der Bereitschaft der Ukraine, eng mit der NATO zusammenzuarbeiten, hängt ihre Haltung in der Frage der NATO-Osterweiterung zusammen. Die von der ukrainischen Führung gegen die NATO-Osterweiterung geltend gemachten Vorbehalte sind nicht auf Bedrohungswahrnehmungen zurückzuführen. Die NATO gilt nicht als mögliche Bedrohung der Ukraine. Die Vorbehalte resultieren vielmehr aus Befürchtungen bezüglich der Reaktion Russlands und in Bezug auf die Konstellation, die dann für die Ukraine entstehen würde.[5] Eine weitere Besorgnis der Ukraine ruft dagegen die Frage über eine mögliche Stationierung von Nuklearwaffen der Allianz auf dem

Territorium der neuen NATO-Mitglieder hervor, die mit der NATO-Osterweiterung in der Perspektive verbunden ist. Diese Perspektive wird von den ukrainischen Politikern als Gefahr betrachtet und hatte die ukrainische Initiative zur Gründung einer nuklearwaffenfreien Zone im Osten Europas zu Folge.

Die Fragen der praktischen Realisierung der Charta Ukraine-NATO wurden im Juli 1997 während eines offiziellen Besuchs des Bundesaußenministers Kinkel in Kiew besprochen. Große Aufmerksamkeit wurde in den Verhandlungen den Fragen der europäischen Sicherheit und der Integration der Ukraine in die europäischen und atlantischen Strukturen gewidmet. Eine große Bedeutung besaßen auch wirtschaftliche Probleme. Bei der Schließung des Kernkraftwerkes von Tschernobyl wurde nichts Neues erreicht. Der Versuch Deutschlands, zu betonen, dass dieses Problem vor allem die Ukraine betrifft, versank im Schweigen: Für die Ukrainer stehen die ökologischen Probleme im Schatten der wirtschaftlichen Krise. Die gleichen Probleme wurden während des Staatsbesuchs des Bundespräsidenten Herzog im Februar 1998 behandelt.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden: Die großen Hoffnungen auf eine dynamische Entwicklung der deutsch-ukrainischen politischen und Wirtschaftsbeziehungen nach Herstellung der deutschen Einheit und der Unabhängigkeit der Ukraine haben sich bislang nicht erfüllt. Seit 1996 kann Stagnation beobachtet werden, die zu einer strukturellen Krise in den Beziehungen führt. Diese Krise hat aber besondere Spezifika: Die Kontakte werden zur Zeit sogar breiter als früher. Es wächst aber der Komplex der Probleme, die von beiden Staaten nicht gelöst werden können. Das ist eine beiderseitige Illusions- und Erwartungskrise. Die mangelnden Reformen in der Ukraine einerseits und zu hohe Erwartungen Deutschlands andererseits verursachten eine Lage, in der die von deutscher Seite angebotenen Formen der Zusammenarbeit nicht mehr funktionieren können.

Die Ursachen dafür liegen weit mehr auf ukrainischer als auf deutscher Seite. Die seit 1991 eingeleitete politische und wirtschaftliche Transformation ist mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten verbunden, die z.T. von den speziellen Bedingungen des Landes beeinflusst werden. Vor allem sind es ungelöste Aufgaben der politischen und wirtschaftlichen Transformation, die die ökonomische Zusammenarbeit behindern und die Ukraine auch für die Bundesrepublik zu einem schwer berechenbaren Außenwirtschaftspartner machen.

Auf multilateraler Ebene setzt sich die Bonner Politik aktiv für die internationale Anbindung der Ukraine ein. Bonn versteht sich als Fürsprecher der Ukraine, der seine guten Dienste anbietet und bei den westlichen Institutionen für ein sensitives Eingehen auf begründete Vorstellungen Kiews wirbt. Als Beispiele dafür können der G7-Weltwirtschaftsgipfel und dessen Umfeld, die Aspekte der NATO-Erweiterung sowie Deutschlands Rolle bei der Ausarbeitung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Ukraine aufgezählt werden.

Wichtig für die Ukraine ist auch die Zusammenarbeit mit der EU im Kontext des Beitritts von Polen und Ungarn – direkten Nachbarn des Landes. Die Ukraine stellt sich die engere Zusammenarbeit mit der EU folgendermaßen vor: Zunächst der Abschluß eines Vertrages über die Freihandelszone, danach Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens nach dem Muster der Europa-Abkommen, die mit den mitteleuropäischen Staaten unterzeichnet wurden und in einer weiteren Perspektive die vollständige Mitgliedschaft in der Union. Die Ukraine begrüßt die bevorstehende Aufnahme der mitteleuropäischen Staaten in die EU, weil sie zu ihnen stabile und gute Nachbarschaftsbeziehungen pflegt. Eine weitere Zusammenarbeit mit diesen Ländern wird der Orientierung des Landes in Richtung Europa dienen. Als ein Zeichen dafür kann die besondere Partnerschaft Ukraine – Bundesrepublik Deutschland – Republik Polen dienen, die nach dem Muster des „Weimarer Dreiecks“ geschlossen wurde.[6]

Fragt man nach den Perspektiven des deutsch-ukrainischen Verhältnisses, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass ohne die Stabilisierung der Wirtschaftslage, ohne adäquate Fortschritte bei der ökonomischen und politischen Systemtransformation und ohne nachhaltigen Strukturwandel kein dauerhafter Aufschwung der externen Wirtschaftsbeziehungen möglich sein wird. Es ist aber gleichzeitig die Frage zu stellen, warum die Verhältnisse Deutschlands zur Russischen Föderation oder zur Republik Polen über zwischenstaatliche Grundlagenverträge geregelt sind und in den Beziehungen zur Ukraine nur eine gemeinsame Deklaration über die Grundlagen des Verhältnisses existiert.

Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die Beziehungen zur Ukraine für die Bundesrepublik eine weniger bedeutende Rolle spielen, als die Kontakte zu Russland oder zu den unmittelbaren Nachbarn. Die Bundesrepublik betrachtet die Ukraine faktisch als einen europäischen Partner der dritten Reihe. Zur ersten gehören Deutschlands direkte Nachbarn. Zur zweiten werden die Baltischen Staaten, Ungarn, Slowenien, Kroatien – also die Länder mit weit fortgeschrittenen ökonomischen Reformen – gezählt, weil sie für die deutsche Wirtschaft von Interesse sind. Die Ukraine wird ausschließlich aus Gründen der europäischen Sicherheitspolitik als Partner betrachtet. Deswegen kann prognostiziert werden, dass es auch in der nächsten Zukunft nicht zu einer Belebung der deutsch-ukrainischen Beziehungen kommen wird.

Literatur

Brzezinski, Zbigniew, Macht und Moral: neue Werte für die Weltpolitik, Hamburg 1994.

Cziempiel, Ernst-Otto, Der Umbruch 1989/90. Auf dem Weg zu einer neuen Weltordnung, in: Studienbrief 1, Tübingen 1997, Deutsches Institut für Fernstudienforschung an der Universität Tübingen, S. 1/1–1/44.

Fukuyama, Francis, The End of the History?, in: The National Interest 16 (Summer), 1989, S. 3–16.

Fukuyama, Francis, Das Ende der Geschichte, München 1992.

Haiken E., Na golovnych napriamkach spivrobitnyctva (Auf hauptrichtungen der Zusammenarbeit), in: Polityka i èas, 1996, Nr.12, S. 3.

Kinkel, Klaus, Sieben Gründe für die Öffnung der NATO für neue Mitglieder, in Kieler Nachrichten vom 30.6.1997.

Kostenko, Juri, Kurs na stabilne partnerstvo (Kurs auf eine stabile Partnerschaft), in: Polityka i èas, 1996, Nr. 12, S. 10–15.

Kudriaèenko, A. I./Hrabarèuk, H. O., Ukrajina i Nimeèèyna – dvostoronni vidnosyny na poèatku 90ch rokiv (Ukraine und Deutschland – bilaterale Verhältnisse am Anfang der 90er Jahre, T-vo „Znannia“, Kyiv 1994.

Nye, Joseph Jr., What New World Order? in: Foreign Affairs 71, 1992, Nr. 2, S. 83–96.

Pfetsch, Frank R., Internationale Politik, Stuttgart/Berlin/Köln 1994.

Roman Kryvonos *ist Doktorand am Institut für Internationale Beziehungen der Taras-Schewtschenko-Universität Kiew.*

---

1 Der Autor dankt Prof. Dr. Dariusz Aleksandrowicz, Prof. Dr. Michael Minkenberg, Timm Beichelt (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) für ihre Hilfe, wichtige Anregungen und Kritik bei der Vorbereitung dieser Studie.

2 Die Zeitung „Die Welt“ betonte in einem diesem Besuch gewidmeten Kommentar, dass K. Kinkel aus Kiew mit der Überzeugung kam, dass die Ukraine breite Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik anstrebt (Die Welt vom 17.2.1993).

3 Interview des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Klaus Kinkel, in: Kölner Stadtanzeiger vom 8.7.1997.

4 Interview des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Klaus Kinkel mit dem Deutschlandfunk (Interviewpartnerin: Elke Durak) in der Sendung „Informationen am Morgen“ am 30.5.1997 zum Frühjahrstreffen der NATO-Außenminister am 29./30. Mai 1997 in Sintra/Portugal in Internet auf dem Server des Auswärtigen Amtes unter der Adresse: *http://www.aa.de/* zugänglich.

5 Vgl. das Interview des damaligen ersten stellvertretenden Außenministers und heutzutage des Außenministers der Ukraine, Borys Tarasjuk, mit der Zeitschrift „Transition“, Bd. 1, Nr. 13, 28.07.1995, S.19.

6 „Weimarer Dreieck“ ist ein institutionalisierter Konsultationsmechanismus für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Polen, der seit 1991 existiert, und aus regelmäßigen Treffen auf der Ebene der Außenminister und der Konsultationen der Abteilungsleiter der Außen- und Verteidigungsministerien dieser drei Staaten besteht.

Die „Europäisierung“ des rumänischen Rechts

von Alexander Roth, Berlin/Bukarest

Der Titel dieses Beitrags mag – und sollte vielleicht auch – zum Widerspruch reizen. Das Recht Rumäniens war auch vor 1989, als Teil der sozialistischen Rechtsfamilie, nicht nur in geografischer Hinsicht ein europäisches. Zudem lebten und leben Traditionen aus vorsozialistischer Zeit, oft geprägt von französischem, italienischem oder belgischem, auch österreichischem Einfluss, fort. Das Handels- und das Zivilgesetzbuch zum Beispiel, letzteres eine fast getreue Kopie des Code Napoléon, gelten in Rumänien nun bereits seit dem 19. Jahrhundert. Dennoch erscheint es aus mehreren Gründen sinnvoll, bei der Entwicklung seit 1989/1990 von einer „Europäisierung“ zu sprechen.

Bei der alle Rechtsbereiche umfassenden Transformation des Rechts im Zuge der Umwälzung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mussten rasch stabile Lösungen gefunden werden. Dabei ließ sich der rumänische Gesetzgeber oft von Vorbildern aus verschiedenen, in aller Regel kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen leiten, deren auf Rumänien „passende“ Elemente – mehr oder weniger gelungen – zu einer Synthese gebracht wurden. So weist die rumänische Verfassung von 1991 einen gewissen, wenngleich oft überschätzten, französischen Einfluss auf, ist aber auch mit zahlreichen anderen Elementen angereichert. Beim Grundbuchrecht wurde 1996 der in Rumänien seit 1918 schwebende Streit zwischen dem deutsch-österreichischen und dem französischen System – der sich in einer interlokalen Rechtsspaltung ausdrückte – zugunsten eines originellen Mischsystems entschieden, welches in ähnlicher Weise auch in der kanadischen Provinz Quebec angewandt wird. Beim Internationalen Privatrecht kam man zu einer eigenständigen Lösung, bei der jedoch die gängigen europäischen Rechtsströmungen allesamt berücksichtigt wurden. In das neue Arbeitsgesetzbuch sollen Elemente des deutschen Betriebsverfassungsrechts aufgenommen werden und in das seit kurzem geltende revidierte Privatisierungsgesetz sind Aspekte der (ost-)deutschen Grundsätze zur Kollision von Restitutionsansprüchen mit Investitionswünschen eingeflossen.

Ein weiteres Element der „Europäisierung“ liegt in der Übernahme von EU-Recht. Rumänien ist bereits aufgrund des geltenden „Europavertrages“ zur (zunächst teilweisen) Übernahme des *acquis communautaire* verpflichtet. Gerade in letzter Zeit, seit der Eröffnung konkreterer Beitrittsperspektiven durch die Kommission Prodi, wird dieser Prozess in Rumänien forciert, was sich in allen Rechtsbereichen massiv auswirkt. Als Beispiele aus allerneuester Zeit seien hier etwa das Recht der Lebensmitteletikettierung, das Reisevertragsrecht und das Geldwäschegesetz genannt. In diesen Bereichen unterscheidet sich aufgrund der Umsetzung von EU-Richtlinien der Rechtszustand zwischen Deutschland und Rumänien kaum noch. Was andere Bereiche betrifft, so hat

Rumänien in Materien, die bis dato nicht oder völlig unzureichend national geregelt waren, EU-Recht fast komplett in nationales Recht übernommen, wo die europäischen Normen in Deutschland auf Schichten älteren nationalen Rechts auflagern. So ist etwa, was das Kartellrecht anbelangt, das (sehr gut funktionierende) rumänische „Wettbewerbsgesetz“ eine weitestgehende Übernahme der EU-Normen.

Als einen dritten Bereich der „Europäisierung“ lässt sich der – meist menschenrechtlich geprägte – Bereich des Einflusses von Europaratsnormen ausmachen. Rumänien, schon früh der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten, sah sich kürzlich einer spektakulären und in Rumänien breit diskutierten Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer Verletzung des Eigentumsrechts durch bestimmte – hier im Detail nicht darstellbare – Restitutionsmaßnahmen ausgesetzt. Das Urteil wurde im rumänischen Gesetzblatt abgedruckt und wird die Gesetzgebung und Rechtsprechung zu diesem Rechtsbereich vermutlich stark beeinflussen. In anderen Bereichen, etwa der Diskriminierung Homosexueller, der Zurückdrängung der Rechte der Staatsanwaltschaft und der Liberalisierung des Presserechts, wird seitens der europäischen Institutionen massiver Druck ausgeübt, was sich die innenpolitisch liberalen Kräfte als Argument zunutze machen.

Der Einfluss zahlreicher internationaler Konventionen auf das rumänische Recht weist über den Kontinent hinaus in Richtung „Globalisierung“. Rumänien, das schnell und oft internationale Konventionen ratifiziert, ist wie Deutschland Vertragspartei der UN-Kaufrechtskonvention, was eine sehr große praktische Bedeutung hat.

Diese „Europäisierung“ des Rechts stellt einen Umwälzungsprozess enormen Ausmaßes dar. Obwohl einige traditionelle Rechtsinstitute, sei es aus kommunistischer oder vorkommunistischer Zeit, intakt geblieben sind und dem Rechtssystem eine gewisse Stütze und Orientierung geben, ist es doch recht bemerkenswert, dass die rumänische Justiz und Rechtswissenschaft, quantitativ und qualitativ sowie von der Bezahlung her nicht immer auf allerhöchstem Niveau, diese Transformation einigermaßen akzeptabel bewältigt.

Allerdings findet sich durchaus oftmals ein Phänomen, das bereits aus früheren Wellen der Verwestlichung und „Europäisierung“ (z.B. um und nach 1860) bekannt ist und von kritischen Intellektuellen damals die Bezeichnung *forma fara fond* (Form ohne Inhalt) erhalten hat. Einige Normen oder Rechtsgedanken werden, im besten Willen oder um dem Westen zu „gefallen“, eingeführt, aber in der Rechtswirklichkeit nicht angenommen. Ein verfassungsrechtliches Beispiel ist der nach schwedischem Vorbild eingeführte Ombudsmann, dessen Geschichte in Rumänien eine der Peinlichkeiten und verpassten Chancen ist und der noch heute ein Schattendasein führt. Andere Normen erschöpfen sich in schönen Deklarationen. Wenn etwa im neuen Behindertenschutzgesetz „verfügt“ wird, dass binnen weniger Jahre alle rumänischen Verkehrsmittel behindertengerechte Eingänge haben müssen, dann fragt man sich angesichts der – auch finanziellen – rumänischen Wirklichkeit, ob der Autor dieses Gesetzes Träumer, Zyniker oder Ausländer gewesen ist. In den Rechtsalltag übersetzt, äußert sich dieses Phänomen in einer wahren Flut wohlklingender, aber sanktionsloser Ordnungsvorschriften. So bestimmen Gesetze, dass die Regierung binnen Wochen Ausführungsvorschriften zu erlassen habe, oder dass bei diesem und jenem Antrag die Bürger ein Recht auf Bescheidung durch die Behörde binnen fünf Tagen haben. In Wirklichkeit dauert es wesentlich länger, was außer den Betroffenen offenbar niemanden stört.

Andererseits hat Rumänien in einigen Bereichen auch die Chance genutzt, im Zuge der verschiedenen oben aufgezeigten Mechanismen der „Europäisierung“ rasch sinnvolle Reformen durchzuführen, die bei uns noch im „Reformstau“ stecken. So werden in Rumänien die Handelsregister (wie seit einiger Zeit auch in Österreich) sehr effektiv und zuverlässig sowie durchgehend computerisiert von den Industrie- und Handelskammern geführt.

Rumänien ist seit 1990 zwar sicher nicht zu einem bestens funktionierenden Rechtsstaat ohne Fehl und Tadel geworden, aber sicherlich zu einem interessanten und durchaus vollwertigen Mitglied der gesamteuropäischen Rechtsfamilie, voll eingebunden in die Wechselwirkung zwischen eigenen Traditionen und Anregungen und Entlehnungen von außen.

Die deutsche und westeuropäische Rechtswissenschaft, Praxis und sogar Gesetzgebung wären nicht schlecht beraten, wenn sie auf dem östlichen Auge weniger blind wären und bei ihren rechtsvergleichenden Untersuchungen auch osteuropäische Staaten wie Rumänien stärker berücksichtigen würden. Ab und zu könnten sie dort überraschende, interessante und für unser Rechtssystem sehr hilfreiche Anregungen finden.

Alexander Roth *ist Rechtsanwalt, Kanzlei Stalfort & Partner, Berlin/Bukarest.*

1917–1918 als Epochengrenze?

Multidisziplinäre Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts der FU Berlin

herausgegeben von
HOLM SUNDHAUSSEN und HANS-JOACHIM TORKE

Harrassowitz Verlag • Wiesbaden
ISBN 3-447-04233-8, 2000, Band 8, 278 Seiten

Über die Schwierigkeit, rechtsstaatlich zum Rechtsstaat zu gelangen

von Joachim Göhring, Berlin

1. Es muss akzeptiert werden, dass die Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung der DDR mit der verfassungsrechtlich festgelegten „Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch – leninistischen Partei“[1] vom Grundansatz her nicht rechtsstaatlich war. Diese bewusste, gewollte und ausdrückliche Ansiedlung der Partei und der Politik losgelöst von der Bindung an und der Kontrolle durch das Recht entzog damit dem Abschnitt IV der Verfassung „Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ von vornherein die Grundlage und diskreditierte die millionenfachen Bemühungen der Staatsfunktionäre, Richter, Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte und überhaupt der Bürger, die vielfach systemübergreifend vorbildlichen Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten und durchzusetzen. Schnelle Übereinstimmung war daher zu erzielen, dass es in der zunächst wohl mehrheitlich angestrebten anderen DDR oder dann auch im Bestand der Bundesrepublik unter Vermeidung dieses Hauptmangels der DDR nun nur noch rechtsstaatlich zugehen sollte. Es würde sicherlich ein mehrbändiges Werk füllen, auf den einzelnen Rechtsgebieten zu untersuchen, wie und ob – beginnend mit Rechtsvorschriften allein der DDR vor und nach der Volkskammerwahl vom 18.3.1990, über den sog. 1. Staatsvertrag[2], den Einigungsvertrag (EV) bis hin zu seinen vielfachen Untersetzungen durch Rechtsvorschriften der Bundesrepublik und Auslegungen durch die Rechtsprechung – diesem zwingenden Gebot entsprochen wurde. Täglich kann den Medien entnommen werden, wie viele Fragezeichen z. B. hinsichtlich des Strafrechts und des Rentenrechts zu setzen sind.

Auch noch als viel zu weit und umfangreich erweist sich der Versuch, sich auf die Probleme der Behandlung des Grundeigentumsrechts zu beschränken. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen[3] mit seinem mittlerweile parteiübergreifend verbal abgelehnten, aber doch durchgesetzten Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ würde eine umfassende Darstellung verlangen. Nicht anders ist es mit der sog. „Abwicklung der Bodenreform“, d.h. der Behandlung des aus der Bodenreform stammenden Eigentums der Bürger in Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB. Obwohl der BGH[4] mittlerweile klargestellt hat, dass der Bundesgesetzgeber beim Erlass dieser Regelungen in der Bewertung des Rechtszustandes in der DDR von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, gibt es keine Initiative der Regierung, dem Bundestag eine Gesetzesänderung vorzuschlagen. Zu beenden wäre der Zustand, dass Bürger, die am 3.10.1990 mit ihrem aus der Bodenreform stammenden persönlichen Eigentum in den Schutzbereich des Art. 14 Grundgesetz gelangten, durch ein zwei Jahre später erlassenes Gesetz[5] rückwirkend enteignet werden konnten.

2. Es soll daher versucht werden, am Beispiel einer relativ übersichtlichen Materie zu zeigen, wie mühselig es sein kann, über viele Untiefen schließlich doch die rechtsstaatlichen Höhen zu erreichen.

Am 7.3.1990 verabschiedete noch die alte DDR-Volkskammer das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude[6] (Verkaufsgesetz), das abweichend von seinem engen Titel gerade auch beim Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern gleichzeitig den Kauf der entsprechenden Grundstücke zuließ. Das Gesetz wird umgangssprachlich als „Modrow-Gesetz“ bezeichnet. Da es aber erst am 19.3.1990 in Kraft trat, fiel seine Umsetzung zu 100% in die Amtszeit seines Nachfolgers de Maizière. Anliegen des Gesetzes war es, mit dem ideologisch bestimmten Grundsatz der Konzentration des Bodeneigentums als Volkseigentum zu brechen und den gesonderten Gebäudeeigentümern den Zukauf der Grundstücke bzw. den Mietern den Kauf von Grundstück und Gebäude zu ermöglichen.

Mittlerweile ist in der Literatur belegt, dass die Annahme und das Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die damals bereits in der DDR wirkenden Berater der Bundesrepublik verhindert werden sollte[7]. Maßgeblich war wohl die Sorge, auf diesem Wege könnten Barrieren für die Rückübertragung an in der BRD lebende Alteigentümer errichtet werden. Aber wegen des gesellschaftlichen Konsenses in der DDR zu dieser Frage, getragen von den „herkömmlichen“ DDR-Parteien und den Kräften des Runden Tisches gleichermaßen, gelang es, das Gesetz nicht zu verhindern. Allerdings schlossen sich dann fast 10jährige Bemühungen an, auf dem Verwaltungswege, unterstützt durch die Rechtsprechung und „wissenschaftlich“ verallgemeinert durch Rechtswissenschaftler, die Zahl der vollzogenen Grundstückskaufverträge zu Null zu führen. Insbesondere soll hier der Beitrag von R. Scholz, des jetzigen Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages, genannt werden: „Wirksamkeit von Grundstücksverkäufen der Nationalen Volksarmee“[8], der vor der positiven Bewertung auch der abenteuerlichsten Verhinderungsargumente nicht zurückschreckte.

3. Betrachtet man die Angelegenheit vorurteilslos, so hätten eigentlich keine Probleme entstehen dürfen. In jedem Falle handelte es sich um Verkäufe, deren Verträge vor dem 3.10.1990 in der DDR abgeschlossen worden waren. Nach insoweit eindeutigen Bestimmungen des EV waren daher die schuldrechtlichen Verträge allein nach dem bis dahin geltenden DDR-Recht zu beurteilen, Art. 232 § 1 EGBGB. Nicht anders verhielt es sich mit dem Vollzug der Verträge durch Eintragung im Grundbuch – Art. 233 § 7 EGBGB, differenziert nach dem Ein-

gang des Antrags beim Grundbuchamt in Kombination mit dem Grundbuchrecht der BRD. Tatsächlich wurden jedoch Hürden unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades errichtet.

Umfassend, wenn auch in seinem Zynismus nicht zu übertreffen, war der Einwand, der Verkauf hätte auf Grundlage des Verkaufsgesetzes nicht erfolgen dürfen, weil dieses hinsichtlich der Verfassung der DDR verfassungswidrig gewesen wäre – es hätte sich gegen das Verfassungsgebot des Schutzes und der Mehrung des Volkseigentums gerichtet[9](!). Beim Fehlen von Böswilligkeit hätte sich jedem Juristen erschlossen, dass auch die Volkseigentumsschutzregelungen im Art. 10 der Verfassung und in § 20 ZGB die Ermächtigung zur Verfügung über Volkseigentum durch Gesetz zuließen – diesen Anforderungen entsprach das Verkaufsgesetz[10].

Von keiner höheren Qualität war das vom Kammergericht[11] favorisierte Argument, die auftretenden Strukturen des Volkseigentums seien nur Rechtsträger und nicht Eigentümer – das Verkaufsgesetz sah aber gerade in § 5 Abs. 1 (1.) DVO in Übereinstimmung mit § 19 ZGB die Verfügung durch die Rechtsträger vor.

Für sehr überzeugend wurde bis in die jüngste Zeit der Standpunkt gehalten, der 1. Staatsvertrag jedenfalls hätte mit seinem Inkrafttreten am 30.6.1990 das Verkaufsgesetz unanwendbar gemacht. Landgerichte und Oberlandesgerichte[12] nahmen keinen Anstoß daran, dass der 1. Staatsvertrag sich bekanntlich durch eine peinlich exakte Aufzählung der jeweils ganz oder nur im Detail betroffenen Rechtsvorschriften auszeichnet – hier jedoch sollte ein nicht genanntes Gesetz en passant als aufgehoben angesehen werden. Hartnäckig übersehen musste man auch, dass die 2. DVO dieses per 30.6.1990 für tot erklärten Gesetzes vom Ministerrat der DDR erst am 5.7.1990 zum Inkrafttreten ab 1.8.1990 erlassen wurde.

Nicht überzeugender war der Versuch, durch das zum 1.7.1990 in Kraft getretene Treuhandgesetz[13] eine Aufhebung zu begründen[14] – die Regelungsbereiche einerseits des Verkaufsgesetzes und andererseits des Treuhandgesetzes – beides Privatisierungsgesetze – waren deutlich unterschieden – auch wenigstens einer ausdrücklichen Erwähnung hätte eine solche Aufhebung wohl bedurft.

Verwunderlich war es auch, einen internen, unveröffentlichten Beschluss des Ministerrats zur Inventur des Volkseigentums per 15.8.1990 zum Anlass zu nehmen, das Verkaufsgesetz ab diesem Zeitpunkt für unanwendbar zu halten.

Für den – den Zahlen nach – nicht unwesentlichen Teilbereich der Verkäufe von Ein- und Zweifamilienhäusern aus dem Bestande der Armee sollte die 2. DVO zum THG[15] – in Kraft seit dem 30.8.1990 – als wahre Wunderwaffe gelten, um solche Verkäufe ungeachtet vom erreichten Stand des Vollzuges als unwirksam erscheinen zu lassen – vgl. inbes. das im Artikel von Scholz enthaltene Material[16].

Negative Auswirkungen in kaum zu überblickenden Größenordnungen nicht nur auf einem Teilbereich ließ die 1995 entstandene und vom V. Zivilsenat des BGH[17] voll aufgegriffene Auffassung befürchten, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung am 17.5.1990[18] in der DDR seien die örtlichen Räte untergegangen. Von ihnen danach abgeschlossene Verträge wurden als nichtig angesehen, vorher abgeschlossenen Verträgen wurde der Vollzug verweigert, bei bereits erfolgten Eintragungen wurden Amtswidersprüche eingetragen usw.[19]

Ersichtlich war in den Verhinderungsbemühungen damit ein Gipfel erreicht. Tatsächlich waren nach dem 17.5.1990 noch viele Verkäufe erfolgt, das Sachenrechtsbereinigungsgesetz[20] privilegierte im § 121 bis zum 15.6.1990 getätigte Verkäufe bewusst und gewollt als Ausgleich für Härtefälle der Stichtagsregelung des Vermögensgesetzes. Unruhe und Unsicherheit bei Bürgern, kommunalen Organen und Gerichten war nicht zu übersehen. Da die schlichte Negierung der mit Nachdruck begründeten Auffassung des BGH durch die unteren Gerichte und die betroffenen Organe nicht zu erwarten und unter generellen Rechtsstaatsaspekten auch nicht zu wünschen war, bedurfte es einer Klarstellung durch den Gesetzgeber. In neu eingefügten bzw. neu gefassten[21] Regelungen in Art. 231 § 8 Abs. 2 sowie Art. 233 § 2 Abs. 2 EGBGB wurde klargestellt, dass über volkseigene Grundstücke grundsätzlich die kommunalen Organe und weiterhin die anderen, bis zum 2.10.1990 im Grundbuch eingetragenen Rechtsträger verfügungsbefugt waren, daran anschließend dann die in den §§ 6 bzw. dann 8 VZOG[22] genannten Organe.

Nur erwähnt werden soll, dass dem Versuch, im Einklang mit der Regelung in der DDR durch siegelführende Organe erteilte Vollmachten nicht anzuerkennen, durch die Einfügung des Art. 231 § 8 Abs. 1 EGBGB entgegengetreten werden musste.

Parallel mit diesen Klarstellungen durch den Gesetzgeber und in ihrem erkennbaren Sinne kam es in den letzten Jahren zu einem ersichtlichen Wandel in der Rechtsprechung. In einem interessanten, hier aus Platzgründen nicht darstellbaren Prozess verabschiedeten sich Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zunehmend von den angeführten Verhinderungsargumenten – es bedurfte der Autorität des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts um insbesondere die Behörden, speziell die Treuhandanstalt bzw. die BVS und ihre diversen Folgeeinrichtungen (TLG, BVVG) davon zu überzeugen, dass diese Linie ernstgemeint ist und keine Berechtigung gesehen wird, in diesem Regelungsbereich die Rechtsstaatlichkeit mit einer anderen Elle zu messen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beschluss des BGH vom 12.5.1999 – V ZB 24/98[23] – erlassen auf Vorlage durch ein OLG. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gewachsene Rechtsprechung seit 1990 und mit eindeutiger Benennung der Autoren, deren Auffassungen sich das Gericht anschließt, bzw. ablehnt, bezieht der BGH Position:

Für die Behandlung des anzuwendenden Rechts der DDR wie partielles Bundesrecht bzw. sonstiges deutsches Recht.

Für die Zulässigkeit der Verfügung über volkseigene Grundstücke bei Verkäufen an Private auch noch nach dem 30.6.1990 (1. Staatsvertrag), 1.7.1990 (Treuhandgesetz), 15.8.1990 (Beschluss des Ministerrats zur Erfassung des Volkseigentums).

Sehr wohltuend die Formulierung: „Jedenfalls nachdem in der DDR spätestens mit Abschluss des 1. Staatsvertrages rechtsstaatliche Verhältnisse einziehen sollten, durften sich die Bürger auf Einhaltung der von der Verfassung vorgesehen Formalien verlassen“. Weiter dann:

Das Verkaufsgesetz mit seiner späten 2. DVO galt fort.

Die Vereinbarung von Grundstückskaufpreisen im Einklang mit den bis dahin geltenden Preisvorschriften auch ohne Preisanpassungsklausel machte die Verträge nicht als sittenwidrig nichtig.

Wesentliche Aussagen zur sachlichen Betrachtung waren auch bereits im Urteil des BGH vom 27.11.1998 – V ZR 68/98[24] enthalten:

Akzeptiert wurde jetzt die Anwendung der im § 55 Abs. 2 ZGB enthaltenen und § 54 Abs. 1 HGB nachgebildeten Funktionsvollmacht für die wirksame Vertretung der Rechtsträger.

Die Bewertung einer Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral nach § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB „entspricht im Ergebnis der Bewertung der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB in Fällen einer Divergenz zwischen preisrechtlich festgelegtem Preis und dem wahren Wert eines Grundstücks“.

Im inhaltlichen Gleichklang mit dieser Rechtssprechung des BGH bewegte sich die Rechtsprechung des BVerwG. Beginnend mit dem Urteil vom 19. November 1998–3 C 35/97[25] können insbes. folgende Positionen hervorgehoben werden:

Die nach § 2 Abs. 1 VZOG im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Vermögenszuordnung zulässige Entscheidung über die Wirksamkeit noch in der DDR abgeschlossener zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte verlangt die Anwendung der insoweit geltenden Rechtsvorschriften.

Das etwaige Vorliegen tatbestandlicher Voraussetzungen, z.B. zur Nichtigkeit gem. § 68 Abs. 1 ZGB, muss genau festgestellt werden.

Eine erfolgte Vermögenszuordnung schließt nicht die Verpflichtung des Zuordnungseigentümers aus, den Vollzug eines wirksamen Grundstückskaufvertrages zu dulden.

Abschließend verbleibt nur festzustellen, dass es sich um eine insgesamt den Juristen erfreuende Entwicklung zur konsequenten Anwendung rechtsstaatlicher Positionen auch hinsichtlich aus der DDR überkommener Rechtsverhältnisse handelt. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass viele Bürger mit ihren – aus der nun heute offiziellen Sicht – berechtigten Ansprüchen in den vielen Jahren seit 1990 „auf der Strecke geblieben“ sind. Sie haben die Grundstücke resignierend herausgegeben, haben mit unterschiedlichem Erfolg versucht, Amtswidersprüche gegen ihre Grundbucheintragung abzuwehren, sind in mehreren Instanzen vor Gerichten mit der ganzen Kostenlast unterlegen bzw. haben sich mit ungerechtfertigten Nachzahlungen einverstanden erklärt – ihnen ist mit dem späten Triumph des Juristen nicht geholfen.

Prof. Dr. sc. iur. Joachim Göhring *ist Rechtsanwalt in Berlin.*

---

1 Verfassung der DDR i.d.F. vom 7.10.1974, Art. 1 Abs. 1, Satz 2, folgerichtig durch die erste Verfassungsänderung im Prozess der Wende bereits am 1.12.1989 gestrichen, GBl. I Nr. 25 S. 265.

2 Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD vom 18.5.1990 (Verfassungsgesetz), GBl. I Nr. 34, S. 331.

3 (Vermögensgesetz – VermG) zuletzt i.d.F. vom 21.12.1998, BGBl. I S. 4027)

4 S. BGH, Urteile vom 17.12.1998 – V ZR 200/97 und 341/ 97, NJ 1999/203,207, vgl. auch Grün, Die Geltung des Erbrechts beim Neubauerneigentum in der SBZ/DDR – verkannte Rechtslage mit schweren Folgen, VIZ 1998/551 ff.; Grün, Die Sozialisierung des vererbbaren Neubauerneigentums durch den BGH, VIZ 1999/313 ff.; Göhring, Ist die „Abwicklung der Bodenreform“ ..... rechtsstaatlich zwingend?, NJ 1999/173 ff.

5 Vgl. 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992, BGBl. I S. 1257, Art. 8.

6 GBl. I Nr. 18, S. 157; (1.) DVO vom 15.3.1990, ebenda S. 158; 2. DVO vom 5.7.1990, GBl. I S. 1076.

7 Vgl. Göhring, Das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7.3.1990 – ein Stein des Anstoßes?, NJ 1994/64 ff., insbes. Fn 11, 12.

8 Teile I und II, VIZ 1994 S. 153 ff., S. 218 ff.

9 Belege s. Göhring, a.a.O., FN 16.

10 Abwegige Argumente wie dieses provozieren natürlich die Frage, ob nicht vielleicht die Wende insgesamt und insbesondere auch der Beitritt zur BRD einen Verstoß gegen die Verfassung der DDR darstellen!

11 Vgl. KG, Urteil vom 10.12.1991 – 13 U 5485/91, NJ 1992 S. 410.

12 Soweit ersichtlich zuerst das KG im Urteil vom 15.12.1992 – 7 U 1930/92, NJ 1993 S. 225.

13 Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17.6.1990, GBl. I Nr. 33 S. 300

14 So z.B. der Besondere Senat für Zivilsachen des BG Potsdam, Beschluss vom 16.11.1993 – 10 W 72/93, NJ 1994 S. 81.

15 Vom 22. 8. 1990, GBl. I S. 1260.

16 Vgl. vorstehend Fn. 8.

17 BGH, Urteile vom 15.12.1995 – V ZR 110 / 94 und V ZR 212/ 94, NJ 1996, S. 308, 311.

18 Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR, GBl. I, S. 255.

19 S. dazu ausführlich Göhring, Zur Wirksamkeit kommunaler Grundstückskaufverträge, NJ 1996, S. 630.

20 Vom 21.9.1994, BGBl. I, S. 2457.

[21] Erfolgt durch Art. 2 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 17.7.1997, BGBl. I, S. 1823.

[22] Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.3.1994, BGBl. I S. 709.

[23] VIZ 1999, S. 486.

[24] ZOV 1999, S. 121.

[25] ZOV 1999, S. 217; vgl. so auch BundVerwG in späteren Entscheidungen vom 17.6.1999, 3 C 23/98, NJ 1999, S. 662 und 3 C 38/98, ZOV 447.

„Janowski“, „Fressot u. Roire“ – Aspekte zur Rechtsprechung des EGMR zur Presse- und Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK

von Georg Foerstner, Berlin

1. Europäische Einigung und Grundrechtsgewährleistungen

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses konzentriert sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Prozesses auf die Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten zur Europäischen Union. Die Einführung des Euro und die damit verbundenen, erhofften und befürchteten konjunkturellen Effekte bestimmen die Darstellung der europäischen Integration in den Medien.

Dem gegenüber wird die Vereinheitlichung bürger- und menschenrechtlicher Gewährleistungen auf europäischer Ebene weniger umfassend thematisiert. Zum Teil wird befürchtet, dass die Vereinheitlichung einer Vielzahl von Rechtssystemen sich letztlich negativ auf die Qualität der Grundrechtsgewährleistung durchschlagen werde, da ein einheitlicher Grundrechtsschutz auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner hinauslaufe. Es stellt sich die Frage, inwieweit einer solchen Nivellierung des Grundrechtsschutzes durch die Schaffung übergreifender grundrechtlicher Standards vorgebeugt und entgegengewirkt werden kann.

Eine bedeutende Instanz für eine einheitliche Gewährleistung grundrechtlicher Garantien ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) für den Rechtsraum der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der mit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls vom 01. November 1998 als ständiger Gerichtshof mit hauptberuflichen Richtern eine beachtliche Aufwertung erfahren hat.

2. Die Entscheidungen „Fressot u. Roire“ und „Janowski“

Der EGMR hat sich in einer Reihe von Entscheidungen aus dem Jahre 1999 mit der Reichweite und Beschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 10 EMRK) auseinandergesetzt, von denen zwei hier näher beleuchtet werden sollen. In dem Fall „Fressot u. Roire“ hatte sich der EGMR mit einer strafgerichtlichen Verurteilung zweier Journalisten zu befassen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Debatte über Tarifverhandlungen in der Automobilbranche in einem Artikel Steuerunterlagen des Peugeot-Chefs Calvet veröffentlicht hatten. Im Fall „Janowski“ beleidigte ein Journalist Polizeibeamte, die gegenüber zwei Straßenhändlern einen Platzverweis ausgesprochen hatten, was eine strafrechtliche Verurteilung des Journalisten Janowski nach sich zog. In dem Fall „Fressot u. Roire“ sah der EGMR das Recht der Meinungsfreiheit durch die französische Justiz verletzt, in dem Fall „Janowski“ entschied er gegen den Antragsteller, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. In beiden Fällen betonte der EGMR die besondere Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, aufgrund derer ein Eingriff nur dann rechtfertigt sein könne, wenn er wiederum in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

Der EGMR liegt damit auf einer Linie mit der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und des BVerfG, die jeweils die objektive Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft betonen. So hat in der Bundesrepublik die Rechtsprechung des BVerfG Umfang und Grenzen der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG entscheidend geprägt. Das höchste deutsche Gericht verfolgt seit den 50er Jahren eine Rechtsprechungslinie, welche die Grenzen der Meinungsfreiheit weit fasst. Auch schockierende und niveaulose Äußerungen können dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, solange der Äußernde mit seiner Kundgabe nicht bewusst lügt, eine beleidigende Schmähung bezweckt oder verbal die Menschenwürde der Betroffenen angreift.

Eine besondere Privilegierung genießen in der Rechtsprechung des BVerfG diejenigen Äußerungen, die sich mit einer die Öffentlichkeit interessierenden Frage befassen. In diesen Fällen gelangt die objektive Komponente der Meinungsfreiheit in den Blickpunkt, welche die konstitutive Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie betont. Demnach bilden die Grundrechte nicht nur Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat, sondern sind Ausdruck einer objektiven Werteordnung, welche die gesamte Rechtsordnung durchdringt. Für den Bereich der Presse- und Meinungsfreiheit könnte man vereinfachend sagen, dass erst der freie öffentliche Streit Demokratie bedingt und ermöglicht. Von dieser Überlegung ausge-

hend soll nach der Rechtsprechung des BVerfG für Äußerungen in einer die Öffentlichkeit angehenden Frage die Vermutung der freien Rede gelten, die allerdings widerlegt werden kann.

Der EGMR entschied auf der Grundlage einer der Rechtsprechung des BVerfG korrespondierenden Argumentationslinie im Fall „Calvet“, dass sich der umstrittene Artikel mit einem Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über eine Frage allgemeinen Interesses auseinandergesetzt habe. Ein Eingriff in die Pressefreiheit aus Art. 10 EMRK könne daher nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Der EGMR betont in diesem Zusammenhang gleichzeitig die Funktion der Presse für eine demokratische Gesellschaft und ihre gleichwohl bestehende Bindung an die allgemeinen Strafgesetze. Im Ergebnis gelangt der Gerichtshof dazu, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem Sanktionsinteresse überwiege.

Im Fall „Janowski“, der Beleidigungen von Polizeibeamten im Zuge einer spontanen Auseinandersetzung zwischen dem Journalisten „Janowski“ und den Ordnungshütern zum Gegenstand hatte, sah der EGMR keine „Debatte allgemeinen Interesses“, obwohl sich der Beschwerdeführer auf die Rechtswidrigkeit der angeordneten Polizeimaßnahmen berufen hatte. Den Ordnungskräften müsse die Möglichkeit gegeben werden, ihren Dienst frei von Beleidigungen durch Dritte versehen zu können.

3. Auswirkungen der Entscheidungen

Die Entscheidungen verdienen besondere Beachtung, da gerade die hier thematisierten Freiheiten als Gradmesser für die Freiheitlichkeit politischer Systeme dienen können. Gleichzeitig setzen diese Entscheidungen einen grundrechtlichen Standard, an den die Mitglieder der EMRK gebunden sind. Gerade in jungen Demokratien existiert noch keine bewährte presserechtliche Gesetzgebung oder gefestigte verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Definition der Freiräume und Grenzen von Meinungs- und Pressefreiheit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in diesen Staaten neben den Staatsgewalten der Legislative, Judikative und Exekutive eine unabhängige Presse und Rundfunk im Sinne einer sogenannten „vierten Gewalt“ noch nicht etabliert haben.

Es wird sich zeigen, wo der EGMR die Grenze für die Privilegierung der Meinungs- und Pressefreiheit in „öffentlichen Debatten zu Fragen allgemeinen Interesses“ ziehen wird. Es zeigt sich deutlich die Tendenz, dass wirtschaftlichen und politischen Führungskräften ein höheres Maß an Kritik in der Öffentlichkeit zugemutet wird als dem sogenannten Durchschnittsbürger, wenn diese Kritik durch die Presse erfolgt. Für die Bewertung von Kritik an staatlichem Handeln wie im Fall „Janowski“, sollte berücksichtigt werden, dass die Einengung spontaner Kritik an rechtswidrigem staatlichem Handeln möglicherweise zu einer Beeinträchtigung des Kommunikationsprozesses auf den weniger etablierten Kommunikationsebenen führen könnte, während die ohnehin durch ihre Verbreitung und Wirtschaftskraft etablierten Medien, die bereits durch „bloße“ Publikation öffentliche Aufmerksamkeit und Interesse erregen können, privilegiert werden.

Es wird sich zeigen, wie der EGMR dem Erfordernis der freien Kommunikation und Auseinandersetzung jenseits der etablierten Schauplätze des öffentlichen Meinungskampfes Rechnung tragen wird.

Georg Foerstner *ist Angestellter Rechtsanwalt in der überörtlichen Rechtsanwaltssozietät Wessing & Berenberg-Gossler, Berlin.*

Für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin Deutsch/Russisch, Russisch-Muttersprachlererin mit langjähriger Erfahrung, übernimmt **Übersetzungs- und Dolmetscheraufträge**, speziell im wissenschaftlichen Bereich.

Auch b**eglaubigte Übersetzungen von Urkunden, Verträgen**, etc.

Jelena Fischer, Französische Str. 17, 10117 Berlin
Tel./Fax: 20816 86,
E-mail: jelena.fischer@t-online.de

(Ost)Europa und sein Einfluss auf die Entwicklung des Internationalen Strafrechtes

von Matthias Neuner, Berlin

Nach dem Fall der Mauer hat die Entwicklung auf dem Balkan einen maßgeblichen Impuls für das internationale Strafrecht gegeben, dessen Auswirkungen noch heute andauern und auch weiter die Zukunft bestimmen werden. Durch den Zerfall Jugoslawiens unter kriegerischen Auseinandersetzungen sah sich das westliche Europa mit einer neuen Gefahr konfrontiert. Obwohl Pläne für den atomaren Ernstfall und sonstige kriegerische Szenarien in den Schubladen mancher nationaler Verteidigungsministerien existierten, wurde Europa von den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Serben und Slowenen bzw. Kroaten, die sich später dann auch auf Bosnien-Herzegowina ausdehnten, quasi „auf dem linken Fuß“ erwischt. Westeuropa wirkte einen Moment lang handlungsunfähig, da die teilweise unterschiedlichen traditionellen Interessen Frankreichs, Großbritanniens und Deutschlands einem gemeinsamen Handeln im Wege standen. Ferner wurde den Europäern das Fehlen einer funktionsfähigen militärischen Struktur innerhalb der EU bewusst, die ungeachtet der teilweise divergierenden Interessen der großen europäischen Staaten zumindest eine begrenzte Handlungsfähigkeit hätte gewährleisten können. Auf der Ebene der UNO kam hinzu, dass im Sicherheitsrat weder Russland noch China einschneidende Maßnahmen gegenüber Ex-Jugoslawien befürworteten, die über einen passiven Blauhelmeinsatz hinausgingen. Systematisches Morden und Vergewaltigungen wurden im ehemaligen Jugoslawien fortgeführt und die Bilder der ethnischen Säuberungen vom Balkan gingen durch die Welt. Was war in dieser schwierigen und aussichtslosen Lage zu tun ?

Ein Waffen- und Wirtschaftsembargo bei Ausbruch des Balkankrieges 1991 konnte die Kämpfe nicht stoppen. Als dies dem Sicherheitsrat klar wurde und Handlungsunfähigkeit drohte, wurde als Lösung juristisches Neuland beschritten. Statt eine schlagkräftige Interventionstruppe zu entsenden, die die Blauhelme mit einem aktiveren Mandat ersetzte, wurde die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes unter dem Dach der UNO als Maßnahme zur „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ vom Sicherheitsrat beschlossen. Das war im Mai 1993, und der Jugoslawienkrieg hatte, wie sich im Nachhinein sagen lässt, seinen Höhepunkt erreicht. Die Schaffung des UNO-Strafgerichtshofes für die Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien beendete den Krieg also keinesfalls. Erst im November 1995 wurde er durch das Dayton-Abkommen beendet. Das Jugoslawientribunal hatte zum damaligen Zeitpunkt bereits seit mehr als einem Jahr seine Arbeit aufgenommen.

Damit ist bereits ein Phänomen der internationalen Strafgerichtsbarkeit umschrieben. Obwohl sie es nicht vermag, einen Krieg zu stoppen, so übt sie doch abschreckende Wirkung auf alle politischen und militärischen Machthaber der Welt aus. Denn eine Immunität des Amtes erkennt das Jugoslawientribunal nicht an und europäische und andere Staaten leisten bei der Verfolgung schwerster Kriegsverbrechen Rechtshilfe, indem sie entweder Täter auf dem eigenen Hoheitsgebiet festnehmen, um sie auszuliefern, sonstige Beweise sammeln oder teure technische Geräte dem Jugoslawientribunal für dessen Ermittlungen vor Ort zur Verfügung stellen.

Erste Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit für internationales Strafrecht

Ein weiteres bedeutendes Signal ist von den Ereignissen in Jugoslawien ausgegangen. Die Weltöffentlichkeit wurde durch den (Bürger-)Krieg in Jugoslawiens für die Auswirkungen von staatlichem Fehlverhalten, das zu humanitären Katastrophen führt, sensibilisiert. Mittlerweile haben weitere Konflikte in der Welt eine größere Anteilnahme der Medien und damit der öffentlichen Auseinandersetzung ausgelöst. Zum einen fand im Jahre 1994 ein Völkermord in Ruanda statt, auf den die UNO wiederum mit der Einsetzung eines Strafgerichtshofes im Nachbarland Tansania reagiert hat. Es gibt jetzt also bereits zwei existierende internationale Strafgerichtshöfe. Unter den vielen jüngeren Konflikten sind die Bürgerkriege in Ost-Timor und im Kosovo exemplarisch zu nennen. Im Kosovo wurde erstmals in der deutschen Öffentlichkeit über die adäquate internationale Reaktion auf ein Fehlverhalten des serbischen Präsidenten Miloseviæ diskutiert. Im Zuge der NATO-Operation überwand die Europäische Union erstmals die traditionellen Partikularinteressen ihrer großen Mächte und fand zu einem gemeinsamen Handeln. Innerhalb Deutschlands wurde eine lange und teilweise kontroverse Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit der Beteiligung der Bundeswehr am Kosovo-Einsatz geführt. Ferner war umstritten, ob ein NATO-Einsatz ohne Sicherheitsratsmandat rechtmäßig ist. Selbst wenn unterschiedlichste Standpunkte vertreten worden sind, so gab es doch in allen Gesprächen einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“, nämlich dass ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kosovo zu verurteilen sind. Auch an der *Notwendigkeit* der Verhinderung solcher Gräueltaten, die das internationale Strafrecht ächtet, bestand kein wirklicher Zweifel mehr.

Der permanente Internationale Strafgerichtshof wird geschaffen

Die Errichtung der UNO-Strafgerichtshöfe für Jugoslawien und Ruanda war nur deshalb möglich, weil die Sicherheitsratsmächte die Zuständigkeit der Gerichtshöfe räumlich auf einzelne Staatsgebiete beschränkten. Selbst wenn die Errichtung der internationalen Strafgerichtshöfe an sich einen Durchbruch bedeutete, wurde jedoch schnell klar, dass diese für den Einzelfall geschaffenen Gerichtshöfe keine abschreckende Wirkung auf andere Staaten entfalten können. Deshalb wurden alle Anstrengungen unternommen, um einen Internationalen Strafgerichtshof zu schaffen, der weltweite Geltung hat.

In New York begannen im Jahre 1996 UNO-Verhandlungen, die einen ständigen Strafgerichtshof mit universaler Jurisdiktion schaffen sollten. Die Staaten schenkten diesen Vorbereitungskommissionsverhandlungen anfangs wenig Aufmerksamkeit. Dennoch konnte bereits im Sommer 1998 in Rom das Statut für einen weltweiten Strafgerichtshof angenommen werden. Die Verhandlungen endeten für die USA, die einen schwachen Gerichtshof wollten, im diplomatischen Desaster, denn insbesondere die (west)europäischen Staaten sowie Canada, Australien und eine Staatenfraktion um Südafrika unterstützten einen starken Strafgerichthof. 120 Staaten nahmen schließlich ein Statut an, dass einen Weltstrafgerichtshof schafft, der weitestgehend unabhängig vom Sicherheitsrat ist. Diese Unabhängigkeit vom Sicherheitsrat veranlasste einen Wissenschaftler in den Vereinigten Staaten dazu, den Gerichtshof als ein „Monster" zu bezeichnen. Auf der Rom-Konferenz hatten die USA zeitweilig gar der deutschen Delegation gedroht, dass sie alle amerikanischen Truppen aus Deutschland abziehen, wenn Deutschland nicht seine progressiven Verhandlungspositionen zum Internationalen Strafgerichtshof zurücknimmt. Warum kam es zu so einem Ausbruch der Gefühle bei Karrierediplomaten, bei denen Höflichkeit zum Alltag gehört?

Die ständige Strafgerichtshofes engt den Handlungsspielraumes solcher Staaten ein, die auf Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung setzen

Wenn der ständige Internationale Strafgerichtshof nach 60 Ratifikationen in Kraft tritt, werden die Möglichkeiten für die Durchführung von Militäreinsätzen enger. Der Internationale Strafgerichtshof kann immer dann, wenn ein Vertragsstaat angegriffen wird oder ihm der Sicherheitsrat einen Konflikt zuweist, tätig werden. Das Tätigwerden des Gerichthofes bedeutet jedoch nicht, dass dieser gleich Ermittlungen vornimmt. In der überwiegenden Zahl der Situationen wird der Gerichtshof die Gerichtsverfahren, die die Kriegsparteien vor ihren nationalen Gerichten durchführen, überwachen. Das heißt, er wird insbesondere darauf achten, dass die beteiligten Staaten gegen eigene Armeeangehörige, die etwa Kriegsverbrechen begangen haben, auch wirkungsvoll ermitteln und Urteile fällen. Nur in Ausnahmefällen wird es zu internationalen Gerichtsverfahren kommen, nämlich immer dann, wenn ein Staat unwillig oder unfähig ist, eigene Gerichtsverfahren durchzuführen, etwa wenn sein Rechtssystem völlig zusammengebrochen ist. Selbst wenn der Sicherheitsrat dem Gerichtshof eine Konfliktsituation „überweist", so gilt nach wie vor das Komplementaritätsprinzip. Wie oben bereits ausgeführt, umschreibt dieses den grundsätzlichen Vorrang der Strafverfolgung der vom Konflikt betroffenen Staaten, sofern sie effektive Strafverfahren durchführen und nicht ihre eigenen Staatsbürger schützen, indem sie „Scheinverfahren" durchführen oder viel zu geringe Strafen verhängen.

Die Errichtung eines unabhängigen Gerichtshofes bedeutet schon jetzt eine Einengung des Handlungsspielraumes solcher Staaten, die auf Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung setzen. Es konnte sich in den Verhandlungen in Rom auch nicht die Einsicht durchsetzen, dass Staaten, die eigene Armeeangehörige für UNO-Blauhelmtruppen bereitstellen, künftig nicht vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden können. Einige Staaten haben eine solche Ausnahme aber gefordert. Insbesondere die USA sehen nun ihre vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der UNO behindert. Dem kann aber entgegnet werden, dass die pauschale Ausnahme von UNO-Soldaten aus der Gerichtsbarkeit für die von UNO-Operationen betroffenen Länder einen willkommenen Kritikpunkt bieten kann. Die Drohung mit einer strafrechtlichen Verurteilung berührt den Kern einer UNO-Mission in keiner Weise. UNO-Einsätze zeichnen sich gewöhnlich durch passive Mandate aus, denn regelmäßig soll nur der Status quo, die Trennung der Kriegsparteien, durch den UNO-Einsatz gesichert werden. Dieser vermittelnde Auftrag schließt aus, dass UNO-Soldaten Vorsatz für so schwerwiegende Taten wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord haben werden. Ist es einerseits also äußerst unwahrscheinlich, dass UNO-Soldaten verurteilt werden, so verbietet der universale Geltungsanspruch andererseits, bestimmte Streitkräfte internationaler Armeen, oder gar Akteure einzelner Nationen pauschal von strafrechtlicher Verfolgung auszunehmen. Dies würde nur den Vorwurf der Siegerjustiz herausfordern, der auch schon in den Nürnberger Prozessen erhoben worden ist. Damals wandten die deutschen Angeklagten zurecht ein, dass sie wegen dem Überfall auf Polen verurteilt wurden, ohne dass die Mitschuld Russlands im Hitler-Stalin-Pakt, der eine Aufteilung Polens vorsah, von ihnen im Prozeß thematisiert werden durfte. Das internationale Strafrecht hat aus solcher Kritik gelernt und die notwendigen Konsequenzen gezogen. Nunmehr werden alle Akteure an den gleichen Grundsätzen gemessen.

Das erste ausländische Projekt der deutschen Sektion der NGO's ist in Osteuropa

Der Durchbruch im internationalen Strafrecht, die Errichtung von mehreren Strafgerichtshöfen hat eine zunehmen-

de Anzahl von Menschen in ihren Bann gezogen. Um die derzeit immer noch in New York stattfindenden UNO-Verhandlungen, die eine Verfahrensordnung des zukünftigen Weltstrafgerichtshofes ausarbeiten, hat sich ein dichtes Netz von Nichtregierungsorganisationen (NGO's) gebildet. Diese NGO's haben vor allem eines zum Ziel: sie möchten die deutsche Öffentlichkeit und die Weltöffentlichkeit darüber informieren, welche Fortschritte erreicht worden sind und was dies für Deutschland und die Welt bedeutet.

Zum Beispiel wird derzeit in Deutschland weiter über den Einsatz von Deutschen unter dem UNO-Dach, in NATO-Operationen oder im Auftrag einer zukünftigen schnellen europäischen Eingreiftruppe debattiert. Der zukünftige permanente internationale Strafgerichtshof wird sicherstellen, dass derartige Operationen regelgemäßig durchgeführt werden und dass Verstöße später geahndet werden.

In New York hat sich ein Dachverband aller NGO's gebildet, die Coalition for an International Criminal Court (CICC) heißt und vom Amerikaner William Pace als Koordinator geleitet wird. In diesem Verband sind 800 Organisationen zusammengeschlossen, die über die Ziele des internationalen Strafrechts informieren und den Ratifikationsprozess des Statutes von Rom verfolgen. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Koalition für einen Internationalen Strafgerichtshof (CICC.DE), die mit New York zusammenarbeitet und vor Ort informiert und Konferenzen veranstaltet. In dieser deutschen Sektion sind derzeit 10 NGO´s zusammengeschlossen, die innerhalb von zwei Jahren schon beachtliche Erfolge vorzuweisen haben.

Zum einen wird der Ratifikationsprozess im deutschen Bundestag und Bundesrat mitverfolgt und mit einem Forderungspapier werden die Abgeordneten über die Sichtweise der deutschen zivilen Gesellschaft informiert. Zum anderen werden eigene Konferenzen veranstaltet. Derzeit beginnt in Leipzig eine Initiative der CICC.DE. Auf Anregung der IGFM hin werden Wanderkonferenzen in den jeweiligen Landeszentralen für politische Bildung veranstaltet, um die dortige Bevölkerung über die komplexe Thematik des Internationales Strafrechts zu informieren. In Konstanz und Berlin sind derzeit Konferenzen zum Internationalen Strafgerichtshof und Afrika und zur Ausarbeitung eines nationalen Völkerstrafgesetzbuches geplant. Ein weiteres Projekt organisiert die IGFM mit Unterstützung der CICC.DE in Osteuropa. In den ausgewählten Zielländern Russland, Ukraine, Georgien, Usbekistan und Moldawien wird eine Seminar- und Informationskampagne durchgeführt. Dieses Projekt heißt „Raising the Military and Civil Awareness of the ICC in Eastern European Countries" und wird von der OSZE, der NATO, dem UNO-Jugoslawientribunal unterstützt. Vor allem werden Mitglieder der deutschen Sektion Vorträge in Osteuropa halten.

Zum einen werden osteuropäische NGO's angesprochen und über die Ideen des internationalen Strafrechts informiert, wodurch die Zivilgesellschaften Osteuropas in diesem Bereich gestärkt werden sollen. Zum anderen sollen aber auch Offiziere der Armeen geschult werden und zwar in den Standards, die das Völkerstrafrecht nun einfordert. Die Offiziere sollen mit den Straftatbeständen vertraut gemacht werden, bevor sie in einen Kampfeinsatz geschickt werden. Nur so kann verhindert werden, dass zukünftig massive Kriegsverbrechen geschehen. Ein Soldat, der die Verbote des internationalen Strafrechts kennt, kann sein Recht auf Befehlsungehorsam auch wirksam ausüben. Er verweigert die Ausführung eines jeden Befehles, der auf eine offensichtlich rechtswidrige Handlung gerichtet ist. Derzeit sind die Mitglieder der New Yorker NGO-Gemeinde in der Welt unterwegs. Sie veranstalten Seminare und Konferenzen in allen Kontinenten. Es bleibt zu hoffen, dass die Idee des internationalen Strafrechts eine größere Verbreitung findet und vor allem, dass sie erstmals effektiv durch Gerichtshöfe umgesetzt wird.[1]

Assessor Matthias Neuner *ist Doktorand und Mitarbeiter am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin sowie ehemaliger Rechtsberater bei den Internationalen Strafgerichtshöfen der UNO für Ex-Jugoslawien und Ruanda.*

---

[1] Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft für Völkerstrafrecht e.V. – International Criminal Law Society (ICLS), Postfach 58 03 61; 10413 Berlin
Email: icls@hotmail.com; Internet-Adresse: www.icls.de

Besuchen Sie die Homepage des Osteuropa-Instituts!

http://www.oei.fu-berlin.de

Hier erfahren Sie mehr über die Schwerpunktgebiete und Kontaktadressen unserer MitarbeiterInnen, Veranstaltungstermine, osteuropabezogene Internetquellen usw.

Außerdem erhalten Sie Einblick in das aktuelle Kommentierte Vorlesungsverzeichnis und andere Publikationen des OEI.

Deutsch-Bulgarisches-Kooperationsprojekt

von Jürgen Schramm, Berlin

Im Rahmen ihres Schwerpunktes „Gemeinsame Wege nach Europa“ fördert die Stiftung Volkswagenwerk das Curriculumprojekt „Entwicklung eines ‘Modularen Ansatzes’ zur gesellschaftswissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung an Universitäten und Akademien in Bulgarien“. Das Projekt, das eine Laufzeit von einem Jahr hat, wird gemeinsam von der Freien Universität Berlin und dem Institute for Political and Legal Studies (IPLS), Sofia, organisiert. An der Durchführung werden neun Dozenten der FU Berlin und neun Dozenten bulgarischer Universitäten beteiligt sein. Die wissenschaftliche Leitung hat Prof. Dr. Werner Väth (FB Politik- und Sozialwissenschaften) in Kooperation mit Jürgen Schramm (FB Wirtschaftswissenschaft) und Prof. Dr. Emil Konstantinov (IPLS). Ziel des Projekts ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs an bulgarischen Universitäten Kenntnisse über die Entwicklung von Standards der Europäischen Union in ausgewählten Bereichen zu vermitteln. Gleichzeitig wird deutlich zu machen sein, welche Schwierigkeiten sich in Bulgarien bei der Umsetzung der EU-Standards ergeben. Dazu werden vier Module angeboten, deren Schwerpunkte jeweils (1) Recht, (2) Arbeits- und Sozialpolitik, (3) Monetäre Politik und (4) Organisation von Wissenschaft und Forschung sind. Das Vorhaben gliedert sich in drei Teile: Erstens, Entwicklung von Teilcurricula für die einzelnen Module im Rahmen der Vorbereitung, wobei auch eine inhaltliche Abstimmung zwischen den Dozenten der FU Berlin (Darstellung der EU-Standards) und der bulgarischen Dozenten (Hemmnisse der Europäisierung) vorgenommen wird. Zweitens, Durchführung einer Sommerschule in Sofia mit 20 Nachwuchswissenschaftlern als Teilnehmer. Drittens, Evaluierung der Sommerschule und Erstellung eines Materialienbandes als Unterrichtshilfe für die Implementierung der Module in das Lehrangebot der Universitäten in Bulgarien.

Die Entscheidung, als Teilnehmer jüngere Nachwuchswissenschaftler der bulgarischen Universitäten und der Akademieinstitute zuzulassen, wurde von der Tatsache bestimmt, dass Bulgarien in den kommenden Jahren einen steigenden Bedarf an Experten für die europäische Entwicklung haben wird. Im Rahmen der Sommerschule werden somit nicht nur Kenntnisse über die europäischen Entwicklungen vermittelt, sondern auch Anregungen für eigene Forschungsarbeiten gegeben und eine Chance zur längerfristigen Kooperation mit den deutschen Dozenten. Damit wird dazu beigetragen, dass die Voraussetzung geschaffen werden, Themen der europäischen Entwicklung stärker im akademischen Unterricht der Universitäten Bulgariens zu berücksichtigen.

Dipl. Vw. Jürgen Schramm *ist Wiss. Angestellter am Institut für Theorie der Wirtschaftspolitik der FU Berlin.*

Workshop „Deutsch-russische Beziehungen in der Medizin des 18. und 19. Jahrhunderts“

von Aloys Henning, Berlin

Am 27. September 1999 fand in Leipzig am Karl-Sudhoff-Institut im Rahmen der 82. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik (24.–27.9.1999) die zweite Zusammenkunft zum DFG-Projekt „Deutsch-russische Beziehungen in der Medizin des 18. und 19. Jahrhunderts“ als Workshop statt unter der Leitung von Univ.-Dozentin Dr. med. habil. Ingrid Kästner. Die Veranstaltung war dem 150. Geburtstag (26. September 1849) des russischen Physiologen und Nobelpreisträgers Ivan Antonoviè Pavlov gewidmet. Ihm galt der erste Beitrag von L. Pickenhain (Leipzig*):* „Ivan Antonoviè Pavlov (1849–1936) – Leben, Werk und Vermächtnis“. Der Neurophysiologe Prof. Lothar Pickenhain ist ausgewiesen als Pavlov-Kenner u.a. durch die deutsche Herausgabe von Pavlovs „Sämtlichen Werken“ in sechs Bänden (1953–1955). 1998 hat er im Ergon-Verlag „I. P. Pavlovs Gesammelte Werke über die Physiologie und Pathologie der höheren Nerventätigkeit“ neu ediert mit einem Beitrag „Das Schicksal der Pawlowschen Lehre in der UdSSR“. Dem ideologischen Missbrauch von Erkenntnissen Pavlovs und seiner Person zur Festigung der stalinistischen Diktatur vor allem mit der sogenannten „biologischen Diskussion“ (1948) galt ein wichtiger Teil von Pickenhains Referat, das auf persönlicher Kenntnis der Behinderungen und politischen Bedrohungen seiner Forscher-Kollegen in der UdSSR fußte.

Marina A. Akimenko und Avgust M. Šereševskij (St. Petersburg) verdeutlichten mit „Russisch-deutsche Beziehungen auf dem Gebiet der Behandlung und Verwahrung von psychisch Kranken im Psycho-neurologischen

Institut in St. Petersburg (1907–1917)“ den fachlichen Austausch, den der Gründer des Instituts, Akademiemitglied V. M. Bechterev (1857–1927), initiierte. Das heute nach ihm benannte Institut nahm 1911 an der Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden teil. Tat’jana A. Schraders (St. Petersburg) „Der Beitrag deutscher Ärzte zur Gründung der großen Krankenhäuser in St. Petersburg“ wies hin auf die wichtige Rolle deutscher, in St. Petersburg praktizierender Spezialisten bei der medizinischen Versorgung der russischen Hauptstadt vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Analog zeigte Prof. Konstantin K. Vasyl’ev (Sumy) mit „Deutsche Ärzte in Odessa im 18. und 19. Jahrhundert“ deren Bedeutung für die medizinische Betreuung in der 1794 durch Erlass von Katharina II. gegründeten Großstadt.

Regine Pfreppers (Leipzig) Referat „Der St. Petersburger Chemiker und Pharmazeut Tobias Lovitz (1757–1804)“ machte die Anstrengungen von Wissenstransfers und Forschungen deutlich anhand der Biographie des in Deutschland nahezu unbekannten Tobias Lovitz, der 1785 die Adsorptionsfähigkeit an Kohle zur Reinigung in der pharmazeutischen Produktion entdeckte. Er kam als Elfjähriger nach Russland mit seinem Vater, der als Mathematiker astronomische Beobachtungen des Venus-Durchgangs vor der Sonne 1768 in der Steppe bei Saratov vornahm und vom aufständischen Pugaèev zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Lovitz wurde in St. Petersburg am Gymnasium der AdW ausgebildet, ab 1777 an der Kaiserlichen Ober-Apotheke. Nach Pharmazie-Studien in Göttingen 1782/83 wurde er 1787 Oberprovisor in St. Petersburg und Korrespondierendes Mitglied der AdW, 1793 Ordentliches und Professor. Lovitz’ Bedeutung für die russische Pharmazie schien auch auf zusammen mit der anderer im Beitrag von Prof. Elena. I. Sakanjan und Tat’jana A. Gakkel’ (St. Petersburg) „Deutsche Pharmazeuten und Apotheker in St. Petersburg/ Petrograd“.

Prof. Vladimir S. Sobolev (St. Petersburg) gab mit „Dokumente zur Geschichte der deutsch-russischen Verbindungen auf dem Gebiet der Medizin im 19. Jahrhundert im Russischen Staatlichen Historischen Archiv“ wichtige Hinweise auf Forschungsquellen und Probleme ihrer Systematisierung. Irina M. Beljaeva (St. Petersburg) stellte mit „Karl Ernst von Baer (1792–1876) und der Bestand an medizinischen Werken in der Bibliothek der Russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg“ die enzyklopädische Leistung des bekanntesten Mediziners der Universität Dorpat vor, die in der Systematisierung der ausländischen medizinischen Bibliotheksbestände der AdW aus dem 15. bis 18. Jahrhundert besteht. Russische Reflexionen zu Wissenschaften ausgangs des 18. Jahrhunderts referierte Prof. Dietrich v. Engelhardt (Lübeck): „Naturwissenschaften und Philosophie in Karamsins ’Briefe eines reisenden Russen‘ 1790–1792“. Anna M. Ivachnova und Arkadij A. Ivachnov zeigten in „Die Einführung deutscher klinischer Termini in die russische medizinische Terminologie im 19. Jahrhundert“ anhand dreier typischer Lehnwortgruppen und ihrer Etymologien Wege ihrer Übernahme in das Russische.

Juris Salaks (Riga) sprach über „Deutsche Ärzte und Apotheker in Riga im 18. und 19. Jahrhundert“, ohne welche, analog zur alten russischen Hauptstadt auch die Medizingeschichte der lettischen Hauptstadt nicht denkbar ist. Ol’ga V. Iodkos (St. Petersburg) Referat „Deutsche Einflüsse bei der Entstehung des kaukasischen Kurortes Mineral’nye Vody – ein Beitrag zur Geschichte der Balneologie“ zeigte die konstituierenden Anteile der Erstbeschreibungen und Untersuchungen verschiedener kaukasischer Mineralquellen im Gebiet Stavropol’ durch deutsche Forscher für die Kurregion Mineral’nye Vody.

Den Abschluss des Leipziger Symposiums bildete Anna M. Ivachnovas und Ingrid Kästners Beitrag „Das Wappen des St. Petersburger Pharmazeuten A.V. Poel (1850–1908)“. Dass vor diesem gemeinsamen deutsch-russischen Beitrag neben dem lettischen sechs der elf Workshop-Referate von russischen ReferentInnen gehalten worden waren (von denen K.K.Vasyl’ev aus der Ukraine kommt), zeigt erneut das seit dem Ende der UdSSR angestiegene Interesse russischer ForscherInnen an russisch-deutschen Wissenstranfers in der Medizingeschichte. Ingrid Kästner und Ihren Mitarbeiterinnen ist für die gelungene Zusammenkunft sehr zu danken, ebenso Frau Prof. O. Riha als Leiterin des Karl-Sudhoff-Instituts für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften der Universität Leipzig für die Gastfreundschaft. Alle Beiträge sollen in einem Sammelband veröffentlicht werden, wie dies auch für die der ersten Zusammenkunft im März 1999 gilt. Das nächste Treffen der Arbeitsgruppe ist in diesem Jahr in Lübeck vorgesehen. Gastgeber wird Herr Prof. v. Engelhardt sein.

Dr. med. Aloys Henning *war bis zu seiner Emeritierung (1999) Akademischer Mitarbeiter des AB Geschichte und Kultur am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

Wissenschaftsgeschichte in Osteuropa

Europa litterarum artiumque scientiam communicans

Multidisziplinäre Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts der FU Berlin

ALOYS HENNING und JUTTA PETERSDORF (Hgg.)

Harrassowitz Verlag 1998

ISBN 3-447-04 Band 7, 302 Seiten, 98 DM

Zur Begegnung von Politik und Wissenschaft

von Ingrid Stahmer, Berlin

Begegnungsmöglichkeiten zwischen Wissenschaft und Politik, die mir in den knapp zwanzig Jahren meiner hauptamtlichen politischen Arbeit in Wahlfunktionen – Bezirksstadträtin, Bürgermeisterin, Senatorin (SPD) – immer wieder unzureichend ausgefüllt schienen, sollen Gegenstand dieses Beitrags sein.

Stimmen aus Wissenschaft, Bildung, Politik und Medien beklagen *unisono*, dass Veränderungs- und Transformationsprozesse in Europa und weltweit ohne ausreichende Berücksichtigung allen Wissens und Forschens eher zufällig, sprunghaft und den jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnissen entsprechend vor sich gehen.

„Wissenschaftler wissen viel und bewirken wenig – bei Politikern ist es umgekehrt" heißt die dazu passende Spruchweisheit, um deren Auflösung ich mich während meiner politischen Tätigkeit bemüht habe. Der Erfolg war nur punktuell spürbar, denn Politikerinnen und Politiker sind Menschen, die in der Regel für einen zunächst begrenzten Zeitraum von vier Jahren gewählt werden, in denen sichtbar etwas bewirkt werden muss – sei es auch nur soviel, dass es für die Wiederwahl reicht.

Gerade der Vier-Jahres-Rhythmus, in dem sich unser politisches System vollzieht, produziert einen Zeitdruck, der der Sache oft nicht dienlich ist. Am Ende einer Legislaturperiode wird von allen Seiten nach den politischen Erfolgen der vergangenen vier Jahre gefragt. Langfristig angelegte Strategien für gesellschaftliche Veränderungen zählen da wenig. Abschließende Ergebnisse zählen, nicht das Anstoßen von Entwicklungen, deren Früchte vielleicht erst viele Jahre später zu ernten sind. Dazu ein Beispiel: Als Schulsenatorin habe ich in Berlin in den letzten Jahren eine breite Diskussion zu einer grundlegenden Schulgesetzreform entfacht. Dabei ging es an viele ideologische Tabus und die betroffenen Interessengruppen und die Wissenschaft wurden auf breiter Ebene mit einbezogen. Im Oktober 1998 habe ich dann einen Gesetzentwurf zur Diskussion vorgelegt, der sich in weiten Teilen als konsensfähig herausstellte. Wie zu erwarten, gab es jedoch an der einen oder anderen Stelle noch Konflikte und Gesprächsbedarf (z.B. bei bildungspolitischen Besitzstandsfragen) – kein Wunder bei einem ideologisch so verminten Feld wie der Schul- und Bildungspolitik. Die Berliner Schulgesetzreform konnte in der Legislaturperiode 1995–1999 nicht beschlossen werden. Deshalb war in der Öffentlichkeit von Misserfolg und Versagen der Politik die Rede. Dass aber der vorgelegte Gesetzestext ein Ergebnis eines jahrelangen Entwicklungsprozesses war, der auch in der nächsten Legislaturperiode weiterwirken würde, spielte in der öffentlichen Wahrnehmung kaum eine Rolle. In dem Zwang aber zur Produktion von öffentlich belegbaren Erfolgen liegt ein enormes Konfliktpotential und – so meine ich – ein Schwachpunkt des Systems, in dem wir Politikerinnen und Politiker agieren. Denn wer politische Erfolge „gut verkaufen" will, der muss die Sachverhalte auch „marktgerecht verpacken". In anderen Worten: Politiker müssen sich und ihre Arbeitsergebnisse so darstellen können, dass sie von den Vertretern der Presse zunächst verstanden werden und dann auch als „Neuigkeit" ins Blatt oder auf den Bildschirm gehoben werden.

Doch durch das, was Edgar Traugott „die Herrschaft der öffentlichen Meinung" nennt, eröffnen sich erhebliche Spannungsfelder in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Politik und Verwaltung. Gibt ein Politiker dem Druck nach und verkauft der Presseöffentlichkeit ein Projekt in vereinfachter Form, erheben sich meist postwendend Proteste, weil durch die Reduzierung der Komplexität politischen Handelns die fachlichen und wissenschaftlich begründeten Notwendigkeiten in einen empfindlichen Widerspruch zu dem Zwang geraten, dem Politiker ausgesetzt sind, wenn sie politische „Erfolge" öffentlichkeits- und parteiwirksam darstellen wollen.

Auch der ganz individuelle Zeitdruck, dem man sich in der Politik ständig ausgesetzt fühlt, führt zu derartigen Spannungen. Dieser Zeitdruck ist das Ergebnis unterschiedlicher Zwänge. Zum einen muss ständig Neues vorgezeigt werden, zum anderen ist es äusserst schwierig, interessante politische Vorhaben, die sich noch in der Planungsphase befinden, unter Verschluss zu halten. Gerade die Projekte, die besonders sensibel sind und deshalb erst gründlich durchdacht und ausgearbeitet sein sollten, gelangen auf meist unergründlichen Wegen vorzeitig an das Licht der Öffentlichkeit.

Dieser Prozess wird von den Medien mitbefördert. Journalisten, zumal auf einem so umkämpften Zeitungs- und Radiomarkt wie in Berlin, sind immer auf der Jagd nach der bahnbrechenden Story. Alle Redaktionen streben an, mit einer Neuigkeit zuerst auf dem Markt zu sein. Und so haben alle „Rathausjournalisten" ihre Kanäle – ob auf Verwaltungsebene oder in den Parteien –, durch die sie von den Dingen erfahren, die eigentlich noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Wenn erst einmal das Telefon in der Pressestelle klingelte, konnte ich mich als Senatorin nur in den seltensten Fällen auf das Argument zurückziehen, die Angelegenheit sei noch nicht bis zu Ende diskutiert. Draussen war die Geschichte dann sowieso. Wenn ich jetzt nicht dazu Stellung bezog, tat es bestimmt ein anderer. Das kann nun im nächsten Spannungsfeld, das ein Politiker beachten muss, zu erheblichen Problemen führen.

Denn um wichtige Vorhaben im politischen Raum befördern zu können, brauchen Minister und Ministerinnen zunächst die mehrheitliche Zustimmung der eigenen Frak-

tion oder der Koalitionsfraktionen im Parlament, die auch Zeitung lesen. In seiner Existenz als Politiker oder Politikerin ist man nicht nur darauf angewiesen, dass die Partei einen für ein politisches Amt aufstellt und dann auch wählt und wiederwählt, sondern ohne eine breite Zustimmung in Partei und Fraktion geht die politische Durchsetzungsfähigkeit verloren.

Die politische Führung einer Verwaltung – ob Stadträtin auf Bezirksebene oder Senatorin auf Landes- und Bundesebene – steht im Spannungsfeld zwischen Staatsamt und Parteiinteressen. Hans Apel hat in seinem Buch „Die deformierte Demokratie“ sehr richtig geschrieben: „Kein Bürger unserer Republik hat heute eine realistische Chance, ausserhalb der Parteien ein Parlamentsmandat zu erringen. Wer aber sein Mandat über eine Partei erhält, weiss um seine Herkunft und um seine Abhängigkeiten.“ Er beschreibt damit die Voraussetzungen für einen Balanceakt, den alle Politiker heute zu bestehen haben. Max Weber hat in seiner Schrift „Politik als Beruf“ (1919) drei Qualitäten aufgezählt, die ein Politiker mitbringen muss: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß. Um mit diesen Eigenschaften im politischen Alltag überleben zu können, muss man es verstehen, sich ein gehöriges Maß an Unabhängigkeit und Kreativität zu bewahren – beileibe kein einfaches Unterfangen in unserer heutigen Parteienlandschaft!

Der tägliche Durchlauf an Arbeit und Lesestoff hat auch meine Kräfte oft so weit gebunden, dass Nachdenken und Vorausdenken zusammen mit Wissenschaftlern viel zu kurz gekommen sind. Hier könnten Wissenschaftler der Politik helfen, indem sie sich ins Gespräch begeben und ihr Wissen nicht nur in langwierigen, komplizierten Abhandlungen weitergeben.

Aus vielen Beiträgen – auch des Osteuropa Infos – höre ich die Klage, dass Ergebnisse der Forschung nicht wahrgenommen werden, nicht gelesen werden und schon gar nicht dazu verwandt werden, die knappen Mittel richtig einzusetzen.

Kommen Sie heraus aus der wissenschaftlich belegten Schriftlichkeit, gehen Sie auf Politiker zu und ermöglichen ihnen die Verwendung Ihres Wissens!

Nach meinem geplanten und im Dezember 1999 vollzogenen Ausstieg aus der Berufspolitik habe ich mich meinem alten Ausbildungsberuf wieder zugewandt und hoffe auf neue Gesprächsebenen mit Wissenschaftlern – insbesondere im europäischen Kontext. Eine Gelegenheit dazu sehe ich in der Fortführung des Internationalen Sommerkurses an der Europäischen Akademie in Grunewald, der 28 Jahre lang von der Freien Universität getragen und von Dr. Günter Büchner zu einer Begegnungsmöglichkeit insbesondere mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Mittel- und Osteuropa entwickelt wurde. Interkulturelles Lernen im Rahmen der europäischen Vereinigung und der zunehmenden Vernetzung von sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen konnte hier praktiziert werden. Der Sommerkurs ermöglicht auf der Basis der gemeinsamen Erfahrungen ein neues Verständnis von Zusammenarbeit über kulturelle, professionelle und politische Grenzen hinweg. Mitgebrachte Stereotypisierungen werden auf dem Hintergrund der tatsächlichen sozialen und kulturellen Unterschiede überprüfbar und veränderbar.

Im Rahmen des Kurses wird immer in einer deutsch- und einer englischsprachigen Gruppe gearbeitet.

Der Internationale Sommerkurs soll im Jahr 2000 (15.–25. August) zum neunundzwanzigsten Mal stattfinden und wie in den Jahren zuvor soll der Tagungsort die Europäische Akademie Berlin sein.[1] Nachdem der bisherige Leiter des Sommerkurses Dr. Günter Büchner aus dem Dienst der FU Berlin ausgeschieden ist und er eine weitere Trägerschaft an der FU zunächst nicht veranlassen konnte, übernahm auf seine Initiative hin ein Trägerkreis die Verantwortung für die Fortführung des Internationalen Sommerkurses.

Der Trägerkreis setzt sich zusammen aus: der Europäischen Akademie (Berlin), der Sektion Gruppendynamik im DAGG (Deutscher Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik), deren Mitglied ich bin und der Deutschen Gesellschaft für Supervisions (DGSv).

Der Trägerkreis hat sich zum Ziel gesetzt, den Internationalen Sommerkurs in der bisherigen Form weiterzuführen und auch die Kooperation mit der FU wieder aufzunehmen, so dass weiterhin Stipendien und Freiplätze an vor allem osteuropäische TeilnehmerInnen vergeben werden können und eine wichtige Tradition der FU nicht untergeht.

Der Sommerkurs ist ein themenzentriertes Seminar, das sich sowohl an Angehörige sozialer Berufe als auch an Interessenten aus Wissenschaft und Wirtschaft wendet, die hier ihre Erfahrungen austauschen und interessante Konvergenzentwicklungen im internationalen Kontext feststellen können. Ziel des gruppendynamischen Trainings in der Tradition des Sozialpsychologen Kurt Lewin ist es, im Rahmen des jeweiligen Themas die jeweiligen Kompetenzen der Teilnehmer in bezug auf das Führen von Einzelnen und Gruppen, die produktive Gestaltung von Arbeitsbeziehungen und den Umgang mit Unterschieden und Konflikten in Gruppen und Organisationen zu erweitern.

Ich werde diesen Kurs zusammen mit Dr. Oliver König (Köln) leiten und hoffe auf anwendungsbezogene Beiträge aus der Transformationsforschung und Osteuropa-Erfahrungen!

Ingrid Stahmer *ist Bürgermeisterin und Senatorin für Gesundheit, Soziales, Schule, Jugend und Sport a. D. sowie Trainerin für Gruppendynamik (DAGG).*

---

[1] Informationen über die Akademie: Bismarckallee 46–48, D-14193 Berlin, *Email: eab@eaue.de.*

Unser Leben ist Babylon

Zweisprachige Kinder in Berlin und Europa

von Natalia Spitsa, Berlin

I. Europa der Sprachen

Im Zeitalter der Globalisierung und der europäischen Integration kommt der Sprache eine immer größere Bedeutung zu. Während Europa in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zusammenwächst, gleicht es im sprachlichen Bereich weiterhin dem Turm zu Babel, da es sich aus vorwiegend monolingualen Staaten zusammensetzt und daher nicht wirklich mehrsprachig ist. Nach verschiedenen Angaben ist zumindest die Hälfte der Weltbevölkerung mehrsprachig[1], der größere Teil entfällt jedoch auf Afrika und Asien sowie auf traditionelle Einwanderungsländer, wie die Vereinigten Staaten, Australien und Kanada und nicht auf Europa, da in Europa aufgrund seiner Geschichte die Idee des Nationalstaates in ihrer extremen Ausformung (*une nation, une langue, une culture*) immer noch nicht überwunden ist.

Zwar hat die Europäische Union mehr offizielle Sprachen als die meisten internationalen Organisationen, diese Sprachen haben jedoch auf nationaler Ebene keine Bedeutung. Auf der Ebene der gesamteuropäischen Institutionen werden die offiziellen Sprachen auch tatsächlich gebraucht, was die Übersetzungsarbeiten zu einem nicht unwesentlichen Kostenfaktor für den europäischen Haushalt macht.[2] In einzelnen europäischen Staaten mit wenigen Ausnahmen[3] ist die Mehrheit der Bevölkerung einsprachig; die Ausnahme bilden lediglich zwei gegensätzliche Randgruppen, nationale Eliten und Immigranten. Da beide Randgruppen von der monolingualen Mehrheit nicht als dem Durchschnitt entsprechend angesehen werden, wird auch die Mehrsprachigkeit als Phänomen nicht als einer der möglichen Normalfälle bewertet. Wenn aber Europa seine Mehrsprachigkeit und Multikulturalität nicht aufgeben will und zugleich die Vertiefung der Integration anstrebt, ist die Förderung der Mehrsprachigkeit in den EU-Mitgliedstaaten, nicht auf das Modell „Nationalsprache+Englisch“ reduziert, der einzig gangbare Weg. Dies würde dem zeitgemäßen Konzept der Sprachökologie entsprechen, wonach alle Sprachen und Dialekte als Kulturschätze gleichermaßen geschützt werden sollen und jedem Sprecher das Grundrecht, sich einer oder mehrerer Sprachen zu bedienen, garantiert werden soll. Einer der Urheber des sprachökologischen Konzepts, Einar Haugen, der als Sohn norwegischer Immigranten in den Vereinigten Staaten zweisprachig aufgewachsen ist, betrachtet die Zweisprachigkeit als den Segen von Babel: „So we are led back to bilingualism, not as the curse, but as the blessing of Babel. Bilinguals have been ... distrusted by monolingual neighbours, viewed as mentally handicapped by some psychologists. But in many situations in our world, bilingualism offers the only humane and ultimately helpful way of bridging gaps in communication and of alleviating the curse of Babel“.[4] In der Hinwendung zur Mehrsprachigkeit, die zugleich Verzicht auf alte ideologische Muster und Unterstützung der Toleranz bedeutet, liegt die Zukunft der europäischen Idee.

II. Zweisprachige Erziehung

Das Konzept der Mehrsprachigkeit kann durch die Reform der Fremdsprachenausbildung für Kinder umgesetzt werden. Es wurden bisher mehrere Methoden für den erweiterten Fremdsprachenunterricht in den Schulen ausgearbeitet und einige Lehranstalten mit erweitertem Fremdsprachenunterricht, v. a. Europa-Schulen, eröffnet.[5] Aber auch zweisprachige Erziehung im Vorschulalter, u.a. von Geburt an, die in elitären Kreisen eine dauerhafte Modeerscheinung ist und in Immigrantenfamilien zum Alltag gehört, bietet die Möglichkeit eines erfolgreichen simultanen Erwerbs zweier Sprachen.[6]

1. Vorteile und Vorurteile

Argumente gegen frühe zweisprachige Erziehung in älteren deutschen Monographien[7], nämlich dass Kinder durch zwei Sprachen überfordert sind und deswegen sowohl in der Sprachkompetenz als auch in der allgemeinen kognitiven Entwicklung zurückbleiben und darüber hinaus doppelzüngig und leicht beeinflussbar sind und sogar zur Schizophrenie neigen, beruhten auf ideologischen Prämissen und hielten einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Nichtsdestotrotz sind diese Vorurteile auch heute unter Laien verbreitet (insofern haben die o. g. Aufsätze einen beachtenswerten Schaden angerichtet), und die Eltern sollen vor diesen Autoren ausdrücklich gewarnt werden. Andererseits konnten auch die meisten optimistischen Feststellungen, nämlich dass alle zweisprachigen Kinder intelligenter und toleranter als einsprachige sind, nicht empirisch bewiesen werden. Trotzdem kann eine positive Bilanz gezogen werden: Es steht fest, dass zweisprachige Kinder ein größeres Interesse für sprachliche Phänomene und Fremdsprachen entwickeln und grundsätzlich ein höheres sprachliches Niveau erreichen, als dies beim späteren Zweitspracherwerb möglich ist.

2. Rahmenbedingungen

Dass die meisten zweisprachigen Kinder beide Sprachen nicht gleichermaßen gut beherrschen, hängt mit individuellen Fähigkeiten, aber auch mit den sozialen und psychologischen Bedingungen des Spracherwerbs zusammen.[8] Zu externen Rahmenbedingungen gehören Sprachpolitik und Einstellung zur Nichtumgebungssprache (sog. Sprachprestige) und zur Zweisprachigkeit am Wohnort der Familie sowie Kontakte zu Muttersprachlern der Nichtumgebungssprache am Wohnort und während der

Reisen in das entsprechende Land. Zu internen Bedingungen gehören die Einstellungen beider Eltern zu beiden Sprachen und zur Zweisprachigkeit, Erziehungsstile, Methoden der Zweisprachigkeitserziehung in der Familie und emotionale Kontakte zwischen Eltern und Kindern. Wenn die Kombination externer Bedingungen negativ ausfällt, ist eine erfolgreiche zweisprachige Erziehung ohne ein positives Gegengewicht der Familienerziehung nicht möglich.

III. Forschungsvorhaben

Im Rahmen eines linguistischen Seminars am Fachbereich Deutsche Philologie der FU Berlin und auf Anregung einer russischen Mutter von drei zweisprachigen Kindern habe ich vor einigen Jahren meine erste empirische Untersuchung über zweisprachige Kinder durchgeführt, die mit Russisch und Deutsch in Berlin aufwachsen. Dabei konnte ich feststellen, dass weitere Forschungsarbeiten zu diesem Thema sowohl aus praktischen als auch aus dogmatischen Gründen erforderlich sind. Einerseits besteht ein großer Bedarf an Informationen über zweisprachige Erziehung seitens russischsprachiger Eltern sowohl aus gemischtsprachigen als auch aus Emigrantenfamilien. Bei der Sprachenkombination Deutsch-Russisch in Deutschland ist es besonders wichtig, eine adäquate Methodik der Spracherziehung auszuarbeiten, da externe negative Faktoren wie schwaches Sozialprestige des Russischen und lückenhafte institutionelle Unterstützung durch konsequente Erziehung in der Familie ausgeglichen werden müssen. Andererseits wurden in der westlichen soziolinguistischen Forschung zur Zweisprachigkeit weder Kombinationen mit slawischen Sprachen[9] noch die osteuropäische (u. a. sehr umfassende sowjetische) Literatur zu diesem Themenkomplex berücksichtigt.

Aus diesen Gründen erschien es mir geboten, meine Magisterarbeit über zweisprachige Erziehung von Kindern im Vorschulalter mit Deutsch und Russisch zu schreiben. In diesem Rahmen sollen einerseits die soziopolitischen Rahmenbedingungen (Sprachpolitik, Sprachprestige des Russischen, Einstellung der deutschen Umgebung zur Zweisprachigkeit) und andererseits der Sprachgebrauch von zweisprachigen Kinder im Alter von ca. 4 bis 6 Jahren (höheres Vorschulalter) untersucht und ggf. Zusammenhänge zwischen diesen Erscheinungen festgestellt werden. Auf der Grundlage einer solchen Analyse könnte später eine Methodik der zweisprachigen Erziehung mit Russisch und Deutsch in Deutschland entwickelt werden.

Da dieser Fragenkomplex in der Literatur bisher wenig Beachtung gefunden hat, müssen vorab soziologische bzw. linguistische Voruntersuchungen durchgeführt werden:

- Für anonyme schriftliche soziologische Umfragen über das Sprachprestige des Russischen suche ich: 1. ältere Deutsche (ab 35 Jahren), die keinen Bezug zu Russland bzw. kein besonderes Interesse an Russland haben; 2. Russistikstudenten und -dozenten.
- Für anonyme schriftliche soziologische Umfragen über den Gebrauch des Russischen in Berlin suche ich russischsprachige Emigranten (aus gemischtsprachigen oder Emigrantenfamilien), deren Kinder entweder in Deutschland geboren wurden oder in einem frühen Alter nach Deutschland eingereist sind.
- Für linguistische Untersuchungen, die ein Gespräch mit den Eltern und ein Gespräch mit dem Kind auf Russisch und Deutsch beinhalten, suche ich gemischtsprachige oder Emigrantenfamilien mit Kindern im Alter von ca. 4 bis 6 Jahren, die noch nicht zur Schule gehen und im gewissen Umfang Deutsch und Russisch sprechen.

Für Meldungen und Nachfragen wäre ich dankbar. Auch für weiterführende Fragen zur Zweisprachigkeit und zweisprachiger Erziehung stehe ich gerne zur Verfügung.

Information und Kontakt: *Email: faustus@zedat.fu-berlin.de*

Natalia Spitsa *studiert Linguistik, Neuere deutsche Literatur und Rechtswissenschaft und ist studentische Mitarbeiterin des Arbeitsbereiches Recht und Wirtschaft am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

---

1 G. Lüdi / B. Py, Zweisprachig durch Immigration, Tübingen 1983, S. 1; B. Kielhöfer / S. Jonekeit, Zweisprachige Kindererziehung, Tübingen 1988, S. 10.

2 F. Coulmas, European integration and the idea of the national language, in: F. Coulmas (ed.), A Language Policy for the European Community, Berlin, New York 1991, S. 22.

3 Als der mustergültige europäische Staat mit mehreren Staatssprachen wird stets die Schweiz angeführt, die allerdings nicht zur Europäischen Union gehört. Ein weniger erfolgreiches Beispiel eines Staates mit mehreren Staatssprachen stellt Belgien dar.

4 E. Haugen, Blessings of Babel. Bilingualism and Language Planning, Berlin, New York, Amsterdam 1987.

5 Zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Europa-Schulen vgl. u.a. H. Baetens Beardsmore, The European school experience in multilingual education, in: T. Skutnabb-Kangas, Multilingualism for all, Liss 1995, S. 21 ff.

6 Weiterführend zum Thema Zweisprachigkeit vgl. C. Baker/S. P. Jones, Encyclopedia of Bilingualism and Bilingual Education, Clevedon 1998, die eine sehr umfassende Bibliographie englischsprachiger Literatur enthält. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache für die Eltern bietet B. Kielhöfer/S. Jonekeit, Zweisprachige Kindererziehung, Tübingen 1988.

7 W. Wieczerkowski, Zur Zweisprachigkeit und Persönlichkeitsbildung, in: Der Deutschleherer im Ausland 1962/9, S. 205ff.; L. Weisgerber, Vorteile und Gefahren der Zweisprachigkeit, in: Wirkendes Wort 16, Düsseldorf 1964, S. 73 ff.

8 Weiterführend zur Analyse der Rahmenbedingungen vgl. S. Mahlstedt, Zweisprachigkeitserziehung in gemischtsprachigen Familien, Frankfurt a. M. u. a. 1996.

9 Eine der wenigen Ausnahmen bildet die ältere Monographie von M. Pavlovitch, Le language enfantin: acquisition du serbe et du français par un enfant serbe, Paris 1920.

Das Geisteswissenschaftliche Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas (GWZO) in Leipzig

von Frank Hadler, Leipzig

Das Geisteswissenschaftliche Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropa wurde am 30. Oktober 1995 unter Vorsitz des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst als „eingetragener Verein (e.V.)“ gegründet. Wie die von der konstituierenden Mitgliederversammlung an diesem Tage beschlossene Satzung festlegt, „(hat) das Zentrum die Aufgabe, Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas vom Frühmittelalter bis ins 20. Jahrhundert in vergleichender Perspektive wissenschaftlich zu erforschen. Die Forschung bezieht sich dabei grundsätzlich auf den Raum vom Baltikum bis zur Adria, insbesondere auf die historischen polnischen, böhmischen und ungarischen Länder“[1]. Seit seiner Gründung hat sich das Leipziger Institut durch zahlreiche Veranstaltungen und Publikationen zu einem einflussreichen Mitglied der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft entwickelt. In der mit der kulturhistorischen Erforschung der Geschichtsregion Ostmitteleuropa beschäftigten Fachwelt steht die Abkürzung „GWZO“ inzwischen als Synonym für eine Forschungseinrichtung, die sich auf innovative Weise um die Förderung wissenschaftlicher Kontakte von Historikern, Archäologen, Literaturhistorikern, Namenforschern und Kunsthistorikern besonders verdient macht.

Vorgeschichte

Im Sommer 1991 hatte der Wissenschaftsrat in seinen „Stellungnahmen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften“ empfohlen, mit Ausnahme des Instituts für Sorbische Volksforschung alle geisteswissenschaftlichen Akademie-Institute aufzulösen. Da den zu schließenden Instituten gleichwohl zugestanden worden war, dass sie „über ein beträchtliches Potential anerkannter, leistungsfähiger Gruppen und Einzelwissenschaftler verfügen“[2], entstand die Idee, eine geringe Anzahl von Forschern (90–100) im Rahmen neuer Zentren zu fördern. An diesen Vorschlag waren weitreichende wissenschaftspolitische Absichten und Erwartungen geknüpft worden. „In Anerkennung der Tatsache, dass in der alten Bundesrepublik Deutschland Defizite der institutionalisierten geisteswissenschaftlichen Forschung zu verzeichnen sind, empfiehlt der Wissenschaftsrat die Gründung geisteswissenschaftlicher Forschungszentren, die sowohl in struktureller wie auch in organisatorischer Hinsicht ein innovatives Element im Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland darstellen.“[3]

Bereits Ende der achtziger Jahre hatte eine mit Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) geförderte Forschungsgruppe damit begonnen, „Defizite in der Verfassung der Geisteswissenschaften“ zu bestimmen. In ihrer Denkschrift „Geisteswissenschaften heute“ vom Mai 1990[4] hatte sie angeregt, innerhalb der Universitäten „kulturwissenschaftliche Forschungskollegs“ einzurichten mit dem Ziel, die interdisziplinäre Bearbeitung von geisteswissenschaftlichen Forschungsthemen zu forcieren, die methodische und institutionelle Zersplitterung der Disziplin zu überwinden und ein Denken in Fachzuständigkeiten durch ein Denken in Problemzusammenhängen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.[5] Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vor den politischen Umbrüchen der Jahre 1989/90 entstandene Modell inneruniversitärer Forschungskollegs hat der Wissenschaftsrat im Rahmen seiner Empfehlungen für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der neuen Bundesländer die Konzeption für die Förderung Geisteswissenschaftlicher Zentren entwickelt. Deren Aufgabe sollte darin bestehen, „vor allem im Grenz- und Überschneidungsbereich mehrerer Wissenschaften angesiedelte, neue oder dringend ausbaubedürftige Forschungsfelder systematisch zu erschließen und zu bearbeiten ... . Als Stätten des internationalen wissenschaftlichen Austausches sollen sie den Dialog der Wissenschaftler aus dem In- und Ausland initiieren, aktiv fördern und in Gang halten“[6].

Zu den insgesamt sieben Zentren, deren sofortige Gründung der Wissenschaftsrat im Juli 1991 empfahl, gehörte von Anfang an eines für „Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas“. Die neuen Institute sollten für eine dreijährige Übergangszeit als Verbund an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) angegliedert werden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, beschloss die MPG im November 1991, eine Tochtergesellschaft zu gründen. Zu dieser „Förderungsgesellschaft Wissenschaftliche Neuvorhaben mbH“[7] gehörte seit dem 1. Januar 1992 der in Berlin eingerichtete „Forschungsschwerpunkt Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas“ (FSP Ostmitteleuropa). Unter wissenschaftlicher Federführung von Prof. Dr. Klaus Zernack, der die kommissarische Leitung des FSP auf seinen Stellvertreter Prof. Dr. Winfried Eberhard übertrug, entstand so „aus Forschungsprojekten und Einzelforschungen, deren Thematik oder Methode in den alten Bundesländern nicht oder kaum vertreten waren“, ein institutioneller Rahmen, in dem die Realisierung von komparatistisch angelegten und multidisziplinär konzipierten Projekten über die ostmitteleuropäische Geschichts- und Kulturregion in Angriff genommen wurde.[8]

Am Ausbau der wissenschaftlichen Kohärenz des FSP beteiligten sich alsbald Mitarbeiter aus den alten Bundesländern. So konnte auch auf dem Gebiet der historischen Ostmitteleuropaforschung ein Beitrag zur Entwicklung

eines neuen Förderungsinstrumentes für geisteswissenschaftliche Forschung im vereinten Deutschland geleistet werden. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit sind in den von der Förderungsgesellschaft Wissenschaftliche Neuvorhaben mbH herausgegeben Tätigkeitsberichten der sieben Forschungsschwerpunkte dokumentiert.[9] Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung der von ihrer Tochtergesellschaft vorbildlich betreuten FSP hat eine Präsidenten-Kommission der Max-Planck-Gesellschaft ihrerseits „Empfehlungen zur Errichtung geisteswissenschaftlicher Forschungskollegs (Forschungszentren)“ vorgelegt, die der Wissenschaftsrat in seine am 11. November 1994 verabschiedeten „Empfehlungen zur Förderung Geisteswissenschaftlicher Forschungszentren“ einbezog. Darin wurde festgehalten, dass „ein Zentrum in dem Forschungsgebiet „Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas“ in Leipzig zu errichten (sei). „Der Wissenschaftsrat unterstützt die Absicht des Freistaates Sachsen, das Zentrum in größtmöglicher Nähe zu wissenschaftlichen Instituten der Universität und zur Universitätsbibliothek anzusiedeln“.[10]

Nach Überwindung vielgestaltiger Widerstände wurden die Empfehlungen des Wissenschaftsrates im Februar 1995 von der Bund-Länder-Kommission gebilligt, wodurch die Rahmenvoraussetzungen für die Überführung der FSP in Geisteswissenschaftliche Zentren gegeben waren. Für zunächst zwölf Jahre können so ausgewählte, kooperativ, international und interdisziplinär bearbeitete Forschungsfelder gezielt gefördert werden. Die Grundausstattung der neuen Institute (ca. ein Drittel des Finanzbedarfs) wird vom jeweiligen Sitzland zu Verfügung gestellt, die Mittel für die darauf aufbauende Projektrealisierung werden in der Regel bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingeworben. Nach Abschluss des ersten Antragsverfahrens bei der DFG im September 1995 entstanden insgesamt sechs Geisteswissenschaftliche Zentren: drei in Berlin, zwei in Brandenburg und eines, das GWZO, in Sachsen. Nach der Konstituierung des Kuratoriums, der Bestellung eines Gründungsdirektors (Professor Eberhard) und dem Umzug der Berliner FSP-Bestände in die Räume eines denkmalgeschützten ehemaligen Fabrikgebäudes in Leipzig-Lindenau nahm das Zentrum im Januar 1996 seine Arbeit auf. Mit einer feierlichen Eröffnung und einem Ostmitteleuropa-Kolloquium am 3./4. Juni 1996[11] stellte sich das GWZO der akademischen Öffentlichkeit vor. Einen Monat später konstituierte sich der von Professor Zernack geleitete Wissenschaftliche Beirat.

Profil

Die Gründung des GWZO zielt in vielfacher Hinsicht auf die Innovation der kulturgeschichtlichen Forschungen in Deutschland. Das geschieht erstens durch Akzentuierung der Geschichts- und Kulturregion östliches Mitteleuropa als besonderes Arbeitsgebiet der Osteuropaforschung, zweitens durch die Berücksichtigung der innerregional-ostmitteleuropäischen sowie interregional-europäischen Beziehungsgeschichte, drittens durch systematisch vergleichende Fragestellungen innerhalb und zwischen den einzelnen Projekten, viertens durch fächerübergreifende, multidisziplinäre Zusammenarbeit in den Projekten, fünftens durch institutionelle Kooperation und Forschungsbündelung am Standort Leipzig und die Einbindung der Projekte in nationale wie internationale Netzwerke.

Die am GWZO angesiedelten Forschungsprojekte basieren weder auf einem geografischen Ostmitteleuropa-Begriff – Abgrenzungen durch Flüsse und Gebirge gibt es nicht – noch auf einem politischen Begriff – etwa nach Dynastien, Großreichen, Staatsbildungen –, sondern auf einem kulturhistorisch-strukturalen Regionalverständnis. Vom 10. bis zum 20. Jahrhundert wird Ostmitteleuropa als Geschichts- und Kulturregion von spezifischen Faktoren bestimmt, die sie nach Osten und Westen abgrenzen. Diese Faktoren aus der Perspektive und mit den Instrumentarien verschiedener Disziplinen zu rekonstruieren, gehört zu den vordringlichen Forschungszielen des Leipziger Zentrums. Denn wenn es gelingt, die strukturbildenden Phänomene einer einzelnen Geschichtsregion herauszuarbeiten, werden innerregional vergleichende Untersuchungen der Ausprägungen dieser Phänomene in nationalhistorischen Milieus ebenso möglich wie interregionale Vergleichsansätze, die zur Binnenstrukturierung europäischer Geschichte beitragen können.[12]

Die Forschungen des Leipziger Institutes konzentrieren sich auf die historische Kernregion Ostmitteleuropas, d.h. auf die deutsch-slavische Siedlungs- und Kulturtransferzone östlich der Elbe (im Mittelalter) sowie insbesondere auf die polnischen, böhmischen und die ungarischen Länder in ihrer wechselnden historischen Zusammensetzung. In konzentrischen Kreisen gedacht, legt sich um diesen ostmitteleuropäischen Kern eine weitere Region zwischen Ostsee und Adria, deren Länder je nach Teilprojekten für geeignete Vergleiche und für beziehungsgeschichtliche Themen hinzugezogen werden. Dazu gehören auch jene Länder, die mit der Kernregion Ostmitteleuropas in Geschichte und Gegenwart politisch und kulturell zeitweilig verbunden waren, die jedoch außerhalb des lateinischen Kulturkreises liegen. Im Ganzen geht es um die deutsch-slavische sowie deutsch-magyarische Transfer- und Nachbarschaftsregion.

Damit sind einerseits Beobachtungsfeld und Forschungsgegenstand hinreichend abgegrenzt, andererseits können Forschungs- und Fachgrenzen zwischen osteuropäischer und südosteuropäischer Geschichte (als Lehrfächer an den Universitäten) ebenso überwunden werden, wie literaturgeschichtliche Sprachgrenzen (West-, Ost- und Südslavische Literaturen). Unterstützt wird dieser Entgrenzungsprozess durch die Tatsache, dass die Mitarbeiter des GWZO regelmäßig Lehraufträge wahrnehmen und sich an der Studentenausbildung beteiligen. Das trifft besonders auf die Universität Leipzig zu, mit der im November 1996 ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde. Die beiden am GWZO für den Direktor und seinen Stellvertreter geschaffenen Professuren (Geschichte

Ostmitteleuropas und Kulturstudien Ostmitteleuropas) sind an der Universität verankert und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren besetzt worden.

Die Projekte des Zentrums orientieren sich an drei heuristischen Perspektiven: erstens geht es um nationale Identitätsbildungen im Verhältnis zu regionalen und ethnischen Identitäten, zweitens um den multikulturellen Charakter Ostmitteleuropas im Neben-, Mit- und Gegeneinander von slavischen, magyarischen, jüdischen und deutschen Kulturfaktoren und das vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, drittens um die Bedeutung und die Grenzen von Modernisierungen in Verbindung mit allgemeinen europäischen Kulturbewegungen. Daraus folgt, dass die Projektstruktur durch länderübergreifende, vergleichende Fragestellungen bestimmt wird. Die Thematik der Projekte erfordert im allgemeinen eine multidisziplinäre Zusammenarbeit der Mitarbeiter im Hause sowie mit den Kooperationspartnern außerhalb des Zentrums. Hierin besteht eine der wesentlichen Innovationen des Zentrumsmodells, bietet es doch die seltene Chance für die Entwicklung interdisziplinärer Fragestellungen auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften überhaupt. Von unschätzbarem Vorteil ist dabei, dass am GWZO auch ältere Geschichtsepochen in die gemeinsame kulturgeschichtliche und kulturwissenschaftliche Forschung einbezogen werden. Zum einen weil diese für das ostmitteleuropäische Geschichtsbewusstsein besonders relevant sind, zum anderen weil hiermit eine in Deutschland entstandene Forschungslücke geschlossen werden kann.

Struktur und Forschungsprojekte

Das Leipziger Zentrum gliedert sich bislang in fünf längerfristige Arbeitsgebiete, die durch folgende Themenschwerpunkte bestimmt werden:

- Die „Germania Slavica“ als westlicher Rand Ostmitteleuropas.
- Nationalliteratur und gesellschaftlicher Wandel in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert.
- Die Metropolen Ostmitteleuropas: Regionalkultur – Nationalkultur – Europäische Kultur.
- Historische Erfahrungen und Perspektiven Ostmitteleuropas: Staatensystem – Nation – Demokratie.
- Geschichte der Slavenrezeption und der Ostmitteleuropaforschung in Deutschland.

Innerhalb dieser Arbeitsgebiete werden spezieller formulierte Projekte und Teilprojekte kooperativ bearbeitet, die unter den erwähnten vergleichsmethodischen und heuristischen Prämissen entwickelt und im Rahmen regelmäßiger Begehungen durch DFG-Gutachter evaluiert werden. Da die Mitarbeit der einzelnen Projektbearbeiter auf maximal fünf Jahre befristet ist und somit eine beträchtliche Personalfluktuation bevorsteht, finanziert das GWZO neben den beiden Leiterstellen ab 2000 vier kontinuitätssichernde Mitarbeiterstellen aus der Grundausstattung. Dieser vom Kuratorium beschlossenen Entscheidung, mit der die Aufbauphase des neuen Leipziger Zentrums abgeschlossen wurde, ging die Besetzung der Professuren durch Winfried Eberhard und Stefan Troebst voraus. Die gegenwärtige Phase institutioneller Konsolidierung wird nunmehr einerseits bestimmt durch das Erschließen neuer Forschungsgegenstände, sowie andererseits durch den Fortgang der Arbeiten an den folgenden Projekten:[13]

Im Arbeitgebiet I konzentriert sich die Forschungstätigkeit auf „Vergleichende Untersuchungen zu Kontinuität und Wandel von Herrschaft und Siedlung im Übergang von der slavischen zur deutschen Zeit“. Unter der Leitung von Christian Lübke (Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) beteiligen sich Mittelalterarchäologen, Namenkundler, Kunsthistoriker und Historiker an Forschungen über die slavisch-deutsche Siedlungsveränderung im Hochmittelalter. Die ursprünglich auf ein Untersuchungsgebiet in Mecklenburg, (Siedlungsgebiet der Obodriten und Zirzipanen) begrenzten interdisziplinären Forschungen wurden durch die Einbeziehung von Teilprojekten zu vergleichbaren Entwicklungen in Sachsen wesentlich erweitert. Aktuelle Tagung am GWZO: „Neue Forschungen zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte in Sachsen und seinen Nachbargebieten“ (14.–15. März 2000).

Das Arbeitsgebiet II steht vor dem Abschluss eines Projektes über „Exil- und Dissidentenliteratur 1945–1989“, in dem der Frage nach deren Verhältnis zur offiziellen Literatur der ostmitteleuropäischen Länder nachgegangen wird. Neben Monographien und Dissertationen ist ein kollektiv erarbeiteter Band zu Schlüsselbegriffen des literarischen Exils in Ostmitteleuropa im Entstehen. In interdisziplinärer Zusammenarbeit mit einem Historiographiehistoriker wurde begonnen, sich gezielt mit den nationalen Geschichtskulturen Ostmitteleuropas zu beschäftigen. Dieses Konzept floss ein in die Entwicklung des künftigen Projektes „Historische und visuelle Kulturen Ostmitteleuropas im Prozess staatlich-gesellschaftlicher Modernisierung seit 1918“, das ab 2001 einem neu zu schaffenden Arbeitsgebiet zugeordnet wird. Konzipiert von Stefan Troebst und Frank Hadler findet vorab vom 19.–21. Oktober 2000 das 1. Leipziger Colloquium zur Kulturgeschichte Ostmitteleuropas zum Thema: „Europäische Staatsangehörigkeitsstandards und nationale Rechtskulturen Ostmitteleuropas im 20. Jahrhundert: Implementierung – Wirkungen – Verwerfungen“ statt.

Im Arbeitsgebiet III sind drei Projekte angesiedelt. (1) Unter Leitung von Winfried Eberhard werden „Metropolen und Zentren. Ihre Entwicklung als Faktoren und Orte staatlicher Repräsentation sowie kultureller und gesellschaftlicher Integration in Ostmitteleuropa (15.–17. Jahrhundert)“ behandelt. Im Vordergrund der Fragestellung stehen die gesellschaftliche, ethnische und kulturelle Pluralität, die Integrationsfähigkeit und die Multifunktionalität von großen Zentren wie Prag, Krakau, Warschau, Buda und Danzig. Die Projektabschlusstagung wird vom 13.–15. Juni 2000 am GWZO stattfinden. (2) Nicht von der DFG, sondern seit 1997 zunächst für drei Jahre vom BMBF finanziert, befasst sich ein zweites, von Wolfgang

Höpken (Universität Leipzig) geleitetes Projekt mit der Entwicklung und Struktur polnischer und tschechischer Metropolen um 1900, also in der Monarchie und um 1930, bereits in der Zeit national(itäten)-staatlicher Selbständigkeit. (3) Im Ergebnis der positiven Begutachtung durch die DFG kann nunmehr auch „Die Bedeutung der Jagiellonen für die Kunst und Kultur Mitteleuropas (1450–1550)“ untersucht und dem Problem der Konstituierung europäischer Kunstregionen nachgegangen werden. Eine internationale Tagung des GWZO ist geplant zum Thema: „Die Länder der böhmischen Krone und ihre Nachbarn zur Zeit der Jagiellonenkönige (1471–1526) Kunst – Kultur – Geschichte“ (Kutná Hora, 21.–24. September 2000).

Die für Böhmen-Mähren, Polen und Ungarn in der seit der Frühen Neuzeit charakteristischen starken Ständeverfassungen werden im Rahmen des Arbeitsgebiets IV unter dem Projekttitel: „Die Entwicklung frühparlamentarischer ständischer Konsenssysteme als ostmitteleuropäisches Staatsmodell und deren Integrationsfähigkeit für konfessionelle, regionale und nationale Pluralität (16.–18. Jahrhundert)“ erforscht, wobei versucht wird, die Spezifik der Ständeverfassungen der betrachteten Länder als Alternative zum absolutistischen Befehlsstaat zu thematisieren. Projektleiter ist Michael G. Müller (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Ein zweites Projekt zielt darauf, sich mit vergleichenden Untersuchungen zur politisch-gesellschaftlichen Rolle der Kirchen an das Thema „Intermediäre Organisationen und demokratische Stabilität in Ostmittel- und Südosteuropa (1918–1939/41)“ anzunähern.

Im Arbeitsgebiet V ist derzeit kein Thema in Bearbeitung. Entsprechend beantragte Projekte wurden von der DFG nicht bewilligt.

Das GWZO beschäftigte zu Jahresbeginn 2000 50 Mitarbeiter. 41 sind Wissenschaftler, darunter sieben aus dem Ausland und sechs Doktoranden. Das Institut unterhält Kooperationsbeziehungen mit den Zentren der historischen Ostmitteleuropaforschung in Deutschland, in Ostmitteleuropa sowie in den USA, Italien, Großbritannien, Dänemark, Österreich und Frankreich. Von 1997 bis 1999 arbeiteten jährlich je 20 ausländische Gastwissenschaftler am GWZO. Die Bibliothek hat den Status einer Präsenzbibliothek, in der auf einen Bestand von ca. 60.000 bibliographischen Einheiten zurückgegriffen kann. In der institutseigenen Schriftenreihe „Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa“ liegen neun Bände vor, zwei weitere sind im Erscheinen. Die „Berichte und Beiträge“ des GWZO erscheinen seit 1996 und sind auf Nachfrage zu erhalten.

Dr. Frank Hadler *ist Fachkoordinator für Geschichte Ostmitteleuropas im 19. und 20. Jh. am GWZO, Leipzig.*

Adresse des Instituts: Geisteswissenschaftliches Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V.
Luppenstraße 1 b, D-04177 Leipzig
☎ **49 341 9735560, Fax: **49 341 9735569
Email: gwzo@rz.uni-leipzig.de
Homepage: http:/www.uni-leipzig.de/gwzo

---

1 § 1 der Satzung des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V. Das gesamte Gründungsdokument ist abgedruckt in: Geisteswissenschaftliches Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V. (GWZO), Berichte – Beiträge 1996, S. 190–202.

2 Wissenschaftsrat: Stellungnahmen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften und zu den Forschungs- und Editionsabteilungen der Akademie der Künste zu Berlin, Köln 1992, S. 47.

3 Ebenda, S. 46.

4 Frühwald, Wolfgang u.a., Geisteswissenschaften heute. Eine Denkschrift. Frankfurt/M. 1991.

5 Vgl. die von derselben Forschungsgruppe erstellte „erste quantitative und institutionelle Gesamterhebung der Entwicklung der Geisteswissenschaften an bundesdeutschen Universitäten seit Mitte der fünfziger Jahre“: Weingart, Peter u.a., Die sog. Geisteswissenschaften: Außenansichten. Die Entwicklung der Geisteswissenschaften in der BRD 1954–1987, Frankfurt/M. 1991, 238 ff.

6 Keinath, Wieland, Entstehungsgeschichte der geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte, in: Tätigkeitsbericht 1992 der geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte, München 1993, S. 9.

7 Vgl. ebenda, S. 10.

8 Vgl. Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.), Jahrbuch 1993, Göttingen 1993, S. 745.

9 Die Seitenangaben beziehen sich auf die Passagen der gemeinsamen Tätigkeitsberichte aller in der Förderungsgesellschaft verbundenen FSP, die dem FSP Ostmitteleuropa gewidmet sind: 1992 (S. 173–197), 1993 (S. 231–263), 1994 (2S. 57–293).

10 Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Förderung Geisteswissenschaftlicher Zentren, Drucksache. 1751/94. Stuttgart 11.11.1994, 55. Als Kooperationspartner wurden neben der Universität Leipzig die Sächsische Akademie der Wissenschaften, die Technischen Universitäten in Dresden und Chemnitz-Zwickau mit ihren geisteswissenschaftlich orientierten Fakultäten, das Sorbische Institut in Bautzen, das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung in Dresden sowie das Institut für Länderkunde in Leipzig genannt.

11 Dokumentiert in GWZO, Berichte-Beiträge 1996 (wie Anm. 1), S. 7–108.

12 Erste vergleichende Untersuchungen liegen vor zu den Phänomenen: Entstehung mittelalterlicher Nationes-Staaten der Poloni, Bohemi und Hugari, zum frühneuzeitlichen Kulturtransfer, zum Phänomen dauerhaft funktionierender ständischer Konsenssysteme, zur Unierten Kirche sowie zum Phänomen der „gespaltenen“ Literaturen und „gespaltenen“ Historiographien in Ostmitteleuropa. Vgl. Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in vergleichender Absicht, hrsg. v. Frank Hadler, Leipzig 1998 (Comparativ, Jg. 8, H. 5).

13 Informationen über konkrete Forschungsergebnisse (Publikationen, Tagungen) können dem Tätigkeitsbericht 1997/98 des GWZO (Berichte und Beiträge 1998, Leipzig 1999) entnommen werden. Über aktuelle Forschungsvorhaben informiert die am Ende dieses Beitrages angeführte homepage des GWZO.

Deutsch-Russischer Austausch e.V. (DRA)

von Natalia Hantke, Berlin

Zielsetzung des DRA

Die Demokratisierung in Russland voranzutreiben, haben sich nach der Wende von 1989/91 viele verschrieben. Geleitet von der Einsicht, dass Demokratie nur dort gedeiht, wo den Einzelmitgliedern der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben wird, sich aktiv von unten für die eigenen Interessen einzusetzen, wurde 1992 der Deutsch-Russische Austausch e.V. (DRA) mit Sitz in Berlin gegründet. Seine Zielsetzung ist die Etablierung kooperativer Strukturen mit den zivilgesellschaftlichen Kräften vor Ort. Die Partnerorganisationen des DRA sind Beratungszentren für Nichtregierungsorganisationen (NGO) in Perm, Novosibirsk, Volgograd und St. Petersburg, die Hilfe beim Aufbau eines Vereinswesens („freie Träger“) in den Bereichen Soziales und Menschenrechte anbieten.

Geschichte und Arbeit des DRA

1992 wird in Berlin der DRA gegründet. Aufgrund der sich verändernden Gesetzeslage für die russischen Medien entschließt sich der DRA, erste Kontakte zwischen russischen Medienexperten und dem Berliner Büro bei einer Informationsreise nach Deutschland zu knüpfen. Zugleich findet in Hamburg ein Praktikantenprogramm für Medienmitarbeiter aus St. Petersburg statt. Leitgedanke der Medienprogramme ist, das öffentlich-rechtliche und föderale Mediensystem zum Vorbild zu nehmen: gestärkte Massenmedien in der russischen Provinz sollen das zentralistische Modell ablösen. Im Mittelpunkt des Journalistenprogramms steht dabei die Vermittlung eines realistischen Deutschlandbildes sowie, neben Austausch mit den deutschen Kollegen, auch die Erhöhung der Professionalität der Teilnehmer.

Ebenfalls in dieses Jahr fällt die Entsendung von vier Sozialarbeitern nach St. Petersburg. Vor Ort sollen zunächst vier ausgewählte Selbsthilfeprojekte langfristig unterstützt werden. Aus diesem Engagement entwickelt sich das erste NGO-Support-Center.

Dessen Ziel ist die Koordination der bis dahin eher untereinander unstrukturierten und also uneffektiven medizinisch-soziale Initiativen, Obdachlosen- und Drogenhilfen. Mittlerweile existieren solche Büros zur Vernetzung von NGO-Interessen auch in Volgograd (seit 1994), Novosibirsk (seit 1996) und Perm. Die Ziele der NGOs unterstützt der DRA in Form von Seminarstrukturhilfe und Anschubfinanzierung. Im Vordergrund aller Hilfe steht dabei, die russischen Partner mit dem notwendigen Know-how zu versorgen, damit sie in Zukunft selbstbewusst und ohne fremde Hilfe für ihre Belange einstehen und sich fest in der russischen Gesellschaft etablieren können. Bei der Seminarstrukturhilfe strebt der DRA danach, mit Hilfe von Seminarangeboten in den Bereichen Marketing, Public Relations, Buchhaltung und Organisationsentwicklung die Infrastruktur zu stärken.

Seit September 1993 führt der DRA eine Seminararbeit für Mitarbeiter nichtstaatlicher, sozialer Organisationen durch. Dabei stehen Fragen des Projekt- und Finanzmanagements, der Mitarbeiterführung und der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Geplant vom neugegründeten Hamburger Büro des DRA findet im Herbst erstmalig ein Praktikum für russische Jugend- und Sozialarbeiter statt. Im Jugendbereich organisiert der DRA Austauschprogramme für Multiplikatoren mit dem Ziel, den russischen Jugendarbeitern einen Einblick in die Vielfalt der deutschen Jugendarbeit und Jugendhilfe zu bieten und dadurch die vorhandenen Ansätze einer neuen Form russischer Jugendarbeit nach Auflösung des Komsomol zu unterstützen. Der Aspekt der Gegenseitigkeit wird mehr und mehr verstärkt.

1994 erweitert der DRA seine Aktivitäten um die Felder der Frauenarbeit und Menschenrechte. Eingeleitet mit einem deutsch-russischen Frauenseminar mit 80 Teilnehmerinnen in Berlin, beginnt der DRA eine konsequente Seminar- und Workshoparbeit zu den Themen „Frauen und Arbeitslosigkeit“, „Frauen und Gewalt“ und „Frauen und Politik in Russland“.

Der DRA stößt mit seinem sozialen Engagement unausweichlich auf das Thema „Menschenrechte“. Es ist die politische Zuspitzung dessen, was er mit seiner konkreten Arbeit erreichen will. Er arbeitet dabei ausschließlich mit bereits existierenden Menschenrechtsgruppen zusammen. Das Spektrum dieser Gruppen, die zumeist in den 80er Jahren entstanden sind, ist breit. Der Einsatz des DRA konzentriert sich auf die folgenden Schwerpunkte: die Haftzustände in den Gefängnissen Russlands, Menschenrechtsverletzungen in der Armee, das Individuum und die Macht des Staatsapparats. Finanziert wird beispielsweise die Arbeit von Juristen, die kostenlose Rechtsberatung für verschiedene NGOs anbieten. Unterstützt wird auch die Arbeit der ehrenamtlich tätigen „Soldatenmütter St. Petersburgs“, die 1996 mit dem alternativen Nobelpreis ausgezeichnet wurden.

Dem Drogenproblem in St. Petersburg widmete sich der DRA 1995, indem durch eine erfolgreiche Spendenkampagne im deutschen Fernsehen der Petersburger Drogenhilfe *Vozvrašèenie* erfolgreich Geldunterstützung zum Bau eines Therapiehauses zugesandt werden konnte. Mit Hilfe des DRA wird zusätzlich Beratung per Notruftelefon, rechtlicher Beistand, Hilfe beim Entzug und Abschaffung sogenannter harter Behandlungsmethoden angeboten.

Zum Jahresbeginn 1996 nimmt der DRA die Arbeit in Novosibirsk auf und gründet dort ein weiteres NGO-Sup-

port-Center. Zum Jahresende beginnt mit der russischen NGO Memorial der Aufbau von Sozialstationen für ältere Menschen.

1997 beginnt die Arbeit in Perm. Mit Konferenzen und Seminaren macht der DRA auf die rechtliche und soziale Lage von zur Flucht oder Auswanderung gezwungener Menschen in Ost und West aufmerksam. So begibt sich der DRA auf das Feld der Migrationsproblematik. Konkrete Projekte, z.B. der Aufbau einer Lederwerkstatt in St. Petersburg, fördert die Integration der MigrantInnen in ihrer neuen Heimat.

Für sein vielfältiges, gemeinnütziges Engagement wurde der Deutsch-Russische Austausch 1998 mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

Zur Setzung eines neuen Akzentes bei der Arbeit des DRAs kam es 1999 in Volgograd. Dort wurde ein Filmfestival organisiert. Das Konzept des Kulturfestivals mit dem Titel „Tage des Deutschen und Russischen Films der 90er Jahre“ beruhte auf dem Vergleich filmischer Methoden und aktueller Themen, an denen sich die Befindlichkeiten der Menschen beider Umbruchsgesellschaften ablesen lassen.

Praktika

Durch seine mittlerweile achtjährige Tätigkeit verfügt der DRA über viele Kontakte, die nötige Infrastruktur und entsprechende Erfahrungen. Mehrere hundert Menschen aus Deutschland und Westeuropa haben ein Praktikum in Russland absolviert, welches durch den DRA vermittelt wurde. Der DRA arbeitet mit russischen Partnerorganisationen in St. Petersburg/Nordwestregion Russlands, Volgograd, Novosibirsk/Westsibirien und Perm/Ural zusammen. Vornehmlich werden Praktikumsplätze in diese Regionen und Städte vermittelt. Aufgrund seiner Zielsetzung vermittelt der DRA Praktikumsplätze in nicht staatliche und nicht kommerzielle Organisationen. Außerdem bestehen Kontakte zu Menschenrechtsorganisationen, zu journalistischen Projekten und zu Umweltorganisationen. Darüber hinaus können auch Praktikumsplätze beim Übersetzungsprojekt des DRA in St. Petersburg vermittelt werden. Unerlässliche Voraussetzung sind zumindest ausreichende Kenntnisse der russischen Sprache. Die Dauer der Praktika ist nicht festgelegt und hängt von der Einsatzstelle und den BewerberInnen ab.

Nähere Informationen:
Deutsch-Russischer Austausch e.V.
Brunnenstrasse 181, 10119 Berlin
☎ 44 66 8 00, Fax: 44 94 60
Email: dra.berlin@contrib.com

Natalia Hantke *ist Studentin der Osteuropastudien und der Soziologie am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung, Brühl

von Horst Müller, Brühl

Das ist eine seit 1957 – früher in Köln, seit 1996 in Brühl – bestehende Einrichtung der politischen Erwachsenenbildung, deren Arbeitsgebiete die Entwicklungen in Osteuropa, die gesamteuropäische Integration und Probleme der Internationalen Politik sind.

Die Seminare des Ost-West-Kollegs stehen allen Interessenten offen, die eine politisch-gesellschaftliche „Multiplikator“-Funktion ausüben, sei es beruflich (z.B. als Lehrer) oder im Sinne einer politisch orientierten Tätigkeit in Vereinigungen verschiedener Art (Berufsverbänden, Gewerkschaften, Parteien und dergleichen). Auch Studentinnen und Studenten sind stets willkommen.

Die in der Folge der Beendigung des Ost-West-Konflikts eingetretenen europa- und weltpolitischen Wandlungen werden in den Seminaren des Ost-West-Kollegs in allen inhaltlichen Entwicklungen und regionalen Differenzierungen berücksichtigt. Analysen der Transformationsprozesse in den osteuropäischen Staaten und Probleme der Neuordnung Europas bilden das Zentrum der Arbeit, wobei Fragen einer gesamteuropäischen Sicherheitsstruktur unter politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aspekten besonders betont werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind die weltpolitischen Entwicklungen, besonders hinsichtlich der euro-atlantischen Beziehungen, des asiatisch-pazifischen Raums und der Weltführungsrolle der USA.

In diesem thematischen Rahmen ist das Ost-West-Kolleg einem „erweiterten Sicherheitsbegriff“ (der Minderheiten- und Migrationsprobleme, Gefährdungen durch die verschiedenen Ausprägungen des Nationalismus, Strukturen supranationaler Organisationen, das Problem der Gewalt in den internationalen Beziehungen und anderes umfasst) verpflichtet, dem die meisten seiner Seminare zuzuordnen sind. Die Arbeitsbereiche sollen im folgenden zur Orientierung kurz beschrieben werden.

Das Themenangebot zu **Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Transformationsländer im östlichen Europa** dreht sich um das Problem ihrer Einbindung in gesamteuropäische Strukturen der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Russland nimmt hier natürlich eine Sonderstellung ein, deren Elemente und Auswirkungen jedoch vom weiteren Entwicklungsweg des

Landes abhängen: Zwischen fortschreitender innerer Schwächung einerseits und Stabilisierung andererseits, zwischen nationalistischer Isolierung und strategischer Öffnung zur Europäischen Union, Dominanzstreben und partnerschaftlicher Zurückhaltung scheint derzeit alles möglich.

Damit verbunden ist der Arbeitsbereich **gesamteuropäische Integrationsprozesse, Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union**. In ihm sind manche der Osteuropa-Tagungen aufgehoben, daneben aber erfährt er auch spezielle thematische Ausprägungen bis hin zu Angeboten einer inhaltlichen Klärung vermeintlich vertrauter Begriffe, zu denen auch die vielzitierte „gesamteuropäische Integration“ gehört. Die bevorstehende „Osterweiterung“ von EU und NATO ist hier als ein weiterer Akzent zu nennen.

Dem **asiatisch-pazifischen Raum, insbesondere den Entwicklungen in China und Japan**, gilt nach wie vor die größte Aufmerksamkeit der westlichen Industriestaaten, erst recht angesichts der aktuellen Ereignisse in jener Region, die als „Asienkrise“ oder in der Form der Frage, ob das „Ende des asiatischen Wunders“ gekommen sei, teils stille Genugtuung, teils Besorgnis erregt haben. Das Ost-West-Kolleg, das sich traditionell intensiv mit dieser Region, dem „dritten Zentrum der Weltpolitik“, beschäftigt, wird gerade jetzt einen Beitrag zur Orientierung in dieser Situation leisten.

Im Zusammenhang der wirtschaftlichen (und möglicherweise auch politischen) Destabilisierung der südostasiatischen „Tiger-Staaten“ erhält die Frage nach den inneren Entwicklungen und den außenpolitischen Aktivitäten der Volksrepublik China ein vielleicht noch stärkeres Gewicht als bisher: Wird das Land sich der regionalen Krise entziehen, seine Politik des wirtschaftlichen Wachstums fortsetzen und ein berechenbarer Faktor der internationalen Politik bleiben können?

Die **Rolle Deutschlands in der internationalen Politik** ist in diesen Zusammenhängen von großer Bedeutung, der das Ost-West-Kolleg in einer differenzierten Seminarreihe gerecht zu werden versucht. Die Herstellung der inneren Einheit unseres Landes wird nicht nur eine Voraussetzung für ein spannungsfreies Verhältnis zu unseren östlichen Nachbarn sein, sondern auch die Bedingung einer weiterhin führenden Rolle Deutschlands im Prozess der europäischen Einigung. Dieser scheint durch das Phänomen der „Globalisierung“ nicht nur positiv beeinflusst zu werden.

Das Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung ist eine Stätte des Dialogs zwischen West und Ost. Das Bildungsangebot des Instituts folgt insgesamt dem Auftrag, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in die verschiedenen Bereiche der politischen Bildung und des gesellschaftlichen Lebens zu vermitteln. Als Referenten kommen ausschließlich ausgewiesene Fachleute aus dem In- und Ausland zu Wort, so dass die Teilnehmer einen Gewinn an grundlegenden Informationen und weiterführenden Einsichten erwarten können.

Für die Dauer der Seminarveranstaltungen sind die Teilnehmer Gäste des Ost-West-Kollegs, in dem sie kostenlos untergebracht und verpflegt werden. Nach den zur Zeit geltenden Bedingungen werden die den Betrag von DM 50,- übersteigenden Reisekosten (Deutsche Bahn 2. Klasse) erstattet (Studierenden werden die Kosten voll erstattet). Informationen über die aktuellen und geplanten Seminarveranstaltungen, die Einzelprogramme und Teilnahmemöglichkeiten gibt gerne das

Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung
Willy-Brandt-Str. 1, 50321 Brühl
☎ 02232 / 929-8240 und -50, Fax: 02232 / 929-9020
Email: owk@fhbund.de

Auch auf der homepage der Bundeszentrale für politische Bildung *(http//:www.bpb.de)* ist das aktuelle Seminarangebot abrufbar.

***Dr. Horst Müller** ist Leiter des Ost-West-Kollegs in Brühl.*

Die Deutsch-Baltische-Ärztegesellschaft – ein praktisches Beispiel europäischer Kooperation

von Marina Schnurre, Berlin

Wenn von Osterweiterung die Rede ist, hat man zumeist das Handeln von Staaten und Unterstützung durch staatliche Institutionen vor Augen. Ich möchte hier von einer privaten Initiative berichten, die sich zum Ziel gesetzt hat, osteuropäische Integration durch gegenseitige Begegnungen und Lernprozesse, durch Beratung verschiedenster Institutionen und Personen, durch inhaltliche Gestaltung und materielle Hilfen auf eine realistische, dauerhafte Basis zu stellen, die Bestand haben kann.

Im Jahr 1990 kamen erste wissenschaftliche Kontakte zwischen Ärzten des Onkologischen Zentrums Estland in Tallinn und Kollegen im Berliner Krankenhaus Moabit zustande, in denen eine lose Kooperation und die Entsendung einiger Hospitanten aus Estland nach Berlin verabredet wurde.

Aber schon am 2. November1991 wurde mit großem Optimismus, obwohl es damals noch keine wirklich unabhängigen baltischen Staaten gab, eine Deutsch-Baltische-

Ärztegesellschaft von 18 Mitgliedern gegründet. Daran beteiligt waren je drei Ärzte aus den baltischen Staaten und neun aus Deutschland.

Nur acht Jahre später gibt es bereits 145 lettische, 256 estnische, 340 litauische und 123 deutsche Mitglieder.

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft aus den baltischen Staaten sind deutsche Sprachkenntnisse.

Die Ziele der Gesellschaft beinhalten:

- Förderung der deutsch-baltischen Beziehungen in der medizinischen, Wissenschaft und ärztlichen Fortbildung,
- Austausch von medizinischen Wissenschaftlern und Ärzten,
- Hilfe beim Auf- und Ausbau der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung,
- Hilfe beim Aufbau einer ärztlichen Selbstverwaltung.

Die praktische Hilfe in den ersten Jahren bestand aus umfangreichen Sachspenden für Krankenhäuser und andere Institutionen des Gesundheitswesens. Es wurden Transporte organisiert, medizinische Geräte installiert, mehr als 3.000 Krankenhausbetten, eine Herz-Lungenmachine, Sonographiegeräte, Röntgeneinheiten, Dialyse-Geräte, chirurgische Instrumente, Verbandsmaterial, Mikroskope, Medikamente u.s.w. zur Verfügung gestellt. Der Gesamtwert der ausschließlich durch Spenden aufgebracht wurde, belief sich auf ca. 30 Mio. DM.

Gleichzeitig wurden in den acht Jahren des Bestehens der Gesellschaft mehr als 400 Ärzte aus den baltischen Staaten zu durchschnittlich dreiwöchigen Hospitationen in Kliniken, Institutionen und Praxen nach Deutschland eingeladen.

Dafür fungierten als Geldgeber private Spender, deutsche, schweizerische und österreichische Mitglieder und unter anderem die Ärztekammer Berlin sowie die Hans-Neuffer-Stiftung.

Inzwischen bietet die Gesellschaft an mehr als 200 Abteilungen, Kliniken und Praxen, auch in Österreich und der Schweiz interessierten Ärzten Hospitationsmöglichkeiten.

Seit 1998 besteht auch ein Partnerschaftsvertrag zwischen der Universität Tartu und der Humboldt-Universität, in dem der Austausch von Hochschullehrern, Doktoranden, Gastärztinnen- und -ärzten, Studenten und wissenschaftlichen Delegationen vereinbart wurde.

Als ich, als einzige Nichtmedizinerin, 1998 bei der Hauptversammlung der Ärztegesellschaft in der Universität Tartu ein Referat zum Thema „Leben mit Krebs – Psychosoziale Betreuung von Krebspatienten“ hielt, war die Resonanz so groß, dass ich Einladungen zu Fortbildungsseminaren in alle drei baltischen Staaten erhielt.

Als erstes gelang es mit dem Estonian Cancer Centre in Tallinn. An dem mehrtägigen Seminar nahmen Ärzte und Pflegepersonal teil. Themen wie:

„Der Patient in der Onkologie, Subjektivität psychischer Prozesse, Ängste der Patienten, psychotherapeutische Intervention, Supervision u.s.w.“, um nur einige zu nennen, stießen auf reges Interesse. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Tatsache, dass bei uns alle Patienten über ihre Erkrankung aufgeklärt werden, denn das war bis dahin in fast allen Ostblockländern ein Tabuthema. Man sprach am liebsten mit den Verwandten über Prognose und Therapie und ließ den Patienten im unklaren, mit der Begründung, er würde sich sonst umbringen. Dass es in Berlin inzwischen mehr als 50 Krebsselbsthilfegruppen gibt und die Betroffenen sich dort offen auch u.a. über medizinische Probleme, Naturheilkunde, ihre Rechte als Patienten austauschen, hat große Verwunderung hervorgerufen und Denkanstöße bewirkt.

Die Zeit in Tallinn war keine Einbahnstraße. Auch mir hat sie sehr viel gebracht. Abgesehen von der sprichwörtlichen Freundlichkeit und Gastfreundschaft erlebte ich große Neugier und einen Wissensdrang bei den Seminarteilnehmern, der mich immer wieder überraschte und motivierte, manche Fragestellungen neu zu bewerten. Inzwischen gibt es einen regen Brief- und Besuchsaustausch und die angeschnittenen Themen werden weiterdiskutiert.

Innerhalb der Deutsch-Baltischen-Ärztegesellschaft haben sich inzwischen die Akzente verschoben. Auch wenn immer noch mancherorts Medikamente und medizinische Geräte fehlen und immer noch Transporte organisiert werden, so ist doch durch internationale Hilfen der Bedarf reduziert. Die Aufgaben der Gesellschaft haben sich verändert, zu intensiveren wissenschaftlichen Begegnungen, Symposien, Tagungen und Kooperationen zwischen einzelnen Universitäten und der Förderung und dem Austausch junger Wissenschaftler und Studenten geführt.

Wenn der Wunsch der baltischen Staaten nach europäischer Integration bald Wirklichkeit werden soll, ist ein intensiver Austausch die beste Voraussetzung, um Anschluss an die internationale Entwicklung zu bekommen. Die Deutsch-Baltische Ärztegesellschaft will ihren Teil dazu beitragen, diesem Ziel ein wenig näher zu kommen.

Marina Schnurre *arbeitet als Psychoonkologin im Krankenhaus Moabit in Berlin und hat sich als Autorin und Malerin einen Namen gemacht.*

Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas
Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern
HERWIG ROGGEMANN (Hrsg.)

BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH
ISBN 3-87061-557-5, Bd. 45, 1999, 1130 S., kart., 148,- DM

Die neuen Mikrofinanz-Institutionen in Osteuropa

von Manfred Nitsch, Berlin

Das Geld- und Finanzwesen ist das Herzstück jeder Marktwirtschaft, und deshalb bestimmen die Reformen des Bankwesens in Osteuropa und den anderen Ländern des früheren Realsozialismus weitgehend Erfolg oder Misserfolg der Transformation. Die geldwirtschaftliche Logik von Allokation und Akkumulation kann sich ohne ein funktionsfähiges Bankwesen nicht durchsetzen. Und wie Lateinamerika zeigt, muss Kapitalismus keineswegs automatisch zu allgemeinem Wohlstand und Demokratie führen. Es kommt sehr stark darauf an, wie das Finanzwesen organisiert ist und wie es funktioniert. So waren die Banken in Osteuropa denn auch vom Anfang der Transformation an Anlaufstellen und *counterparts* für Kreditlinien und Beratungsleistungen der westlichen Regierungen und ihrer intergouvernamentalen Banken vom Typ der Weltbank (inklusive ihrer Beteiligungsgesellschaft *International Finance Company – IFC*) und der *European Bank for Reconstruction and Development (EBRD*, häufig als „Osteuropa-Bank" bezeichnet) und auch ihrer eigenen Staatsbanken wie etwa der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Deutschen Entwicklungsgesellschaft (DEG) und der *Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden (FMO)*. Vor allem auf dem Balkan hat sich die Europäische Union (EU) mit all ihren Agenturen überdies stark engagiert. Aber auch die Privatbanken, die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften bemühten sich bald um Partner, gründeten *joint ventures* und vergaben Kredite, und schließlich entstanden – vor allem in den USA – eine große Zahl von Fonds für bestimmte Länder und Zielgruppen in Osteuropa, die häufig bei der Kreditvergabe eher an die Erfahrungen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit Rotationsfonds in der Entwicklungszusammenarbeit anknüpften als an klassische Bankgeschäfte. Typischerweise wurden für die Beratung (*technical assistance* – TA) der Partner Consulting-Firmen unter Kontrakt genommen, und dabei hatten häufig diejenigen einen Wettbewerbsvorteil, die bei Aufbau und Reform von Finanzsystemen, Banken und Fonds aller Art in Entwicklungsländern Erfahrungen vorweisen konnten.

Auf diese Weise bin ich auch selbst mit den Bankenreformen in Osteuropa in Kontakt gekommen, denn seit vielen Jahren arbeite ich über die Entwicklungsbanken in Lateinamerika und ihre Förderung durch die internationalen und bilateralen Geber. Bei diesem Schwerpunkt in Forschung, Lehre und Politikberatung kooperiere ich seit ihrer Gründung eng mit der Internationalen Projekt Consult GmbH (IPC; siehe auch deren Website *www.ipcgmbh.de*) in Frankfurt/M. zusammen. Mit der Zunahme der Aufträge in Osteuropa erweiterte sich deren Arbeit von Lateinamerika und den anderen Dritte-Welt-Regionen nach Russland und in die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie auf den Balkan. Bei Berlin-Besuchen und Berichten von ehemaligen Studierenden ging es jetzt nicht mehr nur um El Salvador oder Peru, sondern auch um die Ukraine, Bosnien oder Moldova.

Die Erfahrungen mit der Umstrukturierung von existierenden Banken und mit der Neugründung von Finanzinstituten aller Art waren in Osteuropa sehr gemischt. Häufig waren als „Banken" firmierende Institutionen de facto Abteilungen von weiterhin existierenden staatlichen oder neu gegründeten privaten Großbetrieben oder von Ministerien; die Privatisierungen hatten bekanntermaßen auch nicht nur ehrbare und effiziente Kaufleute ins Top-Management gebracht, und die Währungskrisen und Staatskonkurse taten ein Übriges, um den Aufbau eines funktionsfähigen Bankwesens zu behindern. An die Versorgung der neu entstandenen privaten mittelständischen, kleinen und Kleinstbetriebe mit Finanzdienstleistungen dachte kaum eine der „transformierten" oder neu entstandenen Banken. Die internationalen Förderinstitutionen setzten zunächst mit Kreditprogrammen und TA-Beratern darauf, entsprechende Abteilungen aufzubauen, und dies ist auch derzeit noch die vorherrschende Strategie. Häufig ließen sich diese Banken jedoch auch durch Geld und gute Worte nicht zur Aufnahme des Kleinkundengeschäfts bewegen. Gründe für die Schwierigkeiten mit dem *downscaling* liegen in der Kredittechnologie ebenso wie in der *corporate identity* der Bank als ganzer, und zuweilen wollen sie auch ihr gerade vielleicht erreichtes *rating* als Bank mit seriösen (sprich: großen) Kreditnehmern nicht gefährden. Auf der anderen Seite kamen und kommen die NGO-Fonds meist über eine kleine Gruppe von betreuten Firmen nicht hinaus, und ihr *upgrading* scheitert – wie auch häufig in Lateinamerika und anderswo – daran, dass NGOs und auch Selbsthilfegruppen von ihrer Struktur und ihrem Selbstverständnis her meist nicht auf die professionelle Bedienung einer Massenkundschaft hin orientiert sind, – und nichts anderes bedeutet *banking* für und mit den breiten Bevölkerungsschichten in einer Marktwirtschaft. Schließlich gab es auch im Beratergeschäft schwarze Schafe, und so begannen die westlichen Finanziers nach herben Verlusten und schlechten Erfahrungen gemeinsam mit kompetenten Partnern vor Ort und mit verlässlichen *consultants* die Suche nach einer Alternative, wie sie dann in den letzten Jahren und Monaten mit speziellen Banken für Klein- und Kleinstunternehmen, sogenannte Mikrofinanz-Institutionen oder *Micro Enterprise Banks*, gefunden wurde.

Zunächst in Albanien und dann beim Wiederaufbauprogramm für Bosnien ergab sich die Konstellation, dass KfW und IFC von den *consultants*, die sich um die TA-Aufträge bewarben, eine Kleine-Leute-Bank aufzubauen,

verlangten, dass sie nicht nur beraten, sondern auch mit einem Management-Vertrag für die Anfangsjahre das Top-Management stellen und sich darüber hinaus auch noch am haftenden Kapital beteiligen sollten. So übernahm die IPC bei der Gründung der MEB Banka in Sarajevo 30 % des Gesellschaftskapitals und startete damit einen neuen Typ von Finanzinstitution. *Starting from scratch* war eine Alternative zum *downscaling* und *upgrading* geworden. Die Anreizstruktur sieht dabei aus der Sicht des Auftraggebers so aus, dass die Consulting-Firma sich nicht mehr damit herausreden kann, der lokale *counterpart* habe nicht kooperiert, und dass sie allen Grund hat, während der begrenzten Zeit des TA-Vertrages die neue Bank profitabel zu machen. Dafür wiederum ist das Training der einheimischen Mitarbeiter und Manager wichtig, weil auch der Management-Vertrag mit der Consulting-Firma zeitlich auf wenige Jahre befristet ist. Für die *consultants* wird die leidige Erfahrung vermieden, tauben Ohren zu predigen oder – schlimmer noch – gefeuert zu werden, wenn sie Unregelmäßigkeiten oder Inkompetenz beim *counterpart* aufdecken.

In dieser Zeit war *Microfinance* für Entwicklungsländer und für die Armutsbekämpfung allgemein durch die *Grameen Bank* in Bangladesh, aber auch für andere Institutionen in den verschiedensten Ländern der Welt, zu einem großen Thema geworden. Professor Yunus, der charismatische Gründer und Leiter der *Grameen Bank*, hatte eine 100-Millionen-Kreditnehmer-Kampagne ins Leben gerufen und mit vielen anderen Begeisterten einen *Microcredit Summit* mit Hillary Clinton in Washington initiiert. James Wolfensohn versprach als Präsident der Weltbank am 7. Februar 1997 bei der Schlusszeremonie dieses Gipfels, sich dafür einzusetzen, dass zusätzlich bis 2005 100 Millionen. Familien auf der Welt in den Genuss von Mikrokrediten kommen sollten, und er sagte das aktive Engagement der Weltbank dafür zu. Zuvor war die Weltbank-Gruppe als Finanzier von Mikrofinanz-Programmen und -Institutionen kaum in Erscheinung getreten, so dass die Zusage für diesen *donor* tatsächlich eine Wende markierte. Die Umsetzung geschah relativ zügig, unter anderem durch die Beteiligung der IFC an einer ganzen Reihe von Mikrofinanz-Institutionen, und so konnte Wolfensohn bei seinem offiziellen Besuch in Georgien im Juni 1999 bereits die *Microfinance Bank of Georgia (MBG)* besichtigen, die einen Monat zuvor mit Beteiligungen von KfW, FMO, IMI und IFC sowie georgischen Geschäftsbanken eröffnet worden war.

Seitens der IPC begab man sich auf die Suche nach Partnern für die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft, denn eine junge Consulting-Firma verfügt ja nicht über einen Kapitalstock, aus dem in größerem Umfang Beteiligungen finanziert und gehalten werden können. Als erste zeigten die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Interesse, sich mit eigenen Ersparnissen zu beteiligen und damit auch persönlich ihren Glauben an die Machbarkeit von gleichzeitig zielgruppenorientierten und gewinnerzielenden Mikrofinanz-Institutionen unter Beweis zu stellen; sie bildeten die *IPC Invest* als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Weitere Partner waren die DEG, die – ähnlich wie die Weltbankgruppe – ihr neues Mikro-Engagement unter Beweis stellen wollte, und die holländische DOEN-Stiftung, die eine gemeinnützige Lotterie zugunsten von Entwicklungs- und Öko-Projekten betreibt. Schließlich beteiligte sich auch die bolivianische NGO ProCrédito, welche mit Unterstützung der deutschen Entwicklungshilfe und der IPC während der 1980er und 90er Jahre in Bolivien die Mikrofinanz-Institution *Banco Caja Los Andes* aufgebaut hatte und jetzt noch maßgeblich an ihrer Leitung beteiligt ist. Die Internationale Micro Investitionen AG (IMI) wurde 1998 gegründet, und ich wurde als eines der Mitglieder des akademischen Beirats der IPC in den Aufsichtsrat berufen. Derzeit beträgt das Kapital von IMI 12 Mio. DM; wahrscheinlich wird es noch im Laufe des Jahres 2000 auf 20 Mio. aufgestockt, denn die Zusammenarbeit mit der Weltbank verläuft so positiv, dass sich die IFC bei der nächsten Kapitalerhöhung beteiligen wird und damit in Zukunft eine ganze Reihe weiterer Projekte realisiert werden können.

IMI Aktionäre (31.01.00)

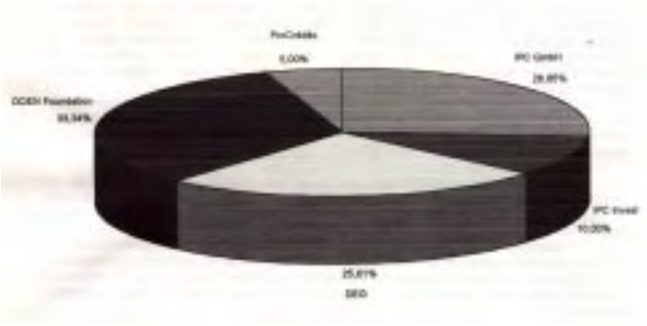

Bislang sind den Engagements in Bosnien, Albanien und Georgien Beteiligungen in Moldova, Rumänien und dem Kosovo gefolgt (vgl. Tabelle; siehe auch die Website *www.imi-ag.de*), außerhalb von Osteuropa darüber hinaus in Bolivien (an der *Caja Los Andes*) und Haiti. Fest beschlossen sind die Investitionen in Banken oder sonstige Finanzinstitute in der Ukraine, Nikaragua und El Salvador. In Bulgarien, auf den Philippinen, in Mosambik, Paraguay und Ghana sind ebenfalls in den nächsten Monaten Beteiligungen geplant. Weitere Partner sind fast immer die IFC und die KfW, häufig auch DOEN und FMO, in Osteuropa darüber hinaus die EBRD der Western Newly Independent States Fund und im Kosovo zum ersten Mal mit der Commerzbank auch eine große international tätige Geschäftsbank (wegen der komplizierten völkerrechtlichen Bedingungen sind IFC, EBRD und KfW hier nur indirekt beteiligt). Die Erfahrungen mit lokalen Partnern sind unterschiedlich; in Haiti handelt es sich um eine Geschäftsbank, die ihr Kleinkundengeschäft mit ausländischer Unterstützung auslagern möchte; in Bosnien ist die lokale Partnerbank in Skandale verwickelt gewesen und geschlossen worden; in Georgien klappt die Kooperation mit einer lokalen Geschäftsbank, die knapp 20%

hält, gut; und in Bolivien und El Salvador sind zielgruppennahe NGOs beteiligt, die seit langem mit der IPC zusammenarbeiten.

Russland stellt in diesem Zusammenhang einen Sonderfall dar. Der *Russia Small Business Fund (RSBF)* der EBRD mit seinen *downscaling*-Projekten war bis zur Finanzkrise über eine ganze Reihe von Banken geleitet worden, die in große Schwierigkeiten gerieten oder sogar in Konkurs gingen. Das RSBF-Portfolio konnte jedoch zum Teil gerettet und in eine neue Spezialbank, die KMB Bank, eingebracht werden. Weil die EU, die hier die TA bereitstellt, nicht zulässt, dass sich *consultants* an den von ihnen beratenen Firmen beteiligen, sind zwar IPC und IMI nicht beteiligt, aber die IPC hat einen Management-Vertrag erhalten und stellt das Top-Management, das sich derzeit mit großem Elan um die Konsolidierung und den weiteren Auf- und Ausbau bemüht.

Der Schlüssel für den Erfolg dieser Mikro-Banken liegt in ihrer Finanztechnologie, die über viele Jahre in verschiedenen Ländern getestet worden ist und sich bewährt hat: Kleine, kurzfristige Kredite zu Marktkonditionen für private Klein- und Kleinstunternehmen, die nach oben bis zum Mittelstand gehen können. Keine „Förder"-Kredite mit Zinsverbilligung, keine Gruppenkredite (wohl aber Besicherung durch Bürgschaften), keine Gründungsdarlehen und keine Vollfinanzierung von Investitionsprojekten, weil die Marktzinsen in den schwierigen Ländern, von denen hier die Rede ist, nun einmal so hoch sind, dass ein seriöses Unternehmen kaum entsprechende Bruttoprofite erzielen kann. Daneben sind Spar- und Sichtdepositen sowie der Zahlungsverkehr wichtig, – in Osteuropa mit seinen vielfältigen internationalen Beziehungen – auch zum Ausland. Wo es eine Tradition des Besitzes von Goldschmuck gibt, wie beispielsweise in Georgien, hat sich der Goldpfandkredit ebenfalls sehr schnell durchgesetzt. Es kommt also für die Detailplanung sehr stark auf die lokalen Bedingungen an. Als Zielgruppe werden generell kleine Leute angesprochen, die normalerweise keinen Zugang zum formellen Finanzmarkt haben und deshalb auf informelle Geldverleiher mit ihren meist sehr teuren, dafür aber schnell verfügbaren und formell wenig abgesicherten Krediten angewiesen sind. Auch familiäre Finanziers sind häufig nicht so billig, wie es auf den ersten Blick aussieht, denn sie tendieren dazu, Kleinbetriebe von Verwandten als Versicherungen zu betrachten und bei Krankheit oder sonstigen Notfällen ihre Vorschüsse zurückzufordern oder sonstige massive Leistungen zu verlangen. Seitens der Mikro-Banken wird als Anreiz zur Rückzahlung einerseits mit sehr schnell einsetzenden Sanktionen gedroht, wegen der relativ kleinen Beträge und der prekären Rechtspflege jedoch weniger mit gerichtlichen Schritten als mit der Wegnahme des zur Sicherheit übereigneten Fernsehers o.ä. Auch der rasche Rückgriff auf Bürgen und deren Vermögen hat sich als recht wirksam erwiesen. Im Grunde ist aber der einzig nachhaltige Grund, warum Kredite zurückgezahlt werden, die Gewissheit, im Bedarfsfall wieder ein Darlehen zu erhalten. Deshalb sind das Hausbank-Prinzip und die Belohnung von Vertragstreue durch Beschleunigung der Verfahren, die Erhöhung des Kreditrahmens, die Senkung der Kosten, die Verleihung der „Goldenen Kundenkarte" usw. wichtige Geschäftsgrundsätze.

Zur Treue gehören zwei: auch die Finanzinstitution muss für die kontinuierliche Betreuung durch einen verantwortlichen Kreditsachbearbeiter sorgen, und sie darf kein „Verfallsdatum" an ihre Tür heften, wenn sie glaubwürdig sein will. Deshalb macht IMI aus guten Gründen das übliche Verfahren der Entwicklungsbürokratien nicht mit, die noch aus den Dekolonisierungszeiten und ihrer damals zweifellos gerechtfertigten „*-ization*"-Politik her nur auf Zeit tätig werden und ihre „Projekte" spätestens nach soundsoviel Jahren „übergeben". Dadurch lassen diejenigen, die sich mit Armutsbekämpfung und Umweltschutz abgeben, die Länder und Partner mit denen sie arbeiten, immer wieder im Stich, während alle anderen Akteure der Globalisierung permanent präsent bleiben. Was das für die jeweiligen lokalen *counterparts* und für die gesellschaftliche Machtbalance bedeutet, läßt sich leicht ausmalen. Vielleicht ist es an der Zeit, sich generell über die Verstetigung der internationalen Beziehungen mit entwicklungspolitischem Charakter und über das Einmünden von entsprechenden Projekten in Partnerschaften Gedanken zu machen.

Die neuen Mikrofinanz-Institutionen in Osteuropa sind also eingebettet in eine größere globale Bewegung in Richtung Marktwirtschaft von unten, und ihre ersten Erfolge lassen auf Breitenwirkung hoffen. Sie stellen aber kein Patentrezept zur Absicherung der Transformation oder zur Überwindung von Armut und zur Schaffung von Arbeitsplätzen dar. Finanzdienstleistungen sind nur ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung unter vielen anderen, – aber man muss sie sich nur einmal wegdenken, um ermessen zu können, wie wichtig sie eben doch für die Allokation wie für die Akkumulation sind.

Manfred Nitsch *ist Professor für Volkswirtschaftslehre/Politische Ökonomie Lateinamerikas am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft/Lateinamerika-Institut der FU Berlin und Mitglied des Aufsichtsrats der Internationalen Micro Investitionen AG (IMI), Frankfurt/M.*

HERWIG ROGGEMANN

Rechtsfragen der deutschen Einheit

Studienmaterialien zur Einführung

Arbeitspapiere des AB Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts, 2000, Heft 10, 126 Seiten

Interuniversitäres Rechtszentrum Split/Berlin

von Herwig Roggemann, Berlin

Durch Vertrag zwischen der Freien Universität Berlin und dem Osteuropa-Institut sowie der Universität Split und deren Juristischer Fakultät ist im Wintersemester 1999/2000 das „Zentrum für deutsches, kroatisches, europäisches Recht und Rechtsvergleichung Split/Berlin“ gegründet worden. Die ersten organisatorischen Schritte der Gründungsphase hat diese vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) in Bonn finanziell unterstützte Institution mit der Einrichtung von Arbeitsräumen in Split und Berlin bereits hinter sich gebracht.

Recht und Transformation

Die beteiligten Universitäten haben sich bei der Gründung dieses Zentrums von der Erkenntnis leiten lassen, dass Recht und Rechtsreform beim Aufbau und der Stabilisierung einer friedensfähigen, postsozialistischen Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle spielen. Es geht dabei um Demokratisierung ebenso wie den Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher Institutionen und Verfahren sowie die (Wieder)Einführung tragender Rechtsinstitute wie des Privatrechts. Im einzelnen betrifft dies Justizreform, Prozessreform und Rechtsschutz der Bürger ebenso wie (Re)-Privatisierung, Durchsetzung einer Privatrechtsordnung und nicht zuletzt die schrittweise Erarbeitung der Europafähigkeit der gesamten Rechtsordnung Kroatiens und seiner Nachbarstaaten. Zur Erreichung dieser Ziele soll im Rechtszentrum auf drei Ebenen beigetragen werden:

(1) Rechtspolitisch durch gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Erfahrungsaustausch im Vorfeld von Gesetzgebungsvorhaben und die kritische Begleitung einzelner Gesetzgebungsentwürfe.

(2) Rechtswissenschaftlich durch zusätzliche Lehrangebote mit Hilfe qualifizierter Dozenten im universitären Rechtsstudium, in wissenschaftlichen Seminaren, Colloquien, Konferenzen sowie durch gemeinsame Forschungsprojekte und Publikationen.

(3) Praxisorientiert durch Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote sowie Erfahrungsaustausch für Berufspraktiker (Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsmitarbeiter, Wirtschaftsjuristen).

Regionale Schwerpunktbildung: Kroatien

Der Republik Kroatien kommt im Prozess der weiteren rechtsstaatlichen Stabilisierung derjenigen südosteuropäischen Staaten, die noch nicht in das Osterweiterungskonzept der EU einbezogen worden sind, eine besondere Brückenfunktion zu. Dies gilt infolge ihrer geographischen Zentrallage und daraus resultierenden gemeinsamen Grenzen mit zahlreichen anderen postjugoslawischen Staaten (Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro), infolge ihrer ethnischen Zusammensetzung und der Tatsache, dass zahlreiche Kroaten teils im westeuropäischen Ausland, teils in benachbarten Staaten (insbesondere in Bosnien-Herzegowina) leben. Dies gilt vor allem auch, weil die Transformation des politischen Systems und die Konsolidierung einer postsozialistischen, pluralistischen Demokratie samt wirksamer, demokratischer Opposition in diesem Land wesentlich weiter als in allen anderen exjugoslawischen Nachbarländern, insbesondere weiter als in Bosnien-Herzegowina oder Serbien/Rest-Jugoslawien, vorangeschritten sind.

Diese Entwicklungsfortschritte zeigen die Ergebnisse der Parlamentswahlen in Kroatien vom 3. Januar 2000, die zu einem politischen Machtwechsel auf demokratischem Wege durch einen eindrucksvollen Wahlsieg der Opposition und damit zur Ablösung der bisherigen Regierungspartei HDZ (des verstorbenen Staatsgründers und ersten Präsidenten Tudjman) geführt haben.

Aufgaben und Arbeitsprogramm

Die beteiligten Universitäten und Wissenschaftler haben folgende Aufgaben für das Rechtszentrum vorgesehen:

– Vermittlung von Kenntnissen und Informationen über deutsches und europäisches Recht und Rechtsvergleichung für Studierende, Rechts- und Wirtschaftspraktiker in Kroatien;

– Vermittlung von Kenntnissen und Informationen über kroatisches und südosteuropäisches Recht für deutsche Studierende sowie Rechts- und Wirtschaftspraktiker und Mitarbeiter internationaler Organisationen;

– Austausch von Dozenten, Doktoranden und Studierenden;

– Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Lehr-, Forschungs- und Veröffentlichungsprojekte.

Das Arbeitsprogramm, das im Laufe der ersten, fünfjährigen Arbeitsperiode des Zentrums schrittweise aufgebaut wird, beinhaltet:

– Durchführung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Colloquien, Projektgruppen) in Ergänzung zum allgemeinen Studienangebot der Universität Split (insbesondere an der Juristischen Fakultät);

– Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen (jährliche deutsch-kroatische Seminare, Seminare für deutsche und kroatische Studierende, Postdiplomanten, Doktoranden und andere Interessenten);

– Sonderveranstaltungen (Seminare, internationale Konferenzen u. ä.) an der Universität Split, an der Freien Universität Berlin und anderenorts;

– Fortbildungsveranstaltungen für Rechts- und Wirtschaftspraktiker aus Kroatien, aus Deutschland und anderen Ländern.

Die Leitung des Rechtszentrums hat für die erste Arbeitsphase der Schreiber dieser Zeilen übernommen, dem 1999 in Anerkennung langjähriger Zusammenarbeit die Ehrenbürgerschaft von Split und Dalmatien verliehen wurde. Stellvertretender Leiter ist ein kroatischer Kollege. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören von deutscher Seite die Professoren Kunig und Grothe (beide Fachbereich Rechtswissenschaft der FU) an.

Im Jahr 2000 finden u.a. folgende Veranstaltungen des Zentrums statt:

(1) Mitwirkung am 4. Deutsch-Kroatischen Juristen-Symposion vom 26. bis 28. April 2000 in Split zum Thema: „Ausbildung und Praxis von Anwaltschaft und Notariat in Kroatien und Deutschland“.

(2) Eröffnung des Zentrums am 26. Mai 2000 mit einem I. Colloquium zum Thema: „Die Osterweiterung der Europäischen Union, ihre Bedeutung für Südosteuropa und Kroatien“.

(3) II. Colloquium am 31. Mai 2000 zum Thema: „Die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Versorgungsrenten an zivile Opfer des Zweiten Weltkriegs in Kroatien (und anderen früheren Teilstaaten der ehemaligen SFRJ)“, Russig, Richter am Landessozialgericht Hessen.

(4) X. Deutsch-Kroatisches Seminar vom 4. bis 14. September 2000 in Split (Teilnehmer sind Studierende und Doktoranden der FU Berlin und der Universität Split) zu den Themen: Die Osterweiterung der EU – Probleme und Perspektiven – Osterweiterung und Umweltrecht – Internationale Strafgerichtsbarkeit.

Das Zentrum wird vom DAAD, Bonn, finanziell unterstützt.

Weitere Sponsoren sind jederzeit willkommen.

Das Spendenkonto für Ihren (steuerbegünstigten) Beitrag ist: Berliner Bank AG, BLZ: 100 200 00, Konto-Nr.: 3901 999 303, Empfänger: Hauptkasse der Freien Universität Berlin, Verwendungsnachweis: 310 204 30.

Prof. Dr. iur. Herwig Roggemann *ist Leiter des Interuniversitären Rechtszentrums Split/Berlin.*

Vereinsgründung der „Forschungsgruppe Nordeuropäische Politik“

von Eva-Clarita Onken, Berlin

Am 28. Januar 2000 wurde am Nordeuropa-Institut der Humboldt-Universität Berlin der Verein „Forschungsgruppe Nordeuropäische Politik e.V.“, kurz FOR:N gegründet. Damit erhält ein bereits seit einigen Jahren unter diesem Namen bestehender informeller Zusammenschluß von Politik- und Wirtschaftswissenschaftlern, Skandinavisten, Historikern und Juristen eine eigene Rechtsform und professionellere Arbeitsstruktur. Zum Vorsitzenden wählten die innerhalb und außerhalb der Berliner Universitäten tätigen Gründungsmitglieder den Politikwissenschaftler Dr. Tom Schumacher (33).

Nicht zuletzt mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin hat sich das politische Zentrum Deutschlands nach Nordosten verschoben und die Bedeutung der politisch und wirtschaftlich ausgesprochen dynamische Region Nord- und Nordosteuropas rückt zunehmend ins Blickfeld politischen und öffentlichen Interesses. Von Seiten der deutschen Politik und Wirtschaft, speziell auch von Berliner Unternehmen, ist eine verstärkte Hinwendung in Richtung der nördlichen und östlichen Nachbarstaaten zu beobachten. Dadurch steigt der Bedarf an einer vermittelnden Institution, die neben Sprachkenntnissen auch über fundiertes Wissen und gute Kontakte zu den Ländern rund um die Ostsee verfügt.

Die Gründung des Vereins FOR:N versteht sich als eine Reaktion auf diesen wachsenden Bedarf an fundierten Kenntnissen und Information über Nord- und Nordosteuropa. Er erfüllt die Voraussetzungen auf optimale Weise und ist zudem eingebunden in die entsprechenden deutschen und internationalen Netzwerke. So etwa organisierte die Forschungsgruppe im vergangenen Jahr eine internationale Konferenz über Sicherheitspolitik im Ostseeraum und fungierte als deutsche Partnerin des Nordischen Rates bei der Vorbereitung und Durchführung einer Tagung anläßlich der Eröffnung der Nordischen Botschaften.

Der Verein FOR:N stellt seine Kompetenz im Rahmen von Vorträgen, Publikationen und Auftragsstudien zur Verfügung. Er konzipiert und organisiert zudem Konferenzen und Veranstaltungen zu nord- und nordosteuropäischen Themen. Sein Angebot richtet sich an politische Institutionen, Einrichtungen in Bildung und Wissenschaft sowie an Verbände und Unternehmen.

FOR:N e.V. ist an der Erweiterung des Expertenpools sehr interessiert durch Aufnahme neuer Mitglieder mit Kenntnissen der Region. Interessierte sind herzlich willkommen, an dem monatlichen *jour fixe* („Ostseegespräche“) des Vereins teilzunehmen, bei dem in informellem Rahmen Referate gehalten und aktuelle Themen der Region diskutiert werden. Auskünfte über Ort und Zeit gibt es

unter ☎ 030/2019 2640 oder über
http:// www2.hu-berlin.de/for:n/.

Eva-Clarita Onken *ist Mitglied des Vereins „Forschungsgruppe Nordeuropäische Politik e.V.“, Berlin.*

Moldova im Konflikt der Zeiten[1]

von Lars Hein, Berlin

In nahezu verträumter Beschaulichkeit liegt im geographischen Osten unseres Kontinents ein kleines und seit 1991 auch „unabhängiges" Land, welches als das heutige Moldova (Moldau) aus der ehemaligen Sozialistischen Sowjetrepublik Moldawien den Weg in eine eigenständige Zukunft sucht. Zukunftsorientierung sowie das Erbe und die Lasten des vergangenen Jahrhunderts hinterlassen jedoch unübersehbare Spuren, die den Prozess internationaler Selbstfindung erheblich beeinflussen. Der folgende Exkursionsbericht möchte zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte des Landes vermitteln (I), versucht sich dann an einer Skizzierung der gegenwärtigen Probleme in Politik und Wirtschaft (II) und schließt mit einem Resümee über die Perspektiven Moldovas in Europa (III).

I. Einführung in die Landesgeschichte

a) Anders als die Entwicklung der großen europäischen Nachbarstaaten, ist die Geschichte Moldovas insoweit komplizierter und auch ungewöhnlicher, als dass es seinen heutigen Namen erst spät erhielt. Die ursprüngliche Bezeichnung Moldova umfasste in den vergangenen Jahrhunderten eine weitaus größere Region, die über die heutigen Staatsgrenzen hinaus vom Schwarzen Meer bis in die Bukowina und vom Dnestr-Fluss im Osten bis zum Siret-Fluss im Westen reichte. Die historische Umbenennung und eine mehrfache Aufteilung des Landes deuten bereits unmissverständlich auf eine Dominierung des Staates durch andere Mächte in der Geschichte hin.

Nach seiner staatlichen Gründung im 15. Jahrhundert fiel das Land erstmals im 16. Jahrhundert unter türkische Herrschaft, der nördliche Landesteil wurde im 18. Jahrhundert Teil des Habsburger Reiches, zwischen 1812 und 1856 wurden östliche Gebiete vom zaristischen Russland okkupiert und Bessarabien genannt. Diese Situation hielt jedoch nicht lange an: Zusammen mit dem restlichen Teil Moldovas und der Walachei folgte im Jahre 1859 eine Zusammenführung der Gebiete unter dem Königreich Rumänien. Dieser Zustand war jedoch gleichfalls nicht von Dauer, bereits einige Jahre später annektierte Russland die Gebiete Bessarabiens erneut, was bis zum Ende der russischen Beteiligung am Ersten Weltkrieg im Jahre 1917 auch so blieb.

Aber auch die Herrschaftssysteme des 20. Jahrhunderts hinterließen für die weitgehend rumänische Bevölkerung des Landes unübersehbare Spuren für dessen gegenwärtige Situation. Nachdem sich der bessarabische Gesetzgeber für eine Vereinigung mit Rumänien aussprach und diese auch von der Pariser Konferenz 1920 anerkannt wurde, konnte unter dem sich ausbreitenden Kommunismus der 20er Jahre in Russland nicht verhindert werden, dass die von Russland verlorenen Landesteile in die Sowjetunion 1924 als autonome Moldawische Sozialistische Sowjetrepublik im Grenzgebiet zu Rumänien eingegliedert wurden. In den Kriegswirren der 40er Jahre stritten um das Land, welches an sich nur in geringem Ausmaß Gegenstand kriegerischer Auseinandersetzungen war, sowohl Rumänien als auch die stalinistische Sowjetunion. Mit Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Siegeszug der Roten Armee in Osteuropa wurde Moldawien Sozialistische Sowjetrepublik und verblieb bis zum Zusammenbruch des Kommunismus unter dem Dach der UdSSR[2].

b) Erst im Jahr 1991 wurde die in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) verbleibende Republik Moldova wieder ein eigenständiger Staat, der umgehend (1992) der Satzung der Vereinten Nationen als Mitglied beigetreten ist. Die Folge der historischen Zerrissenheit erleichterte den Start in die Unabhängigkeit jedoch nicht. Bereits 1989 wurde Rumänisch offizielle Landessprache, woraufhin ein Teil der unterschiedlichen Ethnien, die sich unter den verschiedenen Nationalitäten im Verlaufe der Vergangenheit assimilierten, für ersten Sprengstoff innerhalb der Bevölkerung und eine erste Bewährungsprobe der Eigenständigkeit des Landes sorgten. Insbesondere in der Region jenseits des Dnestr (Transnistrien) sorgte der überwiegend slawische Bevölkerungsanteil in diesem wenig fruchtbaren Landstrich und im Südosten des Landes eine gagausische Minderheit für separatistische Abspaltungsbewegungen mit dem Ziel unabhängiger Einzelstaaten. Diese Aufstände konnten mit Hilfe der russischen 14. Armee unter der Führung des Generals Alexandr Lebed' militärisch niedergehalten werden. Als Zugeständnisse wurde 1993 die militärische Besatzung durch eine multinationale „Friedenstruppe" unter Dominanz der russischen Streitkräfte etabliert. Die bürgerkriegsähnlichen Zustände führten dazu, dass beide Seiten etwa je 150 Tote zu verzeichnen hatten und auch heute noch russische Besatzungssoldaten im Land zu sehen sind[3]. Das Kommando der 14. Armee liegt dabei auch weiterhin in der Hand Moskaus. Das Ende der Kampfhandlungen brachte Moldova jedoch noch keinen dauerhaften Frieden: Propagandamaßnahmen der kontrahierenden Seiten, der Einfluss Russlands und die noch offene rumänische Frage sorgen für latenten Sprengstoff vor allem in ländlichen Bevölkerungsgegenden[4].

Andererseits begann nach den Unruhen des Sommers 1992 der Prozess der politischen Stabilisierung und Demokratisierung. So konnten die ersten freien Parlamentswahlen im Jahr 1994 abgehalten werden. Ferner wurde das Gesetz von 1989, welches Rumänisch zur einzigen offiziellen Landessprache erklärte, nach den Wahlen durch Parlamentsbeschluß außer Kraft gesetzt.

II. Gegenwärtige politische und wirtschaftliche Probleme des Landes

Die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage Moldovas lässt sich am besten mit dem Begriff einer allgemeinen Ungewissheit beschreiben, und zwar einer Ungewissheit, die nahezu alle Sektoren des gesellschaftlichen Lebens umfasst.

1) Auf politischer und verfassungsrechtlicher Ebene besteht nach wie vor die Frage, ob Moldova ein „normaler demokratischer Staat" nach westlichem Vorbild werden kann und auch werden möchte. In allen Lebensbereichen ist ein Bemühen und Streben nach Durchbrechung alter Seilschaften und westlicher Öffnung jedenfalls unverkennbar. So konnten die zweiten Parlamentswahlen nach der völkerrechtlichen Unabhängigkeit des Landes im März 1998 als erfolgreich und geordnet bezeichnet werden[5]. Sechs Wahlbündnisse, acht politische Parteien und 60 unabhängige Kandidaten bewegten immerhin 68% der Wahlberechtigten an die Urnen[6]. Die Wahlbeteiligung von 68% erscheint zwar für den Standard westlicher Demokratien als eher gering, dennoch darf dabei nicht vergessen werden, dass sich der Großteil der Bevölkerung der abtrünnigen transnistrischen Region (ca. 700.000 Transnistrier stehen im gesamten Staatsgebiet in etwa 4 Millionen Moldauer gegenüber) aus Protest gegen die Zugehörigkeit zur Republik Moldova der Stimme enthalten hat[7]. Die Zukunft Moldovas wird demnach auch davon beeinflusst werden, wie es zu einer dauerhaften Lösung in der Frage um Transnistrien kommen wird, dem eine eigenständige Zukunft realistischerweise nicht prognostiziert werden kann[8].

Neben den Nationalitätenkonflikten um die nach Autonomie oder Separation strebenden Minderheiten im moldauischen Staatsgebilde kommt vor allem der politischen Stabilität eine herausragende Bedeutung zu. Nach dem Scheitern der antikommunistischen Regierungskoalition und der Nominierung eines Regierungschefs der „Partei der Kommunisten der Republik Moldovas" (PCRM) im Dezember 1999 sehen insbesondere westliche Investoren mit Argusaugen der politischen Entwicklung Moldovas entgegen. Ihren Zulauf stützt die kommunistische Partei vor allem auf die Verlierer des Umbruchs nach 1989, die weitgehend in den älteren Bevölkerungsschichten zu finden sind. Daneben zählt jedoch auch die nicht unerhebliche russische Minderheit zu den Befürwortern der Partei, die unter Hammer und Sichel eine politisch enge Anbindung an die GUS und die Russische Föderation anstrebt.

2) Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Zukunft Moldovas – bedingt durch das politische Erbe und den immer noch sehr starken Einfluss des starken russischen Nachbarn – ähnlich ungewiss. So hatte Moldova z.B. in besonderem Maße unter der wirtschaftlichen Krise Russlands im Jahre 1998 zu leiden, da ein Großteil der russischen Agraraufträge an das landwirtschaftlich orientierte Moldova zwar abgenommen und verbraucht, jedoch nicht vergütet worden ist. Somit wurde auch Moldova unmittelbar von der russischen Krise in Mitleidenschaft gezogen. Da Russland derzeit noch der größte und wichtigste Handelspartner der Moldauer ist, wird die wirtschaftliche Zukunft auch weiterhin nicht allein in den eigenen Händen liegen.

Der Zugang zum Weltmarkt soll künftig durch den wohl wichtigsten Schritt, nämlich den Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO), gesichert werden. Diese politische Entscheidung erfordert freilich nicht unerhebliche Kraftanstrengungen, die aufgrund des Diskriminierungsverbots der WTO-Satzung mit großer Wahrscheinlichkeit zu übergangsweisen erheblichen Einbußen der moldauischen Bauern führen werden; ein Faktor, der bestimmt auch bestehenden antiwestlichen Strömungen im Lande Auftrieb verleihen kann. Im Rahmen der Exkursion des Verfassers konnte ein verstärktes Interesse der Regierungsbeamten vor allem im Bereich der legislativen Verpflichtungen Moldovas als Mitglied der WTO registriert werden. Aber auch hier entstand eher der Eindruck, dass einer solchen Entwicklung selbst in administrativen Kreisen große Vorbehalte gegenüberstehen. Die eingangs erwähnte Unsicherheit ist gerade im Bereich der wirtschaftlichen Neuorientierung besonders stark.

Der größte Bremsklotz auf dem Weg in eine funktionierende, am Markt orientierte Wirtschaft ist sicherlich die – das tägliche Leben nahezu aller Lebensbereiche (noch) beherrschende – Korruption innerhalb der Bevölkerung. Durch Bestechung der jeweiligen Funktions- und Amtsträger sowohl im privatwirtschaftlichen aber insbesondere auch im öffentlichen Bereich wird verhindert, dass westliche Unternehmen in größerem Maße zu Investitionen, die das Land dringend benötigte, bereit sind. Andererseits ist die Korruption zum Rettungsanker vieler Menschen geworden, die von den offiziellen Löhnen nicht überleben könnten. Es ist insoweit interessant zu beobachten, dass die meisten Moldauer nur ca. 25% von jener Summe legal erwirtschaften, die zur Deckung der nötigsten Lebenskosten erforderlich ist, andererseits aber sind die Restaurants und Lokale in Chişinău zu jeder Tageszeit gut gefüllt, was freilich nicht an einem besonders hohen Touristenandrang oder einer Vielzahl „westlicher" Unternehmer liegt. Ein Paradoxon, das nur schwer anderweitig erklärbar ist!

3) Ganz anders verhält sich dagegen die moldawische Jugend zu den wirtschaftlichen und politischen Problemen der Gegenwart. Die dem Verfasser widerfahrenen Begegnungen waren ausnahmslos sehr erfreulich, da Neugier, Offenheit und Flexibilität auf eine positivere Grundhaltung der jungen Menschen dort schließen lassen, als es bei den älteren Generationen zu beobachten war. Vor allem durch die technologischen Medien gelingt es ihnen, das Informationsdefizit vergangener Zeiten aufzuholen. Viele Studenten verfügen über die Möglichkeit eines Internetzugangs an der Universität oder in zahlreichen Internetcafés Chişinău. Die z.T. hervorragenden Englischkenntnisse werden genutzt, jeden Kontakt zu „westlichen Besuchern" wahrzunehmen, um weitere Informationen

über das Leben jenseits der Landesgrenzen zu erhalten. So ist es auch nicht verwunderlich, dass zunächst nur einer kleinen Anzahl gut qualifizierter Studenten die Möglichkeit eines Auslandsstudiums geboten wird.

Im Gegenzug wirbt auch die 1992 gegründete International Independent University of Moldova (ULIM)[9] mit ihrer internationalen Ausrichtung. Zahlreiche Partnerschaften mit anderen europäischen Hochschulen und eine beachtliche Zahl internationaler Studenten dokumentieren diese Tendenz. Vor allem an der juristischen Fakultät wird in den internationalen Fächern Wert darauf gelegt, dass die Professoren und wissenschaftlichen Assistenten ihre Kenntnisse durch Auslandsstudien erworben haben. Die Kehrseite dieser Medaille ist jedoch, dass aufgrund der finanziell desolaten Strukturen des öffentlichen Lebens gerade solche Studenten mit internationaler Studienausrichtung besonders für ausländische Unternehmen interessant sind und sich nur in Ausnahmefällen der Ausbildung des moldawischen akademischen Nachwuchses widmen, was finanziell weniger attraktiv ist. Der Blick der jungen Moldauer ist jedoch eindeutig nach Europa orientiert.

III. Resümee

Ähnlich wie es der Verfasser in Moldova erlebt hat, existiert die drastische Konfrontation von Belastungen der Vergangenheit und offener Zukunftsorientierung in Richtung Demokratie und Marktwirtschaft oder Rückfall in alte Zeiten in sicherlich allen Ländern des ehemaligen Ostblocks. Als entscheidende Parameter einer Lösung erweisen sich dabei zwar einerseits die Bereitschaft der eigenen Bevölkerung zur Auflösung dieses Konfliktes beizutragen, andererseits aber auch die unverzichtbare Hilfe westlicher Staaten oder Staatengemeinschaften für einen solchen Weg als richtungsweisend. Auf der Liste der westlichen „Entwicklungshilfe" steht Moldova bislang als nicht un- oder mittelbarer EU-Beitrittskandidat sicherlich nicht an vorderer Stelle[10], auch wenn jüngst (im Dezember 1999) ein Verbindungsbüro der EU in Chişinău eröffnet hat. Um so stärker wird es auf die Bereitschaft der moldauischen Bevölkerung und der künftigen Regierungen ankommen, die Stimmung im Land und die rechtlichen Grundlagen für eine Öffnung des Marktes zu bereiten, da eine eigenständige Bewältigung der wirtschaftlichen Probleme nicht absehbar ist. Die moldauische Jugend[11] ist zu dieser Bewältigung in weiten Bereichen sicherlich bereit. Es bleibt insoweit zu hoffen, dass diese Perspektive nicht durch die skizzierten politischen Altlasten blockiert wird.

LL.M Lars Hein *ist Referendar und Wiss. Mitarbeiter am Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin.*

---

1 Der Verfasser folgte einer Einladung des moldauischen Justizministeriums zu einer Reihe von Vorträgen an der Universität Chişinău (ULIM) und im moldauischen Justizministerium über Grundzüge des Europarechts und europäischer Integration im Dezember 1999 in die Landeshauptstadt Chişinău Informationen, die nicht mit Fußnoten belegt werden, sind Gesprächen mit Moldauern entnommen oder entstammen persönlichen Eindrücken des Verfassers.

2 Ein kurzer aber dennoch instruktiver Überblick über die historische Entwicklung findet sich im Internet unter *http://www.mldnet.com/moldova/history.html*. Für Interessierte bietet H. Hofbauer/V. Roman, Bukowina, Bessarabien, Moldawien – Vergessenes Land zwischen Westeuropa, Russland und der Türkei, 2. Auflage 1997, S. 25 ff. einen vertieften Einstieg in die Landesgeschichte.

3 H. Hofbauer/V. Roman, a.a.O., S. 145 ff.

4 Ebenda, S. 147.

5 Vgl. zu einem ausführlichen Wahlbericht auch G. Savulescu, Moldawien nach der Wahl – Die Demokratie bürgert sich ein, *http://aziheister.com/1998/mai98/moldawie.htm*.

6 G. Savalescu, Moldawien nach der Wahl – Die Demokratie bürgert sich ein, a.a.O.

7 G. Savalescu, a.a.O.

8 Vgl. G. Savalescu, a.a.O., der unter Hinweis auf einen Bericht des *European* die Zustände in Transnistrien als „banana republic without the bananas" bezeichnet.

9 Dabei handelt es sich um eine reformorientierte, gegen die existierende staatliche Universität gerichtete Universitätsneugründung, die eine Loslösung von staatlichen Seilschaften anstrebt.

10 Wie aussichtslos es ist, auf Unterstützung bundesdeutscher oder europäischer Stiftungen auf dem Gebiet zu zählen, hat der Verfasser selbst bei solchen Organisationen erfahren, die vorwiegend osteuropäische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ihrer Aufgabe gemacht haben.

11 Als Beispiel mag die Gründung des „Moldovan Institute for Development" zu nennen sein, eine Vereinigung, die aus Studenten oder jungen Absolventen der Rechtswissenschaft besteht und zum Zweck des internationalen Austauschs verschiedene Projekte durchführt.

Osteuropa zwischen Integration und Differenz

Probleme europäischer und kultureller Differenzierung

HOLM SUNDHAUSSEN (Hrsg.)

Peter Lang Verlag Frankfurt/M. u.a. 1999

ISBN 3-631-34981-5

Medien in Kroatien: Die Verlagsgruppe „Slobodna Dalmacija“

Informationsaustausch mit Vertretern eines kroatischen Zeitungsverlages

von Axel Bormann, Berlin

Medien in Kroatien: Die Verlagsgruppe „Slobodna Dalmacija“

Am Nachmittag des 3. September 1999 empfing uns Herr Miroslav Iviæ zusammen mit weiteren Mitarbeitern des Unternehmens in Split im Verlagsgebäude der Tageszeitung „Slobodna Dalmacija“ zu einem ausführlichen Gespräch. Herr Iviæ ist Direktor des dieses Verlages, der neben der Ausgabe dieser Zeitung für Kroatien (Auflage ca. 100.000 Exemplare) noch eine weitere Ausgabe für Bosnien-Herzegowina (Auflage ca. 15.000 Exemplare), die Wochenzeitung „Nedjelna“ (Auflage ca. 12.000 Exemplare) sowie die Monatszeitung „Elita“ (Auflage ca. 10.000 Exemplare) verlegt. Daneben produziert der Verlag noch Comics, Groschenhefte und Bücher. Weiterhin betreibt der Verlag mit „Radio Dalmacija“ eine eigene Radiostation, die im Gebiet des Regierungsbezirkes Dalmatien gegenwärtig der meistgehörte Radiosender ist. Neben dem Verlagsgeschäft verfügt man auch über eigene Druckereien für die Zeitungs- und Buchherstellung.

Einen ersten Schwerpunkt der Diskussion bildete die wirtschaftliche Situation der Verlagsgruppe sowie die Bedingungen auf dem kroatischen Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt. Nach Angaben von Herrn Iviæ erzielt der Verlag mit seinen ca. 1.400 Beschäftigten gegenwärtig einen Jahresumsatz von etwa 120 Millionen DM. Der Verlag ist heute wirtschaftlich selbständig, wobei man berücksichtigen muss, dass in den letzten Jahren noch Altschulden von über 100 Millionen DM zu bewältigen waren. Diese Schuldenlast, die aus der Vergangenheit des Verlags als Teil des Konzerns „Globus“ stammte, konnte inzwischen auf ca. 10 Millionen DM verringert werden. Die wirtschaftlich erfolgreichsten Verlagsprodukte sind neben der Tageszeitung „Slobodna Dalmacija“ selbst vor allem die vom Verlag hergestellten Comichefte. Generell arbeitet der Verlag zurzeit in den schwarzen Zahlen, wobei allerdings die Altschulden sowie die hohen Kreditzinsen den betriebswirtschaftlichen Spielraum einengen. Aus wirtschaftlichen Gründen hat die Verlagsgruppe ein eigenes Vertriebssystem aufgebaut, wodurch man sich vom traditionellen Postvertrieb lösen konnte. Für das vergangene Geschäftsjahr werden die Investitionen in neue Datenverarbeitungs- und Drucktechnik mit 11,4 Millionen DM beziffert, wobei man hier noch wesentlichen Nachholbedarf für die Zukunft sieht. Damit einhergehen soll auch eine Modernisierung des Erscheinungsbildes der Tageszeitung, so etwa die durchgängige Einführung des Vierfarbdruckes in Verbindung mit moderneren Fotoreproduktionsverfahren.

Einer kräftigen Auflagensteigerung bei den Tageszeitungen steht vor allem it der durchschnittlichen Kaufkraft hoher Einzelpreis entgegen. Dieser erklärt sich zum Teil aus den nach wie vor hohen Vertriebskosten und der hohen Mehrwertsteuer, zum anderen aber aus dem im Vergleich zum deutschen Zeitschriftenmarkt wesentlich geringeren Anteil der Werbefinanzierung bei Druckerzeugnissen. Liegt dieser in Deutschland bei Tages- und Wochenzeitungen bei ca. 50%, so werden in Kroatien allenfalls 25% erreicht, in Bosnien-Herzogowina liegt der Anteil mit ca. 5% sogar noch niedriger. Obwohl sich eine massive Preissenkung nach Auffassung von Iviæ überproportional positiv auf die Verkaufsauflage auswirken würde[1] (so rechnet er bei einer angenommenen Halbierung des Verkaufspreises mit einer Absatzsteigerung von über 30%, für das Gebiet von Bosnien-Herzogowina sogar mit 50%), sieht er wegen der angedeuteten Kostenstruktur dafür im Moment keinen Spielraum.

Ein weiterer interessanter Aspekt des Gesprächs ergab sich in Zusammenhang mit den von unserer Seite nachgefragten Kooperationsbemühungen mit westeuropäischen Medienunternehmen. Kritisch beurteilte Iviæ insofern die Strategie einiger, unter anderem auch deutscher, Verlagshäuser, sich durch den Erwerb eines geeigneten Unternehmens in den Zeitungsmarkt ost- und südosteuropäischer Länder einzukaufen und dann über Dumpingpreise die einheimischen Konkurrenten aus diesem zu verdrängen (so etwa das Vorgehen einer großen westdeutschen Verlagsgruppe in Bulgarien), wobei auch in massiver Weise auf inhaltliche Fragen und redaktionelle Angelegenheiten Einfluss genommen werde. Derartige Strategien würden gegenwärtig auch zunehmend in Kroatien verfolgt. Interessenten für „Slobodna Dalmacija“ gäbe es jedenfalls aus Slowenien („Delo“), Frankreich („Hachet“), Italien („Messajero“) und Deutschland („WAZ“), wobei der „WAZ“ allerdings keine großen Chancen eingeräumt würden, da diese im kroatischen Verlagsgeschäft ohnehin stark präsent sei. Als Wunschkandidaten für eine Partnerschaft, von der man sich neben der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials und umfassendem Know-How-Transfer auch die weitgehende Bewahrung der redaktionellen Eigenständigkeit erhofft, sieht man bei „Slobodna Dalmacija“ ein weiteres westdeutsches Verlagsunternehmen, mit dem man auch schon in Verhandlungen stünde. Die Möglichkeit einer Kooperation mit ost- oder südosteuropäischen Zeitungsverlagen beurteilt man hingegen skeptisch. Zwar wäre hier eher eine echte, gleichberechtigte Partnerschaft zu erreichen, gleichzeitig leiden jedoch die weitaus meisten Verlagshäuser aus diesem Raum unter ähnlichen strukturellen Problemen (veraltete Ausstattung, mangelnde Liquidität, Belastung durch Altschulden) wie „Slobodna Dalmacija“ selbst.

Für die Zukunft wünscht man sich bei „Slobodna Dalmacija" vor allem die Bewahrung der Unabhängigkeit bei der Berichterstattung, wobei der Zeitung nach Ansicht von Iviæ ein höherer Anteil kritischer Berichte gut zu Gesicht stünde. Zwar sei die journalistische Arbeit auch gegenwärtig formell kaum durch staatliche Eingriffe oder die Einflussnahme von anderer Seite eingeschränkt, gleichzeitig räumt er jedoch ein, dass die noch bestehenden staatlichen Bürgschaften für die auf dem Verlag lastenden Altverbindlichkeiten einen ungünstigen Einfluss in dieser Hinsicht hätten, wie überhaupt wirtschaftliche und journalistische Unabhängigkeit in einem engen Zusammenhang stünden. Als wichtigen Schritt in die Zukunft sieht man die eben gestartete Internetpräsenz der Zeitung, für deren Gestaltung allein fünf Mitarbeiter verantwortlich sind. Auch für die erwünschte Auflagensteigerung will man keineswegs das gegenwärtige seriöse Profil der Tageszeitung opfern, jedoch sieht man Affären durchaus als das „Sahnehäubchen auf der Berichterstattung".

***Ref. iur. Axel Bormann** ist Mitarbeiter am AB Recht und Wirtschaft des Osteuropa-Instituts der FU Berlin und war einer der sechs Teilnehmer des vom Arbeitsbereich veranstalteten VIII. Deutsch-Kroatischen Seminars (1.–14. September 1999).*

---

[1] Der Anteil der regelmäßigen Zeitungsleser wird für Kroatien gegenwärtig mit ca. 25% beziffert. Auch dieser würde vermutlich steigen, da der Verkaufspreis einen ganz entscheidenden Zugangsfaktor für einen großen Teil der Bevölkerung darstellt. Gegenwärtig bewegen sich die Endpreise für Tageszeitungen fast auf deutschem Niveau, dies jedoch bei deutlich geringerer durchschnittlicher Kaufkraft.

Kaliningrad: Nahe und ferne Nachbarn

Internationales Seminar im Kaliningrader Gebiet vom 8.–18. August 1999

von Arne Friedemann, Berlin

Das Seminar

Dieses Seminar war in mehrfacher Hinsicht eine Fortsetzung des 1998er Seminars im masurischen ¯ywy (vgl. BOI 12, 58). Genau wie im Vorjahr in ¯ywy bot auch das Treffen in Kaliningrad eine Mischung von theoretischer und praktischer Arbeit – ein Ansatz, der ein sehr breit gefächertes Bild von Geschichte und Gegenwart der Region ermöglichte. Organisiert wurde das – von der Robert Bosch-Stiftung sowie dem Soros-(*Open Society Institute*)Fonds unterstützte – Seminar von der Kaliningrader Gesellschaft „Regiomons".

„Regiomons" wurde 1998 von Kaliningrader Wissenschaftlern gegründet und hat sich, ähnlich wie die „Borussia" in Olsztyn, der Auseinandersetzung mit der historischen Region Ostpreußen, der Erhaltung von Kulturdenkmälern und Volkstraditionen sowie der Entwicklung internationaler Kontakte verschrieben. Die 35 Seminar-Teilnehmer kamen aus Russland, Litauen, Polen, Deutschland, England und den USA.

Erste Eindrücke

Kaliningrad ist im Vergleich zu Berlin eine kleine (450.000 Einwohner) und relativ beschauliche Stadt. Auffällig ist der für russische Verhältnisse erstaunlich hohe Lebensstandard. Beispielsweise sieht man in den Straßen fast ausschließlich West-Autos, was sicherlich auf die Lage der Stadt als Ost-West-Umschlagplatz für Automobile zurückzuführen ist. Auch die verhältnismäßig regen Wirtschaftskontakte und die allgegenwärtige *gumanitarnaja pomošè* (humanitäre Hilfe) aus dem Westen tragen sicherlich zum Wohlstand Kaliningrads bei. Dieser relative Wohlstand hat mittlerweile zum Zuzug vieler Menschen aus anderen Gebieten der früheren Sowjetunion geführt, eine Entwicklung, der die Alteingesessenen zumindest mit Skepsis begegnen. So bekommt man oft den fast schon klassischen Satz zu hören: „Die kommen hierher und meinen, sie könnten sich hier aufführen wie bei sich zuhause."

Kaliningrad und die deutsche Vergangenheit

Bei unseren Fahrten durch Stadt und *oblast'* Kaliningrad ist die deutsche Vergangenheit der Region ständig präsent. Das beginnt schon mit dem Namen der Stadt, die von den meisten Einheimischen ganz selbstverständlich „Kenig" genannt wird. Auch sonst ist das deutsche Erbe überall spürbar, insbesondere natürlich in den Resten ostpreußischer Architektur. Denn während das von den Nazis zur „Festung" erklärte Königsberg im Krieg fast völlig zerstört wurde, finden sich in den kleineren Orten, insbesondere in Sovetsk/Tilsit noch viele Bauwerke aus der Vorkriegszeit und vor allem auf dem Land kann man an allen Ecken und Enden protestantische Kirchen (*kirchi*) bewundern. Auffällig ist auch das extrem große Interesse vieler Kaliningrader an der Geschichte ihrer Heimat. Dabei manifestiert sich in allen Äußerungen zu Resten deutscher Kultur ein bestimmtes Deutschlandbild. Deutschland – das ist für viele hier schlicht ein Land, das auf einer höheren Kulturstufe steht als Russland. Dementsprechend oft wiederholen sich Ausdrücke wie *normal'no • it'*, *kul'turno* oder *po-èeloveèeskij*, wenn sich die russischen Betrachter auf das frühere Ostpreußen be-

ziehen. In diesem Zusammenhang sehr aufschlussreich war der Vortrag von J. Kostjašov „Ostpreußen im Empfinden der Russen (XV.–XX. Jh.)“, der zeigte, dass dieses Deutschlandbild in Russland eine lange Tradition hat (so schloss beispielsweise eine begeisterte Schilderung Ostpreußens aus dem 18. Jahrhundert mit dem schlichten Satz: *Krasivo •ivut nemcy!*). Demgegenüber scheint die slawophile, antiwestliche Sichtweise – zumindest heute – nur wenig ausgeprägt zu sein.

Die deutsche Perspektive auf Kaliningrad

Genauso groß wie das Interesse der Kaliningrader an der deutschen Vergangenheit ist die Aufmerksamkeit, die Kaliningrad von deutscher Seite erfährt. Das mag zum einen mit der exponierten Lage und relativen Nähe zu Deutschland zusammenhängen – die Hauptrolle spielt aber auch hier die Geschichte. Praktisch manifestiert sich diese deutsche „Anteilnahme“ auf vielerlei Weise: In den Nostalgie-Touristen, die in riesigen Busladungen durch die Stadt gefahren werden, in einer von Marion Gräfin Döhnhoff gestifteten Kant-Büste im Stadtzentrum – doch vor allem in einer Vielzahl wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kontakte und der bereits erwähnten *gumanitarnaja pomošè* . Besonders stark engagiert sich die deutsche evangelische Kirche (EKD) im Kaliningrader Gebiet. Hier geht es zum einen darum, die verfallenden Gotteshäuser der früheren evangelischen Hochburg zu erhalten, und zum anderen den Einfluss des Protestantismus ieder auszubauen. Dabei setzt man vor allem auf die Anziehungskraft karitativer Werke.

Deutsche Revisionisten

Dass es von Heimatliebe und Ostpreußen-Nostalgie bis zum offenen Revisionismus nicht weit ist, erleben wir in Jasnaja Poljana, dem früher für seine Pferdezucht berühmten Trakehnen. Die „Deutsche Mustersiedlung“, die dort von aus Kasachstan stammenden Russlanddeutschen errichtet wird, macht den Eindruck einer Fassade. Die Arbeiter wirken verschüchtert und werden vom deutschen Projektleiter mit Geringschätzung behandelt. Schließlich stammen die Gelder für das Projekt von einem Kieler Verlag, der mit Vorliebe Vertriebenenliteratur publiziert, in der im Einzelfall auch schon die sog. „Auschwitzlüge“ verbreitet wurde. Ein bizarrer und insgesamt abstoßender Versuch zur Re-Germanisierung einer Region, die durch die Niederlage Hitler-Deutschlands „verlorengegangen“ war.

Weitere Programmpunkte

Außerdem auf dem Programm standen Treffen mit Vertretern aller wichtigen Religionsgemeinschaften (Orthodoxie, Katholizismus, Protestantismus, Judentum und Islam) sowie mit einem Berater des Gouverneurs von Kaliningrad. Weitere Exkursionen führten uns in die vom Massentourismus träumenden Badeorte Svetlogorsk und Zelenogradsk, auf die kurische Nehrung und gegen Ende des Seminars in eine Jagdhütte im Osten der *oblast'*. Dort, in der *banja*, bringen wir Toasts aus und trinken Wodka, während im Hintergrund Vyssockijs Ballade *Ban'ka po belomu* erklingt. Langsam, so scheint es, gelangen auch wir „... aus den kalten Nebeln der Vergangenheit in die heißen Nebel der Gegenwart“.

Fazit

Das Seminar „Kaliningrad: Nahe und ferne Nachbarn“ war ein voller Erfolg. Hierzu trugen sowohl das sehr abwechslungsreiche Programm als auch die hervorragende Organisation bei, für die an dieser Stelle, stellvertretend für alle Mitwirkenden, Aleksandr Solugubov gedankt werden soll. Zum Abschluss möchte ich noch auf das nächste Seminar von „Regiomons“ hinweisen, das im August 2000 unter dem Motto „Völker und Kulturlandschaften Ostpreußens nach 1945“ stattfinden wird. Interessierte können sich bei unten angegebener Adresse anmelden.

Kontakt: *solugubov@email.albertina.ru*

Arne Friedemann *ist Student der Osteuropastudien am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

Die Geschichte der kroatischen Insel Braæ anhand der Erinnerungen Marko Lebedinas

von Antje Müller, Berlin

Die kroatische Insel Braæ ist vielen Westeuropäern als beliebtes Urlaubsziel an der dalmatinischen Küste bekannt. Dass jedoch der bekannte kroatische Poet Vladimir Nazor sein Leben auf Braæ, in Bobovišæe na Moru, verbrachte, ist für viele eine Neuheit. Braæ, dessen Namensgebung auf die intensive Viehhaltung vergangener Jahrhunderte zurückgeht, besaß nie eine Hauptstadt, sondern erfuhr eine dezentrale Entwicklung.

Der Bobovišæer Marko Lebedina und seine Familiengeschichte sind ein exemplarisches Beispiel für die Inselgeschichte.

Schon Lebedinas Urgroßvater lebte in Bobovišæe. Er bewohnte den alten ursprünglichen Teil des heutigen Wohnhauses. Da einer seiner Söhne als Geistlicher in Mirviva tätig war, wurde das Haus nach seinem Tode unter seinen anderen beiden Söhnen aufgeteilt. Der Großvater

Lebedinas erweiterte das Haus auf seinen gegenwärtigen Zustand mit Hilfe seines nach Peru ausgewanderten und dort wohlhabend gewordenen Bruders.

Der zu diesem Zeitpunkt noch ertragreiche Weinanbau erlitt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts seinen ersten Niedergang, so dass zwischen 1890–1900 Braæ seine erste große Emigrationswelle, insbesondere nach Südamerika, erfuhr. Die Bevölkerungsanzahl reduzierte sich allein in Braæ von etwa 600 auf 400 Einwohnern im Verlauf des Ersten Weltkriegs. Heute leben in dem Dorf noch fünf Menschen, die Mehrheit von ihnen befindet sich bereits im Ruhestand.

Die Lebenssituation der Braæer Bevölkerung verschlechterte sich zunehmend während des Ersten Weltkrieges. Da das auf der Insel produzierte Olivenöl nie eines der Hauptexportgüter darstellte, war insbesondere der Befall der Weinreben mit dem Philoxera-Parasit mit negativen Auswirkungen verbunden. Das dalmatinische Weinmonopol verschob sich nach Italien. Die Bevölkerung der Insel versuchte der Fremdmonoplisierung mit Hilfe massiver Waldabholzungen und der Entwicklung einer Weinmonokultur entgegenzuwirken.

Marko Lebedinas Vater, alleiniger Erbe, begann mit dem Wiederanbau und der Kultivierung wilder Weinstöcke, die von den Parasiten noch nicht angegriffen waren. In Bobovišæe lebte er bis 1986 als ehemaliger Leiter der landwirtschaftlichen Genossenschaft.

Durch die sozialistische Agrarreform der SFRJ unter Tito verlor die Familie Lebedina ohne jegliche Kompensation beträchtliche Teile ihres Landbesitzes. Trotz alledem ließ das sozialistische System Privatbesitz weiterhin zu, so dass Marko Lebedina bis heute Eigentümer von 60 Mandel- und 70 Olivenbäumen ist. Durch das gegenwärtige kroatische Gesetz der Reprivatisierung von 1997 hat Marko Lebedina die Möglichkeit, Ansprüche auf den ehemaligen Familienlandbesitz zu erheben. Davon möchte er allerdings keinen Gebrauch machen, um keinen Streit zu verursachen. Seine Mandelbäume werden schon heute von Fremden abgeerntet. Auch seine Olivenbäume, die ohne Pflege 60–100 Liter Öl einbringen, lässt er nicht bearbeiten, weil er für ihre Pflege 100 bis 150 Kuna pro Tag und Arbeiter zahlen müsste, was fast 1000 DM monatlich ausmachen würde.

Mit der Etablierung des „Unabhängigen Staates Kroatien“ unter deutscher und italienischer faschistischer Besatzungsherrschaft erfolgte eine erneute Gebietsaufteilung des Königreiches Jugoslawien. Kroatien und Bosnien gehörten zum Ustaša-Staat, während Slowenien zwischen Österreich und Italien aufgeteilt wurde und Makedonien zur neuen Einflusssphäre Bulgarien gehörte. Dalmatien kam unter italienische Herrschaft mit der Ausnahme der Inseln Hvar und Braæ, die unter deutsche Besatzung fielen.

Anfänglich war der italienische Einfluss groß. Italienisch wurde als Amtssprache eingeführt, sogar Italienischlehrer eingestellt. Schon sehr schnell eskalierte jedoch der Konflikt zwischen Deutschen und Italienern einerseits und Kroaten andererseits. Zum einen entwickelte sich sofort eine ausgeprägte kroatische Partisanenstruktur an der Küste Dalmatiens. Zum anderen intensivierten die Italiener gewisse Konflikte mit den Deutschen, indem sie sich als Beschützer der Braæer Bevölkerung darstellten. Anfangs schien sich das Leben der Inselbewohner unter italienischer Besatzung nur wenig zu ändern, da sie ihren Selbstverwaltungsstatus beibehalten konnten. Dies änderte sich mit dem Beginn der Partisanenbewegungen. Aus Vergeltung wurden in Bol, Cebca und Bobovišæe Häuser von den Italienern niedergebrannt. Mit der italienischen Kapitulation am 9. September 1943 war Dalmatien bis zum Einmarsch der deutschen Truppen am 4. Januar 1944 faktisch frei. Die neue Besatzungsmacht etablierte ihre Zentrale in Bobovišæe, im Haus von Marko Lebedina. So diente seine Küche als „Zentrale“ der Deutschen. Noch heute erinnert im Dorf eine Gedenktafel an die aus Bobovišæe stammenden, ermordeten Partisanen.

Ein Großteil der Braæer Bevölkerung floh jedoch vor den Deutschen. So auch die Familie Lebedina. Anfänglich führte ihre Flucht sie auf die Insel Viš. Von dort wurde sie, von englischen Kriegsschiffen eskortiert, nach Süditalien gebracht, wo sie zwei Monate blieb. Ihre Irrfahrt ging über Neapel nach Sizilien, dann nach Libyen, und schließlich auf dem Landweg weiter nach Ägypten, wo sie in Zeltstädten 500 Meter vom Suezkanal auf der Halbinsel Sinai lebte. Insgesamt kamen auf diese Weise etwa 30.000 dalmatinische Flüchtlinge nach Ägypten.

Die Lagerverwaltung der Flüchtlingscamps befand sich offiziell in britischer Hand, wurde jedoch intern von jugoslawischen Partisanen gesteuert. Das Lagerleben schien den Umständen entsprechend gut organisiert zu sein, worauf die Existenz eines Theaters, eines Kinos, von Holzwerkstätten und Schulen hindeutet. Dort arbeitete Marko Lebedina als Lehrer und brachte den Kindern das Alfabet bei, in dem sie die neuerlernten Buchstaben mangels Papier in den Sand schrieben. Erschrocken waren die Dalmatier allerdings über das Leben als Arbeiter, denn sie wurden von Ägyptern beaufsichtigt, die selbst vor dem Gebrauch ihrer Peitschen nicht zurückschreckten.

Der deutsche Rückzug von der Insel Braæ begann am 2. September 1944. Partisanen, die in Milna gelandet waren, drängten die Deutschen, unterstützt von britischen Bombardements, zurück. Dieser Kampf führte zu einer endgültigen Lösung, denn es wurden weder Gefangene gemacht, noch Verwundete geschont.

Marko Lebedina selbst, der nie in Ägypten bleiben wollte, kehrte am 7. Mai 1944 nach Split zurück.

Heute lebt er in seinem Haus in Bobovišæe und genießt seinen Ruhestand.

Antje Müller *ist Studentin der Osteuropastudien, Politik und Anglistik an der FU Berlin.*

Der „Gordische Knoten“ Kaukasiens

Acht Monate für die OSZE in Nagorno-Karabach

von Dittmar Schorkowitz, Berlin

Europäische Interessenwahrnehmung im Südkaukasus

Als die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) am 24. März 1992 beschloss, ein ständiges Forum für Friedensgespräche zwischen Armenien und Aserbaidschan einzurichten, um eine friedliche Lösung des 1988 ausgebrochenen bewaffneten Konfliktes um Nagorno-Karabach zu erleichtern, ahnte sie wohl kaum, dass sich die Verhandlungswege acht Jahre lang so gewunden hinziehen würden. Doch scheiterte an der Unversöhnlichkeit der gegensätzlichen Positionen beider Konfliktparteien nicht nur die zügig für Minsk geplante Konferenz, auch das von der Minsk-Gruppe 1993 vorgeschlagene Verfahren, einer Lösung Schritt für Schritt näher zu kommen, fand keine Akzeptanz. Immerhin aber kam am 12. Mai 1994 ein Waffenstillstand unter maßgeblicher Beteiligung der Russländischen Föderation zustande, der – wie brüchig er auch sein mag – bis heute hält.

Der Budapester KSZE-Gipfel vom Dezember 1994 belebte den in Gang gekommenen Friedensprozess. Zugleich gab die Konferenz mit ihrer Umbenennung in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auch der neuen Verantwortung Ausdruck, die ihr infolge der Transformationen in Osteuropa zugewachsen war. Wenig später erhielt Russland – neben Finnland – einen der beiden stellvertretenden Vorsitze der Minsk-Gruppe und am 10. August 1995 bestimmte der amtierende Vorsitzende der OSZE mit Botschafter Stanislaw Przygodski einen ständigen Persönlichen Beauftragten, der den Friedensprozess in der Region vorwärts bringen sollte. Spätestens auf dem nächsten Gipfel der OSZE in Lissabon wurde jedoch klar, dass die Gemeinschaft der Friedensinitiatoren – trotz der gewachsenen Entschlossenheit – nicht zum großen Schlag gegen den Konfliktknoten ausholen konnte, sondern Lösungswege in mühevoller Kleinarbeit vorangetrieben sein wollten. Um der Prinzipienfalle zu entgehen, zwischen territorialer Integrität oder Selbstbestimmung wählen zu müssen, hatte sich die Minsk-Gruppe 1996 nämlich für eine auf garantierten Selbstbestimmungsrechten basierende Selbstverwaltung Nagorno-Karabachs innerhalb Aserbaidschans entschieden, was aber an den Bedenken Armeniens und vor allem Nagorno-Karabachs scheitern musste.[1]

Von der Minsk-Gruppe unterstützt, ist der Persönliche Beauftragte des amtierenden Vorsitzenden der OSZE seitdem in direkten Gesprächen mit den drei Konfliktparteien intensiv um eine politische Lösung in der Nagorno-Karabach Frage bemüht.[2] Sein Mandat umfasst sowohl den Komplex der Waffenstillstandsvereinbarung und die Dislozierung von Friedenstruppen seitens der Hochrangigen Planungsgruppe (HLPG), wie auch die Unterstützung der Parteien bei vertrauensbildenden, humanitären Maßnahmen oder bei der Etablierung direkter Kontakte. Beauftragt ist hiermit seit dem Juli 1996 der polnische Botschafter Andrzej Kasprzyk, dem ich acht Monate assistieren konnte, nachdem das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland mich im März 1999 an die Minsk-Konferenz der OSZE sekundiert hatte.

Die Nagorno-Karabach Mission hat ihren Hauptsitz in Tbilisi, da Georgien von Aserbaidschan, Armenien und Nagorno-Karabach als neutraler Boden akzeptiert wird und gelegentlich als Vermittler in Erscheinung tritt. Doch verfügt sie aus operativer Notwendigkeit in Baku, Erevan und Stepanakert über gut ausgerüstete Büros. Diese werden, einem dem Ausgleich dienenden Rotationsprinzip folgend, im Monatswechsel durch je einen Assistenten geführt, die in der Planung und Organisation von Arbeit und Alltag ganz überwiegend auf sich gestellt sind. Russlanderfahrung und akademischer Hintergrund brachten es mit sich, dass der Leiter der Mission – an der gegenwärtig die militärische Komponente noch überwiegt – besonderen Wert auf meine analytische Mitarbeit legte. Hinzu kamen regelmäßige Briefings, Kontrollfahrten an die Waffenstillstandslinie (*Line of Contact* – LOC), das Abfassen von Berichten an den Ständigen Rat in Wien sowie Arbeitskontakte zu den Ministerien und Botschaften bzw. zu den internationalen Organisationen in der Region.

Im Quellenzugang auf elektronische wie gedruckte Pressemitteilungen und auf persönliche Gesprächszugänge zu offiziellen wie offiziösen Kanälen angewiesen, musste es darum gehen, den Persönlichen Beauftragten über langfristige, strukturbestimmende Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten und aktuelle Akzentverschiebungen des politischen Geschehens sofort zu übermitteln. Besonderes Augenmerk war auf das Zusammenspiel der Großmächte (USA, Russland, China), ihrer Bündnissysteme (NATO, GUUAM, GUS) und auf die Resonanz ihrer Interessensdivergenz in den Staaten des Kaukasus, Zentralasiens und des Mittleren Ostens zu richten. Die wachsende Einflussnahme von Seiten Armeniens wie Aserbaidschans auf den amerikanischen Kongress und den Europarat durfte hierbei nicht aus dem Blickfeld geraten.[3] Eine kontinuierliche Mikroanalyse lieferte darüber hinaus Tiefenschärfe zu den laufenden Transformationsprozessen: für Nagorno-Karabach bezüglich der explosiven Umwandlung der militärischen in zivile Strukturen, für Armenien hinsichtlich der administrativen Angleichung der karabachischen Staats- wie Verwaltungsstruktur und für Aserbaidschan mit Bezug auf die außen-, wirtschafts- wie innenpolitischen Macht- und Interessensverschiebungen.

Kaukasische Schachzüge – Impressionen und Überlegungen

Der Zeitraum war nicht arm an Ereignissen, die den politischen Entscheidungsgang der südkaukasischen Staaten nachhaltig beeinflusst haben und als Erfahrungshintergrund auch künftig bestimmen werden. Sieben wesentliche Momente und ihre Zusammenhänge werden nachfolgend aus der Perspektive eines teilnehmenden Beobachters hervorgehoben, der Sichtweisen und Akzente einer Region aus unmittelbarer Anschauung vermitteln kann, die in Westeuropa nur am Rande wahrgenommen wurden. Wenn auf diesem Hintergrund auch subjektive Wertungen in die Betrachtung miteinfließen, so geschieht dies in der Annahme, dass der Informationswert des frischen Eindrucks hier die fazitziehende Kraft eines abgewogenen Resümees übersteigt und aufgrund der seltenen Einblicke nachgerade erwünscht ist.

(1) Der im März begonnene Jugoslawische Krieg und die anschließende Bombardierung Serbiens zeigten Auswirkung auf den Kaukasus in dreifacher Weise. Das Eintreten des Westens für die Selbstbestimmung der Kosovo-Albaner und das Abweichen vom Prinzip der territorialen Integrität stellte, auch wenn dies unter humanitären Gesichtspunkten geschah, mit einem Schlag alte Gewissheiten infrage. Das Problem der *double standards* brachte die amerikanische wie europäische Kaukasuspolitik in Erklärungsnot vor Ort. Die christlichen Karabacher begannen sich nämlich mit dem Unabhängigkeitsstreben der muslimischen Kosovaren zu identifizierten, mussten aber gleichzeitig das maßlose Bombardement der slawischen Brüder Russlands als Nutznießer der armenischen Bündniszugehörigkeit zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) verurteilen, während Aserbaidschan – um einen Rückzieher bezüglich seiner territorialen Unversehrtheitsansprüche fürchtend – sichtbare Gunstbeweise aus Washington einforderte. Gleichzeitig blieb aber Moskaus lautstarkes Eintreten für die territoriale Integrität Jugoslawiens in Baku nicht ungehört. Zweitens diente der Krieg den Akteuren russischer Innenpolitik als Katalysator. Er leitete eine verteidigungs- und außenpolitische Wende – eine Radikalisierung – nach der Losung ein, dass nun im Kaukasus nicht eintreten dürfe, was im Balkan geschehen war: die ohnmächtige Hinnahme der Abstrafung traditioneller Verbündeter und der Verluste alter geostrategischer Räume. Hieraus folgte, drittens, eine allgemeine Intensivierung der russischen Kaukasuspolitik und der russisch-armenischen Bündnisbeziehungen im besonderen.

Die neue Orientierung drückte sich nicht nur aus in einer raschen militärischen Modernisierung Armeniens sowie in der Bereitstellung russischer Militärinstrukteure für Karabach, sondern auch hinsichtlich des Kaufs chinesischer Abwehrraketen. Die parallele Annäherung zwischen Russland und China fand im übrigen – begünstigt durch den Abschluss ihres als Jahrhundertwerk gefeierten Grenzvertrages, wohl auch durch die Bloßstellung der chinesischen Atomspionage in den USA und nicht zuletzt durch die NATO-Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad – bald zu gemeinsamen Positionen in der Verteidigungsstrategie des eurasischen Raumes: mit Armenien und Indien, das nach Ausbruch der Kämpfe mit Pakistan um den Kaschmir selbst nach Hilfe ausschaute, als südliche Stützpfeiler. Die *Schanghai-Fünf* (China, Russland, Kirgisien, Kasachstan, Tadschikistan) machten hierbei Usbekistan schnell deutlich, dass es sich mit dem Ausscheren aus der GUS und dem Beitritt zu den GUAM-Staaten (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan, Moldova) in dem spannungsgeladenen Verhältnis zu seinen Nachbarn bald isoliert wiederfinden könnte.

(2) Am Rande der Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der NATO in Washington vom 23. bis 26. April, anlässlich der es zur formellen Aufnahme Ungarns, Polens und Tschechiens in das Bündnis kam, trafen sich auch die Präsidenten Georgiens, Armeniens, Aserbaidschans und der Türkei. Zwar hatten sich Robert Koèarjan und Geidar Aliev am Rande des GUS-Gipfels in Moskau schon im Vormonat zu direkten Gesprächen zusammengefunden. Diese Gespräche waren jedoch ohne Ergebnis geblieben. Außerdem bestärkte der Gipfel Aserbaidschan und Georgien in dem Entschluss, weiter Abstand zur GUS zu nehmen. Das Washingtoner Treffen diente der amerikanischen Regierung dagegen als gelungene Plattform für ihre Erklärung, den Friedensprozess im Kaukasus nun energisch vorantreiben zu wollen. Wie sich herausstellen sollte, übte das State Department hierbei nicht nur beträchtlichen Druck aus, es wertete zudem die Position Nagorno-Karabachs zunehmend auf. Von G. Aliev, der sich Ende April in den Vereinigten Staaten einer Bypass-Operation unterzogen hatte, erwartete man Konzessionen in den Friedensgesprächen und von Armenien eine Annäherung an die Türkei. Nicht zu übersehen war, dass die amerikanische Außenpolitik dabei durch wirtschaftliches und strategisches Eigeninteresse in der Region bestimmt wurde.

(3) Die Erwartungen erhielten jedoch überraschend einen Dämpfer, als es am 14. Juni zu einem schweren Zwischenfall an der Waffenstillstandslinie mit Toten und Verletzten auf beiden Seiten kam. Aserbaidschan beschuldigte Nagorno-Karabach der Aggression und Verteidigungsminister Safar Abiev schlug der NATO am 17. Juni eine friedliche Intervention vor. Doch am Vortag schon hatte Nagorno-Karabachs Außenministerin, Naira Melkumjan, den amtierenden Vorsitzenden der OSZE, Knut Vollebaek, um die Entsendung seines Persönlichen Beauftragten zwecks Durchführung eines Krisen-Monitorings des Frontabschnitts gebeten, um den wirklichen Verursacher der Waffenstillstandsverletzung zu ermitteln. Der Konflikt erhielt auf der 235. Tagung des Ständigen Rates der OSZE und durch eine Presseerklärung von UNO-Generalsekretär Kofi Anan am 17. Juni weltweite Aufmerksamkeit, gab es doch Grund zu der Besorgnis, dass sich nach dem Balkan nun auch der Südkaukasus zum Kriegsgebiet entwickeln könnte. Tatsächlich berichtete die aserbaidschanische Presse auch vom 12. bis zum 21.

Juni nahezu täglich von gegnerischem Beschuss, was von karabachischer wie armenischer Seite jedoch kategorisch dementiert wurde. Armenien schlug der OSZE am 19. Juni daher vor, die Kontrolle an der karabachisch-aserbaidschanischen Waffenstillstandslinie zu übernehmen.

Die von Botschafter A. Kasprzyk am 24. Juni durchgeführte Inspektion des betroffenen Frontabschnitts konnte die Version eines karabachischen Angriffes nicht erhärten. Die begangenen aserbaidschanischen Schützengräben waren alt und zeigten keine frischen Gefechtsspuren. Eine Inaugenscheinnahme der vordersten Linie aber wurde aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Es waren kaum Soldaten zu sehen, noch gab es irgendwelche Anzeichen von Gefechtsalarm. Auch zeigten die Bewohner der umliegenden Dörfer keinen erhöhten Besorgnisgrad, sondern sie klagten wie üblich über den gewöhnlichen Scharfschützenbeschuss. Profil und Rang der begleitenden Regierungsbeamten und Stabsoffiziere entsprachen den normalen Begehungen, aber in keiner Weise dem Ernst der Lage und den erhobenen Beschuldigungen, noch der Besorgnis, die der Vorfall bei der internationalen Gemeinschaft ausgelöst hatte. Der Schusswechsel an anderen Grenzabschnitten, von denen die Presse berichtete, kam überhaupt nicht zur Sprache. Stattdessen präsentierten Militär und Zivilbehörden, was sie zeigen wollten. Der Empfang der Beobachtergruppe war damit zwar gut vorbereitet, doch konnte das improvisierte Szenario nicht über das Fehlen jeglicher Angriffsspuren hinwegtäuschen. Eine zeitgleiche Begehung auf karabachischer Seite machte dagegen keine Spuren eines armenischen Angriffs oder einer Frontverlagerung aus. Vielmehr zeigten die von hier gut sichtbaren aserbaidschanischen Frontgräben frisch aufgeworfene und mit neuen Sandsäcken befestigte Stellungen. Die Abschnittskommandeure und Stabsoffiziere erklärten eindringlich die besondere Gefährdung, die sich durch die neue taktische Ausgangslage und eine verkürzte Reaktionszeit ergaben. Der Entscheidungsdruck auf beiden Seiten, durch einen Angriff bessere Verteidigungsoptionen zu erzwingen, war logisch und nachvollziehbar.

Fügte man die einzelnen Teile des Puzzles zusammen, so war der Versuch einer Eskalation schwer von der Hand zu weisen. Man wird in Aserbaidschan die Ankündigung Madeleine Albrights, Friedensbemühungen und wirtschaftliches Engagement im Südkaukasus nach dem Ende der Kosovo-Krise forcieren zu wollen, wohl missverstanden oder bewusst falsch interpretiert haben. Die Anfang Juni in Baku tagende Konferenz *Partnership for Peace*, ein in Washington ebenso abgesprochenes Programm zur Heranführung Aserbaidschans an das westliche Verteidigungsbündnis, wird sich womöglich kreativ in der Einladung S. Abievs an die NATO zum friedlichen Eingreifen ausgedrückt haben. Vafa Guluzade, der aussenpolitische Berater G. Alievs, machte auf dem Höhepunkt der Krise aus seinem pragmatischem Politikverständnis jedenfalls keinen Hehl, als er bekannte, dass die auf der Halbinsel Apscheron am Öl-Business Interessierten ernsthaftere Schritte bei der Unterstützung des aserbaidschanischen Standpunktes in der Lösung des Karabach-Konfliktes unternehmen sollten.

Das Ende der heißen Phase in der Kosovo-Krise in Sicht, war der Zeitpunkt gut gewählt, um sich der internationalen Gemeinschaft als Opfer armenischer Aggression präsentieren und mit einem militärischen Eingreifen der NATO rechnen zu können. Noch waren die Erinnerungen an die ethnischen Säuberungen von Slobodan Miloševiæ und die Emotionen solidarischer Entrüstung frisch. Noch befanden sich die alliierten Truppen des Jugoslawischen Krieges in Einsatzbereitschaft – ihre mögliche Dislozierung ließ geringen Aufwand erwarten. Gut ins politische Bild passte auch, dass mit Vazgen Sarkisjan der frühere armenische Verteidigungsminister am 30. Mai siegreich aus den Parlamentswahlen hervorgegangen war und dass Armenien ein weiteres Kontingent von vier bis sechs russischen MiG-29 Kampffliegern aus dem Programm zur Modernisierung der GUS-Waffensysteme erhalten hatte. Die Ernennung des aus Karabach stammenden Sarkisjan zum Premierminister machte die armenische Regierung nicht nur leicht angreifbar für Beschuldigungen, zu einer aggressiven Außenpolitik zurückkehren zu wollen. Neue Ängste vor einer die balkanische Schlappe kompensierenden Zunahme russischen Militärinteresses im Kaukasus konnten nun leichter lanciert werden. Die aserbaidschanische Presse posaunte also über angeblichen Grenzbeschuss in einem Tremolo, dass der Eindruck eines armenischen Großangriffs entstehen musste. Kämpfe wurden dabei nicht nur von der karabachischen Waffenstillstandslinie, sondern auch von der westlich gelegenen, armenisch-aserbaidschanischen Grenze berichtet: aus den Distrikten Kazach (12. Juni) und Terter (14. Juni, 16. Juni), aus der Region Akstafa (15. Juni, 16. Juni) und den Dörfern Talyš wie Gyrmyzysaggalar (18. Juni) sowie aus den Regionen Babek (19. Juni), Kelbad•ar (20. Juni) und Sadarak (21. Juni) in Nachièevan.

Quelle: http://www.osce.org/indexe-gi.htm

Doch die Präsenz und Vermittlung der OSZE halfen, eine Manipulation und Instrumentalisierung der internationalen Gemeinschaft für diesmal abzuwenden. Einem am 23. Juni besorgt nach Brüssel angereisten R. Koèarjan teilte Generalsekretär J. Solana mit, dass sich die NATO keineswegs einzumischen beabsichtige.

(4) Beruhigend mussten sich auch die erfolgreichen Bemühungen um eine politisch-ökonomische Kooperation mit der Europäischen Union auswirken. Die hierzu auf allen Seiten vorhandene Bereitschaft und ausdrückliche Beitrittswünsche der südkaukasischen Staaten halfen, die Wogen der außenpolitischen Stürme zu glätten und gewährleisteten dazu ein Mindestmaß an demokratischen Standards in den Ländern selbst. Dies zeigte sich nicht allein bei den armenischen Parlamentswahlen, die unter großer Anteilnahme der Weltöffentlichkeit und unter Beobachtung der OSZE sowie des Europarates durchgeführt wurden. Auch das vom deutschen Botschafter Frank Lambach für den 22. Juni intensiv vorbereitete Treffen in Luxemburg, auf dem Armenien, Aserbaidschan und Georgien eine gemeinsame Erklärung über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PCA) mit der Europäischen Union unterzeichneten, verdeutlicht die friedenssichernde Funktion einer auf die Minderung interethnischer Spannungen ausgerichteten Integrationspolitik. Die konstruktive Haltung Europas und ein aus der misslungenen Manipulation erwachsender Druck der Vereinigten Staaten brachten es mit sich, dass G. Aliev nach seiner Genesung die Zügel der Außenpolitik fester in die Hand nahm. Am 16. Juli kam es zu einem ersten *tête-à-tête*-Treffen der Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans in Genf.

(5) In Nagorno-Karabach hatte sich die Lage unterdessen weiter verschärft. Verantwortlich hierfür waren die Transformation militärischer Strukturen sowie die damit einhergehende Verlagerung ökonomischer Ressourcen und Tätigkeitsfelder aus der Armee in den Zivilsektor der Kommunen. Das seit langem gespannte Verhältnis zwischen Präsident und Verteidigungsminister verschlechterte sich rasant. Anlässlich einer in seinem Arbeitszimmer entdeckten Abhöranlage entließ Präsident A. Gukasjan am 25. Juni seinen Premierminister und die Regierung, ernannte fünf Tage später Anušavan Danieljan zum neuen Premier und beauftragte ihn mit der Regierungsbildung. Der Machtkampf zwischen Gukasjan und General S. Babajan spitzte sich zu einer ernsten Regierungkrise zu. Putschgerüchte machten die Runde. Verunsicherte Militäreinheiten patrouillierten auf den Hauptzufahrtswegen und beschützten Regierungsgebäude. Der aus Stepanakert stammende R. Koèarjan sah sich zur persönlichen Vermittlung und einem Erscheinen vor Ort genötigt.

Mit der karabachischen Regierungsumbildung und der Ernennung von General S. Ogandjan zum neuen Verteidigungsminister, der auch Babajans Sitz im Sicherheitsrat übernahm, war eine Lösung des Konfliktes in zweierlei Hinsicht gelungen. Man hatte einerseits die Präsidialmacht stärken können und mit A. Danieljan einen für Wirtschaftsinvestitionen aufgeschlossenen Politiker zum Premier ernannt. Andererseits waren den nationalpatriotischen Falken Karabachs die Krallen gestutzt und damit der Weg für eine Annäherung weiter geebnet worden. Ein zweites Treffen der Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans unter vier Augen am 22. August in Genf signalisierte der internationalen Gemeinschaft denn auch, dass der Weg der Konfrontation verlassen worden war und beiderseitige Kompromisse bald zu erwarten standen. Die Präsidenten trafen sich erneut privatissime am 10. September in Jalta – am Rande der Schwarzmeer-Konferenz – und am 11. Oktober erstmals auf nicht-neutralem Grund, an der Grenze zu Nachièevan.

(6) Insofern konnte man als Geste des Entgegenkommens verstehen, dass G. Aliev seinen außenpolitischen Berater fallen ließ, der sich durch seine scharfmacherische Polemik die Sympathien nahezu aller am Friedensprozess beteiligten Diplomaten verspielt hatte, insbesondere aber beim amerikanischen Sondervermittler Donald W. Keyser und beim russischen Botschafter in Baku, Aleksandr V. Blochin. Vafa Guluzade reichte am 8. Oktober seinen Rücktritt ein. Sein Amt blieb danach unbesetzt. Zwei weitere Resignationen machten darüber hinaus deutlich, dass G. Aliev die Außenpolitik seines Landes zur Präsidentensache erklärt hatte und dass der Kurs, den er dabei einzuschlagen gedachte, zu Spannungen in der eigenen Regierung sowie zu heftigen Verwerfungen mit der Opposition führen musste. Außenminister Tofik Zulfugarov, der noch anlässlich der Begrüßung Knut Vollebaeks in Baku am 17. September mit dem Beharren auf die territoriale Integrität Aserbaidschans zwar entschiedene, aber keineswegs neue Worte gefunden hatte, musste aus dem Munde seines anschließend ans Mikrofon tretenden Präsidenten unerwartet den Kompromiss suchende, fast konträre Standpunkte vernehmen und trat am 26. Oktober zurück. Gegenüber Zulfugarovs ablehnender Haltung, eine OSZE-Vertretung für Menschenrechte in Baku einzurichten, hatte G. Aliev dem amtierenden Vorsitzenden gerade dies zugesichert. Mit dem Außenminister zog sich auch Eldar Namazov von seinem Posten zurück, der für Außenpolitik zuständige Stabschef des Präsidentenapparates.

Sieht man im übrigen von der vertragsunterschriftlich dokumentierten Bereitschaft der armenischen Regierung, in Erevan ein Office für Menschenrechte zu eröffnen, und der humanitären wie öffentlichkeitswirksamen Geste der bilateralen Freilassung einer kleinen Gruppe von neun Kriegsgefangenen ab, gelangt man zu der nüchternen Feststellung, dass die offizielle Visite des Vorsitzenden und der Troika (Jaroszynski, Stoudmann, Stefan-Bastl) nicht als politische Kernerarbeit konzipiert, sondern als Sondierung für den bevorstehenden und als schwierig geltenden OSZE-Gipfel gedacht war. Denn schließlich bestimmte das amerikanische Tempo hier den Erwartungsdruck und R. Koèarjan musste die Opposition im Lande zuvor von seinem geplanten Gang nach Instanbul überzeugen. Obschon die vorangegangene Annäherung beider Konfliktparteien und die sorgfältige Vorbereitung des im April verschobenen Besuchs für angespannte Erwartung

sorgten, blieben richtungsweisende Erklärungen daher aus. Aufs Ganze betrachtet schuf Knut Vollebaeks Visite jedoch eine optimistische Atmosphäre, die Erfolg für Istanbul versprach.

(7) Dass es aber weder zum Durchbruch kam, noch nennenswerte Fortschritte in den Friedensverhandlungen während des am 18. und 19. November tagenden Gipfels erzielt wurden, – nur das lang umfeilschte türkisch-aserbaidschanische Abkommen zum Baku-Ceyhan-Projekt wurde erwartungsgemäß unterzeichnet – ist auf den Ausbruch des zweiten Tschetschenien-Krieges und das blutige Attentat auf die armenische Regierung vom 27. Oktober zurückzuführen. Dass Russland seine Interessen in der Region energischer vertreten würde, war zwar mit der vom 2. bis 5. September währenden Tour des russischen Außenministers durch den Kaukasus verdeutlicht geworden. In Begleitung von Nikolaj Gribkov, dem neuen Vertreter Russlands in der Minsk-Gruppe, hatte Igor Ivanov Aserbaidschan, Georgien und Armenien noch zwei Wochen vor der Visite des OSZE-Vorsitzenden besucht. Doch erst mit Ausbruch der Kämpfe in Dagestan zeigte sich, dass die Militärs die Gelegenheit eines bewaffneten Konfliktes im Nordkaukasus in der Tat dazu nutzen würden, zusätzlich Druck auf Georgien und Aserbaidschan auszuüben.

Stellschrauben gab es reichlich. Georgien gedachte man bezüglich der russischen Militärbasen (Achalkalaki) sowie hinsichtlich der Territorialkonflikte (Abchasien, Ossetien, Ad•arien) und Aserbaidschan vor allem mit dem Vorwurf der Unterstützung wahhabitischer Guerillaverbände in Dagestan sowie in der karabachischen Frage in die Botmäßigkeit und das Fahrwasser der russischen Kaukasuspolitik zu bringen. Am 9. August schon hatten zwei russische SU-25 Kampflieger ein georgisches Dorf nahe der dagestanischen Grenze versehentlich bombardiert und am 1. Oktober traf es die Region Zagatala im aserbaidschanischen Norden. Der Kampf um Grosnyj konnte eskalieren und er diente einer strategischen Waffen- wie Truppenmassierung Russlands an der Südostflanke Europas als Rechtfertigung. Beide Faktoren und der unerwartete Auftritt von Präsident Boris N. El'cin ließen die Tschetschenien-Frage auf dem Istanbuler Gipfel dominant werden, auf dessen Tagesordnung die Reduzierung der Konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE) ja gleichfalls obenan stand.

Hinzu kam, dass die Führung der armenischen Regierung am 27. Oktober Opfer eines Terroranschlages geworden war. Der Schlag traf das Führungszentrum völlig unerwartet, nachdem eine dubiose Gruppe selbsternannter Volksrevolutionäre sich ungehindert Zugang zum armenischen Parlament verschafft hatte und während einer Rede des Premierministers plötzlich mit Maschinenpistolen das Feuer auf die Parlamentarier eröffnen konnte. Vazgen Sarkisjan, Parlamentssprecher Karen Demirèjan und weitere Politiker starben im Kugelhagel. Ein Marsch von armenischen Eliteverbänden auf Erevan, die dem ehemaligen populären Verteidigungsminister treu ergeben waren, wurde allein durch die taktische Klugheit R. Koèarjans und ein Hinauszögern der Meldung verhindert, dass der Premier seinen Verletzungen erlegen war. Aufgrund der unübersichtlichen innenpolitischen Lage, die in einem Rücktrittsangebot Koèarjans gipfelte, stand die Teilnahme des armenischen Präsidenten an dem OSZE-Summit zeitweise überhaupt in Frage.

Sicherheit durch Integration – eine europäische Stellungnahme

Der Anschlag auf die armenische Regierung illustriert exemplarisch die Fragilität scheinbar etablierter Strukturen und die bekannte Anfälligkeit des politischen Equilibriums im Kaukasus, ohne dass hier auf die Hintergründe und möglichen Drahtzieher – variierende Verschwörungstheorien waren sofort im Umlauf – eingegangen oder auf die Vorgeschichte des 1988 ausgebrochenen Konfliktes zwischen Armenien und Aserbaidschan Rekurs genommen werden muss.[4] Im postsozialistischen Verteilungskampf durch heiße Gefechte innenpolitisch zerstritten, bei denen es um Geld, Einfluss und Macht, nicht aber um die besseren politischen Programme oder das Gemeinwohl des Volkes geht, sind alle Staaten des Südkaukasus leicht durch äußere Manipulationen zu beeinflussen. Und längst nicht alle, die an den mageren Fleischtöpfen Platz nehmen möchten, haben sich bisher zu Wort gemeldet. Dem Volke aber wird unterdessen Nationalistisches als Futter gereicht, bis es daran erstickt oder freiwillig zum Hungerkünstler wird.

Eine politische Einschätzung zur heutigen Lage im Kaukasus hat beide Momente – das der äußeren Manipulation, wie das der inneren Nutznießung – zu bedenken. Man muss sich daran erinnern, dass die nationalen Eliten der Region auf eine jahrhundertelange Erfahrung im Umgang mit der Fremdbestimmung zurückgreifen können. So kann es nicht verwundern, dass sie gelernt haben, sich dabei einzurichten und die hier um Hegemonie konkurrierenden Mächte für ihre Zwecke einzuspannen. Unter der Oberfläche einer scheinbar völligen Subordination unter das Diktat der jeweils herrschenden Politikzwänge erweisen sich jedoch die traditionellen Klientel- wie Loyalitätsbeziehungen, die Seilschaften und Netzwerke der politischen Akteure als ebenso lebendig und langlebig, wie die Mythen der Résistance und die nationalen Ängste, mit denen jene teilweise operierten. Hierbei begünstigt der Druck von außen die Legitimation eines bestimmten und gleichförmigen Spektrums von Innenpolitik, das die Bildung demokratischer Strukturen zusätzlich behindert.

Zu den Hauptfaktoren der Unveränderlichkeit dieser Ausgangssituation zählt vor allem die geographische Lage. Seit der Antike liegen Armenien, Georgien und Aserbaidschan am Kreuzungspunkt von Wegen, auf denen Herrscherarmeen, Völker, Waren und Ideologien zwischen China, Zentralasien und Europa verkehrten, auf denen das neuzeitliche Russland seinen Zugang zum Mitt-

leren Osten fand. Ein weiteres Kontinuitätsmoment ergibt sich aus der strategischen Bedeutung, die der Region seit rund 150 Jahren beigemessen wird. Daher wird die seit Jahren laufende Neuorientierung der Republiken an der kaukasischen wie mittelasiatischen Peripherie der ehemaligen Sowjetunion in Moskau noch heute als besonderer Verlust empfunden. Unser Werben und Bemühen um die Integration von Staaten, die zu Beginn dieses Jahrhunderts noch unbestritten zum Hinterhof des russischen Imperiums gehörten und nach der Oktober-Revolution für den Westen unerreichbar wurden, kann sich zu einem strukturbildenden Konfliktmoment entwickeln, wenn man es unterlässt, sich mit der russischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Um nach den Kriegen in Jugoslawien und Tschetschenien neue Eskalationen verhindern zu helfen, sollte die europäische Politik stärker zwischen den konträren Interessen der russischen und amerikanischen Regierung in der Sicherheits- wie Wirtschaftspolitik vermitteln und das eigene Sicherheitsbedürfnis in Osteuropa ernster wahrnehmen.

Man kann kaum fehlgehen in der Annahme, dass Russland die Pläne zur Rekonstruktion seiner unmittelbaren Land- und Handelswege in den Iran – und damit in den Irak wie nach Syrien – weiter verfolgen wird. Ob diese durch die Gebiete Nagorno-Karabachs oder Nachièevans, auf armenischem oder aserbaidschanischem Territorium verlaufen werden, scheint hierbei eine nachgeordnete Frage zu sein. Ausschlaggebend dagegen ist, dass Armenien gegenwärtig den einzigen Stützpunkt für ein solches Vorhaben darstellt und dass sich die aserbaidschanisch-georgisch-türkisch-israelische Annäherung zu einer bedrohlichen Isolierung ausgewachsen hat, die ihren Gegenpart kürzlich in den griechisch-armenisch-iranischen Vereinbarungen gefunden hat.[5] Auch der weiteren Fragmentierung Georgiens wird damit neuer Grund geliefert. Denkbare Szenarien bestünden etwa in der Fusion der Konfliktregionen Abchasien, Ossetien und Ad•arien zu einer westgeorgischen Republik oder in der Unterstützung der Küstenrepublik Ad•arien zu dem Zweck, eine territoriale Verbindung mit Armenien über die mehrheitlich von Armeniern bewohnten südgeorgischen Distrikte Achalciche und Achalkalaki herzustellen. Doch wurde im Kaukasus der Gordische Knoten bisher weder zerschlagen, noch gelöst. Der Weg nach Asien, das der hiermit verbundenen Sage nach, als Lohn in die Hände des Knotenlösers fällt, ist offen noch und ungewiss.

Dass die Europäische Union zur Umgehung des aufgezeigten Isolationsmechanismus' gut darin beraten ist, die Integration Armeniens weiterhin als Priorität zu behandeln und für eine Lockerung der gegen den Iran verhängten Blockade einzutreten, zeigen auch die Probleme Aserbaidschans mit Nachièevan und der großen azerischen Minorität im Nordiran. Gerade die Frage des ungehinderten Zugangs zum westaserbaidschanischen Nachièevan, der Heimatprovinz und Loyalitätshochburg des Präsidenten, die seit dem Krieg um Nagorno-Karabach als Exklave nur über iranisches Gebiet oder durch die Luft zu erreichen ist, brennt G. Aliev unter den Nägeln, der im übrigen auch den karabachischen Konflikt um einer gesicherten Machtübergabe an seinen Sohn willen schnell gelöst sehen möchte. Viel Zeit bleibt dem 76jährigen nicht mehr und dass er es erst meinte, zeigte am 11. Oktober eben das Treffen mit R. Koèarjan in Sadarak. Es muss jedoch zu denken geben, dass der autokratische Führungsstil Alievs zwar eine gewisse politische Stabilität garantiert, er aber gleichzeitig dafür verantwortlich zeichnet, dass heute kein aserbaidschanischer Politiker in Sicht ist, der auch nur annähernd das für den gesellschaftlichen Konsens nötige patriarchalische Charisma besitzt.

Überdenkt man abschließend den skizzierten Konfliktcharakter und misst daran die Holzwege wie die geglückten Lösungsversuche, so wird man doch die Frage nach der Adäquanz, ob nämlich die OSZE weiterhin als Instrument zur Friedenssicherung und Konfliktlösung hier wird dienen können, positiv beantworten wollen. Obschon – Zweifel bleiben angebracht hinsichtlich der Organisationsstruktur und des universellen Anspruchs einer Verantwortlichkeit mit räumlicher Ausdehnung bis nach Zentralasien. Wahrscheinlich wird erneutes Nachdenken über Funktion und Effektivität in der Zukunft zu den dringlichen Herausforderungen der OSZE zählen, deren Handlungsfähigkeit durch ein Anwachsen auf inzwischen 55 Mitglieder nicht nur profitiert hat. Zu wünschen wäre ihr hierbei, dass sie sich weniger als Brandmelder und Feuerlöscher versteht, sondern dass sie ihre Kapazitäten mehr in einer wirtschafts- und sicherheitspolitisch verorteten Integrationspolitik entfaltet. Damit sind insbesondere der Aufbau demokratischer Institutionen in der Region selbst und eine Unterstützung ziviler Strukturen gemeint, die einer Konfliktentfaltung schon im Vorfeld durch eine Demokratisierung der Gesellschaft begegnen können.

PD Dr. Dittmar Schorkowitz *lehrt Osteuropäische Geschichte am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

---

1 W. Kemp/ M. Olejarnik/ V.-Y. Ghebali (Hrsg.), OSCE Handbook, 3rd edition, Wien 1999; OSCE (Hrsg.), OSCE Documents 1973–1997 (CD-ROM), 1st edition, Czech Republik Diskus s.r.o. 1998; http://www.osce.org/indexe-gi.htm; http://www.osce.org/e/f-min.htm; Auswärtiges Amt (Hrsg.), Von der KSZE zur OSZE. Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993–1997, Bonn 1998.

2 Die Minsk-Gruppe setzte sich 1999 aus den Ländervertretern der stellvertretenden Vorsitzenden (Frankreich, die USA und Russland) sowie Weißrusslands, Deutschlands, Finnlands, Italiens, der Türkei, Schwedens, Norwegens (für den amtierenden OSZE-Vorsitz) und Österreichs (als dem nachfolgenden OSZE-Vorsitz) zusammen.

3 Siehe hierzu beispielsweise die lebhafte Debatte im englischen Oberhaus: Unstarred Question – Nagorno Karabakh, in: Parliamentary Debates (Hansard), House of Lords Official Report, Vol. 598, No. 54, S. 796–820, ed. by the House of Lords, London, The Stationery Office, 17.3. 1999.

[4] Als Einführung in die Konfliktgeschichte empfiehlt sich: Martirosjan, Leonid, Azerbajd•an: Opasnye igry, in: Slovo, Nr. 31(47)1999; Manuèarjan, Ašot [Manutscharjan, Aschot], Armenien bleibt in der Karabach-Frage ohne Verbündete, in: Ethnos-Nation 1998, Nr. 6, S. 53–62; ders., Nagornyj Karabach im Kampf um das Selbstbestimmungsrecht. Eine Darstellung aus armenischer Sicht, in: Osteuropa 1992, Heft 11, S. 951–965; Jacoby, Volker, Geschichte und Geschichtsschreibung im Konflikt um Berg-Karabach, in: Ethnos-Nation 1998, Nr. 6, S. 63–84; ders., Mehr als ein Waffenstillstand ist es nicht. Nagornyj Karabach entzweit Armenien und Aserbaidschan trotz OSZE-Vermittlung auch weiterhin, in: FAZ vom 18.2. 1997, S.9; ders., Schweres Erbe: Zur Nachfolge der Finnen im Co-Vorsitz von Minsker Gruppe und Minsker Konferenz, in: Armenisch-Deutsche Korrespondenz 1996, Nr. 94; Engelke, Thomas, Transkaukasisches Monopoly. Der Karabach-Konflikt im geopolitischen Kontext des Krisen- und Konfliktmanagements der OSZE (Organisation fuer Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), Frankfurt am Main 1997; Mirsky, Georgiy I. [Mirskij, Georgij Il'iè], On Ruins of Empire. Ethnicity and Nationalism in the Former Soviet Union. Contributions in Political Sciences, Nr. 375, B. Reich (Hrsg.), Westport/London 1997; Smoljanskij, Vladimir Grigor'eviè, Nacional'nye konflikty v SSSR i SNG (1985–1992 gg.), BNC SO RAN (Hrsg.), Ulan-Udë 1996; Gorbaèev, Michail Sergeeviè [Gorbatschow]: Erinnerungen: Das Vermächtnis eines Reformers. Aus dem Russischen von I.P. Gorodecki, Berlin 1995; Stadelbauer, Jörg, Die kaukasische Peripherie des späten Zarenreiches: Grundlagen der Kontinuität ethnischer Konflikte, in: Aufbruch der Gesellschaft im verordneten Staat: Rußland in der Spätphase des Zarenreiches, S. 13–41, H. Haumann/ S. Plaggenborg (Hrsg.), Frankfurt a.M./ Berlin/Bern/NY/Paris/Wien 1994; Altstadt, Audrey L, O patria mia: National Conflict in Mountainous Karabagh, in: Ethnic Nationalism and Regional Conflict. The Former Soviet Union and Yugoslavia, S. 101–135, R.W. Duncan (Hrsg.), G.P. Holman 1994; dies., The Azerbaijani Turks. Power and Identity under Russian Rule. Studies of Nationalities, W.S. Vucinich (Hrsg.), Stanford 1992; Allachverdjan, Ruben, NKAO: »Net armjan – net problem«, in: Russkaja mysl' 1991 (Paris, 24.5.1991), Nr. 3880, S. 7; Zaslavsky, Viktor, Das russische Imperium unter Gorbatschow: Seine ethnische Struktur und ihre Zukunft, Kleine Kulturwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 30, Aus dem Amerikanischen von H. Fliessbach, Berlin 1991; Simon, Gerhard, Die Nationalbewegungen und das Ende des Sowjetsystems", in: Osteuropa 1991, Heft 8, S. 774–790; ders., Die Desintegration der Sowjetunion durch die Nationen und Republiken", in: BIOst-Bericht 1991, Nr. 25; ders.: Bricht die Sowjetunion auseinander? Perestrojka und die nationale Frage", in: BIOst-Bericht 1990, Nr. 18; Starovojtova, Galina Vasil'evna, Rešenie – na puti peregovorov", in: Moskovskie Novosti 1990, Nr. 1, S. 4; Armenische Kolonie zu Berlin e.V (Hrsg.), mit einer Einleitung v. T. Hofmann, Panzer gegen Perestrojka: Dokumentation zum Konflikt in und um „Arzach" („Karabach"), Bremen 1989.

[5] Vgl. auch bei Blandy, Charles W., The Caucasus-Caspian Region: Cardinal Changes to the Miltary Balance. Occasional Brief 64, Conflict Studies Research Center (Hrsg.), UK Ministry of Defence, 1999; ders., The Impact of Baku Oil on Nagornyj Karabakh. Waxing Western Influence: Waning Russian Power. S33, Conflict Studies Research Center (Hrsg.), UK Ministry of Defence, 1997.

Die Praktikumsbörse am Osteuropa-Institut der FU Berlin

- vermittelt Praktika mit Osteuropabezug
- aus allen Bereichen – vom Wirtschaftspraktikum bis zum Praktikum im sozialen Bereich
- in den osteuropäischen Ländern wie in Deutschland

Praktika suchen

Die Praktikumsbörse bietet Studierenden Hilfe zur Selbsthilfe für die Praktikumssuche.
Wir unterstützen mit Adressen, Tipps und konkreten Kontakten.

Praktika anbieten

Die Praktikumsbörse hilft Organisationen, Firmen und anderen Praktikums-Anbietern, qualifizierte PraktikantInnen mit Osteuropa-Kompetenz zu finden.
Veröffentlichen Sie Ihr Praktikumsangebot auf unserer Homepage im Internet:

Http://userpage.fu-berlin.de/~oeprakt/anbieten

Kontakt

Praktikumsbörse Osteuropa am OEI
– Hanno Gundert –
Garystr. 55, 14195 Berlin
☎ 030/838-52074 Fax: 030/838-53788
Email:oeprakt@zedat.fu-berlin.de

im Internet

http://userpage.fu-berlin.de/~oeprakt

Sprechstunde

im SoSe 2000 (voraussichtlich):
Donnerstags, 13–15 Uhr
im Studienbüro des OEI
(Raum 017, EG)

Wahlbeobachtung in der Ukraine

von Timm Beichelt, Frankfurt/Oder

Die Verlautbarungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu den Präsidentenwahlen in der Ukraine vom 31.Oktober – 14. November 1999 lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nachdem bereits die Stellungnahme zum ersten Wahlgang bestenfalls lauwarm ausgefallen war, hieß es am Montag nach dem Wahlsieg Leonid Kuèmas kurz und bündig, die Wahlkampagne habe dem Wahlgesetz und den Prinzipien der OSZE zu demokratischen Wahlen nicht genügt.

Wie kam es zu dieser für die Ukraine peinlichen Stellungnahme, und welche Schlussfolgerungen für die Entwicklung der ukrainischen Demokratie lassen sich ziehen? In erster Linie dokumentieren die kritischen Kommentare der OSZE den Grad an Professionalisierung, den die internationale Wahlbeobachtung mittlerweile erreicht hat. Die Zeiten, als wahltouristische Beobachter für drei Tage in ein Land einfielen, um auf der Evidenz einiger weniger Wahllokale eine Wahl für demokratisch zu erklären, sind vorüber.

Die Beobachtungsmission, die in der Ukraine unter Leitung des Warschauer Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) – eine Unterorganisation der OSZE – agierte, bestand aus knapp 20 Mitgliedern, von denen sich immerhin knapp die Hälfte inhaltlich mit dem Wahlprozess auseinandersetzte. Zu dieser Mannschaft gesellten sich noch einmal 18 Langzeitbeobachter, die z.T. bereits einige Wochen vor dem ersten Wahlgang in allen Landesteilen eingesetzt wurden. Auch Komplexe wie Medienberichterstattung, Wahlkampffinanzierung oder die Rolle staatlicher Stellen im Wahlkampf, die über eine längere Zeit beobachtet werden sollten, konnten so ins Visier genommen werden. Und hier hatte ODHIR einiges auszusetzen.

So wies die Organisation nach, dass der neue und alte Präsident Leonid Kuèma nicht nur die Hälfte der wahlbezogenen Sendezeit bei den beiden größten Fernsehanstalten für sich in Anspruch nahm. Außerdem war die Fernsehberichterstattung über den amtierenden Präsidenten fast ausschließlich positiv, während alle wichtigen Gegenkandidaten einer überwiegend negativen Berichterstattung ausgesetzt waren. Das Erste Nationale Fernsehen, UT 1, hat sogar die Wahlwerbespots wichtiger Herausforderer vor dem ersten Wahlgang mit kritischen Kommentaren eingeleitet.

Das Verhalten der staatlichen Administration forderte ODIHR ebenfalls zu kritischen Kommentaren heraus. Flächendeckend hatte die Organisation Hinweise auf Verletzungen von Art. 33.1 des Wahlgesetzes gesammelt, der Inhabern öffentlicher Ämter die Teilnahme am Wahlkampf untersagt. Bereits die Aussage von Premierminister Pustovojtenko im Vorfeld der Wahlen, die staatliche Administration werde die Wiederwahl von Leonid Kuèma unterstützen, war ein Beispiel dafür.

Kuèma ging jedoch noch weiter. Zwischen den Wahlgängen wurden die Verwaltungschefs aus Vinnizja, Kirovograd und Poltava zum Rücktritt gezwungen. In allen drei Gebieten hatte es im ersten Wahlgang nur zu etwa 20% der Stimmen für Kuèma gereicht. Dieses Wahlverhalten änderte sich auch im zweiten Wahlgang nicht. Entscheidend dürfte das Signal an die Verwaltungsspitzen der übrigen Gebiete gewesen sein: Zwischen ihrem Verbleiben im Amt und den Wahlergebnissen bestand ein eindeutiger Zusammenhang.

Verstärkte Verletzungen des Wahlgesetzes waren so für den zweiten Wahlgang vorprogrammiert. Mehrere Wahlbeobachter haben beim so genannten *debriefing* nach der Wahl folgende Unregelmäßigkeiten gemeldet:

„Spontan“ hatten sich in mehreren Städten Universitäten und Hochschulen – so auch die Medizinische Staatliche Universität in Simferopol – dazu entschlossen, den Wahlsonntag zum ordentlichen Vorlesungstag zu erklären. Unter der Aufsicht der Professoren konnten die Studierenden so in den Genuss des Wahlrechts kommen.

Im Gebiet Lwiw hatte es in mehreren Wahllokalen eine Wahlbeteiligung von über 100% gegeben. Ist dies noch durch die Möglichkeit erklärbar, sich nachträglich in die Wahllisten eintragen zu lassen, scheinen die Wahlergebnisse in vielen dieser Wahllokale fragwürdig: 100% der Stimmen für Kuèma.

Aus Krankenhäusern und Gefängnissen wurden besonders viele Unregelmäßigkeiten berichtet. In einem Gefängnis in Dnipropetrowsk beispielsweise hatten von 1.700 Gefangenen gerade einmal elf für Symonenko gestimmt. Die massive Unterstützung für Kuèma in Gefängnissen erscheint kaum plausibel.

Noch eine Stunde vor der Schließung der Wahllokale sendeten lokale Medien auf der Krim dramatische Appelle an die Wählerschaft, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das dabei verwendete Vokabular – Appelle an die Selbständigkeit und Souveränität des ukrainischen Volkes – brachte den Wählern auf plumpe Weise noch einmal die Wahlkampfslogans von Leonid Kuèma in Erinnerung.

Leider ließe sich diese Liste fast beliebig verlängern. Dabei wäre die bevorzugte Behandlung Kuèmas gar nicht mehr nötig gewesen. Die über fünf Millionen Stimmen und fast 20 Prozentpunkte Vorsprung im zweiten Wahlgang sprechen eine deutliche Sprache. Die Attraktivität der wahrscheinlich rückwärtsgewandtesten kommunistischen Massenpartei des postsozialistischen Europa war in den Augen der Wähler nicht gerade hoch.

Den eigentlichen Erfolg hatte die Administration Kuèma im ersten Wahlgang errungen. Oleksandr Moroz und Jevhen Marèuk, die bei der Stichwahl wohl ernsthafte Chancen besessen hätten, wurden auf die Ränge verwiesen. Aber auch hier wurden unlautere Praktiken eingesetzt. Die „Vier von Kaniv" – die in einem fragilen Wahlbündnis vereinten Präsidentschaftskandidaten Moroz, Marèuk, Tkaèenko und Olijnik – erhielten von den staatlichen Medien die mit Abstand negativste Berichterstattung. In der Regierung wurden die staatlichen Beamten des Wirtschaftsministeriums angewiesen, das Wahlprogramm der Vier von Kaniv auf seine Schwächen hin zu analysieren.

Wenige Jahre zuvor wäre es undenkbar gewesen, dass eine Wahlbeobachtungskommission der OSZE eine solche Anzahl von Verstößen gegen das Wahlgesetz hätte nachweisen können. Trotz ähnlicher Verdachtsmomente z.B. bei den russischen Präsidentenwahlen 1996 hätte ODIHR damals wegen einer mangelhaften empirischen Basis auch kaum die Stellungnahme abgeben können, die Kampagne staatlicher Institutionen zugunsten des Amtsinhabers sei „systematisch und koordiniert" gewesen. Solch scharfe Formulierungen findet man ansonsten nur bei den sicherlich noch problematischeren Wahlen in einigen mittelasiatischen OSZE-Mitgliedstaaten.

Mit der Professionalisierung der Wahlbeobachtung werden so zugleich deren Grenzen deutlich. Denn Folgen werden die negativen Einschätzungen der internationalen Wahlbeobachtungskommission für die Ukraine nicht haben. Die auch sonst nicht zu kohärenter Gesetzgebung neigende Verchovna Rada wird das Votum kaum zum Anlass einer Korrektur des an einigen Stellen widersprüchlichen Wahlgesetzes nehmen. Die Reaktionen der staatlichen Administration auf die Stellungnahmen der OSZE zeugen ebenfalls nicht von einer selbstkritischen Haltung. Schließlich kann man sich dort darauf verlassen, dass der derzeit propagierte Kurs der Westannäherung von den wichtigsten westlichen Regierungen als alternativlos angesehen wird.

Am Gegenstand der internationalen Wahlbeobachtung verfestigt sich damit acht Jahre nach dem Ende der Sowjetunion der Eindruck, dass es vor allem der Umfang des Herrschaftsanspruches nationaler Eliten ist, der die Demokratisierungs- und Konsolidierungschancen eines Landes determiniert. In einer Reihe von postsowjetischen Staaten ist es inzwischen Usus geworden, die Verpflichtung zu freien, transparenten und vor allem fairen Wahlen leger zu übergehen. Am besten funktioniert das in Ländern wie Russland oder der Ukraine, wo gleichzeitig noch mit dem roten Handtuch eines drohenden Wahlsieges altkommunistischer Kräfte gewedelt werden kann. Liegt das erste Interesse von Regierungen und Machtapparaten im Machterhalt an sich, erweisen sich internationale Einflüsse als begrenzt.

Die OSZE als Gesamtorganisation gerät damit in Glaubwürdigkeitsprobleme. Auf der einen Seite besteht in vielen ost- und südosteuropäischen Staaten Bedarf an technischer und organisatorischer Demokratisierungshilfe. Auf der anderen Seite trifft solche Hilfe häufig dann an Grenzen, wenn sie sich an landesüblichen Herrschaftspraktiken – Korruption, Vorteilnahme in staatlichen Unternehmen, Seilschaftenbildung etc. – reiben, die nach westlichem Verständnis nicht demokratiekompatibel sind. Demokratisierungsbeistand kann die OSZE dann nur gegen den Willen der Mitgliedsregierungen leisten.

Der Institution der Internationalen Wahlbeobachtung sind damit die Milchzähne gezogen, bevor sie von alleine hätten ausfallen können. Machtbewusste Herrschaftseliten in demokratischen Schwellenländern haben schnell gelernt, wie weit sie bei der Manipulation von Wahlen gehen können. Problematisch sind nicht eventuelle Wahlfälschungen, sondern ein Spiel mit Einschüchterungsmechanismen, das an sowjetische Zeiten erinnert. Auf lokaler Ebene wird massiver Druck zur Wahlbeteiligung ausgeübt, die Wahlkommissionen werden über das erwünschte Ergebnis nicht im Unklaren gelassen, staatliche Administration und Medien werden in den Dienst genommen. Wahlen sind dann nicht mehr Institutionen im Konkurrenzkampf von Eliten, sondern Instrumente des Machterhalts im Dienste bestimmter herrschender Gruppen: wenn man so will, die demokratische Basis im postsowjetisch inspirierten Herrschaftsüberbau.

Es bleiben jedoch auch einige positive Entwicklungen im Zusammenhang mit dem ukrainischen Präsidenten zu erwähnen. Im Gegensatz zu früheren Wahlen wurde die Zusammenstellung der Wahlkommissionen auf allen Ebenen diesmal den zur Wahl stehenden Kandidaten überlassen. Obwohl auch dieses Verfahren nicht unproblematisch war, mussten auch Vertreter der unterlegenen Kandidaten wahlbehördliche Entscheidungen mittragen. Dies trug erheblich zur Transparenz und Legitimität des gesamten Wahlprozesses bei.

In 225 Territorialen Wahlkommissionen und fast 33.000 Wahllokalen waren damit außerdem etwa 400.000 Ukrainer direkt an der Organisation der Wahlen beteiligt, dazu kam dieselbe Zahl an nationalen Wahlbeobachtern. Zumindest bei einem Teil dieser Menschen, die zwei Mal (bei einer Aufwandsentschädigung von umgerechnet drei DM) bis in die tiefe Nacht die Auszählung der Stimmen begleitete, dürfte sich durch die Wahlen eine Grundidentifikation mit dem postsowjetischen Regime eingestellt haben. Dieses Potenzial zukünftig zu nutzen, wird Aufgabe der alten und neuen ukrainischen Führung sein. Diese müsste aus demokratischen Lippenbekenntnissen eine Bereitschaft zur Schmälerung ihres allzu weiten Herrschaftsanspruchs ableiten – wenn sie die aus der OSZE-Mitgliedschaft erwachsenden Selbstverpflichtungen in Sachen Demokratie und demokratischen Wahlen ernst zu nehmen gewillt ist.

Timm Beichelt *ist Wiss. Mitarbeiter an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder. Bei den ukrainischen Präsidentenwahlen 1999 war er als Wahlbeobachter des Auswärtigen Amtes im Auftrag der OSZE in Vinnizja und Simferopol eingesetzt.*

Blick ins Internet: Intensivsprachkurse

von Marion Feldmann, Berlin

Osteuropastudien heißt auch: Sprachen lernen. Doch leider findet man nicht für alle Sprachen Osteuropas die gleichen Lernbedingungen. Einige Sprachen werden sehr selten oder gar nicht angeboten. Eine gute Alternative zu den bestehenden Kursen während des Semesters bilden Intensivsprachkurse in den Semesterferien, die an vielen Universitäten als Zusatzprogramm angeboten werden. Solche Feriensprachkurse sind besonders bei den weniger häufig angebotenen Sprachen (z.B. Sprachen des Baltikums, Ukrainisch) eine gute Möglichkeit, die Angebote anderer Universitäten zu nutzen, ohne hierfür längerfristig den Studienort wechseln zu müssen.

Die Programme sind sehr unterschiedlich und reichen vom zweiwöchigen Sprachkurs bis hin zur mehrsemestrigen „studienbegleitenden Ausbildung“. Entsprechend variieren auch die Teilnehmerbeiträge. Da die meisten Programme durch „Drittmittel“ gefördert werden, stellen die Eigenbeiträge der Teilnehmer in der Regel nur einen Finanzierungszuschuss dar. Wer einen Überblick über diese Sprachprogramme bekommen möchte, findet hierzu gute Recherchemöglichkeiten im Internet. Die Angebote reichen von der bloßen Informationsseite bis hin zum umfassenden Online-Angebot mit FAQs (Frequently Asked Questions) und Online-Anmeldemöglichkeit.

Bochum: Russicum

http://www.lsi-nrw.de/russisch/russisch.html

Das 1973 gegründete Bochumer Russicum ist am Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen verankert, dessen reguläres Sprachprogramm neben Russisch auch Arabisch, Chinesisch und Japanisch umfasst (auf Nachfrage werden auch Kurse für weitere Sprachen wie Koreanisch oder Polnisch angeboten). Die Teilnehmer werden im zum Haus gehörenden Internat in Einzelzimmern untergebracht. Das Russicum besteht aus drei jeweils einmonatigen Grundkursen, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. Zeitlich ist das Programm flexibel. So können die Grundkurse z.B. auf zweimal zwei Wochen innerhalb eines Kalenderjahres verteilt werden. Ein zweiwöchiger Aufbaukurs führt in die Sprache von Politik und Publizistik ein. Außerdem werden verschiedene ein- oder zweiwöchige Spezialkurse angeboten.

In der Zeit vor dem Systemwandel in Osteuropa bot das Bochumer Russicum in Westdeutschland die beste Möglichkeit, Russisch intensiv ohne einen Besuch des Zielandes zu lernen. Einige Jahre später wurde das Mainzer Polonicum eingerichtet, dessen Besonderheit darin besteht, dass es aus mehreren unterschiedlichen aufeinander aufbauenden Phasen besteht.

Mainzer Polonicum

http://www.uni-mainz.de/FB/Philologie-III/slavistik/POLONIC.HTM

Die interdisziplinäre Einrichtung „Mainzer Polonicum“ besteht seit 1980. Ziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen der polnischen Sprache für Anfänger ohne Vorkenntnisse. Der konzeptionelle Aufbau des Mainzer Polonicums diente als Vorbild für andere Sprachprogramme, indem es in vier Phasen geteilt ist:

Die erste Intensivphase in der vorlesungsfreien Zeit dauert sechs Wochen und soll erst einmal Grundkenntnisse in der Grammatik der polnischen Sprache vermitteln. Diese Intensivphase ist gefolgt von semesterbegleitenden Kursen in der zweiten Phase. Dazu muss für ein Semester der Studienort nach Mainz verlegt werden – eine Regelung, die in anderen Programmen teilweise durch eine Fernstudienphase ersetzt wurde. Eine Zwischenprüfung nach der zweiten Lehrgangsphase entscheidet über die weitere Teilnahme an dem Programm. Phase drei findet in der polnischen Partneruniversität statt: ein vierwöchiger Intensivsprachkurs in Krakau. Das Programm wird mit einem zweiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Abschlussprüfung in Mainz mit Aufsatz- und Übersetzungsübungen beendet. Für die höchstens 16 Studierenden aus allen beteiligten Fachbereichen ist die Teilnahme kostenlos. Für Reisekosten und Aufenthaltskosten nach und in Polen wird allerdings ein Eigenbeitrag erwartet (je nach Teilnehmerzahl 600,- DM oder mehr).

Wilhelms-Universität Münster: Studia Baltica – Intensivkurse der estnischen, lettischen und litauischen Sprache

http://www.uni-muenster.de/SlavBaltSeminar/baltkurs.htm

Die Intensivkurse für die Sprachen des Baltikums orientieren sich am Mainzer Modell. Sie wurden 1989 an der Wilhelms-Universität Münster eingeführt. Einer sechswöchigen Intensivphase in Bonn mit abschließender Zwischenprüfung folgt eine studienbegleitende Phase während des Sommersemesters. Im Unterschied zum Mainzer Modell müssen die Studenten jedoch in dieser Zeit nicht nach Münster wechseln, sondern führen die Sprache im Selbst- und Fernstudium weiter, indem sie verschiedene Aufgaben zugeschickt bekommen, die per Post von ihren Lehrern korrigiert werden. Dieser Phase folgt ein vierwöchiger Sprachkurs in einer der drei Hauptstädte, je nach ausgewählter Sprache. Das Programm wird durch eine viertägige Prüfungsphase in Bonn abgeschlossen. Das für die bestandenen Prüfungen ausgestellte Zertifikat entspricht dem abgeschlossenen Grundstudium in der entsprechenden Sprache an der Universität Münster.

Die Bewerbungsunterlagen finden sich auch auf der Website und können von dort heruntergeladen werden. Pro Sprache und Jahr werden acht Bewerber zugelassen. Die Eigenbeteiligung beträgt voraussichtlich 1.500,- DM pro Teilnehmer.

Bohemicum Regensburg – Passau

http://www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/phil_Fak_IV/Bohemicum/

Dieses Bohemicum wird von der Universität Regensburg in Zusammenarbeit mit der Universität Passau angeboten und dauert ein Jahr. Es ist für Anfänger ohne Vorkenntnisse konzipiert und besteht aus fünf Phasen. Das Programm beginnt in Regensburg mit einem dreiwöchigen Intensivkurs im Oktober. Darauf folgen zwei Semester Sprachstudium in Regensburg und Passau, unterbrochen von einem weiteren Intensivkurs. Den Abschluss bildet ein vierwöchiger Sprachkurs in der Tschechischen Republik (Ende Juli bis Ende August). Der Kurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Bulgaricum an der Universität des Saarlandes

http://www.uni-sb.de/philfak/fb8/fr84/bulgaricum/

Auch das seit einigen Jahren bestehende Bulgaricum in Saarbrücken ist in verschiedene Unterrichtsphasen eingeteilt. Einem sechswöchigen Intensivkurs (für Anfänger) folgen ein semesterbegleitender Fernkurs und ein dreiwöchiger Intensivsprachkurs in Sofia. Das Bulgaricum umfasst zwei Semester: Dem Auslandssprachkurs folgen ein weiteres Fernstudiensemester und ein zweiwöchiger Kompaktkurs mit Workshop in Saarbrücken. Das ganze Programm ist kostenfrei. Lediglich die Reisekosten nach Sofia und zurück müssen von den Teilnehmern getragen werden. Bedingung für die Teilnahme ist die Immatrikulation an der Universität des Saarlandes (zumindest als Gasthörer/in). Das Programm wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Greifswald: Ukrainicum

http://www.uni-greifswald.de/~slawist/ukrainis.htm

An der Greifswalder Ernst-Moritz-Arndt-Universität besteht der derzeit einzige Lehrstuhl für Ukrainistik in Deutschland. Seit 1996 können sich Interessierte dort im Spätsommer/Herbst zwei Wochen lang mit der Ukrainischen Sprache, Geschichte, Wirtschaft und Kultur auseinandersetzen. Die Kenntnis einer weiteren Slawine ist hilfreich, aber nicht Vorbedingung für die Teilnahme. Der Kostenbeitrag liegt bei 100,- DM pro Person.

Suchmaschinen helfen weiter

Die genannten Programme stellen nur eine Auswahl dar. Sie werden auch als Links auf der Internet-Seite des Osteuropa-Instituts *<http://www.oei.fu-berlin.de>* bereitgestellt. Die Angabe der Internet-Adressen soll dazu anregen, sich selbst auf die Suche nach ähnlichen Möglichkeiten zu begeben. Auf unserer Linkliste finden Sie auch Suchmaschinen (z.B. die Deutsche Metasuchmaschine „MetaGer“), mit deren Hilfe Sie sich über weitere Sprachkurse informieren können. Sollten Sie bei Ihrer Recherche auf interessante neue Sprachprogramme stoßen, sind wir über eine kurze Notiz mit Angabe der Internet-Adresse dankbar, die Sie per *Email: oei@zedat.fu-berlin.de* schicken können.

Marion Feldmann *studiert Osteuropastudien am Osteuropa-Institut der FU Berlin. Sie ist für die Online-Redaktion am Osteuropa-Institut zuständig.*

http://www.oei.fu-berlin.de

Gedenkkultur in Europa – reisende Sommerakademie für Geistes- und Kulturwissenschaftler aus Frankreich, Deutschland und Polen

von Annemarie Franke, Berlin

Zum zweiten Mal veranstaltet das Berlin-Brandenburgische Institut für deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa e.V. (BBI) mit Sitz in Genshagen vom 3.–17. September 2000 eine Sommerakademie für Studierende aus den drei Ländern des Weimarer Dreiecks.

Programm

Unter dem Titel „Mit anderen Augen sehen. Trilaterale Wanderung zu Orten der europäischen Geschichte und Kultur“ reisen je sieben Studierende aus Frankreich, Deutschland und Polen per Bahn und Bus von Paris über Straßburg, Weimar, Krakau und Breslau nach Berlin. Thema des Seminars sind die Formen und Stätten der Erinnerungskultur in Europa. Das Programm der Reise ist so konzipiert, dass sowohl Orte der gemeinsamen Geschichte der drei Länder, sowie symbolträchtige Orte für das jeweils nationale Geschichtsbewusstsein besucht werden. An den einzelnen Stationen der 14-tägigen Reise werden

thematische Führungen, Zeitzeugengespräche und Begegnungen organisiert. Wie im letzten Jahr sollen die Teilnehmer/innen das Programm durch eigene Kurzvorträge ergänzen.

Teilnahmevoraussetzungen

Bewerben können sich Studierende höherer Semester, die Interesse an der Thematik der trilateralen Wanderung haben. Angesprochen sind StudentInnen der Kultur-, Geschichts- Literatur- und Politikwissenschaften, der Kunstgeschichte, Romanistik und Slavistik. Bedingung für die Teilnahme sind Sprachkenntnisse in mindestens zwei der drei Programmsprachen (deutsch, französisch, polnisch). Die Sprachkenntnisse sollten ausreichen, um sich an Diskussionen zu beteiligen.

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2000

Teilnahmebeitrag

DM 300,- (für Bewerber aus Polen: DM 150,-)

Nähere Informationen zu Programm und Bewerbung:

Berlin Brandenburgisches Institut für
deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa e.V.

Annemarie Franke oder Wiebke Lohmann

Im Schloß, 14974 Genshagen
☎ 03378/80593, Fax.: 03378/870013
Email: BBi@bbi-genshagen.de

Das Projekt wird anteilig von der Robert Bosch Stiftung und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg finanziert.

***Annemarie Franke** ist Mitglied des BBI.*

Ein neues Projekttutorium zu Geschlechterstudien am Osteuropa-Institut

von Ursula Frübis, Berlin

Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche, die im Herbst 1999 mit den einzelnen Fachbereichen an der FU Berlin, geführt wurden, wurden auch konkrete Maßnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses vereinbart. So soll bei der Einstellung von wissenschaftlichem Nachwuchs der Anteil von Frauen weiter erhöht werden, hierzu soll auch die Einrichtung von Professuren auf Zeit genutzt werden. Des weiteren sollen Maßnahmen zur Förderung von Gender Studies, sowohl im Bereich der Forschung als auch der akademischen Lehre, ergriffen werden.

Um diese Ziele am Osteuropa-Institut angehen und umsetzen zu können wurde dem Institut ein von der Frauenbeauftragten beantragtes Projekttutorium bewilligt. Das Projekttutorium trägt den Titel „Möglichkeiten der Verankerung von Gender Studies Ansätzen in der Lehre und Forschung am Osteuropa-Institut der FU Berlin“. Das Seminar wird ab Mai am Institut, vorerst in der Form eines Blockseminars, angeboten.

Zielsetzung und inhaltliche Konzeption des Projektes

Im Anschluß an eine Verständigung über den aktuellen Stand der Diskussion der Frauen- und Geschlechterforschung zu ihrer Bedeutung im Kanon des wissenschaftlichen Wissens, soll die Relevanz der Kategorien „Geschlecht“ und/oder „Gender“ in Bezug auf eine Einbringung in das Fach Osteuropa-Studien diskutiert werden.

In einem zweiten Schritt sollen die Erfahrungen bei der Einrichtung von Gender Studies Centers bzw. Gender Studies Curricula an anderen Instituten und Universitäten verwertet werden. Erste Ansätze könnten dabei die Auswertung eines Symposium, welches vom „Internationalen Zentrum für Wissenschaftliche Zusammenarbeit der Eberhard-Karls-Universität Tübingen“ im Herbst letzten Jahres organisiert wurde, liefern. An dem Symposium zu „Gender Studies – the Perspective of a Young Discipline in the Process of Institutionalization and Differentiation“ nahmen verschiedenste Vertreterinnen ost- und ostmitteleuropäischer Universitäten aus Warschau, St. Petersburg, Sofia, Samara und Vilnius teil.

Die Adressatinnen des Projekts sind Studentinnen des Osteuropa und des Otto-Suhr-Institutes. Der Anspruch des Projektes ist es aber auch, zu einer besseren Integration, der Studentinnen aus den ostmitteleuropäischen Staaten am Osteuropa-Institut beizutragen.

Wissenschaftlich wird das Projekt von Frau Dr. Mänicke-Gyöngyösi betreut und von zwei studentischen Tutorinnen geleitet. Weitere Informationen sind von der Frauenbeauftragten, **Ursula Frübis**, unter der Email Adresse: *lachs@zedat.fu-berlin.de zu erhalten*.

***Ursula Frübis** ist Frauenbeauftragte am Osteuropa-Institut der FU Berlin.*

Literaturhinweise zum Thema:

Harding, Sandra, Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht, Hamburg 1990.

Potsdamer Studien zur Frauen- und Geschlechterforschung, Welche Zukunft? Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung in den Disziplinen, Heft 1/1999, 3. Jahrgang.

Russische Kulturszene in Berlin – lesbar gemacht

Ein Projekttutorium am Osteuropa-Institut der FU Berlin

von Ljudmila Kuznecova und Marija Èevrekuko

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass sich in Berlin mit seinen über 100 000 russischsprachigen Einwohnern eine aufregende russische Kulturszene etabliert hat. Wenn man eine der zahlreichen Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, Kinoreihen, Vorträge und Diskussionsrunden besucht, beobachtet man ein bunt gemischtes Publikum, in dem wider Erwarten nicht nur Russen, sondern auch Deutsche vertreten sind. Trotzdem ist unter den Studierenden der Slavistik und der Osteuropastudien beider Universitäten das Klischee verbreitet, dass diese Kreise für Außenstehende schwer zugänglich seien. Abgesehen von einer gewissen Unsicherheit, man könnte als Fremder bei so einer Veranstaltung nicht unbedingt willkommen geheißen werden, spielt auch der Mangel an Informationen über das russische kulturelle Geschehen in der Stadt seine Rolle. Diese Situation ist um so bedauerlicher, als es den von den Russen angebotenen Veranstaltungen an Aktualität und Qualität nicht mangelt. Die russische Szene in Berlin hat viele Gesichter. Einerseits ist sie durch staatlich geförderte Vereine und Zentren, wie dem Haus der Wissenschaft und Kultur der Russischen Föderation, dem Club „Dialog“ und dem Begegnungszentrum „Die Scheune“ vertreten, andererseits machen auch zahlreiche Privatinitiativen auf sich aufmerksam, wie beispielsweise die Veranstaltungsreihe „Die Russische Zelle“ von Vladimir Kaminer und das Ausstellungszentrum für russische Kunst „Russisches Feld“ von Jevgenij Kozlov. Neben den nicht kommerziellen Einrichtungen gibt es auch zahlreiche Firmen und Geschäfte, die spezifisch russische Dienstleistungen anbieten, wie Reisebüros, Buchhandlungen, Kneipen und Restaurants mit traditioneller Küche sowie Lebensmittelgeschäfte. Viele dieser Einrichtungen und Veranstalter existieren zwar seit längerer Zeit, gehören aber zu den Geheimtipps, da es bis heute keinen nennenswerten Stadtführer durch das russische Berlin gibt.

Diese Überlegungen dienten als Ausgangspunkt für das Projekttutorium „Russische Kulturszene in Berlin – lesbar gemacht“. Sein Ziel war, die heutige russische Kulturlandschaft in Berlin kennenzulernen und die branchenübergreifende aktuelle Informationsbroschüre „Das russische Berlin“ in russischer und deutscher Sprache herzustellen. Das Projekttutorium sollte sich an das breite studentische Publikum richten, angefangen von den Politologen und Soziologen über die Wirtschaftswissenschaftler bis hin zu den Kunsthistorikern und Kulturwissenschaftlern, die ihre Nachbarn kennen lernen und ihr kreatives Potential einsetzen wollen. Selbstverständlich waren sowohl Russen als auch Deutsche herzlich willkommen. Um so mehr waren wir erstaunt, dass es fast ausschließlich deutsche Studierende waren, die sich für das Projekt interessierten. Zu den ersten Sitzungen erschienen Studierende aus den Fachrichtungen Publizistik, Politologie, Kunstgeschichte und Soziologie, wobei Osteuropastudenten in der Mehrheit waren.

In den ersten Sitzungen setzten wir uns mit der Geschichte der russischen Emigration auseinander, um anhand der historischen und kulturwissenschaftlichen Texte einen Überblick über die vier Wellen der Emigration zu ermöglichen. Zu unserem Schwerpunkt machten wir die Emigration der 20er und der 90er Jahre mit ihren Schicksalen und ihren Wegen nach Berlin. Einem besseren Verständnis der Probleme der russischen Emigrantenszene dienten russische und deutsche Presseberichte der 20er und 90er Jahre, die eine originelle und wertvolle Diskussionsvorlage lieferten. Im Mittelpunkt der Diskussion standen solche Themen wie Klischees, Images, Mythen und Vorurteile. Die Erkundung der russischen Szene in Berlin sollte sich nicht auf die schriftlichen Quellen beschränken, sondern auch aus dem laufenden Berliner Programm schöpfen. Wir haben bereits verschiedene Veranstaltungen besucht und einige Vertreter der russischen Kulturszene kennen gelernt, wie z.B. Dr. Marina Sandmann, Organisatorin von Ausstellungen über die nonkonformistische Kunst aus Russland, oder einige Redaktionsmitglieder der russischsprachigen Zeitungen in Berlin.

Die Bandbreite der Veranstaltungen reicht hierbei vom Besuch einer russischen Diskothek in Kreuzberg über eine kulturwissenschaftliche Lesung bis hin zu einer politischen Diskussionsrunde im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Dialog Berlin-Moskau“. Gemeinsame Erkundungen und Recherchen sollen das Material für die Zusammenstellung einer zweisprachigen Informationsbroschüre über das russische Berlin liefern. Als eine Mischung aus Reiseführer, Branchenbuch und Veranstaltungsprogramm gedacht, wird diese Broschüre die Integration zweier in Berlin zusammenlebender Kulturen einen kleinen Schritt vorantreiben.

Während das Wintersemester 1999/2000 der Informationsbeschaffung, Auswertung und der Marktforschung vorbehalten wurde, beabsichtigen wir im Sommersemester 2000 zur redaktionellen Arbeit überzugehen. Die Infobroschüre soll das heutige russische Berlin in seiner schrillen Gesamtheit darstellen, wo neben Galerien, Kinos und Theatern auch Kneipen, Geschäfte und Reisebüros nicht zu kurz kommen. Für die Deutschen könnte eine solche Broschüre die Tür in das bislang eher verborgene russische Leben in Berlin öffnen, für die Russen würde dies einen vollständigen und unvoreingenommenen Wegweiser durch das mitunter unübersichtliche Kultur- und Leistungsangebot bieten, das bisher nirgendwo in einer

ähnlichen Form zusammengefasst wurde. Dabei können wir sogar auf ein historisches Beispiel zurückgreifen. Im Jahre 1912 erschien in der deutschen Hauptstadt ein vom Verein jüdischer Studierender aus Russland verfasster Reiseführer, dem eine umfangreiche Liste russischer Institutionen, Vereine, Restaurants, Geschäfte und Arztpraxen beigefügt wurde. Wenn wir auf die Entwicklung dieses Genres zurückblicken, stellen wir fest, dass solche Veröffentlichungen über Berlin in russischer Sprache trotz großer Nachfrage ausgesprochen rar sind. Dies war unter anderem der Grund, warum wir, bevor dieses Projekt zustande kam, gemeinsam mit zwei deutschen Kolleginnen einen Kulturführer über Berlin in russischer Sprache verfasst haben. Die geplante Infobroschüre soll als Fortsetzung und Erweiterung dieses ersten Projektes dienen und die vorhandenen „Lücken“ schließen. Die Besonderheit des neuen Vorhabens besteht darin, dass damit sowohl das russischsprachige als auch das deutschsprachige Publikum erreicht werden soll.

Die Realisierung des Projektes verlangt ein großes kreatives Potential und neue Ideen. Deswegen ist eine aktive Mitarbeit der heutigen und künftigen TeilnehmerInnen ausgesprochen wichtig. Sie können aus dem Projekt vielseitige Erfahrungen und die Broschüre als ein greifbares Ergebnis ihrer Studienaktivitäten mitnehmen.

Ljudmila Kuznecova *studiert Slavistik, Osteuropastudien und Kunstgeschichte an der FU Berlin.*

Marija Èevrekuko *studiert Tourismus mit den Schwerpunkten Management und regionale Fremdenverkehrsplanung an der FU Berlin.*

Information und Kontakt

http://www.ludkus@zedat.fu-berlin.de

http://www.riamar@hotmail.com

Haben Sie am Osteuropa-Institut studiert?

Dann tragen Sie sich doch in unsere **Alumni-Datenbank** ein!
Wir möchten den Kontakt zwischen Studierenden und Ehemaligen intensivieren,
um so ein **Netzwerk gegenseitiger Hilfe** zu schaffen.
Als Auftakt planen wir ein Treffen im Sommersemester
(voraussichtlich Anfang Juni 2000).

Falls Sie Interesse haben, füllen Sie bitte das Formular auf der
OEI-Homepage **<http://www.oei.fu-berlin.de>**
aus oder melden Sie sich beim Osteuropa-Institut unter der folgenden Adresse:

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin
Arbeitsgemeinschaft OEI-Alumni
Kontakt: Marion Feldmann
Garystr. 55 14195 Berlin

☎ 838-52074 Fax: 838-53788

e-mail: oei@zedat.fu-berlin.de

Wir freuen uns auf Sie!

Lehrprogramm Osteuropastudien Sommersemester 2000

Pflichtwahlveranstaltungen für Haupt- und Nebenfach

Typ	Titel der Lehrveranstaltung	Zeit
Interdisz. C 31 001	**Roggemann/Steinbach/Sundhaussen**: Kriegsverbrechertribunale in Vergangenheit und Gegenwart	Mi 16–18

Arbeitsbereich Politik und Gesellschaft

(Schwerpunktbereich Gesellschaftswissenschaften)

Disziplin Politik

	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	Zeit
Grundstudium	GK (15 092)	**Zürcher**: Politik Osteuropas – Einführung (Teil 2)	Mi 12–14
	PS 31 003	**Andrees**: Gender und Inter. Beziehungen am Beispiel des westlichen Balkans	Mo 14–16
	PS 31 004	**Lorenz**: Zwei ungleiche Schwestern? Systemwandel in Belarus' und der Ukraine	Mo 16–18
	PS (15 118)	**Schwanitz**: Die Staaten Osteuropas im Geflecht der internationalen Beziehungen. Theoretische Zugänge und Erklärungsversuche	Mi 14–16
	PS (15 116)	**Segbers**: Transformationen in der Früheren Sowjetunion	Di 16–18
Hauptstudium	HS 31 005	**Nies**: Soziale Sicherungssysteme im internationalen Vergleich (Blockseminar)	26.5.–2.6.
	HS (15 210)	**Schwanitz**: Die Methode des Vergleichs: Konzeption und Schwierigkeiten am Beispiel ausgewählter Politikfelder in der Russischen Föderation und Italien	Di 14–16
	HS (15 239)	**Segbers**: Hauptstadt Berlin und transnationale Politik in Deutschland	Do 10–12
	HS (15 204)	**Segbers**: Millenium, Modernity, Constructs and Scapes. Neue politik- und sozialwissenschaftliche Literatur zu Staat und Steuerung, Raum und Zeit	Di 10–12
	HS (15 233)	**Zürcher**: Internationalisierung ethnischer Konflikte	Mi 16–18
	C (15 350)	**Segbers**: Colloquium für ExamenskandidatInnen und Promovierende	Do 16–18

Disziplin Soziologie / Philosophie

Grundstudium	GK 31 006	**Mänicke-Gyöngyösi**: Einführung in die Soziologie. Sozialismus als Modernisierung?	Mi 12–14
	PS 31 007	**Georgiev**: Politische Führungsgruppen in Südosteuropa der Gegenwart. Eine Einführung in die Elitensoziologie	Di 14–16
	PS 31 008	**Heuer**: Russen und Russischsprachige als neue Minderheiten in den postsowjetischen Staaten	Di 10–12
Hauptstudium	HS (15 733)	**Mänicke-Gyöngyösi**: Öffentliche Diskurse und symbolische Praktiken (IfS Babelsberger Str. 14–16, 10715 Berlin)	Do 11–13
	HS 31 009	**Müller**: Theorie und Empirie der osteuropäischen Transformation	Fr 16–18
	C (16 109)	**Prucha**: Philosophie als Ästhetik	Di 19–21

Lehrprogramm Osteuropastudien Sommersemester 2000

Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft

(Schwerpunktbereich Staatswissenschaften)

Disziplin Recht

	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	Zeit
Grundstudium	GK 31 010	**Wohlgemuth**: Rechtssysteme ausgewählter Länder Mittel- und Osteuropas	Mo 10–12
	PS 31 011	**Wohlgemuth**: Recht und Literatur Osteuropas	Do 10–12
Hauptstudium	HS (09 238)	**Roggemann**: Rechtsvergleichung und Rechtsentwicklung in Osteuropa	Do 16–18
	HS 31 012	**Wohlgemuth**: Russische Rechtsgeschichte	Do 16–18
	Interdisz. C 31 001	**Roggemann/Steinbach/Sundhaussen**: Kriegsverbrechertribunale in Vergangenheit und Gegenwart	Mi 16–18
	C 31 013	**Roggemann**: Doktoranden- und Magistrandencolloquium	Di 18–20
Grund- u./o. Hauptstudium	PS/HS	**Roggemann**: Deutsch-Kroatisches Seminar	Do 14–16
	V/Ü	**Roggemann**: Einführung in das Internationale Strafrecht	Di 16–18

Disziplin Wirtschaft

	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	Zeit
Grundstudium	GK 31 014	**Messengiesser**: Einführung in die Transformation von Wirtschaftssystemen	Mo 10–12
	PS 31 016	**Sabov**: Die aktuelle wirtschaftliche Lage in Rußland unter besonderer Berücksichtigung währungs- und finanzpolitischer Fragen (Blockveranstaltung)	Do 10–12
	PS 31 015	**Werner**: Einführung in die selbständige wissenschaftliche Arbeit anhand von Beispielen zur Geographie Osteuropas	Fr 14–16
Hauptstudium	HS (10 618)	**Kigyóssy-Schmidt**: Modelle der sozialökonomischen Transformation in Mittel- und Osteuropa	Mi 14–16
	HS 31 017	**Messengiesser**: Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung Rußlands seit 1991	Mo 16–18
	HS 31 018	**Brücker/Engerer/Schrooten**: Zehn Jahre Transformation in Osteuropa. Analyse und Bewertung der Wirtschaftsreformen vor dem Hintergrund neuester Forschungsergebnisse *(Einführungsveranstaltung Mi 18–20)*	Fr 9–13
	V 31 034	**Standke**: Die Osterweiterung der Europäischen Union	s. Aushang
	C 31 019	**Werner**: Betreuung von Magister- und Diplomarbeiten	n.V.
	Ex 31 020	**Werner**: Geographische Exkursionen Europa/Osteuropa	n.V.
Grund- u./o. Hauptstudium	GK/HS 31 002	**Csaba**: Grundsätze postsozialistischer Wirtschaftsordnungen	Mo 14–16
	PS/HS 31 033	**Csaba**: Wirtschaftspolitische Fragen einer Osterweiterung der EU	Mi 12–14
	Ü (10 619)	**Kigyóssy-Schmidt**: Übungen zur Analyse des sozialökonomischen Wandels in Mittel- und Osteuropa sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema (Projektgruppe)	Mi 16–18

Lehrprogramm Osteuropastudien Sommersemester 2000

Arbeitsbereich Geschichte und Kultur

(Schwerpunktbereich Kulturwissenschaften)

Disziplin Geschichte

	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	Zeit
Grundstudium	GK (13 350)	**Petersdorf/Sundhaussen**: Einführung i.d. Ost- und Südosteurop. Geschichte (Teil 2)	Di 16–18
	PS 31 021	**Bethke**: Ungarn im Zweiten Weltkrieg	Mo 14–16
	PS 31 022	**Kraa**: Die sowjetische Neuordnung Europas nach dem II. Weltkrieg	Mo 16–18
	PS 31 023	**Vulpius**: Nationale und soziale Revolution zugleich: Das Jahr 1917/18 in der Ukraine	Di 14–16
Hauptstudium	HS 31 032	**Meyer**: Rußland unter Nikolaj I. Das Zarenreich vom Dekabristenaufstand bis zum Krieg	Do 10 –12
	HS 31 024	**Petersdorf**: Die Sowjetunion im Krieg 1941–1945	Do 16–18
	HS 31 025	**Petersdorf**: Lenin als Staatsmann	Di 18–20
	HS (13 385)	**Sundhaussen**: Orthodoxie, Staat und Ethnizität in Südosteuropa: Die Bedeutung der Kirche für die nationale Identitätsstiftung (epochenübergreifend)	Di 14–16
	HS 31 026	**Riedel**: Zur Entwicklung von allgemeiner und beruflicher Bildung in Mittel- und Osteuropa zu Beginn eines neuen Jahrhunderts	Di 12–14
	V (13 302)	**Sundhaussen**: Der Balkan in Geschichte und Gegenwart	Mi 14–16
	C 31 033	**Schorkowitz**: Ubi sumus? Quo vadis – Osteuropäische Geschichte? Eine Einführung in die historische Osteuropaforschung	Di 10–12
	Interdisz. C. 31 001	**Sundhaussen/Steinbach/Roggemann**: Kriegsverbrechertribunale in Vergangenheit und Gegenwart:	Mi 16–18

Disziplin Kultur

Grundstudium	GK 31 027	**Sartorti**: Einführung in die Kultursemiotik	Do 14–16
	PS (16 523)	**Menzel**: Literaturtheorien u. ihre Anwendung a. d. Interpretation eines Prosatextes	Di 16–18
	PS 31 028	**Sartorti**: Sowjetische und postsowjetische Fotografie: die Rolle eines neuen Mediums beim Aufbau einer neuen Gesellschaft	Di 14–16
	Ü (16 503)	**Keller**: Sprache und Sexus in der Slavia	Mi 10–12
Hauptstudium	HS (16 532)	**Gelhard**: Konzeptionen des Anderen	Fr 12–14
	HS 31 029	**Jubara**: Abschied vom Fortschritt: Russische Geschichtsphilosophie und phantastische Literatur im 20. Jahrhundert	Di 16–18
	HS (16 530)	**Menzel**: Dramen und Poetik des Absurden Theaters: Daniil Charms, Sùawomir Mro¿ek und Václav Havel	Di 10–12
	HS (16 531)	**Menzel**: Eros und Moral in der russischen Literatur um 1900	Do 10–12
	HS 31 030	**Olszówka**: Östliche Kulturgrenze Polens II – Ukraine, Litauen	Mi 14–16
	HS (16 533)	**Schmidt**: Kultursemiotik – Anwendung und Ergebnisse	Do 14–16
	HS (16 512)	**Tornow**: Ausgewählte Texte von Jan Hus	Do 16–18
	HS (16 513)	**Tornow**: Sprache und Nation in Osteuropa	Di 16–18
	C (16 534)	**Seemann**: Literaturwissenschaftliches Colloquium für Examenskandidaten	Di 16–18
	V/C (16 520)	**Menzel**: Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	Fr 10–12
G. u./o. Hst	Ü 31 031	**Sartorti**: Textlektüre: Ikonographie und Ikonologie	Di 18–20